

Aareal Bank AG

Federal Republic of Germany, Wiesbaden
as Issuer

Euro 25,000,000,000

Debt Issuance Programme

This Prospectus has been approved by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* of the Grand Duchy of Luxembourg (the "**CSSF**") in its capacity as competent authority under Regulation (EU) No 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 (as amended, the "**Prospectus Regulation**"). The Issuer has requested the CSSF to provide the competent authority in the Federal Republic of Germany with a certificate of approval attesting that the Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Regulation ("**Notification**"). The Issuer may request the CSSF to provide competent authorities in additional host member states within the European Economic Area with a Notification.

Application has been made for the Notes and the Pfandbriefe (Notes and Pfandbriefe together, the "**Instruments**") to be issued under the Euro 25,000,000,000 Debt Issuance Programme (the "**Programme**") as described in this Prospectus to be listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and to be admitted to trading on its regulated market (the "**Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange**"), which is a regulated market for the purposes of Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (as amended, "**MiFID II**"). Instruments issued under the Programme may also be listed on the Frankfurt Stock Exchange or the Düsseldorf Stock Exchange or on any other stock exchange, or may not be listed at all.

This document constitutes two base prospectuses for the purpose of Article 8(1) of the Prospectus Regulation: (i) the base prospectus of Aareal Bank AG in respect of non-equity securities within the meaning of Article 2(c) of the Prospectus Regulation and (ii) the base prospectus of Aareal Bank AG in respect of Pfandbriefe (together, the "**Prospectus**").

Arranger:
Deutsche Bank

Dealers:
Barclays • BayernLB • BNP PARIBAS • Citigroup • Commerzbank • Danske Bank • DekaBank • Deutsche Bank • DZ BANK AG • Goldman Sachs Bank Europe SE • Helaba • HSBC • J.P. Morgan • LBBW • NATIXIS • NatWest Markets • Nomura • Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – • Société Générale Corporate & Investment Banking • UBS Investment Bank • UniCredit

The date of this Prospectus is 9 June 2023.

Aareal

NOTICE

This Prospectus should be read and construed with any supplement thereto and with any other documents incorporated by reference and, in relation to any Series of Instruments, together with the relevant final terms (the "**Final Terms**"). Full information on the Issuer and any tranche of Instruments is only available on the basis of the Prospectus and the relevant Final Terms. For the avoidance of doubt, the content of websites this Prospectus refers to in hyperlinks does not form part of the Prospectus and has not been scrutinised or approved by the CSSF.

Aareal Bank AG ("**Aareal Bank**", "**Bank**" or the "**Issuer**" and together with all of its affiliated companies within the meaning of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the "**Aareal Bank Group**" or the "**Group**") with its registered office in Wiesbaden, Germany, is solely responsible for the information given in this Prospectus.

The Issuer has confirmed to the dealers set forth on the cover page (each, a "**Dealer**" and together, the "**Dealers**") that this Prospectus contains all information which is material in the context of the Programme and the issue, offering and sale of Instruments thereunder; that the information contained in this Prospectus is accurate in all material respects and is not misleading in any material respect; that the opinions, predictions or intentions expressed herein are honestly held and that there are no other facts the omission of which would make this Prospectus as a whole or any of such information or the expression of any such opinions, predictions or intentions misleading. The Issuer confirms that any information from third party sources has been accurately reproduced and that, as far as it is aware and is able to ascertain from information published by such third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

No person has been authorised by the Issuer to give any information or to make any representation which is not contained in or not consistent with this Prospectus or any other information supplied in connection with the Programme and, if given or made, such information or representation must not be relied upon as having been authorised by or on behalf of the Issuer or any of the Dealers.

This Prospectus is valid until its expiration on 9 June 2024 and any supplement hereto as well as any Final Terms reflect the status as of their respective dates of issue. There is no obligation to supplement this Prospectus in the event of significant new factors, material mistakes or material inaccuracies when this Prospectus is no longer valid. The offering, sale or delivery of any Instruments may not be taken as an implication that the information contained in such documents is accurate and complete subsequent to their respective dates of issue or that there has been no adverse change in the financial condition of the Issuer since such date or that any other information supplied in connection with the Programme is accurate at any time subsequent to the date on which it is supplied or, if different, the date indicated in the document containing the same.

The Issuer has undertaken with the Dealers to amend or supplement this Prospectus by a supplement to it or to publish a new Prospectus if and when the information herein should become materially inaccurate or incomplete, and has further agreed with the Dealers to furnish a supplement to this Prospectus in the event of any significant new factor, material mistake or material inaccuracy relating to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Instruments and which arises or is noted between the time when this Prospectus has been approved and when trading of any tranche of Instruments on a regulated market begins, in respect of Instruments issued on the basis of this Prospectus.

In the case of an offer by a Dealer, the Dealer must inform potential investors of the terms and conditions of the Instruments at the time of the offer.

The Issuer will comply with its respective obligations under the Prospectus Regulation to prepare a supplement to this Prospectus or a new Prospectus in the event that any significant new factor, material mistake or inaccuracy relating to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Instruments arises or is noted after the date of this Prospectus.

Neither the Arranger nor any Dealer nor any person mentioned in this Prospectus, excluding the Issuer, accepts any responsibility for the accuracy and completeness of the information contained in this Prospectus or any supplement hereof, or any other document incorporated by reference nor for the information contained in any Final Terms.

The language of this Prospectus is English. Any part of this Prospectus in the German language constitutes a translation. In respect of the issue of any Tranche of Instruments under the Programme, the German text of the Conditions may be controlling and binding if so specified in the relevant Final Terms.

The distribution of this Prospectus and any Final Terms and the offering, sale and delivery of the Instruments in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus or any Final

Terms comes are required to inform themselves about and observe any such restrictions. For a description of the restrictions applicable in the European Economic Area, the United States of America, the United Kingdom, Japan and Luxembourg see **"Selling Restrictions"**. In particular, the Instruments have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended, or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States of America and are subject to the tax law requirements of the United States of America; subject to certain exceptions, Instruments may not be offered, sold or delivered within the United States of America or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

Amounts payable under the Instruments may be calculated by reference to EURIBOR, which is currently provided by European Money Markets Institute (EMMI), STIBOR, which is currently provided by Swedish Financial Benchmark Facility (SFBF), SONIA which is currently provided by the Bank of England, SOFR, which is currently provided by the Federal Reserve Bank of New York, CMS (constant maturity swap) rates, which are currently provided by ICE Benchmark Administration Limited (IBA), €STR, which is provided by the European Central Bank or other indices which are deemed benchmarks for the purposes of Regulation (EU) 2016/1011 (as amended, the **"Benchmark Regulation"**). As at the date of this Prospectus, SONIA, SOFR and €STR do not fall within the scope of the Benchmark Regulation. As at the date of this Prospectus, EMMI and SFBF appear on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority (**"ESMA"**) pursuant to Article 36 of the Benchmark Regulation (the **"Benchmarks Register"**), while IBA, the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York and the European Central Bank do not appear on the Benchmarks Register. The relevant Final Terms will specify whether EMMI, IBA, the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York, the European Central Bank, as the case may be, or the administrator of a successor reference rate to EURIBOR or another reference rate or the administrator of another relevant index deemed a benchmark appear in the Benchmarks Register as of the date of such Final Terms, if relevant.

If the relevant Final Terms in respect of any Instruments include a legend entitled "Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors", the Instruments are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and, with effect from such date, should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("EEA"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; (ii) a customer within the meaning of Directive 2016/97/EU (as amended, the "Insurance Distribution Directive"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the Instruments or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Instruments or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

If the relevant Final Terms in respect of any Instruments specify "Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors" as "Not Applicable", except to the extent subparagraph (ii) below may apply, any offer of Instruments in any Member State of the EEA (each, a **"Relevant Member State"**) will be made pursuant to an exemption under the Prospectus Regulation from the requirement to publish a prospectus for offers of Instruments. Accordingly any person making or intending to make an offer in that Relevant Member State of Instruments which are the subject of an offering/placement contemplated in this Prospectus as completed by Final Terms or a drawdown prospectus in relation to the offer of those Instruments may only do so (i) in circumstances in which no obligation arises for the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation, in each case, in relation to such offer, or (ii) if a prospectus for such offer has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State and (in either case) published, all in accordance with the Prospectus Regulation, provided that any such prospectus has subsequently been completed by Final Terms which specify or is a drawdown prospectus which specifies that offers may be made other than pursuant to Article 1(4) of the Prospectus Regulation in that Relevant Member State and such offer is made in the period beginning and ending on the dates specified for such purpose in such prospectus or Final Terms or drawdown prospectus, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of such offer. Except to the extent sub-paragraph (ii) above may apply, neither the Issuer nor any Dealer have authorised, nor do they authorise, the making of any offer of Instruments in circumstances in which an obligation arises for the Issuer or any Dealer to publish or supplement a prospectus for such offer.

If the relevant Final Terms in respect of any Instruments includes a legend entitled "Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors", the Instruments are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and, with effect from such date, should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK. For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU)

No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA"); (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (as amended, "FSMA") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "UK PRIIPs Regulation") for offering or selling the Instruments or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Instruments or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

If the relevant Final Terms in respect of any Instruments specify "Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors" as "Not Applicable", except to the extent subparagraph (ii) below may apply, any offer of Instruments in the UK will be made pursuant to an exemption under the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA from the requirement to publish a prospectus for offers of Instruments. Accordingly any person making or intending to make an offer in the UK of Instruments which are the subject of an offering/placement contemplated in this Prospectus as completed by Final Terms or a drawdown prospectus in relation to the offer of those Instruments may only do so (i) in circumstances in which no obligation arises for the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA, in each case, in relation to such offer, or (ii) if a prospectus for such offer has been approved by the competent authority in the UK or, where appropriate, approved in the UK and notified to the competent authority in the UK and (in either case) published, all in accordance with the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA, provided that any such prospectus has subsequently been completed by Final Terms which specify or is a drawdown prospectus which specifies that offers may be made other than pursuant to Article 1(4) of the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA in the UK and such offer is made in the period beginning and ending on the dates specified for such purpose in such prospectus or Final Terms or drawdown prospectus, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of such offer. Except to the extent sub-paragraph (ii) above may apply, neither the Issuer nor any Dealer have authorised, nor do they authorise, the making of any offer of Instruments in circumstances in which an obligation arises for the Issuer or any Dealer to publish or supplement a prospectus for such offer.

This Prospectus may only be used for the purpose for which it has been published.

Neither this Prospectus nor any Final Terms constitute an offer or an invitation by or on behalf of the Issuer or the Dealers to any person to subscribe for or to purchase any Instruments. Neither this Prospectus nor any Final Terms may be used for the purpose of an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such an offer or solicitation.

MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / TARGET MARKET – The Final Terms in respect of any Instruments may include a legend entitled "MiFID II Product Governance" which will outline the target market assessment by the manufacturer(s) in respect of the Instruments and which channels for distribution of the Instruments are appropriate. Any person subsequently offering, selling or recommending the Instruments (a "**Distributor**") should take into consideration the target market assessment; however, a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Instruments (by either adopting or refining the target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

A determination will be made in relation to each issue about whether, for the purpose of the MiFID II Product Governance rules under EU Delegated Directive 2017/593 (the "**MiFID II Product Governance Rules**"), any Dealer subscribing for any Instruments is a manufacturer in respect of such Instruments, but otherwise neither the Arranger nor the Dealers nor any of their respective affiliates will be a manufacturer for the purpose of the MiFID II Product Governance Rules.

UK MiFIR PRODUCT GOVERNANCE / TARGET MARKET – The Final Terms in respect of any Instruments may include a legend entitled "UK MiFIR Product Governance" which will outline the target market assessment by the manufacturer(s) in respect of the Instruments and which channels for distribution of the Instruments are appropriate. A Distributor should take into consideration the target market assessment; however, a Distributor subject to the Financial Conduct Authority ("**FCA**") Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (the "**UK MiFIR Product Governance Rules**") is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Instruments (by either adopting or refining the target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

A determination will be made in relation to each issue about whether, for the purpose of the UK MiFIR Product Governance Rules any Dealer subscribing for any Instruments is a manufacturer in respect of such Instruments, but otherwise neither the Arranger nor the Dealers nor any of their respective affiliates will be a manufacturer for the purpose of the UK MiFIR Product Governance Rules. Furthermore, the Issuer is not a manufacturer or Distributor for the purposes of the UK MiFIR Product Governance Rules.

IN CONNECTION WITH THE ISSUE OF ANY TRANCHE OF INSTRUMENTS, THE DEALER OR DEALERS (IF ANY) NAMED AS THE STABILISATION MANAGER(S) (OR PERSONS ACTING ON BEHALF OF ANY STABILISATION MANAGER(S)) IN THE APPLICABLE FINAL TERMS MAY OVER-ALLOT INSTRUMENTS OR EFFECT TRANSACTIONS WITH A VIEW TO SUPPORTING THE MARKET PRICE OF THE INSTRUMENTS AT A LEVEL HIGHER THAN THAT WHICH MIGHT OTHERWISE PREVAIL. HOWEVER, STABILISATION MAY NOT NECESSARILY OCCUR. ANY STABILISATION ACTION MAY BEGIN ON OR AFTER THE DATE ON WHICH ADEQUATE PUBLIC DISCLOSURE OF THE TERMS OF THE OFFER OF THE RELEVANT TRANCHE OF INSTRUMENTS IS MADE AND, IF BEGUN, MAY CEASE AT ANY TIME, BUT IT MUST END NO LATER THAN THE EARLIER OF 30 DAYS AFTER THE ISSUE DATE OF THE RELEVANT TRANCHE OF INSTRUMENTS AND 60 DAYS AFTER THE DATE OF THE ALLOTMENT OF THE RELEVANT TRANCHE OF INSTRUMENTS. ANY STABILISATION ACTION OR OVER-ALLOTMENT MUST BE CONDUCTED BY THE RELEVANT STABILISATION MANAGER(S) (OR PERSON(S) ACTING ON BEHALF OF ANY STABILISATION MANAGER(S)) IN ACCORDANCE WITH ALL APPLICABLE LAWS AND RULES.

In this Prospectus all references to "€", "EUR" or "Euro" are to the currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the Euro, as amended.

FORWARD LOOKING STATEMENTS

This Prospectus contains certain forward-looking statements, in particular statements using the words "believes", "anticipates", "intends", "expects" or other similar terms. This applies in particular to statements under the caption "AAREAL BANK AG" and statements elsewhere in this Prospectus relating to, among other things, the future financial performance, potential synergies to be realized in connection with potential acquisitions, plans and expectations regarding developments in the business of the Aareal Bank Group. These forward-looking statements are subject to a number of risks, uncertainties, assumptions and other factors that may cause the actual results, including the financial position and profitability of Aareal Bank, to be materially different from or worse than those expressed or implied by these forward-looking statements. Aareal Bank does not assume any obligation to update such forward-looking statements and to adapt them to future events or developments.

GREEN FINANCE FRAMEWORK AND SECOND PARTY OPINION

The Final Terms relating to any specific series of Instruments may provide that it will be the Issuer's intention to use an amount equivalent to the net proceeds from the issuance of those Instruments specifically for a portfolio of new or existing eligible green projects ("**Green Projects**"). Aareal Bank has established a framework for such issuances which further specifies the eligibility criteria for Green Projects (the "**Green Finance Framework**") based on the recommendations included in the voluntary process guidelines for issuing green bonds published by the International Capital Market Association ("**ICMA**") (the "**ICMA Green Bond Principles 2021**") and which is available on the website of Aareal Bank.

A second party opinion on the alignment of the Green Finance Framework with the ICMA Green Bond Principles 2021 has been provided by Sustainalytics GmbH (the "**Second Party Opinion**") and is available on the website of Aareal Bank.

Neither the Green Finance Framework nor the Second Party Opinion is incorporated into or form part of this Prospectus. None of the Arranger, the Dealers, any of their respective affiliates or any other person mentioned in this Prospectus makes any representation as to the suitability of such Notes to fulfil environmental, social and/or sustainability criteria required by any prospective investors. The Arranger and the Dealers have not undertaken, nor are responsible for, any assessment of the Green Finance Framework or the Green Projects, any verification of whether any Green Projects meets the criteria set out in the Green Finance Framework or the monitoring of the use of proceeds.

CONTENTS

	Page
GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME	3
RISK FACTORS	5
A. Risk Factors relating to Aareal Bank AG	5
B. Risk Factors relating to the Instruments	15
CONSENT TO USE THE PROSPECTUS	30
RESPONSIBILITY STATEMENT	31
ISSUE PROCEDURES	32
Terms and Conditions of the Instruments German Language Version	34
OPTION I – Emissionsbedingungen für nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen	36
OPTION II – Emissionsbedingungen für nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	56
OPTION III – Emissionsbedingungen für nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	108
OPTION IV – Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen	163
OPTION V – Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe	188
OPTION VI – Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe	202
OPTION VII – Emissionsbedingungen für fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe	247
Terms and Conditions of the Instruments English Language Version	295
OPTION I – Terms and Conditions for senior Fixed Rate Notes	296
OPTION II – Terms and Conditions for senior Floating Rate Notes	314
OPTION III – Terms and Conditions for senior Fixed to Floating Rate Notes	361
OPTION IV – Terms and Conditions for subordinated Notes	411
OPTION V – Terms and Conditions for Fixed Rate Pfandbriefe	433
OPTION VI – Terms and Conditions for Floating Rate Pfandbriefe	446
OPTION VII – Terms and Conditions for Fixed to Floating Rate Pfandbriefe	488
FORM OF FINAL TERMS	532
General Information	539
Part I.: Terms and Conditions	540
Part II.: Additional Information	599
AAREAL BANK AG	610
Statutory Auditors	610
Information about Aareal Bank AG	610
General Information	610
History and Development of Aareal Bank AG	610
Business Overview	611
Principal Activities	611
Principal Markets	612
Organisational Structure	612
Atlantic BidCo Takeover Offer	613
Trend Information	613
Outlook for the year 2023	614
Administrative, Management and Supervisory Bodies	615
Overview	615
Management Board	615
Supervisory Board	616
Conflict of Interests	618
Supervisory Authorities	618
Share Capital	618
Major Shareholders	618

Regulatory Indicators	619
Financial Information concerning Aareal Bank Group's Assets and Liabilities, Financial Liabilities, Financial Position and Profits and Losses.....	619
Rating of the Issuer	620
Description of the expected financing of the Issuer's activities	621
Legal or Arbitration Proceedings.....	621
No Significant Change in the Financial Position or Financial Performance.....	621
Material Contracts	621
PFANDBRIEFE AND THE MORTGAGE BANKING SECTOR	622
WARNING REGARDING TAXATION	628
SELLING RESTRICTIONS	629
GENERAL INFORMATION.....	634
Method to determine the yield	634
Rating Agency.....	634
Listing and Admission to Trading	634
Clearing Systems	634
Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer	634
Use of Proceeds	634
Authorisation	635
Documents on Display	636
Documents Incorporated by Reference.....	637
NAMES AND ADDRESSES.....	643

GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME

General

Under this Programme, Aareal Bank may from time to time issue Instruments to one or more of the Dealers.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft acts as arranger in respect of the Programme (the "**Arranger**").

The maximum aggregate principal amount of the Instruments at any time outstanding under the Programme will not exceed EUR 25,000,000,000 (or its equivalent in any other currency). The Issuer may increase the amount of the Programme from time to time.

Instruments may be issued on a continuing basis to one or more of the Dealers. Instruments may be distributed on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution of each Tranche (as defined below) will be stated in the Final Terms. Instruments may be offered to non-qualified and qualified investors unless the applicable Final Terms include a legend entitled "Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors" or "Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors".

Instruments may be issued on a continuous basis in Tranches (each a "**Tranche**"), each Tranche consisting of Instruments which are identical in all respects. One or more Tranches, which are expressed to be consolidated and forming a single series and identical in all respects, but having different issue dates, interest commencement dates, issue prices and dates for first interest payments may form a Series ("**Series**") of Instruments. Further Instruments may be issued as part of existing Series. The specific terms of each Tranche (which will be supplemented, where necessary, with supplemental terms and conditions) will be set forth in the Final Terms.

Instruments will be issued in such denominations as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) and as indicated in the Final Terms save that the minimum denomination of the Instruments will be, if in Euro, EUR 1,000, if in any currency other than Euro, in an amount in such other currency nearly equivalent to EUR 1,000 at the time of the issue of Instruments.

Instruments may be issued at an issue price which is at par or at a discount to, or premium over, par, as stated in the Final Terms. The issue price for Instruments to be issued will be determined at the time of pricing on the basis of a yield which will be determined on the basis of the orders of the investors. Orders will specify a minimum yield and may only be confirmed at or above such yield. The resulting yield will be used to determine an issue price, all to correspond to the yield. The Instruments are freely transferable.

Application has been made to list Instruments on the official list of the Luxembourg Stock Exchange and to trade Instruments on the Regulated Market "*Bourse de Luxembourg*" which is a regulated market for the purposes of MiFID II. Instruments may further be issued under the Programme which will be listed on the Frankfurt Stock Exchange or the Düsseldorf Stock Exchange, or which will not be listed on any stock exchange.

Instruments will be accepted for clearing through one or more Clearing Systems as specified in the Final Terms. These systems will include those operated by Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. and Euroclear Bank SA/NV.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft will act as fiscal agent with respect to Instruments cleared through Clearstream Banking S.A. and Euroclear Bank SA/NV and Aareal Bank AG will act as fiscal agent with respect to Instruments cleared through Clearstream Banking AG (each a "**Fiscal Agent**"). The Fiscal Agents and other institutions, all as indicated in the Final Terms, will act as paying agents (the "**Paying Agents**").

Ranking

Instruments to be issued under the Programme may have the following ranking:

Senior Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer except for such unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer which are preferred by statutory provisions or which are subordinated by virtue of their terms or by statutory provisions.

Senior Notes which shall qualify as MREL-eligible senior preferred debt pursuant to Section 46f (5) KWG

The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer ("**MREL**"). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated

obligations of the Issuer and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for obligations under debt instruments (*Schuldtitel*) pursuant to Section 46f (6) and (9) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision which rank junior to the Notes), subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.

Senior Notes which shall qualify as MREL-eligible senior non-preferred debt pursuant to Section 46f (6) KWG

The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations of the Issuer under debt instruments (*Schuldtitel*) within the meaning of Section 46f (6) KWG or any successor provision ("**Debt Instruments**") and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations under Debt Instruments of the Issuer, including senior non-preferred obligations under Debt Instruments referred to in Section 46f (9) KWG, but junior to all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.

Pfandbriefe

The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under Pfandbriefe.

Subordinated Notes

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer except as otherwise provided by applicable law or the terms of any such other obligations. In the event of resolution measures imposed on the Issuer and in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer, the obligations under the Notes shall be fully subordinated to the claims of other unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable in respect of the Notes until the claims of such other unsubordinated creditors of the Issuer have been satisfied in full. No Holder (as defined in the terms and conditions) may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. Considering this subordination provision the Issuer is free to meet its obligations under the Notes also out of other free assets. No security or guarantee of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under the Notes.

No subsequent agreement may limit the subordination or shorten the term of the Notes or any applicable notice period. If the Notes are redeemed or repurchased by the Issuer or as a result of an early redemption, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the supervisory authority of the Issuer has given its consent to such early redemption or repurchase. Any cancellation or redemption of the Notes or any repurchase of the Notes prior to their scheduled maturity requires the prior consent of the supervisory authority of the Issuer.

RISK FACTORS

Before deciding to purchase the Instruments, prospective investors should carefully review and consider the following risk factors and the other information contained in this Prospectus. Words and expressions defined in the "**TERMS AND CONDITIONS OF THE INSTRUMENTS**" below or elsewhere in this Prospectus have the same meanings in this section. Investing in the Instruments involves certain risks. Prospective investors should consider, among other things, the following:

The following is a disclosure of risk factors that are material with respect to the Issuer and the Instruments issued under the Programme in order to assess the risks associated with these Instruments. Prospective investors should consider these risk factors before deciding to purchase Instruments issued under the Programme.

Prospective investors should consider all information provided in this Prospectus and consult with their own professional advisers (including their financial, accounting, legal and tax advisers) if they consider it necessary. Should one or more of the risks described below materialise, this may have a material adverse effect on the cash flows, results of operations and financial condition of the Issuer. Moreover, if any of these risks materialises, the market value of the Instruments and the likelihood that the Issuer will be in a position to fulfil its payment obligations under the Instruments may decrease, in which case the Holders could lose all or part of their investments.

The Issuer describes only those risk factors it is currently aware of and which could impair its ability to fulfil its obligations under the Instruments. Additional risks and uncertainties, which are currently not known to the Issuer or which the Issuer currently believes are immaterial, could likewise impair the business operations of the Issuer and have a material adverse effect on the Issuer's business, cash flows, results of operations and the Issuer's financial condition. Prospective investors should consider these risk factors before deciding to purchase Notes issued under the Programme. Investors may lose the value of their entire investment or part of it in the event one or more of the risks regarding the Issuer described below materialises.

In addition, prospective investors should be aware that the risks described below may combine and thus, intensify each other.

A. Risk Factors relating to Aareal Bank AG

Any investment in the Instruments issued by Aareal Bank involves risks relating to the Issuer. If any of the following risks actually occurs, the Issuer's ability to fulfill its obligations under the Instruments might be affected and/or the trading price of the Instruments of the Issuer could decline and investors could lose all or part of their investment.

Aareal Bank's risk exposure is largely concentrated on risks generally associated with banking. Some of its subsidiaries, however, are exposed to a variety of other types of risk outside typical banking risk.

The risk factors regarding Aareal Bank are presented in the following categories:

- Risks related to the Issuer's financial situation
- Regulatory Risks
- Risks related to the Issuer's business activities and industry
- Environmental, Social and Governance Risks

1. Risks related to the Issuer's financial situation

Credit Risk

Aareal Bank defines credit risk as the risk of losses being incurred due to (i) a business partner defaulting on contractual obligations (counterparty default risk); (ii) a deterioration in a business partner's credit quality (migration risk); (iii) the effects of adverse exchange rate developments in the real estate financing portfolio (FX Lending risk). Both credit business and trading activities may be subject to counterparty default risk. Counterparty default risk exposure from trading activities may refer to risk exposure *vis-à-vis* counterparties or issuers.

Counterparty Default Risk in connection with Structured Property Financing

In connection with its Structured Property Financing assets, credit risk for Aareal Bank depends on a number of factors including, but not limited to, the respective borrower's creditworthiness, the relevant property's

capacity to generate earnings, the ability of tenants to pay rents to borrowers, the price trend in the relevant segment of the real estate sector, the demand for real estate in the respective locations and the general economic situation including in particular the development of unemployment. If the trend in any of these factors is negative compared to the assumptions made when property financing was extended, there is an increased risk of credit defaults.

Counterparty Default Risk from Trading Activities

The Issuer defines counterparty risk from trading activities as the potential losses in value or foregone profit, which may occur through unexpected default or deterioration of the credit quality of trading counterparties with whom the bank has entered into securities or money market transactions, interest rate or currency derivatives, as well as securities repurchase transactions.

Market Risk

Market risk is defined as the negative change in the value of the Bank's overall portfolio as a result of price fluctuations or changes in parameters influencing price. This refers to market risks which are not assigned to the interest rate risk. In particular, this also encompasses any type of spread risk exposure of instruments which are sensitive to changes in interest rates, and which are neither included in interest rate risk nor in counterparty credit risk. The source of these market risks may arise from changes in credit spreads (credit spread risk) from the Bank's bond portfolio; foreign exchange rates (spot and forward FX risk); risks from adjustments to the credit valuation of OTC-derivatives (CVA risk) and risks from the trading book.

Interest Rate Risk

Interest rate risk in the banking book (IRRBB) is defined as the risk exposure of instruments held in the banking book which are sensitive to changes in interest rates, caused by yield curve shifts. This includes risks arising from maturity transformation (gap risk), spreads to the general yield curve including tenor spread risk but excluding credit spread risk (basis risk), explicit and implied interest rate options (option risk); risks from fluctuations in the value of fund assets (fund risk); and risks from changes in Aareal Bank's specific funding spreads (funding risk).

Pension Risk

Pension risk arises from adverse changes in the net defined benefit liability. This encompasses movements in the pension liability primarily caused by decreasing interest rates as well as negative changes in the market values of the corresponding plan assets.

Liquidity Risk

Aareal Bank is exposed to liquidity risk, i.e., the risk of being unable to meet current or future payment obligations or of being unable to fulfill such obligations in a timely manner and in all currencies it operates with. Liquidity risk can take various forms and may also be triggered by circumstances that are unrelated to the Bank's business and may be outside of its control. Moreover, larger-scale losses, rating changes, a general decline in business activity in the financial sector, regulatory action, and a wide range of other reasons may have an adverse impact on the Bank's access to liquidity and may, therefore, seriously affect its business performance and future prospects.

Risk of a downgrading of the Issuer's ratings

The rating agencies Fitch Ratings Ireland Limited and Moody's Deutschland GmbH have assigned various credit ratings (*inter alia* short-term and long-term issuer ratings) to Aareal Bank AG, including ratings by Moody's Deutschland GmbH for Pfandbriefe. Aareal Bank's rating is an important comparative element in competition with other banks. If these ratings of Aareal Bank were to be downgraded in the future, this might impair the Bank's access to refinancing sources and/or cause refinancing costs to rise.

Step-in Risks

Aareal Bank associates step-in risks with the risk that the Bank may provide financial support to an entity beyond or in the absence of any contractual obligations to avoid consequential losses for the Bank like reputational damages or default of important customers.

Risks relating to the European Sovereign Debt Crisis

The European sovereign debt crisis might potentially raise its head again in Europe as the problem of high levels of indebtedness is still there. With the expiry of the net bond purchase programs and the ongoing monetary tightening of central banks, risk premiums for highly indebted countries could rise. Although the

ECB continues to provide favorable refinancing conditions, risk premiums for highly indebted countries could rise if bond purchase programs come to an end. Given high levels of debt, a rise in risk premiums is accompanied by an increase in debt burden, which may cast doubt on the sustainability of the fiscal stance of countries concerned. Although the ECB has created a tool to ensure the smooth normalization of the Eurozone's monetary policy and prevent excessive tightening of financial conditions for individual member states, the effectiveness of this instrument has not yet been tested. Regulatory and political actions by European governments in response to the European sovereign debt crisis may not be sufficient to prevent the crisis from spreading or to prevent departure of one or more member countries from the common currency. In particular, anti-austerity populism in member countries of the Eurozone could undermine confidence in the continued viability of those countries' participation in the euro. The default or departure from the euro of any one or more countries could have unpredictable political consequences as well as consequences for the financial system and the greater economy, potentially leading to a disruption of Aareal Bank's business, causing write-downs of assets and material losses. The Bank's ability to protect itself against these risks is limited. Most recently, this risk has been mitigated by the European reconstruction fund NextGenerationEU, which provides financing to EU member states through the issuance of EU-Bonds. However, sovereign debts have increased in the course of the Covid-19 pandemic.

Risks specific to Consulting/Services

There is a risk that current economic developments, such as the shortage of building materials and skilled labor in the skilled trades sector, increased energy and interest costs, and the interest rate competition activated following the turnaround in interest rates, could have a diminishing effect on the amount of deposits deposited with Aareal Bank by the housing industry and related industries. This would have a negative impact on the amount of fee income that can be generated accordingly.

Risks relating to Aareon AG

In relation to Aareon AG the main risk groups are financial, market, management and organisational risks, risks from incidental and ambient conditions as well as production risks, which are often interrelated.

Financial risks are considered to encompass liquidity, cost and revenue risk. Market risks include customer and competition risks, risks relating to associations' and advisory councils' opinion leadership, supplier risks and risks arising from inorganic growth. The management and organizational risks category combines risks relating to personnel and internal processes. The incidental and ambient conditions category comprises product and project risks as well as risks relating to information security.

There is a risk that products or consultancy services offered by Aareon AG may not meet customer expectations and that its competitors develop products or provide consultancy services which clients consider to be superior to those of Aareon AG. If that were to happen, it could result in less revenue based on consultancy fees and royalties. In the event that the software provided by Aareon AG is faulty, or if it failed temporarily or totally, this might result in an attempt of customers to seek indemnity from Aareal Bank Group for losses suffered by them, and Aareal Bank Group could be required to patch the software systems manufactured by it at its own expense.

Risks relating to Aareal First Financial Solution AG

Regarding Aareal First Financial Solutions AG, Mainz, Germany the main risk groups are management and organizational risks as well as operational risks regarding the further development and operation of systems, as well as market risks due to the close relationship with Aareal Bank, which is responsible for the distribution in respect of Aareal First Financial Solutions AG's banking products, which are offered predominantly to customers by Aareal Bank AG.

2. Regulatory Risks

Risks for the Issuer in connection with own funds and liquidity requirements as well as the leverage ratio

With a view to Directive 2013/36/EU of 26 June 2013 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms, amending Directive 2002/87/EC and repealing Directives 2006/48/EC and 2006/49/EC (as amended, the "**CRD IV Directive**") and the capital requirement regulation (EU) No. 575/2013 of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms (as amended, the "**CRR**"), (CRD IV Directive and CRR together referred to "**CRD IV Package**"), the capital requirements for credit institutions have and continue to become significantly tighter in terms of quality and materially increase in terms of required quantity.

The CRD IV Package itself has been substantially amended through a revised banking package. This package consists of Regulation (EU) 2019/876 amending the CRR (the "**CRR II**") and Directive (EU)

2019/878 amending the CRD IV (the "**CRD V**") as well as Regulation (EU) 2019/877 amending Regulation (EU) No. 806/2014, as amended ("**SRM Regulation**") (the "**SRM II**") and Directive (EU) 2019/879 amending the Directive for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (Directive 2014/59/EU, the "**BRRD**") (the "**BRRD II**") (together the "**EU Banking Package**"). The SRM II is applicable since 28 December 2020, while CRD V and BRRD II have been implemented into national law by the German Risk Reduction Act (*Gesetz zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor*). The CRR II has been fully applied since 28 June 2021, which had a significant impact on regulatory requirements. In October 2021 the EU commission issued a first draft for a further revision of the EU banking package foreseeing amendments to CRR (2021/0342 (COD), the "**CRR III**") and CRD (2021/0341 (COD), the "**CRD VI**") in order to implement the remaining elements of the Basel III reform into EU law, which will have a significant impact on the capital requirements of credit institutions. The first application is envisaged for 1 January 2025. The commission draft is currently subject to negotiations on EU level, so that the impact of the final regulatory framework CRR III/CRD VI cannot be analysed exactly.

Pursuant to the CRR, credit institutions are required to maintain a minimum ratio of Tier 1 capital of 6% and a minimum ratio of Common Equity Tier 1 capital of 4.5%. The minimum total capital ratio of own funds (being the sum of the Tier 1 capital and the Tier 2 capital) is 8%. The German Banking Act by transposing the CRD IV package into national law also requires banks to maintain a mandatory capital conservation buffer of 2.5% and authorises the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, "**BaFin**") to require credit institutions to build an additional countercyclical buffer during periods of high credit growth. In addition, BaFin may require credit institutions to build up a systemic risk buffer as a matter of prevention against long-term non-cyclical systemic or macro-prudential risks, in particular if risk aspects are not fully covered by the capital requirements under the CRR or if the risk-bearing capability is endangered. In January 2022 BaFin announced a so called "macroprudential measures package" which contains a reintroduction of a countercyclical capital buffer of 0.75% and a sectoral systemic risk buffer of 2.00% for exposures secured by residential real estate both to be applied since 1 February 2023. Furthermore it can also be observed that also other jurisdictions that implemented the Basel framework started to (re-)introduce countercyclical capital buffers, which apply to all exposures within their territory, meaning that also foreign banks are required to hold additional capital for their exposures in respective jurisdictions.

Additionally, the Issuer is subject to further regulatory requirements such as the Liquidity Coverage Ratio (the "**LCR**") (which requires credit institutions to maintain certain liquid assets for a 30-day period against the background of a stress scenario) and the Net Stable Funding Ratio (the "**NSFR**") (which requires credit institutions to refinance their long term assets under regular as well as under stressed market conditions with respective long term stable funding). The Issuer is required to maintain a minimum LCR of 100%. The NSFR (binding minimum quota of 100% since 28 June 2021) is calculated as the ratio of available stable funding resources across all maturities to the required stable funding and imposes further obligations on the Issuer.

If the Issuer fails to address, or appears to fail to address, appropriately any changes or initiatives in banking regulation, its reputation could be harmed and regulatory authorities could, among other things, bring administrative or judicial proceedings against the Issuer, which could result, among other things, in suspension or revocation of the Issuer's licenses, cease and desist orders, increase of own funds requirements, conditions, fines, civil penalties, criminal penalties or other disciplinary action.

Given that own funds and/or liquidity requirements will increase and further regulatory requirements may change or be implemented, this may increase the Issuer's refinancing costs or require the Issuer to raise own funds instruments, increase other forms of capital or reduce its RWAs to a greater extent which in turn may result in an adverse effect on the Issuer's long term profitability. As a consequence, this may potentially have an adverse effect on the economic or legal position of creditors of the Issuer. Any of the aforementioned changes may also have a material adverse effect on the operating results and financial position of the Issuer.

Risks for the Issuer in connection with the Single Supervisory Mechanism (SSM) and/or the Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)

Since November 2014, the ECB, supported by the participating national competent authorities (NCAs, such as BaFin), is responsible for conducting banking supervision in the euro area based *inter alia* on the regulation on the single supervisory mechanism (Council Regulation (EU) No. 1024/2013 of 15 October 2013, the "**SSM Regulation**" and the "**SSM**", respectively) which confers specific tasks on the ECB concerning policies relating to the prudential supervision of credit institutions. The SSM is considered as the first pillar of the so-called EU Banking Union. Since then, the Issuer is a "significant" credit institution (and thus subject to direct ECB supervision, the ECB acting with the day-to-day assistance of the NCAs) under the SSM.

With a view to fulfil the supervisory tasks assumed by it, the ECB is empowered, in particular as part of the Supervisory Review and Evaluation Process ("**SREP**"), to *inter alia*, analyse the business model, reliability

of internal control arrangements (including the internal models to measure adequacy of capital and liquidity also referred to as "Internal Capital Adequacy Assessment Process" (ICAAP) and "Internal Liquidity Adequacy Assessment Process" (ILAAP), respectively), risk governance of individual groups of significant credit institutions (such as the Issuer) and to require those to comply with own funds, leverage and liquidity adequacy requirements which may exceed regular regulatory requirements or to take early correction measures to address potential problems.

The key result of the application of the SREP is a common scoring which may result in specific additional individual capital, leverage and liquidity requirements for the supervised credit institutions subject to the SSM (including the Issuer). As a result, each affected credit institution receives a SREP decision by the ECB imposing, among other, individual capital requirements applicable. On 31 March 2023, the SREP Overall Capital Requirement (OCR) for Aareal Bank Group amounts to 13.90%. It comprises the minimum own funds requirement pursuant to Article 92 (1) of the CRR, the Pillar 2 Requirement (P2R) as well as the combined buffer requirement (which for Aareal Bank Group currently includes capital conservation buffer, countercyclical buffer and systemic risk buffer.) In 2023, the Total SREP Capital Requirement (TSCR) to be made up with CET1 is 6.19%.

Procedures within the SSM and other regulatory initiatives could change interpretation of regulatory requirements applicable to the Issuer and lead to additional regulatory requirements, increased cost of compliance and reporting for the Issuer. Furthermore, such developments may require re-adjustment of its business plan or may have other material adverse effects on its business, results from operations or financial condition.

Risks from changes in the regulatory requirements or enforcement activities

The Issuer is subject to banking and financial services laws and government regulation in each of the jurisdictions in which it conducts business as well as intense supervision by bank regulators and central banks in several of these jurisdictions. The competent regulatory authorities have an extensive administrative surveillance authority over many aspects of the financial services business, including (but not limited to), *inter alia*, liquidity, capital adequacy and permitted investments, market behaviour requirements, organisational requirements, anti-money laundering, privacy, record keeping, as well as marketing and selling practices. The Issuer is therefore, among other requirements, obliged to meet minimum capital (own funds) requirements (on a group level) and to maintain a complex, sophisticated and expensive risk management system. The regulatory framework is subject to permanent developments and changes in legislation or administrative practice not only at the national level. Also international bodies such as the Financial Stability Board and the Basel Committee as well as the lawmakers and regulatory authorities in Europe are continuously working on additional recommendations, regulations, standards, etc. It is likely that in future further regulations need to be considered which might adversely affect the positions of creditors of credit institutions (such as the Issuer).

If the Issuer fails to address, or appears to fail to address, appropriately any changes or initiatives in banking or financial services regulation, its reputation could be harmed and regulatory authorities could, among other things, bring administrative or judicial proceedings against the Issuer, which could result, among other things, in suspension or revocation of the Issuer's licenses, cease and desist orders, increase of own funds requirements, conditions, fines, civil penalties, criminal penalties or other disciplinary action.

Any of such changes and enforcement actions may result in the necessity for the Issuer to raise additional own funds or other forms of capital, to restrict or modify its business or to reduce its risk weighted assets (RWAs) to a greater extent which in turn may result in an adverse effect on the Issuer's long term profitability. Moreover, compliance with amended or newly-imposed rules may lead to an increase in administrative expenses (including the expense of maintaining capital resources as required by own funds provisions), cost of compliance and reporting and consequently to higher cost ratios for the Issuer. The general administrative expenses of the Issuer may also increase as a consequence of increased supervisory fees. New regulatory requirements and in particular a failure of the Issuer to meet them as well as enforcement activities could also have other material adverse effects on the Issuer's financial position and results of operations.

Bank Crisis Management and deposit insurance framework

On 18 April 2023, the European Commission adopted a legislative proposal to adjust the EU's bank crisis management and deposit insurance ("**CMDI**") framework. The package implies the review of the BRRD and SRM Regulation as well as a separate legislative proposal to amend the Deposit Guarantee Schemes Directive (the "**DGSD**", Directive 2014/49/EU as regards the scope of deposit protection, use of deposit guarantee schemes funds, cross-border cooperation, and transparency), all of which aim at further preserving financial stability, protecting taxpayers and depositors, and supporting the real economy and its competitiveness. The proposals enable authorities to organise the orderly market exit for a failing bank of any size and business model and consists of three pillars: (i) preserving financial stability and protecting taxpayers' money through facilitating the use of deposit guarantee schemes in crisis situations; (ii) shielding

the real economy from the impact of bank failure by allowing authorities to fully use resolution as a key component of the crisis management toolbox; and (iii) better protecting depositors. The European Commission's proposal harmonises the standards of depositor protection across the EU and further extends the new framework of depositor protection to public entities. Furthermore, the proposal harmonises the protection of temporary high balances on bank accounts in excess of EUR 100,000 linked to specific life events. In particular, the new rules introduce a new depositor preference, according to which the "super-preference" of deposit guarantee schemes is removed and a single-tier ranking for all deposits (covered deposits and deposit guarantee schemes' claims, non-covered deposits of households and small and medium enterprises, other non-covered deposits) is created. Furthermore, the new rules foresee that all deposits relative to ordinary unsecured claims are preferred. However, there is a high degree of uncertainty with regards to the proposed adjustments to the CMDI framework and when they will be finally implemented in the EU. Therefore, as at the date of this Prospectus, the exact impact of these adjustments and the potential effects on the Issuer cannot be assessed yet.

Risks relating to changes in the legal framework on covered bonds

In order to harmonise the European covered bonds market, Regulation (EU) 2019/2160 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards exposures in the form of covered bonds (the "**Covered Bond Regulation**") and Directive (EU) 2019/2162 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on the issue of covered bonds and covered bond public supervision and amending Directives 2009/65/EC and 2014/59/EU (the "**Covered Bond Directive**") have been issued in 2019.

The Covered Bond Regulation in particular amends Article 129 of the CRR, specifying Loan-to Value Limits (LTV limits) as soft coverage limits, meaning that while there are no limits to the size of an underlying loan, such a loan can act as collateral only within the LTV limits for the assets. LTV limits should also apply throughout the entire lifetime of the loan.

The legislation has significantly increased requirements for issuers of covered bonds like Pfandbriefe, such as the Issuer, in the future. If the Issuer fails to address, or appears to fail to address, these requirements appropriately, its reputation could be harmed and regulatory authorities could, among other things, bring administrative or judicial proceedings against the Issuer, which could result, among other things, in suspension or revocation of the Issuer's licenses, cease and desist orders, conditions, fines, civil penalties, criminal penalties or other disciplinary action.

The Covered Bond Regulation applies directly without transposing national legislation since 8 July 2022. In Germany, the Covered Bond Directive was implemented by a law transposing the Covered Bond Directive (the "**CBD Implementation Act**") which has, *inter alia*, lead to changes in the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*, the "**Pfandbrief Act**"). Parts of the provisions of the CBD Implementation Act changing the Pfandbrief Act have entered into force on 1 July 2021, the remainder have entered into force on 8 July 2022.

Regulations applicable since 1 July 2021

As of 1 July 2021, pursuant to Section 30 (2a) Pfandbrief Act the administrator of a cover pool (*Sachwalter*, "**Cover Pool Administrator**") may extend the maturity of Pfandbriefe, including Pfandbriefe issued prior to 1 July 2021, by up to 12 months. Further, the Cover Pool Administrator may defer the payment of any interest due within one month of its appointment to the end of this one-month period. Deferred amounts shall bear interest for the duration of the deferral pursuant to the conditions applicable until the deferral. Deferred interest payments shall be deemed to be principal amounts.

Pursuant to Section 30 (2b) Pfandbrief Act, the Cover Pool Administrator may only extend the maturity of outstanding Pfandbriefe provided that (i) the extension of the maturity is necessary to avoid the illiquidity of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*), (ii) the Pfandbriefbank with limited business activities is not over-indebted and (iii) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities will be able to meet its liabilities due after expiry of the maximum possible extension period, taking into account further options to extend the maturity. Holders of Pfandbriefe should therefore note that neither the extension of the maturity itself nor, in the event of such an extension, the failure to redeem the Pfandbriefe at the original maturity date, will result in an event of default. Holders should further note that the extension of the maturity of one Pfandbrief issue may lead to the deferral of the maturity of other Pfandbrief issues. Due to the deferral and possibility to redeem Pfandbriefe at any time between the original maturity and the end of the deferral period, Holders would receive the outstanding principal amount later than expected or at an unexpected time and there is a risk that they may only be able to reinvest the amount to conditions less favourable compared to the market conditions at the time of the initial maturity.

There are uncertainties as to possible changes in the legal interpretations in relation to the issuance of Pfandbriefe. These uncertainties could require increased costs of compliance for the Issuer or subject the Issuer to additional legal risk, which in turn could lead to lower revenues, cash flows and worsen the overall financial condition of the Issuer and potentially subsequently have an adverse effect on the economic or legal position of creditors of the Issuer.

Regulations applicable from 8 July 2022

On 8 July 2022, specific amendments and supplements to the legal framework of the Pfandbrief Act came into force. Particularly noteworthy are the extension of the transparency requirements for investor information and the extension of the separate paragraph for "derivative transactions eligible for cover". In addition, the requirements for (further) cover assets were amended. For more information see Section "PFANDBRIEFE AND THE MORTGAGE BANKING SECTOR" below.

Risks related to regulatory actions the Issuer is subject to

In January 2013 the Basel Committee on Banking Supervision has published the paper "Principles for effective risk data aggregation and risk reporting" ("**BCBS 239**"). The objective of the regulation is to improve banks' risk data aggregation capabilities and internal risk reporting practices, thus enhancing the risk management and decisions making processes at banks. The BCBS 239 constitutes the first concrete regulatory requirements in relation to the IT structure and data management of banks, which shall ensure an overall view of the data and processes. As a consequence, banks will need to maintain significantly higher standards regarding the quality and consistency of their risk data as well as the speed and flexibility of their reporting. On a national level, the recommendations presented by the BCBS 239 have been implemented in 2017 by the 5th amendment to the circular of the BaFin "Mindestanforderungen an das Risikomanagement" (MaRisk).

3. Risks related to the Issuer's business activities and industry

Risks specific for Structured Property Financing, including risks relating to the war in Ukraine and to monetary policy tightening

There are various risks and uncertainties regarding the macro-economic environment which have become relevant or could be relevant if they were to materialise to a considerable extent for the financial and capital markets as well as for the commercial real estate markets and thus negatively affect Aareal Bank's business:

The economy, financial markets and commercial property are all exposed to a number of different risks in 2023. The ongoing consequences of the Russian invasion of Ukraine and mutual sanctions between the Western countries and Russia are continuing to have a strong negative impact on many economies, which is likely to remain or potentially even intensify as long as the conflict carries on. The immediate economic consequences of this war include continued supply chain disruptions and higher commodity prices and increased risks of cyber-attacks, which, combined with elevated uncertainty and increasing risk aversion among market participants, pose a threat to economic growth. High inflation figures fueled by the war are still weighing on real incomes, which, combined with elevated production costs and price losses in financial markets, is a drag on aggregate demand. At the same time, it is most likely that even in the event of an end to the war, a complete normalisation of economic relations between Russia and the Western countries will not happen in the near future.

While energy and commodity prices were the key driver of inflation during the first half of 2022, price pressures subsequently became increasingly broad-based and in many economies lifted inflation to the highest rate in several decades. Although price pressure from energy has eased recently, the still high level of core inflation indicates that companies are passing on higher prices to customers. To the extent that demand continues to meet supply-side shortages, some goods and services may experience further price increases, contributing to high inflation figures and possibly persistently higher inflation expectations.

A monetary policy response to the high inflation figures that is either too soft or too late poses a considerable macroeconomic risk. Overall, the monetary policymakers face the difficult challenge of steering inflation rates from the current elevated level back toward the target value in the medium term without jeopardizing financial stability. Pronounced inflation rates can lead to overheating and even higher inflation rates if central banks fail to act appropriately. Such an environment can reduce investor confidence, increase uncertainty, leading to lower aggregate demand.

On the other hand, excessive monetary tightening by central banks poses a significant risk to financial and real estate markets. This risk could materialize through significant increases in key interest rates or faster-than-expected reductions in balance sheets. The impact of such tightening could be severe, leading to significant rises in yields on bond markets and further negative corrections in equity and property markets. The resulting illiquid refinancing markets, combined with significant unrealized losses on bond holdings, can

put considerable pressure on financial institutions as can be seen in the example of the turmoil in the banking sector in 2023. Although there are limited signs of broader contagion at present, sudden and large deposit outflows and drying up liquidity due to a loss of confidence among market participants represent a credible downside risk for financial institutions.

Rising national debt, as a result of massive fiscal support provided, but also as a consequence of the slowdown in economic growth, is also a risk. With the expiry of the net bond purchase programs and the ongoing monetary tightening of central banks, risk premiums for highly indebted countries could rise further. Also, non-financial corporate debt has expanded in many advanced economies, mainly due to an increase in bond issuance. Reduced macroeconomic activity or other risks could be a reason for downgrading the rating of these bonds. A failure of US lawmakers to raise the US government debt ceiling on time and thereby causing a government shutdown could create additional disruptions in financial markets and lead to heightened economic uncertainty.

The global value creation and supply chains currently continue to face considerably disruptions, which therefore also represent a risk. If the existing capacity constraints persist or worsen, this will represent a significant risk factor curbing economic growth overall, but especially production in the manufacturing sector.

The political shift away from European cohesion poses a threat not only to the EU, but also to Europe. Particularly, nationalism among Central and Eastern European governments must be mentioned in this context. A lack of coordination and cooperation on the refugee crisis, slowdown in economic growth as well as recession concerns has also elevated the risk of a rise in populism in several countries. The reform backlog and structural economic problems in some euro zone countries present further risk factors. While the EU's recovery package specifically seeks to support these countries, there is still the risk that the measures in place will not be enough to fully address structural problems.

The risk of disruption to free trade is still present and could intensify again in the future. In addition, further geopolitical risks such as cyberattacks, terrorism, sabotage of critical infrastructure, and political as well as military conflicts are likely to have a significant impact on markets and their participants. The effects of possible decoupling (e.g., between China and the Western economies) could also have a negative impact on global growth prospects.

The efforts of many countries and companies to limit global warming require a profound transformation of the entire economy. At the same time, the macroeconomic impact of this transformation is uncertain and its effect depends on a variety of factors. Likewise, this transformation involves costs that are likely to burden both businesses and consumers. In this context, the decarbonization of the economy not only encompasses energy supply, but also requires significant changes in industry, transport, construction, and agriculture. In addition to the transition costs incurred in decarbonizing the global economy, the costs directly caused by climate change will also increase in the medium term. Extreme weather events, temperature fluctuations, and more frequent extreme heat events cause physical damage that will intensify over time. The extent to which these physical damages increase will depend on how well the global community succeeds in reducing greenhouse gas emissions.

The risks and adverse effects on the economic development including the financial and capital markets as well as on commercial property markets could have a material adverse effect on Aareal Bank's profitability. Profitability may also be adversely affected where the Bank decides to prolong loans rather than to insist on repayment in order to avoid defaults on repayment obligations.

There are several risks and uncertainties for commercial property. The increase in the cost of capital associated with rising interest rates can result in a lower valuation of commercial properties if the higher cost of capital is not offset by rent increases. This represents a particular risk for investors with variable interest payments or upcoming refinancing and is exacerbated by increasing loan-to-value ratios. In addition, further significant increases in interest rates, for example due to excessive monetary tightening by central banks or very high inflation rates in the medium term, could put pressure on rents and cash flows of commercial real estate due to a drop in overall economic growth.

Moreover, other uncertainty factors and risks in the macro-economic environment are also relevant for commercial property markets. Rising political uncertainty, economic downturns and investor reticence as a result of emerging risks can all have a negative impact. Although Covid-19 is now considered an endemic disease, high rates of new infections and hospitalizations continue to pose a risk to commercial properties. Uncertainty results in particular from potential new infection control measures, which are likely to have different impacts depending on the country and property type, albeit not at the same level as in the past. A renewed tightening of contact limitations, travel restrictions and business closures of a temporary nature could have a significant negative impact on cash flows, especially for hotel and retail properties. However, the risk is considered to be significantly lower than in previous years. It should be noted that other new, not yet known pandemics cannot be ruled out. If the trend toward greater use of working from home persists or even increases in the future, companies could decide to rent less office space. The transition to such a form

of working could then have a negative impact on rental prices and demand for space in office properties. It is likely that the impact would vary by market, country, and property quality.

Due to these factors, there is the risk that these developments could have negative effects not only on cash-flows but also on property values the Aareal Bank Group holds in its property financing portfolio and could also have an adverse effect on the amount of non-performing loans, the staging of loans, and on the allowances for credit losses of Aareal Bank Group.

With a view to the financing markets for commercial properties the Bank estimates that the competition will remain intensive, particularly in regions and for property types that have already experienced strong demand in the past two years. Although increased financing costs are likely to limit increases in loan-to-value ratios, changes in the market environment could increase pressure on margins (gross as well as net) or lead to lifts in loan-to-value ratios. As lenders are expected to prefer financing first-class properties in top locations, just like for investors, the shortage of properties in this segment and the uncertainty regarding the further economic development could limit financing opportunities. The developments in competition and economic development could have a negative impact on the profitability of the Bank and its risk position.

Deteriorating economic forecasts and prolonged recovery periods for defaulted loans must be seen as a risk which in general could lead to higher risk provisioning.

In general, it is to be noted that currently the uncertainty of estimations – regarding macroeconomics, markets and the effects on Aareal Bank – is much higher than usual.

Operational Risk

According to Article 4(52) CRR, the Bank defines operational risk as the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events and includes legal risk. Aareal Bank classifies various material non-financial risk sub-types below the definition of operational risk and takes them into account along the risk management cycle. Each of these sub-type can lead to a material adverse effect on the Bank's business performance, financial situation and future prospects.

Anti-Financial-Crime Risk

Risks to the asset, income or liquidity position of the institution that arise in the context of anti-financial requirements. This includes risks related to money laundering/terrorist financing, sanctions violations and fraud.

ICT Risk

Risks to the asset, income or liquidity position of the institution arising from the ICT risk may result from a variety of different aspects: ICT availability and continuity risk, ICT security risk, ICT modification risk, ICT data integrity risk *Outsourcing Risk*.

Risk owing to the regular performance of Aareal Bank-specific tasks by third party service companies (dependence on external service providers); this also includes ICT outsourcing risks.

BCM Risk

Risks to the asset, income or liquidity position of the institution resulting from suddenly occurring events (e.g. loss of IT/infrastructure, buildings, service providers/suppliers or employees), which can impair sound business operations.

Compliance Risk

Risks to the asset, income or liquidity position of the institution arising from non-implementation or incomplete/delayed implementation of (correctly interpreted) statutory, regulatory or internal regulations.

Legal Risk

Aareal Bank defines legal risks as risks due to the effect of the violation of contractual stipulations, changed legal frameworks and legal interpretations, as well as risks due to legal proceedings which might have a negative impact on the financial position, the reputation or the business model of Aareal Bank Group.

Tax Risk

It describes the risks to the asset, income or liquidity position of the institution arising from

- incorrect (not abusive) interpretation of rules and regulations under tax law, failure to meet deadlines, retroactive amendments to case law and administrative opinions as well as of the legal situation and payments arising from (alleged) legal violations due to surcharges for omission or delay, administrative fines, etc.
- non-implementation or incomplete/delayed implementation of (correctly interpreted) statutory, regulatory or internal regulations
- deliberately and unlawfully committed criminal acts

Model Risk

The model risk is the risk of faulty steering decisions owing to an inappropriate reflection of reality by the models in question. The model risk first of all comprises the specific risk of underestimating the regulatory capital requirements of models subject to mandatory approval (e.g. models based on internal assessments for assessing credit risk). In addition, it comprises the risk of incorrect model-based steering decisions in reality, resulting in adverse impacts on the asset, income or liquidity position.

Personnel Risk

Risks to the asset, income or liquidity position of the institution resulting from staff shortages, fluctuations or performance. In addition, risks arising from (changes to) the employee structure (e.g. age structure) are covered hereunder.

Project Risk

Project risks encompass all potential events that may have an adverse impact in the course of a project on the project goal itself or also on parts of a project. This also includes the project management risk. In particular, these include consequences that jeopardise the project plan and can cause loss or damage to the Bank.

Process Risk

Risks to the asset, income or liquidity position of the institution resulting from missing, inadequate or ambiguous internal guidelines and processes and shortfalls in ICS (effectiveness or appropriateness). In addition, this includes all risks resulting from human error in a process which cannot be allocated to conduct risk.

Reputational Risks

Aareal Bank defines reputational risk as the risk of loss events or other events having a negative impact on the value of the "Aareal" brand. Reputational risks can lead to a material adverse effect on the Bank's business performance, financial situation and future prospects.

Investment Risk

Aareal Bank defines investment risk as the threat of unexpected losses incurred due to an impairment of the carrying value of equity investments, or a default of loans to equity investments. The concept of investment risk also encompasses risks arising from contingencies *vis-à-vis* relevant Group entities. Aareal Bank Group acquires equity investments strictly for the purpose of positioning the Group as an international property financing specialist and provider of property-related services.

Risks in connection with acquisitions

In the course of any acquisition of a business, a delayed or inefficient implementation of integration measures, unexpectedly high integration expenses or risks may result in any integration synergies and / or unexpected underperformance of the business being less than anticipated. Furthermore, it cannot be excluded that liabilities and risks may not have been identified or precisely determined in the acquisition process. As a result, Aareal Bank Group may be confronted with risks that only become apparent following completion of the acquisition in the wake of integration efforts including impairment risks.

Business Risk

Business risk represents potential risks of a general nature, which could potentially jeopardize the achievement of corporate goals and which may arise, for example, from changes in the competitive environment or due to unsuitable strategic positioning in the macroeconomic environment.

Systemic Risks

Aareal Bank associates systemic risk with the risk of the collapse of the entire financial system or an entire market. Systemic risks can lead to a material adverse effect on the Bank's business performance, financial situation and future prospects.

4. Environmental, Social and Governance Risks

The Issuer may be exposed to environmental, social and governance (ESG) risks, which include risks of negative impact resulting from climate change (physical risks (e.g. natural disasters) and transitory risks (e.g. impact of political actions / regulatory measures to foster the transition towards a low-carbon economy)) and breach or insufficient consideration of ESG aspects in business activities.

The business activities of the Issuer's customers may be adversely affected by the effects of climate change, such as extreme weather events and the associated catastrophe losses, which could, *inter alia*, impact the value of real estate collateral.

Climate change concerns could also disrupt the Issuer's business, affect client activity levels and credit-worthiness and damage the Issuer's reputation as a result of increasing stakeholder expectations with respect to the Issuer's contribution to a low-carbon resource-efficient economy, a lack of a broad range of green products / services offering as well as from its involvement, or its client's involvement in troubled business activities from a sustainability point of view or when dealing with controversial clients.

Climate change may cause extreme weather events – and with respect to adaption – significant costs that could have a negative impact on certain industries which may negatively affect the Issuer's ability to service and interact with its clients or have a negative impact on the financial condition of the Issuer's clients, which may decrease revenues from those clients and increase the credit risk, associated with loans and other credit exposures to those clients.

In addition, political adaption measures aimed at reducing greenhouse gases could have a significant impact due to modernization needs of so called non-green (brown) buildings which may negatively affect the value of real estate collateral. Corresponding disclosure requirements, apart from the associated costs of ESG regulation, might damage the Issuer's or the Issuer's customers reputation e.g. when showing only a small proportion of green business compared to main competitors.

All these risks can worsen the creditworthiness of the Issuer's customers and negatively affect the value of real estate collateral with adverse effects on the Issuer's financial position and profitability.

B. Risk Factors relating to the Instruments

An investment in the Instruments may not be suitable for all prospective investors. Each prospective purchaser of the Instruments must determine the suitability of that investment in light of his own circumstances. In particular, each prospective investor should:

- have sufficient knowledge and experience to make a meaningful evaluation of the relevant Instruments, the merits and risks of investing in the relevant Instruments and the information contained or incorporated by reference in this Prospectus or any applicable supplement;
- have access to, and knowledge of, appropriate analytical tools to evaluate, in the context of its particular financial situation and the investment(s) it is considering, an investment in the Instruments and the impact the Instruments will have on its overall investment portfolio;
- have sufficient financial resources and liquidity to bear all of the risks of an investment in the relevant Instruments, including where the currency for principal and interest payments is different from the prospective investor's currency;
- understand thoroughly the terms of the relevant Instruments and be familiar with the behaviour of any relevant indices and financial markets; and

- be able to evaluate (either alone or with the help of a financial adviser) possible scenarios for economic, interest rate and other factors that may affect its investment and its ability to bear the applicable risks.

Some Instruments are complex financial instruments. Sophisticated institutional investors generally do not purchase complex financial instruments as stand-alone investments. They purchase complex financial instruments as a way to reduce risk or enhance yield with an understood, measured, appropriate addition of risk to their overall portfolio. A prospective investor should not invest in the Instruments which are complex financial instruments unless he has the expertise (either alone or with a financial adviser) to evaluate how the Instruments will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of the Instruments and the impact this investment will have on the prospective investor's overall investment portfolio.

The risk factors regarding the Instruments are presented in the following categories:

- Risks related to the payout of the Instruments
- Risks related to the status of the Notes
- Risks related to early termination
- Risks related to references rates
- Risks relating to Green Bonds
- Risks related to the investment in the Instruments
- Risks related to tax and legal matters

5. Risks related to the payout of the Instruments

Risks relating to Fixed Rate Instruments Option I of the Terms and Conditions for senior Fixed Rate Notes and Options IV of the Terms and Conditions for Fixed Rate Pfandbriefe and risks relating to Fixed to Floating Rate Instruments Option III of the Terms and Conditions for senior Fixed to Floating Rate Notes and Options VII of the Terms and Conditions for Fixed to Floating Rate Pfandbriefe

Risks relating to Fixed Rate Instruments

A Holder of an Instrument with fixed interest rates ("**Fixed Rate Instrument**") is exposed to the risk that the price of such Instrument falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a Fixed Rate Instrument as specified in the applicable Final Terms is fixed during the life of such Instruments, the current interest rate on the capital market ("**market interest rate**") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a Fixed Rate Instrument also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a Fixed Rate Instrument typically falls, until the yield of such Instruments is approximately equal to the market interest rate. If the market interest rate falls, the price of a Fixed Rate Instrument typically increases, until the yield of such Instruments is approximately equal to the market interest rate. If the Holder of a Fixed Rate Instrument holds such Instruments until maturity, changes in the market interest rate are without relevance to such Holder as the Instruments will be redeemed at a specified redemption amount, usually the principal amount of such Instruments.

Risks relating to Callable Fixed Rate Reset Notes

The Holders of the Notes are exposed to the risk that the price of the Notes falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a fixed rate note is fixed during the life of such notes, the current interest rate on the capital market ("**market interest rate**") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a fixed rate note also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a fixed rate note typically falls, until the yield of such notes is approximately equal to the market interest rate. If the market interest rate falls, the price of a fixed rate reset note typically increases, until the yield of such notes is approximately equal to the market interest rate. If the Holder of Notes holds such Notes until maturity, changes in the market interest rate are without relevance to such Holder as the Notes will be redeemed at the principal amount of the Notes.

The same risk applies to notes which bear different fixed interest rates for different interest periods, such as the Notes. In addition, the Holders of the Notes are exposed to the risk that the interest rate for the interest periods commencing on the Call Redemption Date is lower than the rate of interest for the previous interest periods. According to the conditions of issue, the interest rate for the interest periods commencing on Call

Redemption Date are calculated on a interest level, which is equal to Five Year Euro Swap Rate plus a margin per annum. The Five Year Euro Swap Rate is subject to fluctuation.

Risks relating to Zero Coupon Instruments

Zero Coupon Instruments do not pay current interest but are issued at a discount from their nominal value or on an accumulated interest basis. Instead of periodical interest payments, the difference between the redemption price and the issue price constitutes interest income until maturity and reflects the market interest rate. A Holder of a Zero Coupon Instrument is exposed to the risk that the price of such Instrument falls as a result of changes in the market interest rate. The price of such Instruments will fall if the market interest rate is greater than the return at any point in time. Prices of Zero Coupon Instruments are more volatile than prices of Fixed Rate Instruments and are likely to respond to a greater degree to market interest rate changes than interest bearing instruments with a similar maturity.

Risks relating to Floating Rate Instruments Option II of the Terms and Conditions for senior Floating Rate Notes and Options V of the Terms and Conditions for Floating Rate Pfandbriefe and risks relating to Fixed to Floating Rate Instruments Option III of the Terms and Conditions for senior Fixed to Floating Rate Notes and Options VII of the Terms and Conditions for Fixed to Floating Rate Pfandbriefe

Risks relating to Floating Rate Instruments (Money Market Rate)

Instruments with floating interest rates ("**Floating Rate Instrument**") can be volatile investments. A Holder of a Floating Rate Instrument with reference to a money market rate such as the Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") is exposed to the risk of fluctuating interest rate levels and uncertain interest income, which could even result in no interest payments at all. As the Instruments are governed by German law, interest will not be negative. However, fluctuating interest rate levels make it impossible to determine the profitability of Floating Rate Instruments in advance.

If Floating Rate Instruments are structured to include multipliers or other leverage factors, a positive or negative margin or caps or floors, or any combination of those features or other similar related features, their market value may be more volatile than those for securities that do not include these features. If the amount of interest payable is determined in conjunction with a multiplier greater than one or by reference to some other leverage factor, the effect of changes in the interest rates on interest payable will be magnified. The effect of a cap is that the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favorable development beyond the cap. The yield could therefore be considerably lower than that of similar Floating Rate Instruments without a cap.

Floating Rate Instruments with a reverse interest structure have an interest rate which is determined as the difference between a fixed interest rate and an interest rate based upon a money market rate which means that the interest income on such Instruments falls if the reference interest rate increases. Typically, the market value of Floating Rate Instruments with a reverse interest structure is more volatile than the market value of other more conventional floating rate instruments based on the same reference rate (and with otherwise comparable terms) because an increase in the reference rate not only decreases the interest payable on the Instruments, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which may further adversely affect the market value of such Instruments.

Neither the current nor the historical value of the relevant floating rate should be taken as an indication of the future development of such floating rate during the term of any Instruments.

Risks relating to Floating Rate Instruments (Swap Rate)

Instruments with floating interest rates can be volatile investments. A Holder of a Floating Rate Instrument at a rate determined on the basis of the annual fixed leg of a fixed-for-floating euro interest swap transaction is exposed to the risk of fluctuating interest rate levels and uncertain interest income, which could even result in no interest payments at all. As the Instruments are governed by German law, interest will not be negative. However, fluctuating interest rate levels make it impossible to determine the profitability of Floating Rate Instruments in advance.

If Floating Rate Instruments are structured to include multipliers or other leverage factors, a positive or negative margin or caps or floors, or any combination of those features or other similar related features, their market value may be more volatile than those for securities that do not include these features. If the amount of interest payable is determined in conjunction with a multiplier greater than one or by reference to some other leverage factor, the effect of changes in the interest rates on interest payable will be magnified. The effect of a cap is that the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favorable development beyond the cap. The yield could therefore be considerably lower than that of similar Floating Rate Instruments without a cap.

Floating Rate Instruments with an inverse interest structure have an interest rate which is determined as the difference between a fixed interest rate and a floating rate which means that interest income on such Instruments falls if the reference interest rate increases. Typically, the market value of Floating Rate Instruments with an inverse interest structure is more volatile than the market value of other more conventional floating rate instruments based on the same reference rate (and with otherwise comparable terms). Floating Rate Instruments with an inverse interest structure are more volatile because an increase in the reference rate not only decreases the interest payable on the Instruments, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which may further adversely affect the market value of such Instruments.

Neither the current nor the historical value of the relevant floating rate should be taken as an indication of the future development of such floating rate during the term of any Instruments.

Risks in connection with Caps

If the interest rate of an issue of Instruments is not fixed but will be determined according to the structure of Instruments as set out in the relevant Final Terms of the Instruments, these issues may also be equipped with a cap. The effect of a cap is that the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield could therefore be considerably lower than that of similarly structured Instruments without a cap.

Risks relating to Fixed to Floating Rate Instruments Option III of the Terms and Conditions for senior Fixed to Floating Rate Notes and Options VII of the Terms and Conditions for Fixed to Floating Rate Pfandbriefe

Risks relating to Fixed to Floating Rate Instruments

Fixed to Floating Rate Instruments bear interest at a rate that converts from one fixed rate to a floating rate. Such conversion may affect the secondary market and the market value of the Instruments. The spread on the Fixed to Floating Rate Instruments may be less favourable than then prevailing spreads on comparable Floating Rate Instruments relating to the same reference rate. In addition, the new floating rate at any time may be lower than the interest rates payable on other Instruments.

6. Risks related to the status of the Notes

Risks relating to subordinated Notes

The obligations under subordinated Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer, except for such unsecured and subordinated obligations of the Issuer which are preferred by statutory provisions or which are subordinated by virtue of their terms or by statutory provisions, including according to Section 46f (7a) KWG. In the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer and to the claims of all subordinated creditors of the Issuer whose obligations are prior ranking according to applicable law or the terms of such obligation, so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated and all prior ranking subordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.

Risks in relation to subordination and changes in the hierarchy of claims in respect of Notes

In transposition of a requirement under the BRRD, in Section 46f (5) to (7) KWG the German legislator changed the hierarchy of claims (*Haftungskaskade*) in regular insolvency proceedings and implemented a preferential treatment for certain claims of depositors. Hence, Holders might rank below certain depositors' claims and therefore have an increased likelihood of being subject to the risks arising from resolution measures.

The resolution regime applicable to credit institutions stipulates that holders of common equity tier 1 capital instruments (as shareholders) and holders of other own funds instruments shall bear losses first and that creditors shall bear losses after such holders of common equity tier 1 capital and other own funds instruments generally in accordance with the order of creditors applicable in regular insolvency proceedings. As an expression of the so called no creditor worse-off principle (NCWO), creditors should generally not incur a greater loss than they would have incurred if the institution had been wound up under regular insolvency proceedings. However, the NCWO principle does not disallow the ability of the competent resolution authority to use any resolution tool or measure, but only leads to a potential compensation claim that may be raised by the affected person. In a resolution scenario applicable to a credit institution, the competent resolution authority will, in general, take measures under the bail-in tool in a particular sequence so that (i) common equity tier 1 capital instruments being written down first in proportion to the relevant losses, (ii)

thereafter, the principal amount of other capital instruments (additional tier 1 capital instruments and tier 2 capital instruments) being written down on a permanent basis or converted into common equity tier 1 capital instruments in accordance with their order of priority and (iii) thereafter, certain eligible liabilities (potentially including some liabilities under and in connection with Notes other than subordinated Notes) in accordance with the hierarchy of claims of the Issuer's creditors in normal insolvency proceedings being written down on a permanent basis or converted into common equity tier 1 capital instruments.

Pursuant to Section 46f (5) KWG obligations of the Issuer under certain senior unsecured debt instruments (*Schuldtitel*) as defined in Section 46f (6) KWG would, in the event of initiation of insolvency proceedings or the implementation of resolution measures affecting the Issuer rank junior to all other outstanding senior unsecured obligations of the Issuer ("**non-preferred senior debt**"). This order of priority would apply to insolvency proceedings or in the event of resolution measures commenced on or after 1 January 2017 and would also affect any senior unsecured debt instruments outstanding at this time. As a consequence, this could lead to increased losses for creditors of non-preferred senior debt in a regular insolvency scenario and consequently also when resolution measures are implemented, in particular by application of the bail-in tool. Instruments constituting senior unsecured debt instruments issued by reference to this Prospectus could be considered to be non-preferred senior debt.

In addition, Holders of non-preferred senior debt instruments are exposed to risks associated therewith, in particular, without limitation, that the potential subordination negatively affects the market value of the Notes, a reduced liquidity for trading such Notes or reduced options to successfully post Notes as (ECB) central bank collateral or for other collateral purposes.

The changes to the KWG furthermore provide that debt instruments issued before the entry into force of the implementing act are still considered non-preferred senior debt, if they fulfil the conditions of the KWG in its version of 23 December 2016 (i.e. also when there was no contractual provision as non-preferred senior debt at the issue date). In insolvency proceedings, non-preferred senior debt issued in accordance with the KWG in the version of 23 December 2016 have the same rank in insolvency proceedings as non-preferred senior debt in accordance with the amended KWG implementing the proposed changes.

Also, it cannot be excluded that the hierarchy of claims will be further amended (also with retroactive effect) including with the result of a subordinated treatment and thereby allocating claims in relation to Notes (affecting claims under certain Notes partially or wholly) to have a lower and subordinated ranking in comparison to claims of ordinary unsecured non-preferred creditors of the Issuer.

Risks of total loss due to regulatory measures in respect of Notes

In the event of a crisis of the Issuer and thus, already prior to any liquidation or insolvency or such procedures being instigated, investors will be exposed to a risk of suffering a partial or full loss of their invested capital, or that the Notes or other debt will be subject to a conversion into one or more equity instruments (e.g. shares) of the Issuer. Extraordinary public financial support for troubled banks, if any, may only be used as a last resort after having assessed and exploited, to the maximum extent practicable, the resolution measures, including the bail-in tool.

Prospective investors in the subordinated Notes should note that they are issued with the intention of being recognized as tier 2 capital pursuant to CRR, the SRM Regulation, the SAG as well as the BRRD and the related bail-in tool. Prospective investors in subordinated instruments should in particular take into consideration that they may be significantly affected by such aforementioned procedures and measures (which may lead to the loss of the entire investment). Further, any other creditor of the Issuer may also be affected by such measures.

As a consequence, the Single Resolution Board established by the European Union as a central resolution authority (the "**Board**") or any other competent resolution authority might in any such situation be entitled, *inter alia*, to demand that any interest may not be paid and that the nominal amount of Notes (and in particular subordinated Notes) be reduced to zero, variation of the terms and conditions of the Notes in other aspects (e.g. variation of the maturity of a debt instrument) or impose other regulatory measures, including, but not limited to, conversion of the respective Notes or any other debt into one or more equity instruments (e.g. capital stock). Any such regulatory measure may release the Issuer from its obligations under the terms and conditions of the Notes or any other debt. In such circumstances, Holders would not be entitled to terminate, or otherwise demand early redemption of, the Notes or any other debt, or to exercise any other rights in this respect. In this context, in particular the hierarchy of claims of the Issuer's creditors in normal insolvency proceedings and the liability cascade provided for by the applicable resolution framework must be taken into account.

Also, the aforementioned measures may produce comparable results from an economic point of view for creditors concerned, e.g. the initial debtor (i.e. the Issuer) may be replaced by another debtor (who may have a fundamentally different risk profile or creditworthiness than the Issuer). Alternatively, the claims of

bank creditors against the institution concerned may continue to exist while the institution's assets, its area of activity or creditworthiness are no longer the same. Alternatively, the claims may remain with the original debtor, but the Issuer's legal or economic situation regarding the debtor's assets, business activity and/or creditworthiness may not be identical (and may have significantly deteriorated compared to the situation prevailing prior to the application of the relevant measure), to the situation prior to the application of the measure.

Further, even though any measure, tool or power in connection with the resolution regime of the SRM may not in all cases directly interfere with the rights of Holders or other creditors of the Issuer, already the mere fact that the Board or another competent authority prepares or applies any such measure, tool or power towards the Issuer or even a different credit institution may have a negative effect, e.g. on the market value, pricing or liquidity of liabilities issued by the Issuer, their volatility, on the rating of the Issuer or on the Issuer's ability to refinance itself or its refinancing costs or otherwise have a material adverse effect on the operating results and financial position of the Issuer.

Risks in connection with a resolution regime and "bail-in rules" for credit institutions in respect of Notes

The Notes are subject to provisions enabling the competent resolution authorities to apply under certain circumstances loss absorbency regimes to the Notes, even if such regimes are not referred to in the Terms and Conditions or the Final Terms. The consequence of such loss absorbency rules is that the investors of the Notes would have to share in the losses of the Issuer, might lose the value of their entire investment or their rights might be severely affected.

These provisions are *inter alia* laid down in the German Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz* – the "**SAG**") which implemented the BRRD into German law. Additionally and in addition to the BRRD, within the European Union ("**EU**") a Single Resolution Mechanism (the "**SRM**") was established by the SRM Regulation, establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms and a Single Resolution Fund. The predominant part of the provisions of the SRM Regulation is applicable since 1 January 2016.

As a result of the SRM Regulation, most of the responsibilities of the national resolution authorities in the relevant Member State under the BRRD were shifted from the national level to the European level, in particular to the Board, for the purposes of a centralised and uniform application of the resolution regime for those credit institutions that are considered to be systemically relevant. The Board may adopt resolution decisions, write down capital instruments and take other early intervention measures in collaboration with the respective national resolution authority. The obligation to meet minimum requirements of eligible liabilities may increase the Issuer's refinancing costs and may adversely affect its ability to meet the payment obligations under the Notes.

Besides, the Board is *inter alia* responsible for resolution planning of the credit institutions which are directly supervised by the ECB, and for, setting the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL**").

Further, as a result of the interplay of the SRM and the BRRD (as nationally transposed) among other things, (i) credit institutions and resolution authorities are obliged to draw up recovery and resolution plans on how to deal with situations of financial stress, (ii) competent authorities are entitled to take early intervention measures, (iii) a set of resolution tools which resolution authorities can apply to preserve critical functions without the need to bail out a credit institution (or its creditors) has been introduced, and (iv) resolution funds are being set up to finance and facilitate the effective and efficient resolution of credit institutions.

With respect to the above mentioned early intervention measures, the competent authority may take various actions and measures, depending on the relevant situation, e.g. require changes to legal/and or operational structures, require the drawing up of detailed recovery plans which set out how stress scenarios or cases of systemic instability could be addressed or request reduction of the Issuer's risk profile, measures enabling recapitalisation measures, improving the liquidity situation or otherwise require improvement actions regarding the resilience of the core business lines and critical functions and even require the management to be removed/replaced.

Any such legal provisions and/or regulatory measures may severely affect the rights of the Holders and may have a negative impact on the market value of the Notes also prior to the effectiveness of such measures or resolution.

Holders are further subject to the risk of the application of the so-called bail-in tool. Pursuant to this measure claims for payment of principal, interest or other amounts under the Notes may be subject to a permanent reduction, including to zero, variations of the terms and conditions of the Notes in other aspects (e.g. changes of the debt instrument's maturity) or a conversion into one or more instruments that constitute common equity

tier 1 capital instruments (such as share capital) by intervention of the competent resolution authorities. These measures entail the risk that creditors such as Holders whose claims are affected (i) suffer a partial or complete write-down of the nominal amount of their outstanding claim, (ii) may otherwise lose all or part of their investment e.g. by being subject to a permanent reduction, including to zero, or variation of the terms and conditions of the Notes in other aspects (e.g. extension of the maturity of a debt instrument) or (iii) receive shares or other instruments of the core capital (*hartes Kernkapital*) in exchange for their claims (whereby such equity instruments may be highly diluted and have a value close to zero). Pursuant to the applicable provisions, any write-down (or conversion) in accordance with the bail-in tool or the write-down tool would not constitute an event of default under the terms of the relevant instruments. Consequently, any amounts so written down would be irrevocably lost and the holders of such instruments would cease to have any claims thereunder. The competent resolution authority may, however, restore the position of the holders of bail-in or write-down instruments should the position of the respective institution improve. Payments made in breach of the order of the competent resolution authority would have to be reimbursed.

In addition to the bail-in tool, the competent resolution authorities may apply a broad range of other resolution tools, measures and powers. This includes *inter alia* the formation of a bridge institution (*Brückeninstitut*), the sale of the relevant entity (*Unternehmensveräußerung*) or its shares or the separation of valuable assets from the impaired assets of a failing credit institution, any transfer of rights and obligations (such as the Issuer's obligations under the Notes) to another entity, other amendment of the terms and conditions of the Notes (including their cancellation) or even the change of the legal form of the Issuer.

These aforementioned tools, measures and powers are binding on the Holders. Therefore, Holders would in particular have no claim or any other right against the Issuer arising out of any resolution measure to make payments under the Notes or relevant other securities against the Issuer. This would occur if the Issuer is considered to be systemically relevant and becomes, or is deemed by the competent authority to have become, failing or likely to fail (in particular if its continued existence is at risk (*Bestandsgefährdung*)) or, alternatively, require extraordinary public financial support and certain other conditions are met (as set forth in the SRM Regulation, the SAG and other applicable rules and regulations).

Whether, and if, to which extent the Instruments (if not or not fully exempted by way of protective provisions) may be subject to aforementioned tools, powers and measures (in particular resolution tools such as the bail-in tool) will depend on a number of factors that are outside of the Issuer's control, and it will be difficult to predict when, if at all, this may occur. The exercise of any resolution measure would in particular not constitute any right of a creditor to terminate the Notes. In case the Issuer is subject to any resolution measure exercised by a competent resolution authority, Holders and other creditors of the Issuer face the risk that they may lose all or part of their investment, including the principal amount plus any accrued interest, or that the obligations under the Notes are subject to any change or variation in the terms and conditions of the Notes (which change will be to the detriment of the Holder), or that the Notes would be transferred to another entity (which may lead to a detrimental credit exposure) or are subject to any other measure if resolution measures occur.

7. Risks related to early termination

Risk of Early Redemption in respect of Senior Notes

Unless in the case of any particular Tranche of Notes the relevant Final Terms specify otherwise, in the event that the relevant Issuer would be obliged to increase the amounts payable in respect of any Notes due to any withholding or deduction for or on account of, any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed, levied, collected, withheld or assessed by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision thereof or any authority therein or thereof having power to tax, the Issuer may redeem all outstanding Notes in accordance with the applicable Conditions.

In respect of certain Notes such as MREL-eligible Notes specific restrictions and limitations relating to their early redemption apply. In addition, if in the case of any particular Tranche of Notes the relevant Final Terms specify that the Notes are redeemable at the relevant Issuer's option, the Issuer may choose to redeem the Notes at times when prevailing interest rates may be relatively low. In such circumstances an investor may not be able to reinvest the redemption proceeds in a comparable security at an effective interest rate as high as that of the relevant Instruments.

Risk of Early Redemption in respect of Pfandbriefe

If in the case of any particular Tranche of Pfandbriefe the relevant Final Terms specify that the Pfandbriefe are redeemable at the relevant Issuer's option, the Issuer may choose to redeem the Pfandbriefe at times when prevailing interest rates may be relatively low. In such circumstances an investor may not be able to reinvest the redemption proceeds in a comparable security at an effective interest rate as high as that of the relevant Pfandbrief.

Risk of Early Redemption in respect of subordinated Notes

If in the case of any particular Tranche of subordinated Notes the relevant Final Terms specify that the Notes are redeemable at the relevant Issuer's option, the Issuer may at its option, by giving prior notice, early redeem the Notes if at least five years have passed since the issue of the Notes, subject to the fulfilment of certain further conditions, in particular, the permission of the competent authority must have been granted. In this context, it should be noted that it is not yet clear how applicable CRR II requirements will be construed by competent authorities. Delegated legislations may be enacted or regulatory guidances may be published which effectively modify these requirements. In the event of an early redemption an investor may not be able to reinvest the redemption proceeds in a comparable security at an effective interest rate as high as that of the relevant Notes.

The Issuer may at its option, by giving prior notice, early redeem the subordinated Notes before five years have passed since the issue of the Notes if there is a change in the regulatory classification of those instruments that would be likely to result in their exclusion from own funds and certain further conditions are met, in particular, the permission of the competent authority must have been granted. In this context, it should be noted that it is not yet clear how applicable CRR II requirements will be construed by competent authorities. Delegated legislation may be enacted which modifies these requirements. In the event of an early redemption an investor may not be able to reinvest the redemption proceeds in a comparable security at an effective interest rate as high as that of the relevant notes.

If in the case of any particular Tranche of subordinated Notes the relevant Final Terms specify that the Notes are redeemable for reasons of taxation, the Issuer may at its option, by giving prior notice, early redeem the Notes if in case of a material change of the applicable tax treatment, subject to the fulfilment of certain further conditions, in particular the competent authority granting permission. In this context, it should be noted that it is not yet clear how applicable CRR II requirements will be construed by competent authorities. Delegated legislation may be enacted which modifies these requirements. In the event of an early redemption an investor may not be able to reinvest the redemption proceeds in a comparable security at an effective interest rate as high as that of the relevant notes.

8. Risks related to reference rates

Risks in relation to certain benchmark rates, including EURIBOR, in case these benchmark rates may be discontinued or reformed in the future

The Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") and other interest rates or other types of rates and indices which are deemed to be benchmarks are the subject of ongoing national and international regulatory discussions and proposals for reform. Some of these reforms are already effective whilst others are still to be implemented.

Regulation (EU) No. 2016/1011 (the "**EU Benchmarks Regulation**") applies, subject to certain transitional provisions, to the provision of benchmarks, the contribution of input data to a benchmark and the use of a benchmark, within the EU. Regulation (EU) 2016/1011 as it forms part of domestic law in the United Kingdom (the "**UK**") by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, among other things, applies to the provision of benchmarks and the use of a benchmark in the UK. Similarly, it prohibits the use in the UK by UK supervised entities of benchmarks of administrators that are not authorised by the FCA or registered on the FCA register (or, if non-UK based, not deemed equivalent or recognised or endorsed).

Such benchmark reforms may cause benchmarks to perform differently than in the past, to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. Any such consequence could have a material adverse effect on any Instruments linked to or referencing such a benchmark.

In particular, the EU Benchmarks Regulation could have a material adverse impact on any Instruments linked to EURIBOR or another benchmark rate or index, notably if the methodology or other terms of the benchmark are changed in order to comply with the terms of the EU Benchmarks Regulation, and such changes could (amongst other things) have the effect of reducing or increasing the rate or level, or affecting the volatility of the published rate or level, of the benchmark. More broadly, any of the international, national or other proposals for reform, or the general increased regulatory scrutiny of benchmarks, could increase the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a benchmark and complying with any such regulations or requirements. Such factors may have the effect of discouraging market participants from continuing to administer or contribute to certain reference rates or other types of rates and indices which are deemed "benchmarks" (each a "**Benchmark**" and together, the "**Benchmarks**"), trigger changes in the rules or methodologies used in certain Benchmarks or lead to the discontinuance or unavailability of quotes of certain Benchmarks.

As an example of such benchmark reforms, on 21 September 2017, the European Central Bank announced that it would be part of a new working group tasked with the identification and adoption of a "risk free

overnight rate" which can serve as a basis for an alternative to current benchmarks used in a variety of financial instruments and contracts in the euro area. On 13 September 2018, the working group on Euro risk-free rates recommended the new Euro short-term rate ("€STR") as the new risk-free rate for the euro area. The €STR was published for the first time on 2 October 2019. Although EURIBOR has subsequently been reformed in order to comply with the terms of the Benchmark Regulation, it remains uncertain as to how long it will continue in its current form, or whether it will be further reformed or replaced with €STR or an alternative benchmark.

The elimination of EURIBOR or any other benchmark, or changes in the manner of administration of any benchmark, could require or result in an adjustment to the interest calculation provisions of the relevant Terms and Conditions (as further described in the relevant Terms and Conditions), or result in adverse consequences to Holders of any Instruments linked to such benchmark (including Floating Rate Instruments whose interest rates are linked to EURIBOR or any other such benchmark that is subject to reform). Furthermore, even prior to the implementation of any changes, uncertainty as to the nature of alternative reference rates and as to potential changes to such benchmark may adversely affect such benchmark during the term of the relevant Instruments, the return on the relevant Instruments and the trading market for securities (including the Instruments) based on the same benchmark.

The Terms and Conditions of Floating Rate Instruments provide for certain fallback arrangements in the event that a published benchmark (including any page on which such benchmark may be published (or any other successor service)) becomes unavailable or a Benchmark Event (as defined in the relevant Terms and Conditions) otherwise occurs. Such an event may be deemed to have occurred prior to the issue date for a Series of Instruments. Such fallback arrangements include the possibility that the rate of interest could be set by reference to a successor rate or an alternative rate and that such successor rate or alternative reference rate may be adjusted (if required) in accordance with the recommendation of a relevant governmental body or in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to investors arising out of the replacement of the relevant benchmark, although the application of such adjustments to the Instruments may not achieve this objective. Any such changes may result in the Instruments performing differently (which may include payment of a lower interest rate) than if the original benchmark continued to apply. In certain circumstances the ultimate fallback of interest for a particular Interest Period may result in the rate of interest for the last preceding Interest Period being used.

This may result in the effective application of a fixed rate for Floating Rate Instruments based on the rate which was last observed on the relevant screen page. In addition, due to the uncertainty concerning the availability of successor rates and alternative reference rates and the involvement of an Independent Adviser (as defined in the relevant Terms and Conditions) in certain circumstances, the relevant fallback provisions may not operate as intended at the relevant time.

Under the terms of the EU Benchmarks Regulation, the European Commission was also granted powers to designate a replacement for certain critical benchmarks contained in contracts governed by the laws of an EU Member State (such as the Instruments), where that contract does not already contain a suitable fallback. There can be no assurance, that the fallback provisions of the Instruments would be considered suitable. Accordingly, there is a risk that any Instruments linked or referencing a Benchmark would be transitioned to a replacement Benchmark selected by the European Commission. There is no certainty at this stage what any such replacement Benchmark would be.

Any such consequences could have a material adverse effect on the value of and return on any such Instruments.

Investors should consult their own independent advisers and make their own assessment about the potential risks arising from the possible cessation or reform of certain reference rates in making any investment decision with respect to any Instruments linked to or referencing a benchmark.

Risks in connection with usage of risk-free rates (including overnight rates) as reference rates for Floating Rate Instruments

The use of risk-free rates - including the Sterling Overnight Index Average ("SONIA"), the Secured Overnight Financing Rate ("SOFR") and the €STR - as reference rates for Eurobonds continues to develop. This relates not only to the substance of the calculation and the development and adoption of market infrastructure for the issuance and trading of bonds referencing such rates, but also how widely such rates and methodologies might be adopted.

The market or a significant part thereof may adopt an application of risk-free rates that differs significantly from that set out in the relevant Terms and Conditions and used in relation to Instruments that reference risk-free rates issued under this Programme. The Issuer may in the future also issue Instruments referencing SONIA, SOFR or €STR that differ materially in terms of interest determination when compared with any

previous Instruments issued by it under this Programme. The development of risk-free rates for the Eurobond markets could result in reduced liquidity or increased volatility, or could otherwise affect the market price of any Instruments that reference a risk-free rate issued under this Programme from time to time.

In addition, the manner of adoption or application of risk-free rates in the Eurobond markets may differ materially compared with the application and adoption of risk-free rates in other markets, such as the derivatives and loan markets. Investors should carefully consider how any mismatch between the adoption of such reference rates in the bond, loan and derivatives markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of Instruments referencing such risk-free rates.

In particular, investors should be aware that several different methodologies have been used in risk-free rate notes issued to date. No assurance can be given that any particular methodology, including the compounding formula in the terms and conditions of the Instruments, will gain widespread market acceptance. In addition, market participants and relevant working groups are still exploring alternative reference rates based on risk-free rates, including various ways to produce term versions of certain risk-free rates (which seek to measure the market's forward expectation of an average of these reference rates over a designated term, as they are overnight rates) or different measures of such risk-free rates. If the relevant risk-free rates do not prove to be widely used in securities like the Instruments, the trading price of such Instruments linked to such risk-free rates may be lower than those of instruments referencing indices that are more widely used.

Investors should consider these matters when making their investment decision with respect to any Instruments which reference SONIA, SOFR, €STR or any related indices.

Risks relating to the fact that risk-free rates may differ from EURIBOR, LIBOR and other inter-bank offered rates in a number of material respects

Risk-free rates may differ from the London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), EURIBOR and other inter-bank offered rates in a number of material respects. These include (without limitation) being backwards-looking, in most cases, calculated on a compounded or weighted average basis, risk-free, overnight rates and, in the case of SOFR, secured, whereas such interbank offered rates are generally expressed on the basis of a forward-looking term, are unsecured and include a risk-element based on interbank lending. As such, investors should be aware that risk-free rates may behave materially differently to interbank offered rates as interest reference rates for the Instruments. Furthermore, SOFR is a secured rate that represents overnight secured funding transactions, and therefore will perform differently over time to an unsecured rate. For example, since publication of SOFR began on 3 April 2018, daily changes in SOFR have, on occasion, been more volatile than daily changes in comparable benchmarks or other market rates.

Risk-free rates offered as alternatives to interbank offered rates also have a limited history. For that reason, future performance of such rates may be difficult to predict based on their limited historical performance. The level of such rates during the term of the Instruments may bear little or no relation to historical levels. Prior observed patterns, if any, in the behaviour of market variables and their relation to such rates such as correlations, may change in the future. Investors should not rely on historical performance data as an indicator of the future performance of such risk-free rates nor should they rely on any hypothetical data.

Furthermore, interest on Instruments which reference a backwards-looking risk-free rate is only capable of being determined immediately prior to the relevant Interest Payment Date. It may be difficult for investors in Instruments which reference such risk-free rates reliably to estimate the amount of interest which will be payable on such Instruments, and some investors may be unable or unwilling to trade such Instruments without changes to their IT systems, both of which could adversely impact the liquidity of such Instruments. Further, in contrast to Instruments linked to interbank offered rates, if Instruments referencing backwards-looking rates are redeemed early on a date which is not an Interest Payment Date, the final rate of interest payable in respect of such Instruments shall be determined by reference to a shortened period ending immediately prior to the date on which the Instruments become due and payable or are scheduled for redemption.

The administrator of SONIA, SOFR or €STR or any related indices may make changes that could change the value of SONIA, SOFR or €STR or any related index, or discontinue SONIA, SOFR or €STR or any related index

The Bank of England, the Federal Reserve, Bank of New York or the European Central Bank (or their successors) as administrators of SONIA, SOFR or €STR, respectively, may make methodological or other changes that could change the value of these risk-free rates and/or indices, including changes related to the method by which such risk-free rate is calculated, eligibility criteria applicable to the transactions used to calculate SONIA, SOFR or €STR, or timing related to the publication of SONIA, SOFR or €STR or any related indices. In addition, the administrator may alter, discontinue or suspend calculation or dissemination

of SONIA, SOFR or €STR or any related index (in which case a fallback method of determining the interest rate on the Instruments will apply). The administrator has no obligation to consider the interests of noteholders when calculating, adjusting, converting, revising or discontinuing any such risk-free rate.

9. Risks in relation to Green Bonds

Risks associated with a specific use of proceeds, such as in the case of Green Bonds

The Issuer may decide to use an amount equal to the proceeds from any series of Instruments issued under this Programme for green or environmental purposes (each such series of Instruments (Notes or Pfandbriefe), a "**Green Bond**"). The Final Terms for each Green Bond issued under this Programme will contain further information on the envisaged use of proceeds.

Green Bonds may not be a suitable investment for all investors seeking exposure to green assets. Prospective investors who intend to invest in Green Bonds must determine for themselves the relevance of the information in this Prospectus (in particular, regarding the reasons for the offer and the use of proceeds) for the purpose of any investment in the Green Bonds together with any other investigation such investors deem necessary or appropriate. In particular, no assurance is given by the Issuer that the use of proceeds of the Green Bonds will meet or continue to meet on an ongoing basis, whether in whole or in part, any or all investor expectations or requirements regarding investment in "green bond", "green" or "sustainable" or similar labels (including Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, the so called "**EU Taxonomy**"). On 9 March 2020, the Technical Expert Group on Sustainable Finance published its final report on the EU Taxonomy containing recommendations relating to the overarching design of the EU Taxonomy, as well as extensive implementation guidance on how companies and financial institutions can use and disclose against the taxonomy, including in relation to a future European standard for green bonds proposed by the Technical Expert Group on Sustainable Finance in 2019 (the "**EU Green Bond Standard**"). On 22 June 2020, the EU Taxonomy entered into force. It will amend Regulation (EU) 2019/2088 on sustainability-related disclosures in the financial services sector. The first delegated act to the EU Taxonomy will set out the technical assessment criteria for economic activities. On 12 June 2020, the European Commission launched a public consultation on the creation of the EU Green Bond Standard which ended in October 2020. On 6 July 2021 the European Commission proposed a regulation on a voluntary European Green Bond Standard. The standard will use the definitions of green economic activities in the EU Taxonomy to define what is considered a green investment. Following trilogue negotiations, a provisional agreement on the EU Green Bond Standard was reached at the end of February 2023, however, the final text of the regulation has not been published as at the date of this Prospectus.

The Green Bonds issued under this Programme may not at any time be eligible for the Issuer to be entitled to use the designation of "European green bond" or "EuGB" nor is the relevant Issuer under any obligation to take steps to have any Green Bonds become eligible for such designation. The final versions of the EU Green Bond Standard and the delegated act to the EU Taxonomy may vary from the current recommendations, which may have an impact on the Instruments that cannot be predicted at this stage. There can be no assurance that the framework, the use of an amount equivalent to the proceeds of the Instruments or the eligible Green Projects will satisfy, whether in whole or in part, the relevant requirements of the Taxonomy Regulation, the final EU Green Bond Standard or any similar legislative or regulatory requirements, or any present and/or future investor expectations or requirements. Furthermore, there can be no assurance that any eligible Green Project will not be adversely impacted by environmental, social and/or other factors during the implementation thereof.

Due to the still ongoing legislative initiative, it should be noted that there is currently no clear definition (legal, regulatory or otherwise) of, nor market consensus as to what constitutes, a "green" or "sustainable" or an equivalently-labelled project or as to what precise attributes are required for a particular project to be defined as "green" or "sustainable" or such other equivalent label nor can any assurance be given that such a clear definition or consensus will develop over time.

No assurance is given by the Issuer that the use of proceeds will satisfy any present or future investment criteria or guidelines with which an investor is required, or intends, to comply, in particular with regard to any direct or indirect environmental or sustainability impact of any project or uses, the subject of or related to, the Issuer's green finance framework available on the website of the Issuer (www.aareal-bank.com) (as amended and/or replaced from time to time, the "**Green Finance Framework**").

While it is the intention of the Issuer to use an amount equal to the proceeds of such Green Bonds specifically for a portfolio of eligible green projects (the "**Green Projects**") as described in the Green Finance Framework, there can be no assurance that the relevant project(s) or use(s) (including those the subject of, or related to, any Green Projects) will be capable of being implemented in or substantially in such manner and/or in accordance with any timing schedule and that accordingly such proceeds will be totally or partially disbursed for such project(s) or use(s). Green Projects may also not be completed within any specified period, despite an initial allocation of funds, or at all or with the results or outcome (whether or not related to the environment) as originally expected or anticipated by the Issuer.

A second party opinion on the alignment of the Green Finance Framework with the ICMA Green Bond Principles 2021 has been provided by Sustainalytics GmbH (the "**Second Party Opinion**"). No representation or assurance is given by the Issuer, the Arranger, the Dealers or any other person as to the suitability or reliability of the Second Party Opinion or certification of any third party made available in connection with an issue of Instruments issued as Green Bonds.

The Second Party Opinion and any other such opinion or certification is not incorporated in, and does not form part of, this Prospectus. The Second Party Opinion and any other such opinion or certification provides an opinion on certain environmental and related considerations and is not intended to address any credit, market or other aspects of an investment in Green Bonds including without limitation market price, marketability, investor preference or suitability of any security. The Second Party Opinion and any other such opinion or certification is a statement of opinion, not a statement of fact. The Second Party Opinion and any other such opinion or certification is not a recommendation to buy, sell or hold Green Bonds. No assurance is given that the Second Party Opinion and any other such opinion or certification correctly assesses the potential environmental impact of the issue of Green Bonds or the Issuer generally. The Second Party Opinion and any other such opinion or certification generally is only current as of the date it is released and may be updated, suspended, replaced and/or withdrawn by the relevant provider(s) at any time.

As at the date of this Prospectus, the providers of such opinions and certifications are not subject to any specific regulatory or other regime or oversight. Prospective investors must determine for themselves the relevance of any such opinion and certification for the purpose of any investment in Green Bonds. In particular, no assurance or representation is made or given that the Second Party Opinion and any other such opinion or certification reflect any present or future requirements, investment criteria or guidelines which may apply to any investor or its investments. Holders of Green Bonds will have no recourse against the provider(s) of the Second Party Opinion and any other such opinion or certification.

Neither the Issuer nor the Arranger, or the Dealers are responsible for any third party assessment of the Green Bonds. Nor is any Dealer responsible for (i) any assessment of Green Bonds, or (ii) the monitoring of the use of proceeds. In the event that any of the Green Bonds are listed or admitted to trading on any dedicated "green", "environmental", "sustainable", "social" or other similarly labelled segment of any stock exchange or securities market (whether or not regulated), or are included in any dedicated "green", "environmental", "sustainable" or other equivalently-labelled index, no representation or assurance is given by the Issuer, the Arranger, the Dealers or any other person that such listing or admission, or inclusion in such index, satisfies, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements with respect to any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates. Furthermore, it should be noted that the criteria for any such listings or admission to trading may vary from one stock exchange or securities market to another and also the criteria for inclusion in such index may vary from one index to another. No representation or assurance given or made by the Issuer, the Arranger, the Dealers or any other person that any such listing or admission to trading, or inclusion in any such index, will be obtained in respect of Green Bonds or, if obtained, that any such listing or admission to trading, or inclusion in such index, will be maintained throughout the entire term of any Green Bond.

Any failure to apply an amount equal to the proceeds of Green Bonds as set out in the Final Terms for an issue of Green Bonds and/or negative change to, or withdrawal or suspension of, the Second Party Opinion and any other such opinion or certification and/or listing or admission to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid may have a material adverse effect on the value of Green Bonds and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in green or sustainable securities (which consequences may include the need to sell the Green Bonds as a result of the Green Bonds not falling within the investor's investment criteria or mandate).

Any such event or failure by the Issuer to apply an amount equal to the proceeds of any Green Bonds to eligible Green Projects in accordance with the Green Finance Framework, or any failure of the Issuer to provide any reporting or obtain or maintain any opinion or certification in accordance with the Green Finance Framework, will not (i) constitute an event of default under the Green Bonds or a breach of or default under any term thereof, nor a default of the Issuer for any other purpose, (ii) give rise to any claim by a Holder against the Issuer or any Dealer, (iii) result in any right or obligation of the Issuer to redeem the Instruments or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Green Bonds, (iv) give any Holder of Instruments the right to require redemption of its Instruments or (v) affect the eligibility of the Instruments as own funds or MREL-eligible regulatory capital for the Issuer, as applicable (or, if different, such terminology as is employed to denote such concept by relevant resolution laws and regulations as applicable to the Issuer from time to time).

In particular, Holders of MREL-eligible Notes or Notes issued as Tier 2 Capital should note that, regardless of being a Green Bond, the underlying Green Projects of such Notes will not be segregated from the rest of

the assets and that the capital issued under such Notes will be available to absorb losses incurred on not only the Green Projects but on all types of assets.

Risks stemming from the fact that Green Bonds are not linked to the performance of the relevant Green Projects

The performance of the Green Bonds is neither linked to the performance of the relevant Green Projects nor to the performance of the Issuer, the Group and/or certain legal entities within the Group in respect of any environmental or similar targets. Consequently, neither payments of principal and/or interest on the Green Bonds nor any rights of Holders depend on the performance of the relevant Green Projects or the performance of the Issuer, the Group and/or certain legal entities within the Group in respect of any such environmental or similar targets.

10. Risks related to the investment in the Instruments

Market Price Risk

The market value of the Instruments will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of additional factors, including the market interest and yield rates and the time remaining to the Maturity Date.

Liquidity Risk

Instruments issued under the Programme will be new securities which may not be widely distributed and for which there is currently no active trading market. If the Instruments are traded after their initial issuance, they may trade at a discount to their initial offering price, depending upon prevailing interest rates, the market for similar securities, general economic conditions and the financial condition of the Issuer. Although application may be made for the Instruments issued under the Programme to be admitted to trading on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange which is a regulated market for the purposes of MiFID II, or other stock exchanges, there is no assurance that such applications will be accepted, that any particular Tranche of Instruments will be so admitted or that an active trading market will develop. Accordingly, there is no assurance as to the development or liquidity of any trading market for any particular Tranche of Instruments. Consequently, any investor in an Instrument must be prepared to hold the Instruments until the maturity date or final redemption of such Instruments.

Currency Risk

Prospective investors in the Instruments should be aware that an investment in the Instruments may involve exchange rate risks.

If an Instrument is denominated in a foreign currency, the Holder is exposed to the risk of changes in currency exchange rates which may affect the yield of such Instrument.

For example, a change in the value of any foreign currency against the euro will result in a corresponding change in the euro value of an Instrument denominated in a currency other than euro. If the underlying exchange rate falls and the value of the euro correspondingly rises, the price of the Instrument expressed in euro falls.

In addition, government and monetary authorities may impose (as some have done in the past) exchange controls that could adversely affect an applicable currency exchange rate. As a result, investors may receive less interest or principal than expected, or no interest or principal.

General Risks in respect of Structured Instruments

In general, an investment in the Instruments by which the interest is determined by reference to one or more values of interest rates or other indices or formulae, either directly or inversely, may entail significant risks not associated with similar investments in a conventional debt security. Such risks include the risks that the Holder of such Instruments will receive no interest at all, or that the resulting interest rate will be less than that payable on a conventional debt security at the same time. In addition, investors should be aware that the market price of such Instruments may be very volatile (depending on the volatility of the relevant interest rate, index or formula).

Neither the current nor the historical value of the relevant interest rates or index or formulae should be taken as an indication of future performance of such interest rates or index or formulae during the term of any such Instruments.

No Event of Default provisions (other than senior notes which shall not qualify as MREL-eligible debt)

The Terms and Conditions of the Instruments (other than senior notes which shall not qualify as MREL-eligible debt) do not provide for any right of early redemption for the Holders upon the occurrence of an event of default. Accordingly, if the Issuer fails to meet any interest payment or other obligation under the Instruments (other than senior notes which shall not qualify as MREL-eligible debt), the Holders will have no right to accelerate repayment of the principal amount of the Instruments (other than senior notes which shall not qualify as MREL-eligible debt).

Credit Rating Risks

Independent credit rating agencies may assign a credit rating to the Instruments. The rating may not reflect the potential impact of all risk related to structure, market, additional factors discussed above, and other factors that may affect the value of the Instruments. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be revised or withdrawn by the rating agency at any time. Any change or withdrawal of the credit rating assigned to the Issuer and/or the relevant Notes by one or more of the credit rating agencies may adversely affect the cost and terms and conditions of the Issuer's financings. In addition, in the event of a change, suspension or withdrawal of a credit rating, the price and the market value of the Notes may be affected. As a result, an investor may incur financial losses as he may only be able to sell the Notes at a lower price.

No default if payment is not effected due to any law or regulation

The Terms and Conditions of the Instruments provide that, to the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Instruments if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. In such case, a termination of the Instruments pursuant to § 9(1)(a) of the terms and conditions shall not be possible to this extent and affected (only applies to senior notes which shall not qualify as MREL-eligible debt). Holders may receive payment only once payment to the Fiscal Agent or the Clearing System can be effected under such law or regulation.

11. Risks related to tax and legal matters**Taxation risk**

Prospective investors and sellers of the Instruments should be aware that they may be required to pay taxes or other documentary charges or duties in accordance with the laws and practices of the country where the Instruments are transferred to or of other jurisdictions. In addition, prospective investors are advised to ask for their own tax adviser's advice on their individual taxation with respect to the acquisition, sale and redemption of the Instruments. Only these advisors are in a position to duly consider the specific situation of the prospective investor.

No Tax Gross-up

In the event of the imposition of a withholding or deduction by way of tax on payments of interest and / or principal under the Instruments, no additional amounts will be paid to the Holders so that Holders will receive payments net of such withholding or deduction.

Payments on certain Instruments may be subject to U.S. withholding tax under FATCA

The United States has enacted rules, commonly referred to as "FATCA", that generally impose a new reporting and withholding regime with respect to certain U.S. source payments (including dividends and interest), gross proceeds from the disposition of property that can produce U.S. source interest and dividends and certain payments made by entities that are classified as financial institutions under FATCA. The United States has entered into an intergovernmental agreement regarding the implementation of FATCA with Germany (the "IGA"). Under the IGA, as currently drafted, the Issuer does not expect payments made on or with respect to the Instruments to be subject to withholding under FATCA. However, significant aspects of when and how FATCA will apply remain unclear, and no assurance can be given that withholding under FATCA will not become relevant with respect to payments made on or with respect to the Instruments in the future. Prospective investors should consult their own tax advisors regarding the potential impact of FATCA.

Legality of Purchase

Prospective investors of the Instruments should be aware that the lawfulness of the acquisition of the Notes might be subject to legal restrictions potentially affecting the validity of the purchase. Neither the Issuer, the Dealers nor any of their respective affiliates has or assumes responsibility for the lawfulness of the

acquisition of the Instruments by a prospective investor in the Instruments, whether under the laws of the jurisdiction of its incorporation or the jurisdiction in which it operates (if different). A prospective investor may not rely on the Issuer, the Dealers or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the Instruments.

Risks in relation to regulatory measures according to Section 3 KWG

Section 3 KWG provides that banks – even without the occurrence of a resolution or restructuring event – when reaching certain thresholds are required either to cease certain commercial, loan or guarantee transactions that are deemed to be risky by the German legislator or to assign it to a legally and financially independent financial institution that is a separate, stand-alone legal entity. In addition, since 1 July 2016 the competent authority can prohibit institution-specifically the carrying out of further types of activities in order to avoid risks.

Holders' claims could potentially be adversely affected by the implementation of the measures stipulated in Section 3 KWG, in particular, if certain businesses are prohibited or transferred to a separate legal entity. The claims of a Holder might, in the latter case, remain with the Issuer, but the Issuer's assets, business activities and/or creditworthiness may not be identical compared to the situation prior to the transfer order (*Übertragungsanordnung*) being issued. It cannot be excluded that the legal separation of certain trading activities of the Issuer may have negative effects on the business model and/or the profitability of the Issuer, which may in turn affect the Issuer's capability to fulfil its obligations under the Notes *vis-à-vis* the Holders.

Risks in connection with the application of the German Act on Issues of Debt Securities (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen)

If the relevant provisions are specified in the Final Terms to apply to a certain Tranche of Notes, a Holder is subject to the risk of being outvoted and to lose rights against the Issuer against his will in the case that other Holders agree pursuant to the Conditions to amendments of the Conditions by majority vote according to the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen*). In the case of an appointment of a noteholders' representative (*gemeinsamer Vertreter*) for all Holders a particular Holder may lose, in whole or in part, the possibility to enforce and claim his rights against the Issuer regardless of other Holders.

Additional Risk Factors relating to Pfandbriefe

The value of the Pfandbriefe and the assets of the cover pool depend on a number of interrelating factors, including economic, financial and political events in Germany or elsewhere, including factors affecting capital markets generally and the stock exchanges on which the Pfandbriefe are traded. The price at which a Holder will be able to sell the Pfandbriefe prior to maturity may be at a discount, which could be substantial, from the issue price or the purchase price paid by such purchaser.

In case of an insolvency of the Issuer, the Holders of the Pfandbriefe have preferential access to the proceeds from the liquidation of the cover pool assets. Irrespective of the legal requirements under the Pfandbrief Act in connection with the maintenance of a cover pool, it cannot be completely ruled out that the cover pool will be insufficient to satisfy all outstanding claims of the Holders. If and to the extent the respective cover pool is not sufficient to fulfill all outstanding payment claims in relation to the Pfandbriefe, the Holders will have a claim against the insolvency estate. However, such claim is likely to result in a loss of the Holders as the insolvency estate may not suffice to cover completely all relevant creditors having claims against the insolvency estate.

Further, from 1 July 2021 in relation to any outstanding Pfandbriefe there is also the risk of a maturity deferral (*Fälligkeitsverschiebung*) effected by a Cover Pool Administrator as described in more detail above in "Risks relating to changes in the legal framework on covered bonds".

CONSENT TO USE THE PROSPECTUS

Each Dealer and/or each further financial intermediary subsequently reselling or finally placing Instruments issued under the Programme – if and to the extent this is so expressed in the Final Terms relating to a particular issue of Instruments – is entitled to use this Prospectus in the Grand Duchy of Luxembourg and the Federal Republic of Germany for the subsequent resale or final placement of the relevant Instruments during the respective offer period (as determined in the applicable Final Terms) during which subsequent resale or final placement of the relevant Instruments can be made, provided however, that this Prospectus is still valid in accordance with Article 12(1) of the Prospectus Regulation. The Issuer accepts responsibility for the information given in this Prospectus also with respect to such subsequent resale or final placement of the relevant Instruments.

This Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to this Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.LuxSE.com) and on the website of the Issuer (www.aareal-bank.com).

When using this Prospectus, each Dealer and/or relevant further financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions, including with the restrictions specified in the "PROHIBITION OF SALES TO EUROPEAN ECONOMIC AREA RETAIL INVESTORS" and in the "PROHIBITION OF SALES TO UNITED KINGDOM RETAIL INVESTORS" legends set out on the cover page of the applicable Final Terms, if any.

In the event of an offer being made by a Dealer and/or a further financial intermediary the Dealer and/or the further financial intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the Instruments at the time of that offer.

Any Dealer and/or a further financial intermediary using this Prospectus shall state on its website that it uses the Prospectus in accordance with this consent and the conditions attached to this consent.

RESPONSIBILITY STATEMENT

Aareal Bank AG, with its registered offices in Wiesbaden and its headquarters at Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Federal Republic of Germany, is solely responsible for the information given in this Prospectus.

The Issuer hereby declares that, having taken all reasonable care to ensure that such is the case, the information contained in this Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect its import.

The CSSF has only approved this Prospectus as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the Prospectus Regulation. Such an approval should not be considered as an endorsement of the Issuer or the quality of any Instruments that are the subject of this Prospectus. Neither does the CSSF give any undertaking as to the economic and financial soundness of the transactions under the Programme and the quality or solvency of the Issuer in line with the provisions of article 6(4) of the Luxembourg prospectus law of 16 July 2019 (*Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières*). Prospective investors should make their own assessment as to the suitability of investing in any Instruments.

ISSUE PROCEDURES

General

The Issuer and the relevant Dealer(s) will agree on the terms and conditions applicable to each particular Tranche of Instruments (the "**Conditions**"). The Conditions will be constituted by the relevant form of terms and conditions of the Instruments set forth below (the "**Terms and Conditions**") as further specified by the provisions of the Final Terms as set out below.

Options for sets of Terms and Conditions

A separate set of Terms and Conditions (each an "**Option**") applies to each type of Instruments, as set forth below. The Final Terms provide for the Issuer to choose among the following Options:

Option I – Terms and Conditions for senior Fixed Rate Notes;

Option II – Terms and Conditions for senior Floating Rate Notes;

Option III – Terms and Conditions for senior Fixed to Floating Rate Notes;

Option IV – Terms and Conditions for subordinated Notes;

Option V – Terms and Conditions for Fixed Rate Pfandbriefe;

Option VI – Terms and Conditions for Floating Rate Pfandbriefe;

Option VII – Terms and Conditions for Fixed to Floating Rate Pfandbriefe.

Documentation of the Conditions

The Issuer may document the Conditions of an individual issue of Instruments in either of the following ways:

- The Final Terms shall be completed as set out therein. The Final Terms shall determine which of Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V; Option VI or Option VII including certain further options contained therein, respectively, shall be applicable to the individual issue of Instruments by replicating the relevant provisions and completing the relevant placeholders of the relevant set of Terms and Conditions as set out in the Prospectus in the Final Terms. The replicated and completed provisions of the set of Terms and Conditions shall constitute the Conditions, which will be attached to each global note representing the Instruments of the relevant Tranche.
- Alternatively, the Final Terms shall determine which of Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V; Option VI or Option VII and of the respective further options contained in each of Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V; Option VI or Option VII are applicable to the individual issue by only referring to the specific sections of the relevant set of Terms and Conditions as set out in the Prospectus. The Final Terms will specify that the provisions of the Final Terms and the relevant set of Terms and Conditions as set out in the Prospectus, taken together, shall constitute the Conditions. Each global note representing a particular Tranche of Instruments will have the Final Terms and the relevant set of Terms and Conditions as set out in the Prospectus attached.

Determination of Options / Completion of Placeholders

The Final Terms shall determine which of Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V; Option VI or Option VII shall be applicable to the individual issue of Instruments. Each of the sets of Terms and Conditions may contain also certain further options (characterised by indicating the optional provision through instructions and explanatory notes set out either on the left of or in the square brackets within the text of the relevant set of Terms and Conditions as set out in the Prospectus) as well as placeholders (characterised by square brackets which include the relevant items) which will be determined by the Final Terms as follows:

Determination of Options

The Issuer will determine which options will be applicable to the individual issue either by replicating the relevant provisions in the Final Terms or by reference in the Final Terms to the sections of the relevant set of Terms and Conditions as set out in the Prospectus. If the Final Terms do not replicate or refer to an alternative or optional provision it shall be deemed to be deleted from the Conditions.

Completion of Placeholders

The Final Terms will specify the information with which the placeholders in the relevant set of Terms and Conditions will be completed. In case the provisions of the Final Terms and the relevant set of Terms and Conditions, taken together, shall constitute the Conditions the relevant set of Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the placeholders of such provisions.

In that case, all instructions and explanatory notes and text set out in square brackets in the relevant set of Terms and Conditions and any footnotes and explanatory text in the Final Terms will be deemed to be deleted from the Conditions.

Controlling Language

As to controlling language of the respective Conditions, the following applies:

- In the case of Instruments (i) which are Pfandbriefe, or (ii) which are subordinated Notes, German will be the controlling language. The Conditions are written in the German language and provided with a non-binding English language translation.
- In other cases the Issuer will elect either German or English to be the controlling language. The Conditions are either written in the German language and provided with a non-binding English language translation or are written in the English language and provided with a non-binding German language translation.

**TERMS AND CONDITIONS OF THE INSTRUMENTS
GERMAN LANGUAGE VERSION
(DEUTSCHE FASSUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN)**

Einführung

Die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (zusammen die "Instrumente") (die "Emissionsbedingungen") sind nachfolgend in fünf Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von nicht nachrangigen festverzinslichen Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von nicht nachrangigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von nicht nachrangigen fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option IV umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von nachrangigen Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option V umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von festverzinslichen Pfandbriefen Anwendung findet.

Option VI umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von variabel verzinslichen Pfandbriefen Anwendung findet.

Option VII umfasst den Satz der Emissionsbedingungen, der auf Tranchen von fest zu variabel verzinslichen Pfandbriefen Anwendung findet.

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen entweder links von dem Satz der Emissionsbedingungen oder in eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI oder Option VII (einschließlich der jeweils darin enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Instrumenten Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Instrumenten anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen, die im Satz der Emissionsbedingungen der Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI oder Option VII enthalten

[Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Instrumente so, wie sie durch die Angaben der beigefügten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die Instrumente anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Instrumente nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten. Kopien der

***sind, ist folgendes
anwendbar:***

Endgültigen Bedingungen sind kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei der Hauptgeschäftsstelle der Emittentin erhältlich; bei nicht an einer Börse notierten Instrumenten sind Kopien der betreffenden Endgültigen Bedingungen allerdings ausschließlich für die Gläubiger solcher Instrumente erhältlich.]

OPTION I – Emissionsbedingungen für nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**Abkürzung Währung**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽¹⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern

⁽¹⁾ Die Mindeststückelung der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")] [**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die

sind und durch
Clearstream Banking
AG verwahrt werden:

Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

- (4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze
(3) bis (6) sind nur auf
nicht nachrangige
festverzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die in Form
einer Neuen
Globalurkunde (NGN)
begeben werden und die
anfänglich durch eine
vorläufige
Globalurkunde verbrieft
sind und durch ein oder
mehrere ICSDs verwahrt
werden:

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die

Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

§ 2 STATUS

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche

[Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit

Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder Nachrang eingeräumt wird.].

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als nicht nachrangige MREL-berücksichtigungsfähige bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 5 KWG qualifizieren sollen:

[(1) *Rang der Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen sollen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) sein. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind (ausgenommen Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes oder einer Nachfolgeregelung, welche den Schuldverschreibungen im Rang nachgehen), vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.].

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als nicht nachrangige MREL-berücksichtigungsfähige nicht bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 KWG qualifizieren sollen:

[(1) *Rang der Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen sollen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) sein. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") oder einer Nachfolgeregelung ("**Schuldtitel**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln der Emittentin, einschließlich nicht nachrangiger nicht bevorrechtigter Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 9 KWG, gleichrangig sind, aber nachrangig sind zu allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.].

Die folgenden Absätze (2) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

(2) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(3) *Rückzahlung.* Eine Rückzahlung, ein Rückkauf durch die Emittentin, eine Ersetzung oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich, und soweit die Anforderungen der Artikel 77 und 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt sind. Werden die

Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in diesem § 2 Absatz 3 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) *Befugnisse der zuständigen Behörde.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unterliegen die Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Behörde:

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;

(jede eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(5) *Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund des Gläubigers dar.

§ 3 ZINSEN

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die keine nicht nachrangige Step-Up bzw. Step-Down Schuldverschreibungen und keine nicht nachrangige Nullkuponschuldverschreibungen sind:

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Fälligkeitstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf nicht nachrangige Step-

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar

**Up bzw. Step-Down
Schuldverschreibungen
anwendbar:**

vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum;

[vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum;⁽²⁾]

und vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Fälligkeitstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

**Die folgenden Absätze
(1) und (2) sind nur auf
nicht nachrangige
Nullkuponschuldver-
schreibungen
anwendbar:**

[(1) *Ausgabepreis.* Die Schuldverschreibungen werden zu **[Ausgabepreis]** (der "Ausgabepreis") ausgegeben. Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe dem Clearingsystem bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** (die "Emissionsrendite") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

**Der folgende Absatz ist
nur auf nicht
nachrangige
festverzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, deren
Zinstagequotient
Actual/Actual (ICMA
Regelung 251) ist:**

[Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

(i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus

⁽²⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

- (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"Feststellungstag" bedeutet [Tag, Monat] eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/365 (Fixed) ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/360 ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient 30/360 ist:

[Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht

[Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2

**nachrangige
festverzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die
anfänglich durch eine
vorläufige
Globalurkunde verbrieft
sind:**

an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in **[Festgelegte Währung]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

**Der folgende Absatz ist
nur auf nicht
nachrangige
festverzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die sich
nicht als MREL-
berücksichtigungs-
fähige Schuldtitel
qualifizieren sollen:**

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. In diesem Fall ist eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 9 Absatz (1)(a) insoweit nicht möglich. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

**Der folgende Absatz ist
nur auf nicht
nachrangige
festverzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die sich als
MREL-
berücksichtigungs-
fähige Schuldtitel
qualifizieren sollen:**

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) **[das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und]** **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(8) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der

Schuldverschreibungen [und den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen] mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- [(1)] (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen:

[(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.

Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call): **[Nennbetrag der Schuldverschreibung (Rückzahlung zu par)]** **[Prozentsatz]** des Nennbetrags der Schuldverschreibung⁽³⁾.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [11][12] bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen; und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § [11][12] beschrieben).

Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) **[das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und]** **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum] und]** (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in

⁽³⁾ Mit Ausnahme von Nullkuponenschuldverschreibungen immer Rückzahlung zu par.

Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.

- (d) Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist – sofern gesetzlich erforderlich – von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde abhängig.]

Der folgende Absatz [(2)][(3)] ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[(2)][(3)] Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § [12] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities*) ("**MREL Event**") erfüllen.

Für die Zwecke dieses Absatzes [(2)][(3)] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung.]

Der folgende Absatz [(3)][(4)] ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen:

[(3)][(4)] Register der ICSD. Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

§ 6

EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE[N]

[(1)] Emissionsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland].

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder

ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Schuldverschreibungen zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) Weitere Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

Der folgende Absatz ([2][3]) ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Währung US-Dollar ist:

[[2][3] Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß

§§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

Der folgende § 9 ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich nicht als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Kündigung gegenüber der Emissionsstelle fällig zu stellen und die unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin auf die Schuldverschreibungen Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, vorbehaltlich § 4 Absatz 4; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 60 Tage andauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder

(d) die Emittentin in Liquidation tritt, oder die Emittentin ihre gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder droht, diese einzustellen, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

(e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder einleitet oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Quorum*. In den Fällen des Absatzes 1 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich eine der in Absatz 1 (a) oder (c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

(3) *Benachrichtigung*. Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emissionsstelle eine Erklärung in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) in deutscher oder englischer Sprache übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § [12][13][14] Absatz 2 definiert) nachweist, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.]

§ [9][10] ERSETZUNG

(1) *Ersetzung*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen (die "**Nachfolgeschuldnerin**") einzusetzen, sofern:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder in dem Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen ohne die Notwendigkeit eines Einbehalts von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Emissionsstelle übertragen zu können;
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen übernimmt;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet, jedem Gläubiger alle Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm in Folge der Ersetzung durch die Nachfolgeschuldnerin auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen der Schuldverschreibungen entsprechen;
- (e) der Emissionsstelle jeweils eine Bestätigung bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden;
- (f) die Anwendbarkeit der in § 2 beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet ist; und
- (g) eine Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Ersetzung vorliegt, sofern gesetzlich erforderlich.

Für die Zwecke dieses § [9][10] bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung*. Jede Ersetzung ist gemäß § [11][12] bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen*. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt

der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

In § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

(4) *Rechtsnachfolge*. Im Fall einer Ersetzung folgt die Nachfolgeschuldnerin der Emittentin als Rechtsnachfolgerin nach, ersetzt diese und darf alle Rechte und Befugnisse der Emittentin aus den Schuldverschreibungen mit der gleichen Wirkung geltend machen, als wenn die Nachfolgeschuldnerin in diesen Bedingungen als Emittentin genannt worden wäre, und die Emittentin (bzw. die Gesellschaft, die zuvor die Verpflichtungen der Emittentin übernommen hat) wird von ihren Verpflichtungen als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

§ [10][11] BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Zustimmung*. Darüber hinaus ist ein Rückkauf nach Absatz (2) nur insoweit zulässig, wie die zuständige Behörde dem Rückkauf – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

§ [11][12] MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Der folgende Absatz (4) ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist:

[(4) *Weitere Veröffentlichungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Der folgende § [12][13] ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ [12][13]
ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § [9][10] unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht nur soweit, wie die zuständige Behörde der Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens **[75 %][anderer Prozentsatz]** der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die

vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § [12][13][14] Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen oder abberufen, die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte eines solchen Gemeinsamen Vertreters festlegen, die Übertragung der Rechte der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter sowie die Haftungsbegrenzung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der Gemeinsame Vertreter in Übereinstimmung mit § [12][13] Absatz 2 autorisiert ist, einer wesentlichen Änderung des Charakters der Bedingungen zuzustimmen.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § [12][13] betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § [11][12] dieser Bedingungen getätigt.]

Der folgende § [12][13] ist nur auf nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen ein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ [12][13]
ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § [9][10] unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht nur soweit, wie die zuständige Behörde der Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens **[75 %][anderer Prozentsatz]** der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur

Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § [12][13][14] Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Der gemeinsame Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") ist **[Name und Anschrift des Gemeinsamen Vertreters]**. Der Gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten und Rechte, die ihm von Gesetzes wegen zustehen. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf den zehnfachen Betrag seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die Vorschriften des SchVG gelten im Hinblick auf die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § [12][13] betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § [11][12] dieser Bedingungen getätigt.]

§ [12][13][14]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND RICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält und

ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(3) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen:

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

§ [13][14][15] SPRACHE

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind:

[Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind:

[Diese Bedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigelegt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

OPTION II – Emissionsbedingungen für nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**[Abkürzung Währung]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽⁴⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

⁽⁴⁾ Die Mindeststückelung der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die anfänglich durch eine

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne

vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der

Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**"))][*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

§ 2 STATUS

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder Nachrang eingeräumt wird.]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich als nicht nachrangige MREL-berücksichtigungsfähige bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 5 KWG qualifizieren sollen:

[(1) Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* – MREL) sein. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind (ausgenommen Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes oder einer Nachfolgeregelung, welche den Schuldverschreibungen im Rang nachgehen), vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich als nicht nachrangige MREL-berücksichtigungsfähige nicht bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 KWG qualifizieren sollen:

[(1) Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* – MREL) sein. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 des Kreditwesengesetzes ("KWG") oder einer Nachfolgeregelung ("Schuldtitel"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln der Emittentin, einschließlich nicht nachrangiger nicht bevorrechtigter Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 9 KWG, gleichrangig sind, aber nachrangig sind zu allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.]

Die folgenden Absätze (2) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als MREL-berücksichtigungs-

[(2) Keine Aufrechnung. Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(3) Rückzahlung. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf durch die Emittentin, eine Ersetzung oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor

**fähige Schuldtitel
qualifizieren sollen:**

Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich, und soweit die Anforderungen der Artikel 77 und 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt sind. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in diesem § 2 Absatz 3 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) *Befugnisse der zuständigen Behörde.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unterliegen die Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Behörde:

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;

(jede eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(5) *Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund des Gläubigers dar.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn**] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder [**Zinszahlungstag**], der erste Zinszahlungstag ist der [**erster Zinszahlungstag**] (der "**erste Zinszahlungstag**").

**Der folgende Absatz (c)
ist nur auf nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen**

- [(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlung

anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Folgender-Geschäftstag-Konvention ist:

für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention ist:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in Absatz 1 (b) festgelegten Zinszahlungstag.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention ist:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in Absatz 1 (b) festgelegten Zinszahlungstag.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Zinsperioden nicht angepasst werden:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird die Zahlung der Zinsen (aber nicht der Zinszahlungstag selbst) auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Den Gläubigern stehen keine weiteren Zinsen aufgrund einer solchen Verschiebung der Zahlung zu.]

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das *Real-time Gross Settlement System des Eurosystems* oder dessen *Nachfolgesystem* (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][anderes relevantes **Finanzzentrum** einfügen] und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf Schuldverschreibungen mit dem Geldmarktsatz EURIBOR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [(zuzüglich)[(abzüglich) Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"**Referenzsatz**₍₁₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit**₍₁₎"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["**Referenzsatz**₍₂₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit**₍₂₎"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [•] % *per annum*.]

["**X**" ist [plus][minus] [•] % *per annum*.]

"**Y**" ist [0][plus][minus] [•] % *per annum*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahlungstag].

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) Zahlungen abwickelt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz ₍₁₎, bzw. der Referenzsatz₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎]

in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im Interbankenmarkt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert), gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der Referenzsatz₍₁₎, bzw. der Referenzsatz₍₂₎ für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die die Angebotsätze der Berechnungsstelle zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Berechnungsstelle auf Anfrage der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im Interbankenmarkt in der Euro-Zone.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Geldmarktsatz SEK-STIBOR oder einem anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) als

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz $[[\text{zuzüglich}][\text{abzüglich}] \text{ Marge}]]$

$[X \text{ multipliziert mit Referenzsatz plus } Y]$

$[Y \text{ plus } X \text{ multipliziert mit } (\text{Referenzsatz}_{(1)} \text{ minus } \text{Referenzsatz}_{(2)})]$

**Referenzsatz
anwendbar:**

"Referenzsatz₍₁₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Festgelegte Währung]** mit einer Laufzeit von **[Anzahl Wochen/Monate]** beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen **[11.00][12.00]** Uhr (**[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Referenzsatz₍₂₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Festgelegte Währung]** mit einer Laufzeit von **[Anzahl Wochen/Monate]** beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen **[11.00][12.00]** Uhr (**[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "Marge" beträgt **[•]** % per annum.]

"X" ist **[plus][minus]** **[•]** % per annum.

"Y" ist **[0]** **[plus][minus]** **[•]** % per annum.]]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[[zweiten][anderer relevanter Tag]** **[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]**-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[ersten]** **[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]**-Geschäftstag] der jeweiligen Zinsperiode] **[[relevanter Tag]** **[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]**-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"**[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]**-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[London][Stockholm][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** geöffnet haben.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz₍₁₎, bzw. den Referenzsatz₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz **([5][6][7])** eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im **[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbankenmarkt, gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. **[11.00][12.00]** Uhr **[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit am

Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der Referenzsatz₍₁₎, bzw. der Referenzsatz₍₂₎ für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die die Angebotssätze der Berechnungsstelle zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle über die Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr ([Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily €STR.

"Compounded Daily €STR" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der täglichen Euro short-term rate (€STR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:], wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird

auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in der jeweiligen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom ersten TARGET-Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten TARGET-Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich).

"€STR_{i-pTGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in der jeweiligen Zinsperiode den €STR für den TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den €STR für diesen TARGET-Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Schuldverschreibungen fällig und zahlbar werden).

"€STR" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem diesem Target-Geschäftstag unmittelbar folgenden Target-Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[relevanter Tag]** TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte €STR nicht gemäß den obigen Festlegungen ermittelt werden können und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle den Satz verwenden, der zuletzt vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag auf der **[Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR oder (ii) zu einem Satz, der €STR ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR anschließen, so lange wie €STR für die Zwecke der Schuldverschreibungen nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz **[[zuzüglich][abzüglich] Marge]**

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SONIA.

"**Compounded Daily SONIA**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p_{LGT} \times n_i}}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum]**.

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum]**.

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom ersten Londoner Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: der jeweiligen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums]** (einschließlich dieses ersten Londoner Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich).

"SONIA_{i-pLGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: für jeden Londoner Geschäftstag "i" in der jeweiligen Zinsperiode den SONIA für den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: für jeden Londoner Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SONIA für diesen Londoner Geschäftstag "i"]**.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Schuldverschreibungen fällig und zahlbar werden).

"SONIA" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen Londoner Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem diesem Londoner Geschäftstag unmittelbar folgenden Londoner Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[relevanter Tag]** Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz (5)[6][7] eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Schuldverschreibungen anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"**SONIA Compounded Index_{End}**" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SONIA Compounded Index Value**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SONIA Compounded Index Value" vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder von einem Vertreter von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 12.30 Uhr (Londoner Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (oder den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [Bildschirmseite] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "**Marge**" beträgt [•] % per annum.]

["**X**" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SONIA Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder einem anderen Vertreter von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird der "SONIA Compounded Index" für diese Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des GBP-SONIA-COMPOUND berechnet.

"**GBP-SONIA-COMPOUND**" wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SONIA Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten zehn

Tausendstel Prozentpunkt (0,0001 %) gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d**₀" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**i**" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen Londoner Geschäftstage vom ersten Londoner Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"**SONIA_i**" bezeichnet für jeden Tag "**i**" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SONIA Referenzsatz entspricht.

"**n_i**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SONIA_i ist.

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) der betreffenden Zinsperiode bis zum Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich) der betreffenden Zinsperiode.

"**SONIA Referenzsatz**" bezeichnet, bezüglich eines Londoner Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SONIA Satz für diesen Londoner Geschäftstag, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen Londoner Geschäftstag folgenden Londoner Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Schuldverschreibungen anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll

der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SOFR.

"**Compounded Daily SOFR**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** in der jeweiligen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in der jeweiligen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** der jeweiligen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten US Staatsanleihen Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich).

"SOFR_{i-pUSGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i"

in der jeweiligen Zinsperiode den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt][**falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SOFR für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Schuldverschreibungen fällig und zahlbar werden).

"SOFR" bezeichnet die "Secured Overnight Financing Rate" ("SOFR") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag, die ab 8.00 Uhr (New Yorker Zeit) am unmittelbar folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die **"Marge"** beträgt [•] % per annum.]

[**"X"** ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[relevanter Tag]** US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz (5)(6)(7) eingetreten ist, und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt für Zwecke dieses § 3 der SOFR des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR Index Einstellungsereignis und ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den SOFR (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage

Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle

Swapgeschäfte (bestehend inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zusein, verbietet.

"SOFR Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehend inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der **"Zinssatz"**) für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SOFR Compounded Index.

"SOFR Compounded Index" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:; wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,0000005 aufgerundet wird];

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SOFR Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SOFR Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"**SOFR Compounded Index_{End}**" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SOFR Compounded Index Value**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SOFR Compounded Index Value" vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder von einem Vertreter von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 15:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[5][Zahl]**. US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (oder den **[5][Zahl]**. US Staatsanleihen Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"**US Staatsanleihen Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[Bildschirmseite]** oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "Marge" beträgt **[•]** % per annum.]

[**"X"** ist **[plus][minus]** **[•]** % per annum.]

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SOFR Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder einem anderen Vertreter von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SOFR Compounded Index" für diese Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des USD-SOFR-COMPOUND berechnet.

"**USD-SOFR-COMPOUND**" wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten

Anlage, wobei der SOFR Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (0.000001 %) gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d₀" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum;

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstage vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"SOFR" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SOFR Referenzsatz entspricht.

"n_i" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SOFR_i ist, ab dem US Staatsanleihen Geschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag ("i+1") (ausschließlich).

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"SOFR Referenzsatz" bezeichnet, bezüglich eines US Staatsanleihen Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SOFR Satz für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag, wie er vom Administrator von SOFR an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen US Staatsanleihen Geschäftstag folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

- (b) Sofern der SOFR Referenzsatz an einem US Staatsanleihen Geschäftstag in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum nicht veröffentlicht wird, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle den SOFR Referenzsatz für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag als den Satz, der dem SOFR Referenzsatz an dem letzten US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, für den ein SOFR Referenzsatz durch die autorisierten Stellen veröffentlicht wurde.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR, jedoch ausschließlich Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR

- [(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblicher Referenzsatz für erste Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für erste Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der Verzinsungsbeginn keinem als Zinszahlungstag definierten Termin entspricht und soweit die Interpolation von Referenzsätzen anwendbar ist:

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR jedoch ausschließlich Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der Fälligkeitstag keinem als Zinszahlungstag definierten Termin entspricht und soweit die Interpolation von Referenzsätzen anwendbar ist:

[(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Zinsperiode vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehenden festgelegter Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblichen Referenzsatz für letzte Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für letzte Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS anwendbar:

[(2) Zinssatz.

(a) Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[EUR CMS [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit EUR CMS plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"EUR CMS₍₁₎" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von **[Laufzeit in Jahren]** Jahren (die "Maßgebliche Laufzeit₍₁₎"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit)

angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

[**"EUR CMS₍₂₎"** ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominated Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [**Laufzeit in Jahren**] Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎"**), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [**•**] % per annum.]

[**"X"** ist [plus][minus] [**•**] % per annum.

"Y" ist [0] [[plus][minus] [**•**] % per annum.]]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [[zweiten][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [ersten TARGET-Geschäftstag] der jeweiligen Zinsperiode] [[**relevanter Tag**] TARGET -Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag].

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem T2 (Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem) Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der EUR CMS₍₁₎, bzw. die EUR CMS₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle das arithmetische Mittel zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die festverzinsliche Seite eines Euro Zinsswaps für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in einer Höhe, die repräsentativ für eine einzelne Swap Transaktion im Markt für Swaps ist (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber einem anerkannten Händler in Swaps im Markt für Swaps um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierung zur Verfügung stellt) solche Quotierungen für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen

Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierung für die Maßgebliche Laufzeit^[(1)], bzw. die Maßgebliche Laufzeit^[(2)] nennen, so ist der EUR CMS^[(1)], bzw. der EUR CMS^[(2)] für diese Zinsperiode der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf führenden Swap-Händlern im Interbanken-Markt.]

Der folgende Absatz (3) ist nur für nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt:

[(3)] *Mindest-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]**.]

Der folgende Absatz [(3)][4] ist nur für nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt:

[(3)][4] *Höchst-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz]**.]

[(3)][4][5] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die entsprechende Zinsperiode (der "**Zinsbetrag**") berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachfolgend definiert) auf den Gesamtnennbetrag angewendet werden (falls erforderlich, auf- oder abgerundet).

[(4)][5][6] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin, dem Fiscal Agent, den Zahlstellen sowie den Gläubigern gemäß § [11][12] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 1 (d) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung, aber keinesfalls später als am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich geändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen, allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [11][12] mitgeteilt.

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist

[(5)][(6)][(7)] *Wegfall eines Referenzsatzes.*

**nur auf
Schuldverschreibungen
mit dem Geldmarktsatz
EURIBOR, SEK-STIBOR
oder einem anderen
Geldmarktsatz als
Referenzsatz
anwendbar:**

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Referenzsatz^[(1), bzw. den Referenzsatz⁽²⁾ (Referenzsatz⁽¹⁾, bzw. Referenzsatz⁽²⁾ jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "jeweilige betroffene Referenzsatz")] eintritt und ein Zinssatz für eine Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] Referenzsatz der unmittelbar nachfolgenden Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, der zum letzten Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Zinszahlungstag gab, ist der [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz der entsprechende Referenzsatz, der für die erste Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
- (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder
 - (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren

Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.

(c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass

- (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
- (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,

dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.

(d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen

- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
- (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,

dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.

(e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § [11][12] an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit

Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

(f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

(g) Zur Verwendung in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch die Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, bei denen dieser durch den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dahingehend,

dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder

- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass der [jeweilige betroffene] Referenzsatz seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch

Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § [11][12] und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Zinsfestlegungstag folgt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily €STR, SONIA oder SOFR oder SONIA Compounded Index oder SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall des [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] eintritt, soll der Referenzsatz durch einen von der [Berechnungsstelle][Emittentin] wie folgt bestimmten Zinssatz ersetzt werden ("Nachfolge-Referenzsatz"):
- I) Der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des [€STR][SONIA][SOFR], die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als Nachfolge-Zinssatz für den [€STR][SONIA][SOFR] für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Zinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - II) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem Referenzsatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - III) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen Satz ersetzt werden, der von der [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des [€STR][SONIA][SOFR] und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt wird.

Die [Berechnungsstelle][Emittentin] legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die "Nachfolge-Bildschirmseite"). Die [Berechnungsstelle][Emittentin] wird darüber hinaus, sofern dies zur Ermittlung oder Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes zweckdienlich ist, Anpassungen der Bestimmungen im Zusammenhang damit festlegen, insbesondere die Uhrzeit für dessen Veröffentlichung, dessen Bezugszeitraum und die Zinsperiode, den Zinsfestlegungstag, Zinszahlungstag, Zinstagequotient, Geschäftstag und die Geschäftstageskonvention. Im Falle der Bestimmung des Nachfolge-Referenzsatzes gemäß (I), (II) oder (III) gilt dieser als [€STR][SONIA][SOFR] im Sinne dieser Bedingungen und jede Bezugnahme auf den [€STR][SONIA][SOFR] gilt als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die

Bildschirmseite gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Soweit Bestimmungen in Zusammenhang mit der Ermittlung und Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes angepasst wurden, gelten Bezugnahmen auf diese als Bezugnahmen auf diese wie angepasst.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des [€STR][SONIA][SOFR] durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann [die Emittentin][die Berechnungsstelle] einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Benchmark Ereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Gläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Gläubiger ist.

- (b) Ein Nachfolge-Referenzsatz, einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder einen Bruch oder einer Spanne und die weiteren Bedingungen von Referenzsatz Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Referenzsatz Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 11[12] an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolge-Referenzsatz und soweit zutreffend einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Änderungen des Referenzzinssatzes notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolge-Referenzsatzes und/oder des Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder Spanne zu gewährleisten.

Der Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolge-Referenzsatzes, eines entsprechenden Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder einer Spanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (c) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](a) und (b) bleiben der [€STR][SONIA][SOFR] und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in

Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] oder den Nachfolge-Referenzsatz eintritt.

(d) Zur Verwendung in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [€STR][SONIA][SOFR] für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [€STR][SONIA][SOFR]; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass der [€STR][SONIA][SOFR] seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] infolgedessen der [€STR][SONIA][SOFR] allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [€STR][SONIA][SOFR] zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

(e) Im Falle, dass ein Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolge-Referenzsatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § [11][12] und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Zinsfestlegungstag folgt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3[(5)][(6)][(7)](e) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall eines Referenzsatzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den EUR CMS^[(1)], bzw. den EUR CMS^[(2)] (EUR CMS^[(1)], bzw. EUR CMS^[(2)] jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "**jeweilige betroffene EUR CMS**") eintritt und ein Zinssatz für eine Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen] EUR CMS festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] EUR CMS der unmittelbar nachfolgenden Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der zum letzten Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Zinszahlungstag gab, ist der [jeweilige betroffene] EUR CMS der entsprechende EUR CMS, der für die erste Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
- (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder
 - (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren

Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.

(c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass

- (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
- (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,

dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.

(d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen

- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
- (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,

dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.

(e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § [11][12] an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit

Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch die Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinssatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch den Nachfolgezinssatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, bei denen dieser durch den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dahingehend, dass die

Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder

- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass der [jeweilige betroffene] EUR CMS seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch

Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § [11][12] und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Zinsfestlegungstag folgt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

[(6)][7][8]) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[(7)][8][9]) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.

[(8)][9][10]) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte

Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"Feststellungstag" bedeutet [**Feststellungstag(e)**] eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/365 (Fixed) ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/360 ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient 30/360 ist:

[Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind:

[Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in **[Festgelegte Währung]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich nicht als MREL-berücksichtigungs-fähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. In diesem Fall ist eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 9 Absatz (1)(a) insoweit nicht möglich. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich als MREL-berücksichtigungs-fähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(8) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [und den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen] mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

Der folgende Absatz [1] (a) ist nur auf nicht

[(1)] (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und

**nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
die Zinsperioden
angepasst werden:**

entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den **[Rückzahlungsmonat und -jahr]** fallenden Zinszahlungstag (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

**Der folgende Absatz [1]
(a) ist nur auf nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
die Zinsperioden nicht
angepasst werden:**

- [(1)] (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.
- (b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "Rückzahlungsbetrag").

**Der folgende Absatz (2)
ist nur auf nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
die Emittentin das
Wahlrecht hat, die
Schuldverschreibungen
vorzeitig
zurückzuzahlen:**

- [(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.
- Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.
- Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call): Nennbetrag der Schuldverschreibung (Rückzahlung zu par).
- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [11][12] bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen; und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § [11][12] beschrieben).
- Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (2) bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) *[das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und]* *[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum] und]* (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in

Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.

- (d) Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist – sofern gesetzlich erforderlich – von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde abhängig.]

Der folgende Absatz [(2)][(3)] ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[(2)][(3)] Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § [12] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities*) ("**MREL Event**") erfüllen.

Für die Zwecke dieses Absatzes [(2)][(3)] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung.]

Der folgende Absatz [(3)][(4)] ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen:

[(3)][(4)] Register der ICSD. Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

§ 6

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE[N] UND BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Emissionsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland].

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder

ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Schuldverschreibungen zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) Weitere Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(2)[3] Berechnungsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland][andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Der folgende Absatz ([3][4]) ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Währung US-Dollar ist:

[[3][4]) Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

Der folgende § 9 ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich nicht als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Kündigung gegenüber der Emissionsstelle fällig zu stellen und die unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin auf die Schuldverschreibungen Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, vorbehaltlich § 4 Absatz 4; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 60 Tage andauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder

(d) die Emittentin in Liquidation tritt, oder die Emittentin ihre gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder droht, diese einzustellen, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

(e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder einleitet oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Quorum.* In den Fällen des Absatzes 1 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich eine der in Absatz 1 (a) oder (c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

(3) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emissionsstelle eine Erklärung in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) in deutscher oder englischer Sprache übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § [12][13][14] Absatz 2 definiert) nachweist, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.]

§ [9][10] ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) als Hauptschuldnerin für alle

Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen (die "**Nachfolgeschuldnerin**") einzusetzen, sofern:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder in dem Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen ohne die Notwendigkeit eines Einbehalts von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Emissionsstelle übertragen zu können;
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen übernimmt;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet, jedem Gläubiger alle Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm in Folge der Ersetzung durch die Nachfolgeschuldnerin auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen der Schuldverschreibungen entsprechen;
- (e) der Emissionsstelle jeweils eine Bestätigung bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden;
- (f) die Anwendbarkeit der in § 2 beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet ist; und
- (g) eine Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Ersetzung vorliegt, sofern gesetzlich erforderlich.

Für die Zwecke dieses § [9][10] bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § [11][12] bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

In § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

(4) *Rechtsnachfolge.* Im Fall einer Ersetzung folgt die Nachfolgeschuldnerin der Emittentin als Rechtsnachfolgerin nach, ersetzt diese und darf alle Rechte und Befugnisse der Emittentin aus den Schuldverschreibungen mit der gleichen Wirkung geltend machen, als wenn die Nachfolgeschuldnerin in diesen Bedingungen als Emittentin genannt worden wäre, und die Emittentin (bzw. die Gesellschaft, die zuvor die Verpflichtungen der Emittentin übernommen hat) wird von ihren Verpflichtungen als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

§ [10][11]
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN
UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Zustimmung.* Darüber hinaus ist ein Rückkauf nach Absatz (2) nur insoweit zulässig, wie die zuständige Behörde dem Rückkauf – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

§ [11][12]
MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

**Der folgende Absatz (4)
ist nur auf nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
eine zusätzliche
Veröffentlichung
erforderlich ist:**

[(4) *Weitere Veröffentlichungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Der folgende § [12][13] ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ [12][13]
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § [9][10] unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht nur soweit, wie die zuständige Behörde der Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens **[75 %][anderer Prozentsatz]** der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § [12][13][14] Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen oder abberufen, die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte eines solchen Gemeinsamen Vertreters festlegen, die Übertragung der Rechte der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter sowie die Haftungsbegrenzung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der Gemeinsame Vertreter in Übereinstimmung mit § [12][13] Absatz 2 autorisiert ist, einer wesentlichen Änderung des Charakters der Bedingungen zuzustimmen.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § [12][13] betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § [11][12] dieser Bedingungen getätigt.]

Der folgende § [12][13] ist nur auf nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen ein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ [12][13]
ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § [9][10] unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht nur soweit, wie die zuständige Behörde der Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens **[75 %][anderer Prozentsatz]** der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § [13]14] Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Der gemeinsame Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") ist **[Name und Anschrift des Gemeinsamen Vertreters]**. Der Gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten und Rechte, die ihm von Gesetzes wegen zustehen. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf den zehnfachen Betrag seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die Vorschriften des SchVG gelten im

Hinblick auf die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § [12][13] betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § [11][12] dieser Bedingungen getätigt.]

§ [12][13][14] ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält und ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen:

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

§ [13][14][15]
SPRACHE

***Der folgende Absatz ist
nur für nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die in
deutscher Sprache mit
einer Übersetzung in die
englische Sprache
abgefasst sind:***

[Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

***Der folgende Absatz ist
nur für nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die in
englischer Sprache mit
einer Übersetzung in die
deutsche Sprache
abgefasst sind:***

[Diese Bedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigelegt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

OPTION III – Emissionsbedingungen für nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**Abkürzung Währung**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽⁵⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern

⁽⁵⁾ Die Mindeststückelung der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")] [*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die

sind und durch
Clearstream Banking
AG verwahrt werden:

Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze
(3) bis (6) sind nur auf
nicht nachrangige fest
zu variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die in Form
einer Neuen
Globalurkunde (NGN)
begeben werden und die
anfänglich durch eine
vorläufige
Globalurkunde verbrieft
sind und durch ein oder
mehrere ICSDs verwahrt
werden:

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die

Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

§ 2 STATUS

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die nicht als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder Nachrang eingeräumt wird.]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich als nicht nachrangige MREL-berücksichtigungsfähige bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 5 KWG qualifizieren sollen:

[(1) Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* – MREL) sein. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind (ausgenommen Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes oder einer Nachfolgeregelung, welche den Schuldverschreibungen im Rang nachgehen), vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich als nicht nachrangige MREL-berücksichtigungsfähige nicht bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 KWG qualifizieren sollen:

[(1) Rang der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* – MREL) sein. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 des Kreditwesengesetzes ("KWG") oder einer Nachfolgeregelung ("Schuldtitel"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln der Emittentin, einschließlich nicht nachrangiger nicht bevorrechtigter Verbindlichkeiten unter Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 9 KWG, gleichrangig sind, aber nachrangig sind zu allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.]

Die folgenden Absätze (2) bis (5) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als MREL-berücksichtigungs-

[(2) Keine Aufrechnung. Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

[(3) Rückzahlung. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf durch die Emittentin, eine Ersetzung oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor

**fähige Schuldtitel
qualifizieren sollen:**

Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich, und soweit die Anforderungen der Artikel 77 und 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllt sind. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in diesem § 2 Absatz 3 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) *Befugnisse der zuständigen Behörde.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unterliegen die Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Behörde:

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;

(jede eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(5) *Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund des Gläubigers dar.]

§ 3 ZINSEN

§ 3.1 Festzinszeitraum

**Die folgenden Absätze
(1) und (2) sind nur auf
fest zu variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die keine
nicht nachrangige Step-
Up bzw. Step-Down
Schuldverschreibungen
sind:**

[(1) *Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum **[Zinsanpassungstag]** (ausschließlich) (der "**Zinsanpassungstag**") mit **[Fester Zinssatz]** % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Fester Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[Erster Fester Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], (der "**Erste Feste Zinszahlungstag**"), der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Zinsanpassungstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Zinsanpassungstag ebenfalls ein Fester Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Zinsanpassungstag vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller

Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf nicht nachrangige Step-Up bzw. Step-Down Schuldverschreibungen anwendbar:

[(1) *Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar

vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Fester Zinssatz]** % per annum;

[vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) mit [Fester Zinssatz] % per annum;⁽⁶⁾

und vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) (der "**Zinsanpassungstag**") mit **[Fester Zinssatz]** % per annum.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Fester Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[Erster Fester Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], der letzte dem Zinsanpassungstag vorausgehende Feste Zinszahlungstag ist der **[Zinsanpassungstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Zinsanpassungstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Zinsanpassungstag vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Festen Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

(4) *Fester Zinstagequotient.* "**Fester Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Feste Zinsberechnungszeitraum**"):

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Feste Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Festen Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Festen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Festen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Festen Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Festen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Feste Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feste Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Festen Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feste Feststellungsperiode fallen, in welcher der Feste Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Festen Feststellungsperiode und

⁽⁶⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

(2) der Anzahl der Festen Feststellungstage in einem Kalenderjahr;
und

- (ii) der Anzahl der Tage des Festen Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Festen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Festen Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"Feste Feststellungsperiode" bedeutet der Zeitraum von einem Festen Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Festen Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Fester Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festen Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Feste Zinszahlungstag kein Fester Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festen Feststellungstag nach dem letzten Festen Zinszahlungstag endet.

"Fester Feststellungstag" bedeutet [**Tag, Monat**] eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/365 (Fixed) ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Festen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/360 ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Festen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient 30/360 ist:

[Die Anzahl von Tagen im Festen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Festen Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Festen Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Festen Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 3.2 Variabler-Zins

(1) *Variable Zinszahlungstage.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem [**Zinsanpassungstag**] (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)]

verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an [dem] [jedem] Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

- (b) "Variabler Zinszahlungstag" bedeutet [jeder] [Variable Zinszahlungstage][, der erste Zinszahlungstag ist der [Erster Variabler Zinszahlungstag] (der "Erste Variable Zinszahlungstag")].

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Variablen Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Folgender-Geschäftstag-Konvention ist:

- [(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Variable Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Variablen Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention ist:

- [(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Variable Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, in dem der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegten Variablen Zinszahlungstag.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Variablen Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention ist:

- [(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegten Variablen Zinszahlungstag.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

- [(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird die Zahlung der Zinsen (aber nicht der Variable Zinszahlungstag selbst) auf den nachfolgenden

anwendbar, bei denen die Variablen Zinsperioden nicht angepasst werden:

Geschäftstag verschoben. Den Gläubigern stehen keine weiteren Zinsen aufgrund einer solchen Verschiebung der Zahlung zu.]

- (d) In diesem § 3.2 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das *Real-time Gross Settlement System des Eurosystems* oder dessen *Nachfolgesystem* (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Geldmarktsatz EURIBOR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz₍₁₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["Referenzsatz₍₂₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [•] % *per annum*.]

["X" ist [plus][minus] [•] % *per annum*.

"Y" ist [0][[plus][minus] [•] % *per annum*.]

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor

[Beginn der jeweiligen Variable Zinsperiode][dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag].

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz $[(1), \text{ bzw. der Referenzsatz}_{(2)}]$ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz **([5][6][7])** eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im Interbankenmarkt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert), gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit am Variablen Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ nennen, ist der Referenzsatz $[(1), \text{ bzw. der Referenzsatz}_{(2)}]$ für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die die Angebotssätze der Berechnungsstelle zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Berechnungsstelle auf Anfrage der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Variablen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit $[(1), \text{ bzw. die Maßgebliche Laufzeit}_{(2)}]$ noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im Interbankenmarkt in der Euro-Zone.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am

25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Geldmarktsatz SEK-STIBOR oder einem anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [(zuzüglich)[abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)]

"Referenzsatz₍₁₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [**Festgelegte Währung**] mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen [11.00][12.00] Uhr ([Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["Referenzsatz₍₂₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [**Festgelegte Währung**] mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen [11.00][12.00] Uhr ([Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.

"Y" ist [0] [(plus)[minus] [•] % per annum.]]

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [[zweiten][**anderer relevanter Tag**] [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [ersten [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag] der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [[**relevanter Tag**] [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"[Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] geöffnet haben.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz₍₁₎, bzw. den Referenzsatz₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt, gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. [11.00][12.00] Uhr [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit am Variablen Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der Referenzsatz₍₁₎, bzw. der Referenzsatz₍₂₎ für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die die Angebotssätze der Berechnungsstelle zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle über die Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr ([Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Variablen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "Variable Zinssatz") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily €STR.

"Compounded Daily €STR" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der täglichen Euro short-term rate (€STR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:], wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: in der jeweiligen Variablen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in der jeweiligen Variablen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom ersten TARGET-Geschäftstag [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: der jeweiligen Variablen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten TARGET-Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet [relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf].

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich).

"€STR_{i-pTGT}" bezeichnet [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in der jeweiligen Variablen Zinsperiode den €STR für den TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in dem jeweiligen

Beobachtungszeitraum den €STR für diesen TARGET-Geschäftstag "i"].

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag einer solchen Variablen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Schuldverschreibungen fällig und zahlbar werden).

"**€STR**" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem diesem Target-Geschäftstag unmittelbar folgenden Target-Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "**Marge**" beträgt [●] % per annum.]

["**X**" ist [plus][minus] [●] % per annum.]

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [**relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und Zahlungen abwickelt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte €STR nicht gemäß den obigen Festlegungen ermittelt werden können und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle den Satz verwenden, der zuletzt vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag auf der [**Bildschirmseite**] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR oder (ii) zu einem Satz, der €STR ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR anschließen, so lange wie €STR für die Zwecke der Schuldverschreibungen nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3.2 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Variable Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Variable Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Variable Zinsperiode bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SONIA.

"**Compounded Daily SONIA**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p_{\text{LGT}}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** in der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom ersten Londoner Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten Londoner Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich).

"SONIA_{i-p_{LGT}}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** für jeden Londoner Geschäftstag "i" in der jeweiligen Variablen Zinsperiode den SONIA für den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** für jeden Londoner Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SONIA für diesen Londoner Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag einer solchen Variablen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Schuldverschreibungen fällig und zahlbar werden).

"SONIA" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen Londoner Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem diesem Londoner Geschäftstag unmittelbar folgenden Londoner Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die **"Marge"** beträgt [●] % per annum.]

[**"X"** ist [plus][minus] [●] % per annum.]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Variablen Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [**relevanter Tag**] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der **"Einlagenzinssatz"**), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Schuldverschreibungen anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3.2 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Variable Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Variable Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für

einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Variable Zinsperiode bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variable Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"**SONIA Compounded Index_{End}**" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Variable Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Variablen Zinsperiode liegt (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SONIA Compounded Index Value**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SONIA Compounded Index Value" vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder von einem Vertreiber von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 12.30 Uhr (Londoner Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SONIA Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder einem anderen Vertreiber von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SONIA Compounded Index" für diese Variable Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Variablen

Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des GBP-SONIA-COMPOUND berechnet.

"**GBP-SONIA-COMPOUND**" wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SONIA Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten zehn Tausendstel Prozentpunkt (0,0001 %) gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d₀**" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**i**" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen Londoner Geschäftstage vom ersten Londoner Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"**SONIA_i**" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SONIA Referenzsatz entspricht.

"**n_i**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SONIA_i ist.

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**SONIA Referenzsatz**" bezeichnet, bezüglich eines Londoner Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SONIA Satz für diesen Londoner Geschäftstag, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen Londoner Geschäftstag folgenden Londoner Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) der betreffenden Variablen Zinsperiode bis zum Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich) der betreffenden Variablen Zinsperiode.

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag der jeweiligen Variablen Zinsperiode (oder den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [Bildschirmseite] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen

zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "**Marge**" beträgt [●] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [●] % per annum.]

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Schuldverschreibungen anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3.2 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Variable Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Schuldverschreibungen für die erste Variable Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Variable Zinsperiode bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [●]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SOFR.

"**Compounded Daily SOFR**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein

Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** in der jeweiligen Variablen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in der jeweiligen Variablen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** der jeweiligen Variablen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten US Staatsanleihen Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich).

"SOFR_{i-pUSGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in der jeweiligen Variablen Zinsperiode den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SOFR für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag "i"]

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag einer solchen Variablen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Schuldverschreibungen fällig und zahlbar werden).

"SOFR" bezeichnet die "Secured Overnight Financing Rate" ("SOFR") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag, die ab 8.00 Uhr (New Yorker Zeit) am unmittelbar folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen

Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[relevanter Tag]** US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz **([5][6][7])** eingetreten ist, und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt für Zwecke dieses § 3.2 der SOFR des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR Index Einstellungsereignis und ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den SOFR (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Variablen Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Variablen Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Variablen Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Variablen Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Variablen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende unbegrenzt), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured

Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder

- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehend inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SOFR Compounded Index.

"**SOFR Compounded Index**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von **Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,0000005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SOFR Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SOFR Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"**SOFR Compounded Index_{End}**" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Variable Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Tag, der **[5] [Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Variablen Zinsperiode liegt (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SOFR Compounded Index Value**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SOFR Compounded Index Value" vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder von einem Vertreiber von Informationen an diesem

Indexfeststellungstag um 15:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [5][Zahl]. US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag (oder den [5][Zahl]. US Staatsanleihen Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SOFR Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder einem anderen Vertreiber von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SOFR Compounded Index" für diese Variable Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des USD-SOFR-COMPOUND berechnet.

"USD-SOFR-COMPOUND" wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SOFR Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (0.00001 %) gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d₀" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum;

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstage vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"SOFR_i" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SOFR Referenzsatz entspricht.

"n_i" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SOFR_i ist, ab dem US Staatsanleihen Geschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden US Staatsanleihen Geschäftstage ("i+1") (ausschließlich).

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"SOFR Referenzsatz" bezeichnet, bezüglich eines US Staatsanleihen Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SOFR Satz für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag, wie er vom Administrator von SOFR an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen US Staatsanleihen Geschäftstag folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

- (b) Sofern der SOFR Referenzsatz an einem US Staatsanleihen Geschäftstag in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum nicht veröffentlicht wird, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle den SOFR Referenzsatz für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag als den Satz, der dem SOFR Referenzsatz an dem letzten US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, für den ein SOFR Referenzsatz durch die autorisierten Stellen veröffentlicht wurde.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR, jedoch ausschließlich Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der Verzinsungsbeginn keinem als Zinszahlungstag definierten Termin entspricht und soweit die Interpolation von Referenzsätzen anwendbar ist:

- [(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Variable Zinsperiode vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblicher Referenzsatz für erste Variable Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für erste Variable Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche

- [(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Variable Zinsperiode vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehenden festgelegter Variabler Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (welche die letzte

Schuldverschreibungen mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR jedoch ausschließlich Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der Fälligkeitstag keinem als Zinszahlungstag definierten Termin entspricht und soweit die Interpolation von Referenzsätzen anwendbar ist:

Variable Zinsperiode darstellt) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblichen Referenzsatz für letzte Variable Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für letzte Variable Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[EUR CMS [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit EUR CMS plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"**EUR CMS₍₁₎**" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von **[Laufzeit in Jahren]** Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**EUR CMS₍₂₎**" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von **[Laufzeit in Jahren]** Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.

"Y" ist [0] [[plus][minus] [•] % per annum.]]

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen

Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [[zweiten]][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [ersten TARGET-Geschäftstag] der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [[**relevanter Tag**] TARGET -Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag].

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem T2 (Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem) Zahlungen abwickelt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der EUR CMS₍₁₎, bzw. die EUR CMS₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle das arithmetische Mittel zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die festverzinsliche Seite eines Euro Zinsswaps für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in einer Höhe, die repräsentativ für eine einzelne Swap Transaktion im Markt für Swaps ist (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber einem anerkannten Händler in Swaps im Markt für Swaps um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am Variablen Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierung zur Verfügung stellt) solche Quotierungen für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ für diese Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, so ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für diese Variable Zinsperiode der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Variablen Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf führenden Swap-Händlern im Interbanken-Markt.]

Der folgende Absatz (3) ist nur für nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, für die ein

[(3) **Variabler Mindest-Zinssatz.** Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als [**Variabler Mindestzinssatz**], so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode [**Variabler Mindestzinssatz**].]

**Variabler
Mindestzinssatz gilt:**

**Der folgende
Absatz ([3][4]) ist nur für
nicht nachrangige fest
zu variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, für die ein
Variabler
Höchstzinssatz gilt:**

[[3][4]] Variabler Höchst-Zinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[Variabler Höchstzinssatz]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[Variabler Höchstzinssatz].**

([3][4][5]) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die entsprechende Variable Zinsperiode (der "**Zinsbetrag**") berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient (wie nachfolgend definiert) auf den Gesamtnennbetrag angewendet werden (falls erforderlich, auf- oder abgerundet).

([4][5][6]) Mitteilung von Variablem Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode, die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emittentin, dem Fiscal Agent, den Zahlstellen sowie den Gläubigern gemäß § [11][12] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag (wie in § 3.2 Absatz 1 (d) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung, aber keinesfalls später als am ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich geändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen, allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [11][12] mitgeteilt.

**Der folgende
Absatz [(5)][(6)][(7)] ist
nur auf nicht
nachrangige fest zu
variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
mit dem Geldmarktsatz
EURIBOR, SEK-STIBOR
oder einem anderen
Geldmarktsatz als
Referenzsatz
anwendbar:**

[(5)][(6)][(7)] Wegfall eines Referenzsatzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Referenzsatz^[(1)], bzw. den Referenzsatz^[(2)] (Referenzsatz^[(1)], bzw. Referenzsatz^[(2)]) jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "**jeweilige betroffene Referenzsatz**") eintritt und ein Variabler Zinssatz für eine Variable Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den

weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinsatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] Referenzsatz der unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, der zum letzten Variablen Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Variablen Zinszahlungstag gab, ist der [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz der entsprechende Referenzsatz, der für die erste Variable Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
 - (i) es einen Nachfolgezinsatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinsatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder
 - (ii) es keinen Nachfolgezinsatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.
- (c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass
 - (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
 - (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,

dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.

- (d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen

- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
- (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,

dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.

- (e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § [11][12] an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3.2 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar

nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

(g) Zur Verwendung in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch die Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, bei denen dieser durch den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder

- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass der [jeweilige betroffene] Referenzsatz seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3.2 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § [11][12] und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Variablen Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Variablen Zinsfestlegungstag folgt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß

den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3.2[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Variablen Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily €STR, SONIA oder SOFR oder SONIA Compounded Index oder SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall des [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] eintritt, soll der Referenzsatz durch einen von der [Berechnungsstelle][Emittentin] wie folgt bestimmten Zinssatz ersetzt werden ("Nachfolge-Referenzsatz"):
- I) Der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des [€STR][SONIA][SOFR], die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als Nachfolge-Zinssatz für den [€STR][SONIA][SOFR] für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Zinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - II) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem Referenzsatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - III) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen Satz ersetzt werden, der von der [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des [€STR][SONIA][SOFR] und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt wird.

Die [Berechnungsstelle][Emittentin] legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die "Nachfolge-Bildschirmseite"). Die [Berechnungsstelle][Emittentin] wird darüber hinaus, sofern dies zur Ermittlung oder Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes zweckdienlich ist, Anpassungen der Bestimmungen im Zusammenhang damit festlegen, insbesondere die Uhrzeit für dessen Veröffentlichung, dessen Bezugszeitraum und die Variable Zinsperiode, den Variablen Zinsfestlegungstag, Variablen Zinszahlungstag, Variablen Zinstagequotient, Geschäftstag und die Geschäftstagekonvention. Im Falle der Bestimmung des Nachfolge-Referenzsatzes gemäß (I), (II) oder (III) gilt dieser als [€STR][SONIA][SOFR] im Sinne dieser Bedingungen und jede Bezugnahme auf den [€STR][SONIA][SOFR] gilt als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Soweit Bestimmungen in Zusammenhang mit der Ermittlung und Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes angepasst wurden, gelten Bezugnahmen auf diese als Bezugnahmen auf diese wie angepasst.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des [€STR][SONIA][SOFR] durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann [die Emittentin][die Berechnungsstelle] einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Variablen Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Benchmark Ereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Gläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Gläubiger ist.

- (b) Ein Nachfolge-Referenzsatz, einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder einen Bruch oder einer Spanne und die weiteren Bedingungen von Referenzsatz Änderungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Referenzsatz Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § [11][12] an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolge-Referenzsatz und soweit zutreffend einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Änderungen des Referenzzinssatzes notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolge-Referenzsatzes und/oder des Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder Spanne zu gewährleisten.

Der Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolge-Referenzsatzes, eines entsprechenden Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder einer Spanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (c) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](a) und (b) bleiben der [€STR][SONIA][SOFR] und die Rückfallregelungen gemäß § 3.2 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] oder den Nachfolge-Referenzsatz eintritt.

- (d) Zur Verwendung in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [€STR][SONIA][SOFR] für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [€STR][SONIA][SOFR]; oder
 - (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
 - (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
 - (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass der [€STR][SONIA][SOFR] seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
 - (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] infolgedessen der [€STR][SONIA][SOFR] allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
 - (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [€STR][SONIA][SOFR] zur Berechnung des Variablen Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.
- (e) Im Falle, dass ein Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolge-Referenzsatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § [11][12] und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Variablen Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Variablen Zinsfestlegungstag folgt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3.2[(5)][(6)][(7)](e) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Variablen Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz

[(5)][(6)][(7)] Wegfall eines Referenzsatzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den EUR CMS₍₁₎, bzw. den EUR CMS₍₂₎ (EUR CMS₍₁₎, bzw. EUR CMS₍₂₎ jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "**jeweilige betroffene EUR CMS**") eintritt und ein Variabler Zinssatz für eine Variable Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen]

**bezogen auf den EUR-
CMS anwendbar:**

EUR CMS festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] EUR CMS der unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der zum letzten Variablen Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Variablen Zinszahlungstag gab, ist der [jeweilige betroffene] EUR CMS der entsprechende EUR CMS, der für die erste Variable Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
 - (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder
 - (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.

- (c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass
- (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
 - (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,
- dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen
- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
 - (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,
- dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § [11][12] an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.
- Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der
- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
 - (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.
- Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder

Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3.2 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch die Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, bei denen dieser durch den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit

eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder

- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass der [jeweilige betroffene] EUR CMS seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zur Berechnung des Variablen Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3.2 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer

Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § [11][12] und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Variablen Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Variablen Zinsfestlegungstag folgt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3.2[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Variablen Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

[(6)][7][8]) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3.2 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[(7)][8][9]) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.

[(8)][9][10]) *Variabler Zinstagequotient.* "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variabler Zinsberechnungszeitraum**"):

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Variablen Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Variablen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Variablen Zinsberechnungszeitraumes, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Variablen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Variablen Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Variablen Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"**Variable Feststellungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Variablen Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der

Zinsanpassungstag kein Variabler Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Variablen Feststellungstag vor dem Zinsanpassungstag anfängt, und dann, wenn der letzte Variable Zinszahlungstag kein Variabler Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Variablen Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"Variabler Feststellungstag" bedeutet **[Variable Feststellungstag(e)]** eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/365 (Fixed) ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/360 ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient 30/360 ist:

[Die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Der folgende Absatz ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige

[Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

Globalurkunde verbrieft
sind:

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in **[Festgelegte Währung]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Der folgende Absatz ist
nur auf nicht
nachrangige fest zu
variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die sich
nicht als MREL-
berücksichtigungs-
fähige Schuldtitel
qualifizieren sollen:

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. In diesem Fall ist eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 9 Absatz (1)(a) insoweit nicht möglich. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

Der folgende Absatz ist
nur auf nicht
nachrangige fest zu
variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, die sich als
MREL-
berücksichtigungs-
fähige Schuldtitel
qualifizieren sollen:

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(8) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [und den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen] mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

**Der folgende Absatz [1]
(a) ist nur auf nicht
nachrangige variabel
verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
die Variablen
Zinsperioden angepasst
werden:**

- [(1)] (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den **[Rückzahlungsmonat und -jahr]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

**Der folgende Absatz [1]
(a) ist nur auf nicht
nachrangige fest zu
variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
die Variablen
Zinsperioden nicht
angepasst werden:**

- [(1)] (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

- (b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

**Der folgende Absatz (2)
ist nur auf nicht
nachrangige fest zu
variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen
anwendbar, bei denen
die Emittentin das
Wahlrecht hat, die
Schuldverschreibungen
vorzeitig
zurückzuzahlen:**

[(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call): **[Nennbetrag der Schuldverschreibung (Rückzahlung zu par)]****[[Prozentsatz einfügen]** des Nennbetrages der Schuldverschreibung].

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [11][12] bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen; und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § [11][12] beschrieben).

Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) **[das**

Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum] und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.
- (d) Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist – sofern gesetzlich erforderlich – von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde abhängig.]

Der folgende Absatz [(2)][(3)] ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[(2)][(3)] Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § [12] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities*) ("**MREL Event**") erfüllen.

Für die Zwecke dieses Absatzes [(2)][(3)] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung.]

Der folgende Absatz [(3)][(4)] ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen:

[(3)][(4)] Register der ICSD. Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

§ 6

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE[N] UND BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Emissionsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland].

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Schuldverschreibungen zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) Weitere Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(2)[3] Berechnungsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland][andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung

oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Der folgende Absatz ([3][4]) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, deren Währung US-Dollar ist:

[[3][4)] Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

Der folgende § 9 ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die sich nicht als MREL-berücksichtigungsfähige Schuldtitel qualifizieren sollen:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Kündigung gegenüber der Emissionsstelle fällig zu stellen und die unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin auf die Schuldverschreibungen Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, vorbehaltlich § 4 Absatz 4; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 60 Tage andauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder

(d) die Emittentin in Liquidation tritt, oder die Emittentin ihre gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder droht, diese einzustellen, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

(e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder einleitet oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Quorum.* In den Fällen des Absatzes 1 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich eine der in Absatz 1 (a) oder (c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

(3) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emissionsstelle eine Erklärung in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) in deutscher oder englischer Sprache übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § [12][13][14] Absatz 2 definiert) nachweist, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.]

§ [9][10] ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) als Hauptschuldnerin für alle

Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen (die "**Nachfolgeschuldnerin**") einzusetzen, sofern:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder in dem Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen ohne die Notwendigkeit eines Einbehalts von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Emissionsstelle übertragen zu können;
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen übernimmt;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet, jedem Gläubiger alle Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm in Folge der Ersetzung durch die Nachfolgeschuldnerin auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen der Schuldverschreibungen entsprechen;
- (e) der Emissionsstelle jeweils eine Bestätigung bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden;
- (f) die Anwendbarkeit der in § 2 beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet ist; und
- (g) eine Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Ersetzung vorliegt, sofern gesetzlich erforderlich.

Für die Zwecke dieses § [9][10] bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § [11][12] bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

In § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

(4) *Rechtsnachfolge.* Im Fall einer Ersetzung folgt die Nachfolgeschuldnerin der Emittentin als Rechtsnachfolgerin nach, ersetzt diese und darf alle Rechte und Befugnisse der Emittentin aus den Schuldverschreibungen mit der gleichen Wirkung geltend machen, als wenn die Nachfolgeschuldnerin in diesen Bedingungen als Emittentin genannt worden wäre, und die Emittentin (bzw. die Gesellschaft, die zuvor die Verpflichtungen der Emittentin übernommen hat) wird von ihren Verpflichtungen als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

§ [10][11]
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN
UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Zustimmung.* Darüber hinaus ist ein Rückkauf nach Absatz (2) nur insoweit zulässig, wie die zuständige Behörde dem Rückkauf – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

§ [11][12]
MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Der folgende Absatz (4) ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist:

[(4) *Weitere Veröffentlichungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Der folgende § [12][13] ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ [12][13]
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § [9][10] unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht nur soweit, wie die zuständige Behörde der Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens **[75 %][anderer Prozentsatz]** der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § [12][13][14] Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen oder abberufen, die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte eines solchen Gemeinsamen Vertreters festlegen, die Übertragung der Rechte der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter sowie die Haftungsbegrenzung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der Gemeinsame Vertreter in Übereinstimmung mit § [12][13] Absatz 2 autorisiert ist, einer wesentlichen Änderung des Charakters der Bedingungen zuzustimmen.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § [12][13] betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § [11][12] dieser Bedingungen getätigt.]

Der folgende § [12][13] ist nur auf nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen ein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ [12][13]
ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § [9][10] unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht nur soweit, wie die zuständige Behörde der Änderung – sofern gesetzlich erforderlich – zugestimmt hat.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens **[75 %][anderer Prozentsatz]** der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § [13]14] Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Der gemeinsame Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") ist **[Name und Anschrift des Gemeinsamen Vertreters]**. Der Gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten und Rechte, die ihm von Gesetzes wegen zustehen. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf den zehnfachen Betrag seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die Vorschriften des SchVG gelten im

Hinblick auf die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § [12][13] betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § [11][12] dieser Bedingungen getätigt.]

§ [12][13][14] ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND RICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält und ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(3) *Richtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen:

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

§ [13][14][15]
SPRACHE

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind:

[Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Der folgende Absatz ist nur für nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, die in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind:

[Diese Bedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigelegt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

OPTION IV – Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**[Abkürzung Währung]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽⁷⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter

⁽⁷⁾ Die Mindeststückelung der nachrangigen Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**"))][*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter

**Clearstream Banking
AG verwahrt werden:**

der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

**Die folgenden Absätze
(3) bis (6) sind nur auf
nachrangige
Schuldverschreibungen
anwendbar, die in Form
einer Neuen
Globalurkunde (NGN)
begeben werden und die
anfänglich durch eine
vorläufige
Globalurkunde verbrieft
sind und durch ein oder
mehrere ICSDs verwahrt
werden:**

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten).

Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen wird.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.]

§ 2 STATUS

(1) *Rang der Schuldverschreibungen*. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder

die Bedingungen anderer Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und, soweit die Schuldverschreibungen als Eigenmittel im Sinn der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "CRR") qualifizieren, aus vertraglich nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 des Kreditwesengesetzes ("KWG") im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und aus nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger der Schuldverschreibungen ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen kein Wahlrecht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung besteht:

[(2) Keine nachträgliche Änderung des Status und vorzeitige Rückzahlung ohne Zustimmung. Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 Absatz 1 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz 2(h) oder § 5 Absatz 2 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Behörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem vorzeitigen Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 3 oder § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Behörde zulässig.]

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen ein Wahlrecht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung besteht:

[(2) Keine nachträgliche Änderung des Status und vorzeitige Rückzahlung ohne Zustimmung. Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 Absatz 1 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz 2(h) oder § 5 Absätze 2 oder 3 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Behörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem vorzeitigen Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 3 oder § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Behörde zulässig.]

§ 3 ZINSEN

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die keine nachrangigen Step-up/Step-down Schuldverschreibungen und keine nachrangigen kündbaren festverzinslichen Reset-Schuldverschreibungen sind:

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)], der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)], wobei der Fälligkeitstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nachrangige Step-Up bzw. Step-Down Schuldverschreibungen anwendbar:

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar

vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum;

[vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum;⁽⁸⁾

und vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)], der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)], wobei der Fälligkeitstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

Der folgende Absatz (1) ist nur auf nachrangige kündbare festverzinsliche Reset-Schuldverschreibungen anwendbar:

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar

(i) vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Wahl-Rückzahlungstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum und

(ii) vom Wahl-Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit einem am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) festgestellten Zinssatz (der "**Reset-Zinssatz**"), der dem Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz (wie nachfolgend definiert) zuzüglich einer Marge von **[Marge einfügen]** % per annum entspricht, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]**.

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Reset-Zinssatz (i) der Emittentin, der Zahlstelle und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert

⁽⁸⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach dessen Festlegung, aber keinesfalls später als am Wahl-Rückzahlungstag (wie in § 5 definiert) mitgeteilt wird und (ii) den Gläubigern baldmöglichst nach dessen Festlegung gemäß § 11 mitgeteilt wird.

Die Festsetzung des Reset-Zinssatzes und alle in diesem Zusammenhang von der Berechnungsstelle getroffenen Entscheidungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

"Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierter Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von fünf Jahren der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor dem Wahl-Rückzahlungstag.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem T2 (Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem) Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz (2) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und den Fünf-Jahres Euro-Swap-Satz auf der Grundlage der Fünf-Jahres-Swap-Quotierung (wie nachfolgend definiert), die der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Fünf-Jahres-Swap-Quotierung zur Verfügung stellt) von den fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am Zinsfestlegungstag gemeldet werden, festgelegt.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierung zur Verfügung stellt) solche Quotierungen nennen, ist der Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei die Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierung zur Verfügung stellt) solche Quotierung nennen, so ist der Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Fünf-Jahres-Swap-Quotierung" bedeutet den arithmetischen Mittelwert von Kauf- und Verkaufssätzen für den Festzinssatz (auf Basis eines 30/360 Zinstagequotienten berechnet) für einen Fixed-for-Floating Euro Zinsswap mit jährlicher Zinszahlung, der (i) eine fünfjährige Laufzeit hat, beginnend mit dem Wahl-Rückzahlungstag, (ii) ein Betrag ist, der ein repräsentativer Wert für eine einzelne Transaktion im relevanten Markt zum jeweiligen

Zeitpunkt mit einem anerkannten Händler mit guter Bonität auf dem Swapmarkt ist und (iii) einen variablen Zinssatz auf Basis des Sechs-Monats EURIBOR (auf Basis eines Act/360 Zinstagequotienten berechnet) hat.

"Referenzbanken" bezeichnet die Niederlassungen von führenden Swap-Händlern im Interbanken-Markt.]

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nachrangige kündbare festverzinsliche Reset-Schuldverschreibungen anwendbar:

[(2) Wegfall des Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz eintritt und der Reset-Zinssatz noch anhand des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes am Zinsfestlegungstag festzulegen ist, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3 Absatz (2)(b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3 Absatz (2)(c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 Absatz (2)(d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 Absatz (2).

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 Absatz (2) festlegt,

entspricht der Fünf-Jahres-Euro-Swapsatz dem Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
- (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz (2)(c)) an Stelle des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes maßgeblich, um den Zinssatz vom Währückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) zu bestimmen; oder
- (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz (2)(c)) an Stelle des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes maßgeblich, um den Zinssatz vom Währückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) zu bestimmen.
- (c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass

- (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
 - (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,
- dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 Absatz (2) festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen
- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
 - (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,
- dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer gemäß § 3 Absatz (2)(e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz (2) sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 11 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.
- Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der
- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz (2) (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
 - (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.
- Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark

Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz (2)(a), (b), (c) und (d) bleiben der Fünf-Jahres-Euro-Swapsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (1) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz (2), soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Fünf-Jahres-Euro-Swap-Satz eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3 Absatz (2) gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes durch die Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinssatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes durch den Nachfolgezinssatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den Fünf-Jahres-Euro-Swapsatz, bei denen dieser durch den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Fünf-Jahres-Euro-Swapsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3 Absatz (2)(b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3 Absatz (2)(d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein

Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder

- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes infolgedessen der Fünf-Jahres-Euro-Swapsatz allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes, dass der Fünf-Jahres-Euro-Swapsatz seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators Fünf-Jahres-Euro-Swapsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3(2)(a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § 11 oder, wenn dieser Tag vor dem fünften Jahrestag des Begebungstages

liegen würde, am ersten Zinsfestlegungstag, der auf diesen fünften Jahrestag fällt oder nach diesem liegt und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3(2)(h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

[(2)][(3)] *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Schuldverschreibungen endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekannt gemacht worden ist.

[(3)][(4)] *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

[(4)][(5)] *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

Der folgende Absatz ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"Feststellungstag" bedeutet [Tag, Monat] eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

*anwendbar, deren
Zinstagequotient
Actual/365 (Fixed) ist:*

*Der folgende Absatz ist
nur auf nachrangige
Schuldverschreibungen
anwendbar, deren
Zinstagequotient
Actual/360 ist:*

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

*Der folgende Absatz ist
nur auf nachrangige
Schuldverschreibungen
anwendbar, deren
Zinstagequotient 30/360
ist:*

[Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

*Der folgende Absatz ist
nur auf nachrangige
Schuldverschreibungen
anwendbar, die
anfänglich durch eine
vorläufige
Globalurkunde verbrieft
sind:*

[Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in **[Festgelegte Währung]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien

(einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag*. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems (T2) oder dessen Nachfolgesystem und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(8) *Bezugnahmen auf Kapital*. Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [und] den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen [sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen] mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit*. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 14 Tagen durch Erklärung gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 CRR nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (*Tier 2*) nach Maßgabe der Anwendbaren Vorschriften (wie in diesem Absatz 2 definiert) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Emissionstag]**.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist nur insoweit zulässig, wie

- (i) die Voraussetzungen der Anwendbaren Vorschriften erfüllt sind und
- (ii) die jeweils zuständige Behörde der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen, den für die vorzeitige Rückzahlung festgelegten Termin und den Grund für die Kündigung nennen.

"**Anwendbare Vorschriften**" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts (insbesondere das Kreditwesengesetz und die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "**CRR**") und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der jeweils zuständigen Behörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Der folgende Absatz (3) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen:

[(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.

Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call): Nennbetrag der Schuldverschreibung (Rückzahlung zu par).

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen; und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § 11 beschrieben).

Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (3) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in

Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.

- (d) Eine Kündigung nach diesem Absatz (3) ist unwiderruflich. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem Absatz (3) nur insoweit zulässig, wie:
- (i) die Voraussetzungen der Anwendbaren Vorschriften (wie in Absatz 2 definiert) erfüllt sind und
 - (ii) die jeweils zuständige Behörde der Kündigung zugestimmt hat.]

~~[(3)]~~**[4]** *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.

Der folgende Absatz ~~[(4)]~~[5]** ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin oder der Gläubiger das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen:**

~~[[4]]~~**[5]** *Register der ICSD.* Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

Die folgende Überschrift ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die keine Reset-Schuldverschreibungen sind:

§ 6 EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE[N]

Die folgende Überschrift ist nur auf nachrangige kündbare festverzinsliche Reset-Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 6 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE[N] UND BERECHNUNGSSTELLE

[(1)] *Emissionsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet ~~[Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland]~~**[Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland]**.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Schuldverschreibungen zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) Weitere Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

Der folgende Absatz ([2][3]) ist nur auf nachrangige kündbare festverzinsliche Reset-Schuldverschreibungen anwendbar:

[(2)[3] Berechnungsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

Der folgende Absatz ([2][3][4]) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, deren Währung US-Dollar ist:

[[2][3][4)] Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen (die "**Nachfolgeschuldnerin**") einzusetzen, sofern:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder in dem Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen ohne die Notwendigkeit eines Einbehalts von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der

Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Emissionsstelle übertragen zu können;

- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen übernimmt;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet, jedem Gläubiger alle Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm in Folge der Ersetzung durch die Nachfolgeschuldnerin auferlegt werden;
- (d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin ist, (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Bedingungen (einschließlich hinsichtlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und (iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert;
- (e) eine solche Ersetzung gemäß den Anwendbaren Vorschriften (wie in § [5] definiert) erfolgt und die zuständige Behörde keine Einwände gegen eine solche Ersetzung vorgebracht hat; und
- (f) der Emissionsstelle jeweils eine Bestätigung bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c), (d) und (e) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 9 bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

In § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

(4) *Rechtsnachfolge* Im Fall einer Ersetzung folgt die Nachfolgeschuldnerin der Emittentin als Rechtsnachfolgerin nach, ersetzt diese und darf alle Rechte und Befugnisse der Emittentin aus den Schuldverschreibungen mit der gleichen Wirkung geltend machen, als wenn die Nachfolgeschuldnerin in diesen Bedingungen als Emittentin genannt worden wäre, und die Emittentin (bzw. die Gesellschaft, die zuvor die Verpflichtungen der Emittentin übernommen hat) wird von ihren Verpflichtungen als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist, soweit nach den Anwendbaren Vorschriften (wie in § [5] definiert) zulässig, berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des Absatz (3), berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Zustimmung.* Darüber hinaus ist ein Rückkauf nach Absatz (2) nur insoweit zulässig, wie

- (i) die Voraussetzungen der Anwendbaren Vorschriften (wie in § 5 definiert) erfüllt sind und
- (ii) die zuständige Behörde dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Der folgende Absatz (4) ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, bei denen eine zusätzliche

[(4) Weitere Veröffentlichungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Veröffentlichung
erforderlich ist:

Der folgende § 12 ist nur
auf nachrangige
Schuldverschreibungen
anwendbar, die
Beschlüsse der
Gläubiger vorsehen und
bei denen kein
Gemeinsamer Vertreter
in den
Emissionsbedingungen
der
Schuldverschreibungen
bestimmt ist:

**[§ 12
ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § 9 unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht vorbehaltlich der Einhaltung von Anforderungen der Anwendbaren Vorschriften (wie in § [5] definiert) an die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens [75 %][**anderer Prozentsatz**] der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § 13 Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen oder abberufen, die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte eines solchen Gemeinsamen Vertreters festlegen, die Übertragung der Rechte der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter sowie die Haftungsbegrenzung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der Gemeinsame Vertreter in Übereinstimmung mit § 12

Absatz 2 autorisiert ist, einer wesentlichen Änderung des Charakters der Bedingungen zuzustimmen.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § 12 betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § 11 dieser Bedingungen getätigt.]

Der folgende § 12 ist nur auf nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die Beschlüsse der Gläubiger vorsehen und bei denen ein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt ist:

**[§ 12
ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN
DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER**

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Emittentin kann gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Gläubigern Änderungen an den Bedingungen vereinbaren, wenn die Gläubiger einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Hierbei können die Gläubiger durch Beschluss der in Absatz 2 genannten Mehrheit insbesondere Änderungen zustimmen, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG genannten Maßnahmen, aber mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, welche ausschließlich den Bestimmungen von § 9 unterliegt. Ein rechtmäßig gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen besteht vorbehaltlich der Einhaltung von Anforderungen der Anwendbaren Vorschriften (wie in § [5] definiert) an die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Satzes und vorausgesetzt, die Anforderungen an das Quorum sind erfüllt, können die Gläubiger Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Beschlüsse, welche den Charakter der Bedingungen wesentlich verändern, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens [75 %][**anderer Prozentsatz**] der abgegebenen Stimmen (die "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Gläubiger können ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, wie sie in § 18 SchVG vorgesehen ist. Gläubiger, die insgesamt 5 % des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können schriftlich das Abhalten einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen, § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG. Die Abstimmung wird von einem Notar geleitet, der von der Emittentin bestimmt wird oder, wenn der gemeinsame Vertreter, wie untenstehend definiert, die Abstimmung anberaumt hat, vom gemeinsamen Vertreter. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält weitere Ausführungen hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse und der Abstimmungsmodalitäten. Der Gegenstand der Abstimmung sowie die vorgeschlagenen Beschlüsse werden den Gläubigern zusammen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(4) *Stimmrecht.* Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § 13 Absatz 2 geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der depotführenden Bank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.* Der gemeinsame Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") ist [**Name und Anschrift des Gemeinsamen Vertreters**]. Der Gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten und Rechte, die ihm von Gesetzes wegen zustehen. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf den zehnfachen Betrag seiner jährlichen

Vergütung begrenzt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die Vorschriften des SchVG gelten im Hinblick auf die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters.

(6) *Veröffentlichung.* Alle Bekanntmachungen diesen § 12 betreffend werden in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. SchVG und § 11 dieser Bedingungen getätigt.]

§ [12][13] ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält und ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

Der folgende Absatz ist nur für nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar, die

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3

**Beschlüsse der
Gläubiger vorsehen:**

SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

**§ [13][14]
SPRACHE**

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

OPTION V – Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**[Abkürzung Währung]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽⁹⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Der folgende Absatz ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag der ersten Tranche mindestens EUR 500.000.000 beträgt:

[Die Umschreibung der Pfandbriefe auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist während der gesamten Laufzeit der Pfandbriefe ausgeschlossen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

⁽⁹⁾ Die Mindeststückelung der Pfandbriefe, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

ein oder mehrere ICSDs
verwahrt werden:

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") (CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][anderes Clearingsystem, Adresse] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note ("NGN") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

(6) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze
(3) bis (5) sind nur auf
festverzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
die in Form einer
Klassischen
Globalurkunde (CGN)
begeben werden und die
von Anfang an durch
eine
Dauerglobalurkunde
verbrieft sind und durch
ein oder mehrere ICSDs
verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") (CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][anderes Clearingsystem, Adresse] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note ("CGN") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten

Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Pfandbriefen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

(6) *Gläubiger von Pfandbriefen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

§ 2 STATUS

Der folgende § 2 ist nur auf festverzinsliche

[Die Pfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des

**Hypothekenpfandbriefe
anwendbar:**

Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.]

**Der folgende § 2 ist nur
auf festverzinsliche
Öffentliche Pfandbriefe
anwendbar:**

[Die Pfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.]

§ 3 ZINSEN

**Die folgenden Absätze
(1) und (2) sind nur auf
festverzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
die keine Step-Up bzw.
Step-Down Pfandbriefe
und keine Nullkupon
Pfandbriefe sind:**

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Fälligkeitstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Pfandbriefe endet der Zinslauf der Pfandbriefe am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

**Die folgenden Absätze
(1) und (2) sind nur auf
Step-Up bzw. Step-Down
Pfandbriefe anwendbar:**

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar

vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum;

[vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum;⁽¹⁰⁾]

und vom **[Datum]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % per annum.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der **[Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Fälligkeitstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Pfandbriefe endet der Zinslauf der Pfandbriefe am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge

⁽¹⁰⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Nullkupon Pfandbriefe anwendbar:

[(1) *Ausgabepreis*. Die Pfandbriefe werden zu **[Ausgabepreis]** (der "**Ausgabepreis**") ausgegeben. Auf die Pfandbriefe werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

(2) *Auflaufende Zinsen*. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** (die "**Emissionsrendite**") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Der folgende Absatz ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"**Feststellungstag**" bedeutet **[Tag, Monat]** eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar,

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

deren Zinstagequotient
Actual/365 (Fixed) ist:

**Der folgende Absatz ist
nur auf festverzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
deren Zinstagequotient
Actual/360 ist:**

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**Der folgende Absatz ist
nur auf festverzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
deren Zinstagequotient
30/360 ist:**

[Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

**Der folgende Absatz ist
nur auf festverzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
die anfänglich durch
eine vorläufige
Globalurkunde verbrieft
sind:**

[Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in **[Festgelegte Währung]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am

unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltage**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

Der folgende Absatz (8) ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

(8) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Pfandbriefe schließen den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Absatz ([2][3]), werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit.* Die Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

Der folgende Absatz (2) ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

[(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Pfandbriefe insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.

Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call): [Nennbetrag des Pfandbriefes (Rückzahlung zu par)] **[Prozentsatz]** des Nennbetrags des Pfandbriefes]⁽¹¹⁾.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Pfandbriefe durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Pfandbriefen;

⁽¹¹⁾ Mit Ausnahme von Nullkuponpfandbriefen immer Rückzahlung zu par.

- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Pfandbriefe; und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § 10 beschrieben).

Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) *[das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und]* *[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum] und]* (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

- (c) Wenn die Pfandbriefe nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Pfandbriefe in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.]

Der folgende Absatz (d) ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

- [(d) Register der ICSD. Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

[(2)][(3)] **Fälligkeitsverschiebung.**

- (a) **Hinweis gemäß § 6 (1) Pfandbriefgesetz in der seit dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I, Seite 1063 ff.).** Gemäß § 30 (2a) Pfandbriefgesetz besteht für den Sachwalter für ausstehende Pfandbriefe die Möglichkeit einer Verschiebung der Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**"). Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeit von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Bestellung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 (2b) Pfandbriefgesetz nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (b) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 (2c) Pfandbriefgesetz jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 Pfandbriefgesetz zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger.

§ 6

EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE[N]

[(1)] *Emissionsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland].

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Pfandbriefe zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) *Weitere Zahlstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [**Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle**].

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es

wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

Der folgende Absatz ([2][3]) ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Währung US-Dollar ist:

[[2][3] Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Pfandbriefe im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Der folgende Absatz (4) ist nur auf festverzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist:

[(4) *Weitere Veröffentlichungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

§ 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND RICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

(a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot

verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und

- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält und ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

§ 12 SPRACHE

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

OPTION VI – Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**[Abkürzung Währung]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽¹²⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Der folgende Absatz ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag der ersten Tranche mindestens EUR 500.000.000 beträgt:

Die Umschreibung der Pfandbriefe auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist während der gesamten Laufzeit der Pfandbriefe ausgeschlossen.

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

⁽¹²⁾ Die Mindeststückelung der Pfandbriefe, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

ein oder mehrere ICSDs
verwahrt werden:

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") (CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][anderes Clearingsystem, Adresse] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note ("NGN") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

(6) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze
(3) bis (5) sind nur auf
variabel verzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
die in Form einer
Klassischen
Globalurkunde (CGN)
begeben werden und die
von Anfang an durch
eine
Dauerglobalurkunde
verbrieft sind und durch
ein oder mehrere ICSDs
verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") (CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][anderes Clearingsystem, Adresse] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note ("CGN") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten

Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Pfandbriefen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

(6) *Gläubiger von Pfandbriefen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

§ 2 STATUS

Der folgende § 2 ist nur auf variabel verzinsliche Hypothekendarlehen anwendbar:

[Die Darlehen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarlehenen.]

Der folgende § 2 ist nur auf variabel verzinsliche Öffentliche Darlehen anwendbar:

[Die Darlehen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Darlehenen.]

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

- (a) Die Darlehen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Darlehen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[Zinszahlungstag]**, der erste Zinszahlungstag ist der **[erster Zinszahlungstag]** (der "**erste Zinszahlungstag**").

Der folgende Absatz (c) ist nur auf variabel verzinsliche Darlehen anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Folgender-Geschäftstag-Konvention ist:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf variabel verzinsliche Darlehen anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstagekonvention die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention ist:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in Absatz 1 (b) festgelegten Zinszahlungstag.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden und deren Geschäftstage-konvention die Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention ist:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in Absatz 1 (b) festgelegten Zinszahlungstag.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Zinsperioden nicht angepasst werden:

[(c) Fällt ein in Absatz 1 (b) festgelegter Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird die Zahlung der Zinsen (aber nicht der Zinszahlungstag selbst) auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Den Gläubigern stehen keine weiteren Zinsen aufgrund einer solchen Verschiebung der Zahlung zu.]

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Geldmarktsatz EURIBOR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

(a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"**Referenzsatz₍₁₎**" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["**Referenzsatz₍₂₎**" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "Marge" beträgt [●] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [●] % per annum.

"Y" ist [0][plus][minus] [●] % per annum.]]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahlungstag].

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem* (T2) Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz ⁽¹⁾, bzw. der Referenzsatz⁽²⁾ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz 5[6][7] eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im Interbankenmarkt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert), gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ nennen, ist der Referenzsatz⁽¹⁾, bzw. der Referenzsatz⁽²⁾ für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird), wobei die Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Berechnungsstelle über die Emittentin auf Anfrage der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist

der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit^[(1)], bzw. die Maßgebliche Laufzeit^[(2)] derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit^[(1)], bzw. die Maßgebliche Laufzeit^[(2)] noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im Interbankenmarkt in der Euro-Zone.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Geldmarktsatz SEK-STIBOR oder einem anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [(+)(-) Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz^[(1)] minus Referenzsatz^[(2)])]

"Referenzsatz^[(1)]" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [Festgelegte Währung] mit einer Laufzeit von [Anzahl Wochen/Monate] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "Maßgebliche Laufzeit^[(1)]"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen [11.00][12.00] Uhr ([Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["Referenzsatz^[(2)]" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [Festgelegte Währung] mit einer Laufzeit von [Anzahl Wochen/Monate] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Zinsperiode (die "Maßgebliche Laufzeit^[(2)]"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen [11.00][12.00] Uhr ([Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.

"Y" ist [0][plus][minus] [•] % per annum.]]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [[zweiten]][*anderer relevanter Tag*] [Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [ersten [Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*]-Geschäftstag] der jeweiligen Zinsperiode] [[relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*]-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag].

"[Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*] geöffnet haben.

"Bildschirmseite" bedeutet [*Bildschirmseite*].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz⁽¹⁾, bzw. den Referenzsatz⁽²⁾ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz 5][6][7] eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im [Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*] Interbankenmarkt, gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. [11.00][12.00] Uhr [Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*] Ortszeit am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ nennen, ist der Referenzsatz⁽¹⁾, bzw. der Referenzsatz⁽²⁾ für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird), wobei die Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im [Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*] Interbankenmarkt auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle über die Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr ([Londoner][Stockholmer][*anderes relevantes Finanzzentrum einfügen*] Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die

Maßgebliche Laufzeit₍₂₎] derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily €STR.

"**Compounded Daily €STR**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der täglichen Euro short-term rate (€STR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:], wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in der jeweiligen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom ersten TARGET-Geschäftstag [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: der jeweiligen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten TARGET-Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet [relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf].

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich).

"€STR_{i-pTGT}" bezeichnet [falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen: für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in der jeweiligen

Zinsperiode den €STR für den TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt][falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen: für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den €STR für diesen TARGET-Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Pfandbriefe fällig und zahlbar werden).

"€STR" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem diesem Target-Geschäftstag unmittelbar folgenden Target-Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite].

- (b) Sollte €STR nicht gemäß den obigen Festlegungen ermittelt werden können und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle den Satz verwenden, der zuletzt vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag auf der [Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR oder (ii) zu einem Satz, der €STR ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR anschließen, so lange wie €STR für die Zwecke der Pfandbriefe nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Pfandbriefe für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Pfandbriefe für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SONIA.

"**Compounded Daily SONIA**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von **Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LGT} \times n_i}}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [falls die **Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode][falls die **Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet [falls die **Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Zinsperiode][falls die **Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom ersten Londoner Geschäftstag [falls die **Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode][falls die **Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten Londoner Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet [relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf].

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich).

"SONIA_{i-pLGT}" bezeichnet [falls die **Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** für jeden Londoner Geschäftstag "i" in der jeweiligen Zinsperiode den SONIA für den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt][falls die **Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden Londoner Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SONIA für diesen Londoner Geschäftstag "i"].

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem

ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Pfandbriefe fällig und zahlbar werden).

"**SONIA**" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen Londoner Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem diesem Londoner Geschäftstag unmittelbar folgenden Londoner Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "**Marge**" beträgt [●] % per annum.]

["**X**" ist [plus][minus] [●] % per annum.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [**relevanter Tag**] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Pfandbriefe anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Pfandbriefe für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Pfandbriefe für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SONIA Compounded Index.

"SONIA Compounded Index" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"SONIA Compounded Index_{End}" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "Indexfeststellungstag").

"SONIA Compounded Index_{Start}" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt (ein "Indexfeststellungstag").

"SONIA Compounded Index Value" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SONIA Compounded Index Value" vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder von einem Vertreter von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 12.30 Uhr (Londoner Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SONIA Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder einem anderen Vertreter von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SONIA Compounded Index" für diese Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des GBP-SONIA-COMPOUND berechnet.

"GBP-SONIA-COMPOUND" wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SONIA Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten zehn Tausendstel Prozentpunkt (0,0001 %) gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d₀**" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**i**" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen Londoner Geschäftstage vom ersten Londoner Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"**SONIA_i**" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SONIA Referenzsatz entspricht.

"**n_i**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SONIA_i ist.

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) der betreffenden Zinsperiode bis zum Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich) der betreffenden Zinsperiode.

"**SONIA Referenzsatz**" bezeichnet, bezüglich eines Londoner Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SONIA Satz für diesen Londoner Geschäftstag, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen Londoner Geschäftstag folgenden Londoner Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (oder den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [Bildschirmseite] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "**Marge**" beträgt [•] % per annum.]

["**X**" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen

Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Pfandbriefe anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Pfandbriefe für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Pfandbriefe für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SOFR.

"**Compounded Daily SOFR**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-\text{pUSGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** in der jeweiligen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in der jeweiligen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift"**

ist einfügen: die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d_0 , die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten US Staatsanleihen Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich).

"SOFR_{i-pUSGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in der jeweiligen Zinsperiode den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SOFR für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag "i"]

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Pfandbriefe fällig und zahlbar werden).

"SOFR" bezeichnet die "Secured Overnight Financing Rate" ("SOFR") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag, die ab 8.00 Uhr (New Yorker Zeit) am unmittelbar folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[relevanter Tag]** US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US Staatspapieren empfiehlt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

(b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt,

ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten ist, und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt für Zwecke dieses § 3 der SOFR des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR Index Einstellungsereignis und ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den SOFR (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Zinssatz.

- (a) Der Zinssatz (der "Zinssatz") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SOFR Compounded Index.

"SOFR Compounded Index" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:; wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,0000005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SOFR Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SOFR Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"SOFR Compounded Index_{End}" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Tag, der [5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "Indexfeststellungstag").

"SOFR Compounded Index_{Start}" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt (ein "Indexfeststellungstag").

"SOFR Compounded Index Value" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SOFR Compounded Index Value" vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder von einem Vertreiber von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 15.00 Uhr (New Yorker Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [5][Zahl]. US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (oder den [5][Zahl]. US Staatsanleihen Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche

Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US Staatspapieren empfiehlt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]** oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SOFR Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder einem anderen Vertreiber von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SOFR Compounded Index" für diese Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des USD-SOFR-COMPOUND berechnet.

"USD-SOFR-COMPOUND" wird von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SOFR Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (0.000001 %) gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d₀" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstage vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"SOFR_i" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SOFR Referenzsatz entspricht.

"n_i" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SOFR_i ist, ab dem US Staatsanleihen Geschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden US Staatsanleihen Geschäftstage ("i+1") (ausschließlich).

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"SOFR Referenzsatz" bezeichnet, bezüglich eines US Staatsanleihen Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SOFR Satz für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag, wie er vom Administrator von SOFR an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen US Staatsanleihen Geschäftstag folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

- (b) Sofern der SOFR Referenzsatz an einem US Staatsanleihen Geschäftstag in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum nicht veröffentlicht wird, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle den SOFR Referenzsatz für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag als den Satz, der dem SOFR Referenzsatz an dem letzten US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, für den ein SOFR Referenzsatz durch die autorisierten Stellen veröffentlicht wurde.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR, jedoch ausschließlich dem Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der Verzinsungsbeginn keinem als Zinszahlungstag definierten Termin entspricht und soweit die Interpolation von Referenzsätzen anwendbar ist:

- [(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblicher Referenzsatz für erste Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für erste Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR, jedoch ausschließlich dem Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der Fälligkeitstag keinem als Zinszahlungstag definierten Termin entspricht und soweit die Interpolation von Referenzsätzen anwendbar ist:

- [(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Zinsperiode vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehenden festgelegter Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblicher Referenzsatz für letzte Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für letzte Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur

- [(2) Zinssatz.

auf variabel verzinsliche Pfandbriefe mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS anwendbar:

- (a) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die jeweilige Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[EUR CMS [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit EUR CMS plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"**EUR CMS₍₁₎**" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer angegebenen Laufzeit von [**Laufzeit in Jahren**] Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**EUR CMS₍₂₎**" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer angegebenen Laufzeit von [**Laufzeit in Jahren**] Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [•] % per annum.]

"**X**" ist [plus][minus] [•] % per annum.

"**Y**" ist [0][[plus][minus] [•] % per annum.]]

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [[zweiten][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [ersten TARGET-Geschäftstag] der jeweiligen Zinsperiode] [[**relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag].

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem T2 (Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem) Zahlungen abwickelt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der EUR CMS₍₁₎, bzw. die EUR CMS₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz [5][6][7] eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle das arithmetische Mittel zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die festverzinsliche Seite eines Euro Zinsswaps für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in

einer Höhe, die repräsentativ für eine einzelne Swap Transaktion im Markt für Swaps ist (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber einem anerkannten Händler in Swaps im Markt für Swaps um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierungen zur Verfügung stellt) solche Quotierungen für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, so ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für diese Zinsperiode der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf führenden Swap-Händlern im Interbanken-Markt.]

Der folgende Absatz (3) ist nur für variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt:

[(3) *Mindest-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]**.]

Der folgende Absatz ([3][4]) ist nur für variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt:

[[3][4] *Höchst-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz]**.]

[(3)[4][5] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die entsprechende Zinsperiode (der "**Zinsbetrag**") berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachfolgend definiert) auf den Gesamtnennbetrag angewendet werden (falls erforderlich, auf- oder abgerundet).

[(4)[5][6] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin, dem Fiscal Agent, den Zahlstellen sowie den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 1 (d) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung, aber keinesfalls später als

am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich geändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen, allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf Pfandbriefe mit dem Geldmarktsatz EURIBOR, SEK-STIBOR oder einem anderen Geldmarktsatz als Referenzsatz anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall eines Referenzsatzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Referenzsatz^[(1)], bzw. den Referenzsatz^[(2)] (Referenzsatz^[(1)], bzw. Referenzsatz^[(2)]) jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "jeweilige betroffene Referenzsatz") eintritt und ein Zinssatz für eine Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] Referenzsatz der unmittelbar nachfolgenden Zinsperiode dem [jeweilig betroffenen] Referenzsatz, der zum letzten Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Zinszahlungstag gab, ist der [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz der entsprechende Referenzsatz, der für die erste Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
- (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (c)) an Stelle des

[jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder

- (ii) es keinen Nachfolgezinsatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.
- (c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass
 - (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
 - (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen
 - (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
 - (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Pfandbriefe, vorbehaltlich einer gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 10 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

 - (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die

Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie

- (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch die Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, bei denen dieser durch den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass der [jeweilige betroffene] Referenzsatz seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D)

dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.]

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Pfandbriefe gemäß § 10 mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen bis zum Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Zinsfestlegungstag folgt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Pfandbriefe nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf Pfandbriefe mit dem Compounded Daily €STR, SONIA oder SOFR oder SONIA Compounded Index oder SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall des [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] eintritt, soll der Referenzsatz durch einen von der [Berechnungsstelle][Emittentin] wie folgt bestimmten Zinssatz ersetzt werden ("**Nachfolge-Referenzsatz**"):
- I) Der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des [€STR][SONIA][SOFR], die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als Nachfolge-Zinssatz für den [€STR][SONIA][SOFR] für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Zinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - II) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Pfandbriefe in der jeweiligen Währung mit (dem Referenzsatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - III) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen Satz ersetzt werden, der von der [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des [€STR][SONIA][SOFR] und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt wird.

Die [Berechnungsstelle][Emittentin] legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Die [Berechnungsstelle][Emittentin] wird darüber hinaus, sofern dies zur Ermittlung oder Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes

zweckdienlich ist, Anpassungen der Bestimmungen im Zusammenhang damit festlegen, insbesondere die Uhrzeit für dessen Veröffentlichung, dessen Bezugszeitraum und die Zinsperiode, den Zinsfestlegungstag, Zinszahlungstag, Zinstagequotient, Geschäftstag und die Geschäftstagekonvention. Im Falle der Bestimmung des Nachfolge-Referenzsatzes gemäß (I), (II) oder (III) gilt dieser als [€STR][SONIA][SOFR] im Sinne dieser Bedingungen und jede Bezugnahme auf den [€STR][SONIA][SOFR] gilt als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Soweit Bestimmungen in Zusammenhang mit der Ermittlung und Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes angepasst wurden, gelten Bezugnahmen auf diese als Bezugnahmen auf diese wie angepasst.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des [€STR][SONIA][SOFR] durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann [die Emittentin][die Berechnungsstelle] einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Pfandbriefe vor Eintritt des Benchmark Ereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Gläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Gläubiger ist.

- (b) Ein Nachfolge-Referenzsatz, einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder einen Bruch oder einer Spanne und die weiteren Bedingungen von Referenzsatz Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Referenzsatz Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 10 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolge-Referenzsatz und soweit zutreffend einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Änderungen des Referenzzinssatzes notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolge-Referenzsatzes und/oder des Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder Spanne zu gewährleisten.

Der Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolge-Referenzsatzes, eines entsprechenden Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder einer Spanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes) bindend

für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (c) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](a) und (b) bleiben der [€STR][SONIA][SOFR] und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] oder den Nachfolge-Referenzsatz eintritt.
- (d) Zur Verwendung in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:
- "Benchmark Ereignis"** bezeichnet:
- (i) die Nichtveröffentlichung des [€STR][SONIA][SOFR] für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [€STR][SONIA][SOFR]; oder
 - (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
 - (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
 - (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass der [€STR][SONIA][SOFR] seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
 - (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] infolgedessen der [€STR][SONIA][SOFR] allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
 - (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [€STR][SONIA][SOFR] zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.
- (e) Im Falle, dass ein Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolge-Referenzsatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Pfandbriefe mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § 10 bis zum Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Zinsfestlegungstag folgt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Pfandbriefe nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden

die Bestimmungen dieses § 3[(5)][(6)][(7)](e) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz ([5][6][7]) ist nur auf Pfandbriefe mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS anwendbar:

[(5)[6][7]) Wegfall eines Referenzsatzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den EUR CMS_[(1)], bzw. den EUR CMS_[(2)] (EUR CMS_[(1)], bzw. EUR CMS_[(2)] jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "**jeweilige betroffene EUR CMS**") eintritt und ein Zinssatz für eine Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen] EUR CMS festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] EUR CMS der unmittelbar nachfolgenden Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der zum letzten Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Zinszahlungstag gab, ist der [jeweilige betroffene] EUR CMS der entsprechende EUR CMS, der für die erste Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
- (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder

- (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Zinssatz für diese Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.
- (c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass
 - (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
 - (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,
 dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinssatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen
 - (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinssatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
 - (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,
 dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Pfandbriefe, vorbehaltlich einer gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) Ein Nachfolgezinssatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 10 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

 - (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
 - (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen

Nachfolgezinssatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch die Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinssatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch den Nachfolgezinssatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, bei denen dieser durch den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass der [jeweilige betroffene] EUR CMS seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zur Berechnung des Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinsatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.]"

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinsatz oder Alternativzinsatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinsatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Pfandbriefe gemäß § 10 mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen bis zum Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Zinsfestlegungstag folgt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Pfandbriefe nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Zinsfestlegungstag erneut Anwendung

[(6)][(7)][(8)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[(7)][(8)][(9)] *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Pfandbriefe endet der Zinslauf der Pfandbriefe am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.

[(8)][(9)][(10)] *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

Der folgende Absatz ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein

Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"Feststellungstag" bedeutet [**Feststellungstag(e)**] eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/365 (Fixed) ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

Der folgende Absatz ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/360 ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient 30/360 ist:

[Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Der folgende Absatz ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind:

[Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in [**Festgelegte Währung**].

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

Der folgende Absatz (8) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

(8) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Pfandbriefe schließen den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

Der folgende Absatz [1] (a) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden:

(1) (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Absatz ([2][3]), werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den **[Rückzahlungsmonat und -jahr]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der folgende Absatz [1] (a) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Zinsperioden nicht angepasst werden:

(1) (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Absatz ([2][3]), werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

- (b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit.* Die Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

Der folgende Absatz (2) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

[(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Pfandbriefe insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.

Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call): Nennbetrag des Pfandbriefes (Rückzahlung zu par).

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Pfandbriefe durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Pfandbriefen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Pfandbriefe; und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § 10 beschrieben).

Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das *Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem* (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

- (c) Wenn die Pfandbriefe nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Pfandbriefe in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.]

Der folgende Absatz (d) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

- [(d) *Register der ICSD.* Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

[(2)][(3)] *Fälligkeitsverschiebung.*

- (a) **Hinweis gemäß § 6 (1) Pfandbriefgesetz in der seit dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I, Seite 1063 ff.).** Gemäß § 30 (2a) Pfandbriefgesetz besteht für den Sachwalter für ausstehende Pfandbriefe die Möglichkeit einer Verschiebung der Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis

zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**"). Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeit von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Bestellung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 (2b) Pfandbriefgesetz nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (b) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 (2c) Pfandbriefgesetz jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 Pfandbriefgesetz zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger.

§ 6 EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN[N] UND BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Emissionsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland].

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Pfandbriefe zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) Weitere Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(2)[3] Berechnungsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland][andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Der folgende Absatz ([3][4]) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Währung US-Dollar ist:

[(3)[4] Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern

oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln,

vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Pfandbriefe im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Der folgende Absatz (4) ist nur auf variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist:

[(4) *Weitere Veröffentlichungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält und ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(3) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

§ 12 SPRACHE

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

OPTION VII – Emissionsbedingungen für fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Aareal Bank AG (die "**Emittentin**") wird in [**Währung**] ("**[Abkürzung Währung]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Abkürzung Währung**] [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Währung**] [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Abkürzung Währung**] [**festgelegte Stückelung**]⁽¹³⁾ (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag der ersten Tranche mindestens EUR 500.000.000 beträgt:

Die Umschreibung der Pfandbriefe auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist während der gesamten Laufzeit der Pfandbriefe ausgeschlossen.

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind und durch

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

⁽¹³⁾ Die Mindeststückelung der Pfandbriefe, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

ein oder mehrere ICSDs
verwahrt werden:

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") (CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][anderes Clearingsystem, Adresse] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note ("NGN") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

(6) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze
(3) bis (5) sind nur auf
fest zu variabel
verzinsliche Pfandbriefe
anwendbar, die in Form
einer Klassischen
Globalurkunde (CGN)
begeben werden und die
von Anfang an durch
eine
Dauerglobalurkunde
verbrieft sind und durch
ein oder mehrere ICSDs
verwahrt werden:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"Clearingsystem" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") (CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][anderes Clearingsystem, Adresse] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note ("CGN") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch Clearstream Banking AG verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austausch tag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (6) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde (NGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten

Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austauschtag soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][*anderes Clearingsystem, Adresse*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem *common safekeeper* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Pfandbriefen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

(6) *Gläubiger von Pfandbriefen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

Die folgenden Absätze (3) bis (5) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde (CGN) begeben werden und die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind und durch ein oder mehrere ICSDs verwahrt werden:

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

- (a) Die Pfandbriefe sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Einzelheiten eines solchen Austausches werden in die Aufzeichnungen der ICSD aufgenommen. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift und einer Bescheinigung des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestellten Treuhänders versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe liegt. Der Austausch soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Solange die Pfandbriefe durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der Pfandbriefe eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (3) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 Absatz (5) definiert) geliefert werden.

(4) *Clearingsystem*. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.

"**Clearingsystem**" bedeutet [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**")][**anderes Clearingsystem, Adresse**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einem *common depository* im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.]

§ 2 STATUS

Der folgende § 2 ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Hypothekendarfandbriefe anwendbar:

[Die Darfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Darfandbriefe sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarfandbriefen.]

Der folgende § 2 ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Öffentliche Darfandbriefe anwendbar:

[Die Darfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Darfandbriefe sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Darfandbriefen.]

§ 3 ZINSEN

§ 3.1 Festzinszeitraum

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Darfandbriefe anwendbar, die keine Step-Up bzw. Step-Down Darfandbriefe sind:

[(1) *Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage.* Die Darfandbriefe werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar vom [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum [Zinsanpassungstag] (ausschließlich) (der "Zinsanpassungstag") mit [Fester Zinssatz] % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Fester Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [Erster Fester Zinszahlungstag] [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], (der "Erste Feste Zinszahlungstag"), der letzte dem Fälligkeitstag vorausgehende Zinszahlungstag ist der [Zinsanpassungstag vorausgehender Zinszahlungstag] [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Zinsanpassungstag ebenfalls ein Fester Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Darfandbriefe endet der Zinslauf der Darfandbriefe am Ende des Tages, der dem Zinsanpassungstag vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Darfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Darfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Step-Up bzw. Step-Down Darfandbriefe anwendbar:

[(1) *Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage.* Die Darfandbriefe werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar

vom [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum [Datum] (ausschließlich) mit [Fester Zinssatz] % per annum;

[vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) mit [Fester Zinssatz] % per annum;⁽¹⁴⁾

und vom [Datum] (einschließlich) bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) (der "Zinsanpassungstag") mit [Fester Zinssatz] % per annum.

⁽¹⁴⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Fester Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[Erster Fester Zinszahlungstag]** [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)], der letzte dem Zinsanpassungstag vorausgehende Feste Zinszahlungstag ist der **[Zinsanpassungstag vorausgehender Zinszahlungstag]** [(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)], wobei der Zinsanpassungstag ebenfalls ein Zinszahlungstag ist.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Pfandbriefe endet der Zinslauf der Pfandbriefe am Ende des Tages, der dem Zinsanpassungstag vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.]

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Festen Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

(4) *Fester Zinstagequotient.* "Fester Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "Feste Zinsberechnungszeitraum"):

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Feste Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Festen Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Festen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Festen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Festen Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Festen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Feste Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feste Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Festen Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feste Feststellungsperiode fallen, in welcher der Feste Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Festen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Festen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Festen Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Festen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Festen Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"Feste Feststellungsperiode" bedeutet der Zeitraum von einem Festen Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Festen Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Fester Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festen Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Feste Zinszahlungstag kein Fester Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festen Feststellungstag nach dem letzten Festen Zinszahlungstag endet.

"Fester Feststellungstag" bedeutet **[Tag, Monat]** eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Festen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

**Zinstagequotient
Actual/365 (Fixed) ist:**

**Der folgende Absatz ist
nur auf fest zu variabel
verzinsliche Pfandbriefe
anwendbar, deren
Zinstagequotient
Actual/360 ist:**

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Festen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**Der folgende Absatz ist
nur auf zu variabel
verzinsliche Pfandbriefe
anwendbar, deren
Zinstagequotient 30/360
ist:**

[Die Anzahl von Tagen im Festen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Festen Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Festen Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Festen Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 3.2 Variabler-Zins

(1) *Variable Zinszahlungstage.*

- (a) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem **[Zinsanpassungstag]** (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinst. Zinsen auf die Pfandbriefe sind an [dem] [jedem] Variablen Zinszahlungstag zahlbar.
- (b) "Variabler Zinszahlungstag" bedeutet [jeder] **[Variable Zinszahlungstag(e)]**, der erste Variable Zinszahlungstag ist der **[Erster Variabler Zinszahlungstag]** (der "Erste Variable Zinszahlungstag").

**Der folgende Absatz (c)
ist nur auf fest zu
variabel verzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
bei denen die Variablen
Zinsperioden angepasst
werden und deren
Geschäftstage-
konvention die
Folgender-
Geschäftstag-
Konvention ist:**

[(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Der Gläubiger hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Variable Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.]

**Der folgende Absatz (c)
ist nur auf fest zu
variabel verzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
bei denen die Variablen
Zinsperioden angepasst
werden und deren**

[(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Gläubiger hat

**Geschäftstage-
konvention die
Modifizierte-Folgender-
Geschäftstag-
Konvention ist:**

Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Variable Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, in dem der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegten Variablen Zinszahlungstag.]

**Der folgende Absatz (c)
ist nur auf fest zu
variabel verzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
bei denen die Variablen
Zinsperioden angepasst
werden und deren
Geschäftstage-
konvention die
Vorangegangener-
Geschäftstag-
Konvention ist:**

[(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum so vorgezogenen Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), nicht jedoch bis zum in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegten Variablen Zinszahlungstag.]

**Der folgende Absatz (c)
ist nur auf fest zu
variabel verzinsliche
Pfandbriefe anwendbar,
bei denen die Variablen
Zinsperioden nicht
angepasst werden:**

[(c) Fällt ein in § 3.2 Absatz 1 (b) festgelegter Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird die Zahlung der Zinsen (aber nicht der Variable Zinszahlungstag selbst) auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. Den Gläubigern stehen keine weiteren Zinsen aufgrund einer solchen Verschiebung der Zahlung zu.]

(d) In diesem § 3.2 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das *Real-time Gross Settlement System des Eurosystems* oder dessen *Nachfolgesystem* (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

**Die folgenden Absätze
(2) (a) und (b) sind nur
auf fest zu variabel
verzinsliche Pfandbriefe
mit dem Geldmarktsatz
EURIBOR als
Referenzsatz
anwendbar:**

[(2) Variabler Zinssatz.

(a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz₍₁₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am

Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["**Referenzsatz₍₂₎**" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate einfügen**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "**Marge**" beträgt [**•**] % per annum.]

["**X**" ist [plus][minus] [**•**] % per annum.

"**Y**" ist [0][[plus][minus] [**•**] % per annum.]]

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Variable Zinsperiode][dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag].

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) Zahlungen abwickelt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz [₍₁₎, bzw. der Referenzsatz₍₂₎] nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im Interbankenmarkt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert), gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit am Variablen Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der Referenzsatz₍₁₎, bzw. der Referenzsatz₍₂₎ für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die die Angebotsätze der Berechnungsstelle zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die

Maßgebliche Laufzeit₍₂₎] der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Berechnungsstelle auf Anfrage der Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎] und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎] derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Variablen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎] noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im Interbankenmarkt in der Euro-Zone.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Geldmarktsatz SEK-STIBOR oder einem anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[Referenzsatz [(zuzüglich)[abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit Referenzsatz plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)]

"Referenzsatz₍₁₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [**Festgelegte Währung**] mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen [11.00][12.00] Uhr ([Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["Referenzsatz₍₂₎" ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [**Festgelegte Währung**] mit einer Laufzeit von [**Anzahl Wochen/Monate**] beginnend am selben Tag wie die jeweilige Variable Zinsperiode (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) gegen

[11.00][12.00] Uhr ([Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Y" ist [0] [[plus][minus] [•] % per annum.]]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [[zweiten][**anderer relevanter Tag**] [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [ersten [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag] der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [[**relevanter Tag**] [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"[Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] geöffnet haben.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzsatz⁽¹⁾, bzw. den Referenzsatz⁽²⁾ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ in einer Höhe, die repräsentativ ist für eine solche Interbanken-Markt Einzeltransaktion im [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Interbankenmarkt, gegenüber erstklassigen Banken jeweiligen Interbanken-Markt um ca. [11.00][12.00] Uhr [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum einfügen**] Ortszeit am Variablen Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ nennen, ist der Referenzsatz⁽¹⁾, bzw. der Referenzsatz⁽²⁾ für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin (die die Angebotssätze der Berechnungsstelle zur Verfügung stellt) die im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die Maßgebliche Laufzeit⁽²⁾ nennt, ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit⁽¹⁾, bzw. die

Maßgebliche Laufzeit₍₂₎] der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Emittentin nach Treu und Glauben ausgewählte Großbanken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle über die Emittentin als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um 11.00 Uhr ([Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Ortszeit) am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung mit der Maßgeblichen Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.

Wenn der Angebotssatz nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (b) ermittelt werden kann, so ist der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ derjenige Angebotssatz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Variablen Zinsfestlegungstag, an dem der Angebotssatz für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier führenden Banken im [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der " Variable **Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily €STR.

"**Compounded Daily €STR**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der täglichen Euro short-term rate (€STR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung **Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-\text{pTGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [falls die Beobachtungsmethode "**Lag**" ist einfügen: in der jeweiligen Variablen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "**Shift**" ist einfügen: in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet [falls die Beobachtungsmethode "**Lag**" ist einfügen: die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in der jeweiligen Variablen Zinsperiode][falls die Beobachtungsmethode "**Shift**"

ist einfügen: die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d_0 , die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom ersten TARGET-Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** der jeweiligen Variablen Zinsperiode]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten TARGET-Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

" n_i " bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich).

" $\text{€STR}_{i-\text{pTGT}}$ " bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in der jeweiligen Variablen Zinsperiode den €STR für den TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt]**[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden TARGET-Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den €STR für diesen TARGET-Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" TARGET-Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag einer solchen Variablen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Pfandbriefe fällig und zahlbar werden).

"€STR" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem diesem Target-Geschäftstag unmittelbar folgenden Target-Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[relevanter Tag]** TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]**.

- (b) Sollte €STR nicht gemäß den obigen Festlegungen ermittelt werden können und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle den Satz

verwenden, der zuletzt vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag auf der **[Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR oder (ii) zu einem Satz, der €STR ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR anschließen, so lange wie €STR für die Zwecke der Pfandbriefe nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3.2 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Variable Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Pfandbriefe für die erste Variable Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Pfandbriefe für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Variable Zinsperiode bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz **[[zuzüglich][abzüglich] Marge]**

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SONIA.

"**Compounded Daily SONIA**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LGT}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** in der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** die Anzahl der Londoner Geschäftstage in der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom

ersten Londoner Geschäftstag [**falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** der jeweiligen Variablen Zinsperiode][**falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten Londoner Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet [**relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf**].

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich).

"SONIA_{i-pLGT}" bezeichnet [**falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:** für jeden Londoner Geschäftstag "i" in der jeweiligen Variablen Zinsperiode den SONIA für den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt][**falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:** für jeden Londoner Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SONIA für diesen Londoner Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" Londoner Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag einer solchen Variablen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Pfandbriefe fällig und zahlbar werden).

"SONIA" bezeichnet den Zinssatz, der für den jeweiligen Londoner Geschäftstag ab 9.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem diesem Londoner Geschäftstag unmittelbar folgenden Londoner Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die "Marge" beträgt [•] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [•] % per annum.]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Variablen Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [**relevanter Tag**] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz (5)[6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der "Einlagenzinssatz"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten

Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Pfandbriefe anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3.2 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Variable Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Pfandbriefe für die erste Variable Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Pfandbriefe für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Variable Zinsperiode bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variable Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit dem "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von **Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"**SONIA Compounded Index_{End}**" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Variable Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" bezeichnet den SONIA Compounded Index Value an dem Tag, der [5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Variablen Zinsperiode liegt (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SONIA Compounded Index Value**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SONIA Compounded Index Value" vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder von einem Vertreter von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 12.30 Uhr (Londoner Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SONIA Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SONIA Referenzsatzes oder einem anderen Vertreter von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SONIA Compounded Index" für diese Variable Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des GBP-SONIA-COMPOUND berechnet.

"**GBP-SONIA-COMPOUND**" wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SONIA Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den nächsten zehn Tausendstel Prozentpunkt (0,0001 %) gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d₀**" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**i**" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen Londoner Geschäftstage vom ersten Londoner Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"**SONIA_i**" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SONIA Referenzsatz entspricht.

"**n_i**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SONIA_i ist.

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"**SONIA Referenzsatz**" bezeichnet, bezüglich eines Londoner Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SONIA Satz für diesen Londoner Geschäftstag, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen Londoner Geschäftstag folgenden Londoner Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{Start} (einschließlich) der betreffenden Zinsperiode bis zum Indexfeststellungstag für SONIA Compounded Index_{End} (ausschließlich) der betreffenden Variablen Zinsperiode.

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag der jeweiligen Variablen Zinsperiode (oder den [5][Zahl]. Londoner Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die **"Marge"** beträgt [•] % per annum.]

[**"X"** ist [plus][minus] [•] % per annum.]

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz (5)[6][7]) eingetreten, ist SONIA: (i) der Zinssatz der Bank of England (der **"Einlagenzinssatz"**), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich die Berechnungsstelle für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA oder (ii) zu einem Satz, der SONIA ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist und nach Erhalt entsprechender schriftlicher Anweisungen von der Emittentin, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA für die Zwecke der Pfandbriefe anschließen, so lange wie SONIA nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den Bestimmungen dieses § 3.2 von der Berechnungsstelle bestimmt werden kann, soll der Variable Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Variablen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche Pfandbriefe für die erste Variable Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die Pfandbriefe für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Variable Zinsperiode bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) begeben worden.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"Referenzsatz" ist der Compounded Daily SOFR.

"**Compounded Daily SOFR**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet **[im Fall von Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:]**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USGT}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** in der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"d₀" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum].

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] (einschließlich dieses ersten US Staatsanleihen Geschäftstags) wiedergeben.

"p" bezeichnet **[relevante Festlegung einfügen; eine Anzahl von Tagen, die regelmäßig fünf beträgt, und ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht kleiner als fünf sein darf]**.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich).

"SOFR_{i-pUSGT}" bezeichnet **[falls die Beobachtungsmethode "Lag" ist einfügen:]** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in der jeweiligen Variablen Zinsperiode den SOFR für den US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt **[falls die Beobachtungsmethode "Shift" ist einfügen:]** für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum den SOFR für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag "i"].

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag einer solchen Variablen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die Pfandbriefe fällig und zahlbar werden).

"SOFR" bezeichnet die "Secured Overnight Financing Rate" ("SOFR") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag, die ab 8.00 Uhr (New Yorker Zeit) am unmittelbar folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag auf der Bildschirmseite erscheint.

[Die **"Marge"** beträgt [●] % per annum.]

[**"X"** ist [plus][minus] [●] % per annum.]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [relevanter Tag] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.

"US Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz (5)(6)(7) eingetreten ist, und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt für Zwecke dieses § 3.2 der SOFR des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR Index Einstellungsereignis und ein SOFR Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den SOFR (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Variablen Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass

wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Variablen Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Variablen Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Variablen Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Variablen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein

Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"**SOFR Index Einstellungsereignis**" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehend inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

Die folgenden Absätze (2) (a) und (b) sind nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

- (a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"**Referenzsatz**" ist der SOFR Compounded Index.

"**SOFR Compounded Index**" ist der Renditesatz einer Anlage (mit der "Secured Overnight Financing Rate" (SOFR) als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung) und wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag gemäß der folgenden Formel berechnet[im Fall von Rundung **SOFR Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts einfügen:**, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet wird auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,0000005 aufgerundet wird]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage ab dem SOFR Compounded Index_{Start} (einschließlich) bis zum SOFR Compounded Index_{End} (ausschließlich).

"**SOFR Compounded Index_{End}**" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Variablen Zinszahlungstag in Bezug auf die betreffende Variable Zinsperiode liegt (oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Tag, der **[5] [Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem für die Rückzahlung festgesetzten Tag liegt) (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" bezeichnet den SOFR Compounded Index Value an dem Tag, der **[5][Zahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Variablen Zinsperiode liegt (ein "**Indexfeststellungstag**").

"**SOFR Compounded Index Value**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexfeststellungstag den Wert, der als "SOFR Compounded Index Value" vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder von einem Vertreiber von Informationen an diesem Indexfeststellungstag um 15:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) veröffentlicht oder angezeigt wird.

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"**Variabler Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[5][Zahl]**. US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag (oder den **[5][Zahl]**. US Staatsanleihen Geschäftstag vor einem etwaig für die Rückzahlung festgesetzten Tag).

"**US Staatsanleihen Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[Bildschirmseite]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Referenzsatz vergleichbar sind.

[Die "Marge" beträgt **[•]** % per annum.]

[**"X"** ist [plus][minus] **[•]** % per annum.]

Sollte die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Indexfeststellungstag feststellen, dass der SOFR Compounded Index Value nicht verfügbar ist oder nicht anderweitig vom Administrator des SOFR Referenzsatzes oder einem anderen Vertreiber von Informationen veröffentlicht oder angezeigt wird, wird der "SOFR Compounded Index" für diese Variable Zinsperiode von der Berechnungsstelle am betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des USD-SOFR-COMPOUND berechnet.

"**USD-SOFR-COMPOUND**" wird von der Berechnungsstelle am Variablen Zinsfestlegungstag wie folgt (als Rendite einer täglich kumulierten Anlage, wobei der SOFR Referenzsatz als Referenzzinssatz für diese Anlage gilt) berechnet, wobei der daraus resultierende Prozentsatz, sofern notwendig, auf den

nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (0.000001 %) gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d₀" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum;

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge die jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstage vom ersten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben.

"SOFR" bezeichnet für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum einen Referenzsatz, der dem SOFR Referenzsatz entspricht.

"n_i" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum, an denen der Satz SOFR_i ist, ab dem US Staatsanleihen Geschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag ("i+1") (ausschließlich).

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum.

"SOFR Referenzsatz" bezeichnet, bezüglich eines US Staatsanleihen Geschäftstags, einen Referenzsatz gleich dem SOFR Satz für diesen US Staatsanleihen Geschäftstag, wie er vom Administrator von SOFR an autorisierte Stellen übermittelt und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde oder, sofern die Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie er anderweitig durch autorisierte Stellen (am auf diesen US Staatsanleihen Geschäftstag folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag) veröffentlicht wurde.

- (b) Sofern der SOFR Referenzsatz an einem US Staatsanleihen Geschäftstag in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum nicht veröffentlicht wird, ohne dass ein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle den SOFR Referenzsatz für einen solchen US Staatsanleihen Geschäftstag als den Satz, der dem SOFR Referenzsatz an dem letzten US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, für den ein SOFR Referenzsatz durch die autorisierten Stellen veröffentlicht wurde.]

Der folgende Absatz (c) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit einem Geldmarktsatz als Referenzsatz (einschließlich dem EURIBOR, jedoch ausschließlich Compounded Daily €STR, SONIA und SOFR und SONIA Compounded Index und SOFR Compounded Index) anwendbar, sofern der

- [(c) Der anwendbare Referenzsatz für die Variable Zinsperiode vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblicher Referenzsatz für erste Variable Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für erste Variable Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Verzinsungsbeginn
keinem als
Zinszahlungstag
definierten Termin
entspricht und soweit
die Interpolation von
Referenzsätzen
anwendbar ist:

Der folgende Absatz (c)
ist nur auf fest zu
variabel verzinsliche
Pfandbriefe mit einem
Geldmarktsatz als
Referenzsatz
(einschließlich dem
EURIBOR jedoch
ausschließlich
Compounded Daily
€STR, SONIA und SOFR
und SONIA
Compounded Index und
SOFR Compounded
Index) anwendbar,
sofern der Fälligkeitstag
keinem als
Zinszahlungstag
definierten Termin
entspricht und soweit
die Interpolation von
Referenzsätzen
anwendbar ist:

[(c)

Der anwendbare Referenzsatz für die Variable Zinsperiode vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehenden festgelegter Variabler Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (welche die letzte Variable Zinsperiode darstellt) wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen dem **[erster maßgeblichen Referenzsatz für letzte Variable Zinsperiode]** und dem **[zweiter maßgeblicher Referenzsatz für letzte Variable Zinsperiode]** bestimmt. Für die Zwecke der Interpolation gelten in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz die in Abschnitt (a) bis (b) gemachten Angaben, mit Ausnahme der Angaben über die Laufzeit der Einlage, für die die in diesem Abschnitt gemachten Angaben maßgeblich sind.]

Die folgenden Absätze
(2) (a) und (b) sind nur
auf fest zu variabel
verzinsliche Pfandbriefe
mit einem Zinssatz
bezogen auf den EUR-
CMS anwendbar:

[(2) Variabler Zinssatz.

(a) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) wird von der Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) gemäß folgender Formel bestimmt:

[EUR CMS [[zuzüglich][abzüglich] Marge]]

[X multipliziert mit EUR CMS plus Y]

[Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]]

"EUR CMS₍₁₎" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von **[Laufzeit in Jahren]** Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₁₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

["EUR CMS₍₂₎" ist der als Zinssatz per annum ausgedrückte Swapsatz bezüglich in Euro denominierte Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von **[Laufzeit in Jahren]** Jahren (die "**Maßgebliche Laufzeit₍₂₎**"), der auf der Bildschirmseite (wie nachfolgend definiert) am Variablen Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) unter

der Bildüberschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und über der Spalte "11:00AM FRANKFURT" gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Die "Marge" beträgt [●] % per annum.]

["X" ist [plus][minus] [●] % per annum.

"Y" ist [0] [[plus][minus] [●] % per annum.]]

"Variable Zinsperiode" bezeichnet [jeweils] den Zeitraum vom Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum [Ersten] Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)[bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].

"Variabler Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [[zweiten]][**anderer relevanter Tag**] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [ersten TARGET-Geschäftstag] der jeweiligen Variablen Zinsperiode] [[**relevanter Tag**] TARGET -Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag].

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem T2 (Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem) Zahlungen abwickelt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite**].

- (b) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der EUR CMS₍₁₎, bzw. die EUR CMS₍₂₎ nicht angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit) und ist kein Benchmark Ereignis im Sinne von Absatz ([5][6][7]) eingetreten, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren und die Emittentin (die der Berechnungsstelle das arithmetische Mittel zur Verfügung stellt) wird von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die festverzinsliche Seite eines Euro Zinsswaps für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ in einer Höhe, die repräsentativ für eine einzelne Swap Transaktion im Markt für Swaps ist (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber einem anerkannten Händler in Swaps im Markt für Swaps um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am Variablen Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierung zur Verfügung stellt) solche Quotierungen für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ für diese Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Quotierungen, wobei die höchste bzw. eine der höchsten Quotierungen bei identischen Quotierungen und die niedrigste Quotierung bzw. eine der niedrigsten Quotierungen bei identischen Quotierungen nicht mitgezählt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls nur zwei oder weniger Referenzbanken der Emittentin (die der Berechnungsstelle die Quotierung zur Verfügung stellt) solche Quotierung für die Maßgebliche Laufzeit₍₁₎, bzw. die Maßgebliche Laufzeit₍₂₎ nennen, so ist der EUR CMS₍₁₎, bzw. der EUR CMS₍₂₎ für diese Variable Zinsperiode der Satz, wie er auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem jeweiligen Variablen

Zinsfestlegungstag, an dem dieser Satz noch angezeigt wurde, angezeigt worden ist.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf führenden Swap-Händlern im Interbanken-Markt.]

Der folgende Absatz (3) ist nur für fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, für die ein Variabler Mindestzinssatz gilt:

[(3)] *Variabler Mindest-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[Variabler Mindestzinssatz]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[Variabler Mindestzinssatz]**.]

Der folgende Absatz [(3)][(4)] ist nur für fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, für die ein Variabler Höchstzinssatz gilt:

[[3]][(4)] *Variabler Höchst-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[Variabler Höchstzinssatz]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[Variabler Höchstzinssatz]**.]

[(3)][(4)][(5)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die entsprechende Variable Zinsperiode (der "**Zinsbetrag**") berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient (wie nachfolgend definiert) auf den Gesamtnennbetrag angewendet werden (falls erforderlich, auf- oder abgerundet).

[(4)][(5)][(6)] *Mitteilung von Variablem Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode, die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emittentin, dem Fiscal Agent, den Zahlstellen sowie den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag (wie in § 3.2 Absatz 1 (d) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung, aber keinesfalls später als am ersten Tag der jeweiligen Variablen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich geändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen, allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Geldmarktsatz EURIBOR, SEK-STIBOR oder einem anderen Geldmarktsatz als

[(5)][(6)][(7)] *Wegfall eines Referenzsatzes.*

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den Referenzsatz^[(1)], bzw. den Referenzsatz^[(2)] (Referenzsatz^[(1)], bzw. Referenzsatz^[(2)] jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "**jeweilige betroffene Referenzsatz**") eintritt und ein Variabler Zinssatz für eine Variable Zinsperiode noch anhand dieses **[jeweiligen betroffenen]** Referenzsatzes festgelegt wird, dann ernannt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren

**Referenzsatz
anwendbar:**

Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] Referenzsatz der unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, der zum letzten Variablen Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Variablen Zinszahlungstag gab, ist der [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz der entsprechende Referenzsatz, der für die erste Variable Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
 - (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder
 - (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.

- (c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass
- (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
 - (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,
- dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.
- (d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen
- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
 - (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,
- dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Pfandbriefe, vorbehaltlich einer gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.
- (e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 10 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.
- Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der
- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
 - (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.
- Der Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinsatzes oder

Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3.2 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch die Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinsatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes durch den Nachfolgezinsatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz, bei denen dieser durch den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte

Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder

- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, dass der [jeweilige betroffene] Referenzsatz seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] Referenzsatzes dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3.2 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch

Mitteilung an die Gläubiger der Pfandbriefe mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § 10 und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Variablen Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Variablen Zinsfestlegungstag folgt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Pfandbriefe nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3.2[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Variablen Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit dem Compounded Daily €STR, SONIA oder SOFR oder SONIA Compounded Index oder SOFR Compounded Index als Referenzsatz anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall des [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] eintritt, soll der Referenzsatz durch einen von der [Berechnungsstelle][Emittentin] wie folgt bestimmten Zinssatz ersetzt werden ("Nachfolge-Referenzsatz"):
- I) Der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des [€STR][SONIA][SOFR], die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als Nachfolge-Zinssatz für den [€STR][SONIA][SOFR] für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Zinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - II) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Pfandbriefe in der jeweiligen Währung mit (dem Referenzsatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann)
 - III) der [€STR][SONIA][SOFR] soll durch einen Satz ersetzt werden, der von der [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des [€STR][SONIA][SOFR] und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt wird.

Die [Berechnungsstelle][Emittentin] legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die "Nachfolge-Bildschirmseite"). Die [Berechnungsstelle][Emittentin] wird darüber hinaus, sofern dies zur Ermittlung oder Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes zweckdienlich ist, Anpassungen der Bestimmungen im Zusammenhang damit festlegen, insbesondere die Uhrzeit für dessen Veröffentlichung, dessen Bezugszeitraum und die Variable Zinsperiode, den Variablen Zinsfestlegungstag, Variablen Zinszahlungstag, Variablen Zinstagequotient, Geschäftstag und die Geschäftstagekonvention. Im Falle der Bestimmung des Nachfolge-Referenzsatzes gemäß (I), (II) oder (III) gilt dieser als [€STR][SONIA][SOFR] im Sinne dieser Bedingungen und jede Bezugnahme auf den [€STR][SONIA][SOFR] gilt als Bezugnahme auf den Nachfolge-

Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Soweit Bestimmungen in Zusammenhang mit der Ermittlung und Verwendung des Nachfolge-Referenzsatzes angepasst wurden, gelten Bezugnahmen auf diese als Bezugnahmen auf diese wie angepasst.

Zusätzlich zu einer Ersetzung des [€STR][SONIA][SOFR] durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann [die Emittentin][die Berechnungsstelle] einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Variablen Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Pfandbriefe vor Eintritt des Benchmark Ereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Gläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Gläubiger ist.

- (b) Ein Nachfolge-Referenzsatz, einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder einen Bruch oder einer Spanne und die weiteren Bedingungen von Referenzsatz Änderungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Referenzsatz Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 10 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolge-Referenzsatz und soweit zutreffend einen entsprechenden Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Änderungen des Referenzzinssatzes notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen Nachfolge-Referenzsatzes und/oder des Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder Spanne zu gewährleisten.

Der Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolge-Referenzsatzes, eines entsprechenden Zinsanpassungsfaktors oder Bruchs oder einer Spanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Änderungen des Referenzzinssatzes) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (c) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](a) und (b) bleiben der [€STR][SONIA][SOFR] und die Rückfallregelungen gemäß § 3.2 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt der weiteren

Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [€STR][SONIA][SOFR] oder den Nachfolge-Referenzsatz eintritt.

(d) Zur Verwendung in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [€STR][SONIA][SOFR] für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [€STR][SONIA][SOFR]; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR], dass der [€STR][SONIA][SOFR] seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [€STR][SONIA][SOFR] infolgedessen der [€STR][SONIA][SOFR] allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [€STR][SONIA][SOFR] zur Berechnung des Variablen Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

(e) Im Falle, dass ein Nachfolge-Referenzsatz, ein Zinsanpassungsfaktor oder ein Bruch oder eine Spanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolge-Referenzsatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Pfandbriefe mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § 10 und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Variablen Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Variablen Zinsfestlegungstag folgt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Pfandbriefe nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3.2[(5)][(6)][(7)](e) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Variablen Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

Der folgende Absatz [(5)][(6)][(7)] ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS anwendbar:

[(5)][(6)][(7)] Wegfall eines Referenzsatzes.

- (a) Wenn ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den EUR CMS^[(1)], bzw. den EUR CMS^[(2)] (EUR CMS^[(1)], bzw. EUR CMS^[(2)] jeweils soweit von einem Benchmark Ereignis betroffen der "**jeweilige betroffene EUR CMS**") eintritt und ein Variabler Zinssatz für eine Variable Zinsperiode noch anhand dieses [jeweiligen betroffenen] EUR CMS festgelegt wird, dann ernennt die Emittentin unverzüglich unter zumutbaren Bemühungen einen Unabhängigen Berater, der, sobald wie vernünftigerweise möglich, einen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls einen Alternativzinssatz (jeweils gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](b)) und in beiden Fällen gegebenenfalls eine Anpassungsspanne (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) festlegt und etwaige Benchmark Änderungen (gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d)) vornimmt.

Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, übernimmt der Unabhängige Berater keinerlei Haftung gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, – soweit vorhanden – der bzw. den weitere(n) Zahlstelle(n) oder den Gläubigern für seine Festlegungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)].

Wenn

- (i) es der Emittentin unter zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen; oder
- (ii) der ernannte Unabhängige Berater fünf Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag keinen Nachfolgezinssatz oder anderenfalls keinen Alternativzinssatz gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festlegt,

entspricht der [jeweilige betroffene] EUR CMS der unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperiode dem [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der zum letzten Variablen Zinsfestlegungstag anwendbar war. Falls es keinen ersten Variablen Zinszahlungstag gab, ist der [jeweilige betroffene] EUR CMS der entsprechende EUR CMS, der für die erste Variable Zinsperiode anwendbar war. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](h) bleibt hiervon unberührt.

Anpassungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gelten für die unmittelbar nachfolgenden Variablen Zinsperioden. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt aber der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] Referenzsatz eintritt.

- (b) Im Fall, dass der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass:
- (i) es einen Nachfolgezinssatz gibt, dann ist dieser Nachfolgezinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen; oder
- (ii) es keinen Nachfolgezinssatz aber einen Alternativzinssatz gibt, dann ist dieser Alternativzinssatz (vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß § 3.2

Absatz [(5)][(6)][(7)](c)) an Stelle des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS maßgeblich, um den Variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode und alle folgenden Variablen Zinsperioden vorbehaltlich der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] zu bestimmen.

(c) Wenn der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen bestimmt, dass

- (i) eine Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist und
- (ii) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Anpassungsspanne festlegt,

dann findet eine solche Anpassungsspanne auf den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls Alternativzinssatz Anwendung.

(d) Sobald ein entsprechender Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz oder eine entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] festgelegt wird und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen

- (i) bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz und / oder einer Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark Änderungen**") und
- (ii) die Bedingungen dieser Benchmark Änderungen bestimmt,

dann gelten jene Benchmark Änderungen für die Pfandbriefe, vorbehaltlich einer gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](e) vorgeschriebenen Mitteilung durch die Emittentin, ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.

(e) Ein Nachfolgezinsatz, Alternativzinssatz, eine entsprechende Anpassungsspanne und die Bedingungen von Benchmark Änderungen gemäß diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] sowie der Zeitpunkt, ab dem die Benchmark Änderungen gelten, werden unverzüglich, jedoch keinesfalls weniger als fünf Geschäftstage vor dem nächstfolgenden Variablen Zinsfestlegungstag, durch die Emittentin an die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) sowie gemäß § 10 an die Gläubiger mitgeteilt. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitteilung an die Emissionsstelle, übergibt die Emittentin dieser und der Berechnungsstelle einen durch zwei Unterschriftsberechtigte der Emittentin unterzeichneten Nachweis, der

- (i) auf Basis der Regelungen in diesem § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] (A) bestätigt, dass ein Benchmark Ereignis eingetreten ist, (B) den Nachfolgezinsatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz und soweit zutreffend die Anpassungsspanne mitteilt und (C) die Bedingungen der Benchmark Änderungen nachvollziehbar beschreibt; sowie
- (ii) bestätigt, dass die Benchmark Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung eines solchen

Nachfolgezinssatz, Alternativzinssatz und/oder der Anpassungsspanne zu gewährleisten.

Der Nachfolgezinssatz oder Alternativzinssatz, eine Anpassungsspanne (sofern zutreffend) und die Bedingungen der Benchmark Änderungen sind in der Form des Nachweises (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Bösgläubigkeit bei der Festlegung des Nachfolgezinssatzes oder Alternativzinssatzes, einer entsprechenden Anpassungsspanne (sofern zutreffend) oder der Beschreibung der Bedingungen der Benchmark Änderungen) bindend für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n) und die Gläubiger.

- (f) Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Emittentin gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](a), (b), (c) und (d) bleiben der Referenzsatz und die Rückfallregelungen gemäß § 3.2 Absatz (2) bis zum Eintritt eines Benchmark Ereignisses anwendbar. Jede unmittelbar nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegt der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)], soweit ein Benchmark Ereignis in Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS eintritt.

- (g) Zur Verwendung in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)] gilt wie folgt:

"Anpassungsspanne" bezeichnet entweder die Differenz (positiv oder negativ) oder Formel oder die Methode zur Bestimmung einer solchen Spanne, die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater auf den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger, soweit unter den Umständen sinnvoll umsetzbar, zu reduzieren oder auszuschließen, die durch die Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch die Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz entstehen und ist die Differenz oder Formel oder Methode, die:

- (i) im Fall eines Nachfolgezinssatzes formell im Zusammenhang mit der Ersetzung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS durch den Nachfolgezinssatz vom Nominierungsgremium vorgeschlagen wird; oder (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativzinssatzes);
- (ii) durch den Unabhängigen Berater als anerkannten und berücksichtigten Industriestandard für "over-the-counter" derivative Geschäfte mit Bezug auf den [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, bei denen dieser durch den Nachfolgezinssatz oder gegebenenfalls den Alternativzinssatz ersetzt wurde, bestimmt wird; (oder, falls der Unabhängige Berater bestimmt, dass es keinen anerkannten und berücksichtigten Industriestandard gibt)
- (iii) von dem Unabhängigen Berater als angemessen erachtet wird.

"Alternativzinssatz" bezeichnet einen alternativen Referenzsatz oder Angebotssatz, welche, der Unabhängige Berater gemäß § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](b) als zur Bestimmung von variablen Zinssätzen in der festgelegten Währung auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich bestimmt.

"Benchmark Änderungen" hat die Bedeutung wie in § 3.2 Absatz [(5)][(6)][(7)](d).

"Benchmark Ereignis" bezeichnet:

- (i) die Nichtveröffentlichung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS für mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage oder das Nichtbestehen des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS; oder
- (ii) eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dahingehend, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird (in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung vornehmen wird); oder
- (iii) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass die Veröffentlichung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird oder bereits eingestellt wurde; oder
- (iv) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, dass der [jeweilige betroffene] EUR CMS seiner Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den zu messen er den Anschein hat, und dass keine wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS verlangten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder voraussichtlich ergriffen werden, oder
- (v) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS infolgedessen der Referenzsatz allgemein oder in Bezug auf die Pfandbriefe nicht mehr verwendet werden darf; oder
- (vi) den Umstand, dass die Verwendung des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zur Berechnung des Variablen Zinssatzes für die Emissionsstelle, – soweit vorhanden – die weitere(n) Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle oder die Emittentin rechtswidrig geworden ist.

"Nachfolgezinssatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS, der formell durch das Nominierungsgremium vorgeschlagen wurde.

"Nominierungsgremium" bezeichnet:

- (i) die Zentralbank für die Währung in der der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS zuständig ist; oder
- (ii) jede Arbeitsgruppe oder Komitee gefördert durch, geführt oder mitgeführt von oder gebildet von (A) der Zentralbank für die Währung in welcher der Angebotssatz des [jeweiligen betroffenen] EUR CMS dargestellt wird, (B) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Referenzsatzes zuständig sind, (C) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderer Aufsichtsbehörden oder (D) dem Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder Teilen davon.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein von der Emittentin gemäß § 3.2 [(5)][(6)][(7)](a) ernanntes unabhängiges Finanzinstitut mit

internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

- (h) Im Falle, dass ein Nachfolgezinsatz oder Alternativzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Anpassungen eines Nachfolgezinsatzes oder Alternativzinssatzes nicht im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, kann die Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger der Pfandbriefe mit einer Frist von nicht weniger als 15 Geschäftstagen gemäß § 10 und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit ein rechtliches Erfordernis besteht, bis zum Variablen Zinsfestlegungstag (ausschließlich), der unmittelbar auf den maßgeblichen Variablen Zinsfestlegungstag folgt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Werden die Pfandbriefe nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurückgezahlt, so finden die Bestimmungen dieses § 3.2[(5)][(6)][(7)](h) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Variablen Zinsfestlegungstag erneut Anwendung.]

[(6)][7)][8]) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3.2 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[(7)][8)][9]) *Auflaufende Zinsen.* Vorbehaltlich eines Rückkaufs und der Entwertung der Pfandbriefe endet der Zinslauf der Pfandbriefe am Ende des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe beim Clearingsystem bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.

[(8)][9)][10]) *Variabler Zinstagequotient.* "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variabler Zinsberechnungszeitraum**"):

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA Regelung 251) ist:

[Wenn (a) der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Variablen Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Variablen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Variablen Zinsberechnungszeitraumes, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Variablen Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und

- (ii) der Anzahl der Tage des Variablen Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Variablen Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"Variable Feststellungsperiode" bedeutet der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Variablen Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Zinsanpassungstag kein Variabler Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Variablen Feststellungstag vor dem Zinsanpassungstag anfängt, und dann, wenn der letzte Variable Zinszahlungstag kein Variabler Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Variablen Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"Variabler Feststellungstag" bedeutet **[Variable Feststellungstag(e)]** eines jeden Jahres.]

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/365 (Fixed) ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient Actual/360 ist:

[Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, deren Zinstagequotient 30/360 ist:

[Die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Der folgende Absatz ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die anfänglich durch eine vorläufige

[Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

Globalurkunde verbrieft sind:

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in **[Festgelegte Währung]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin mit ihrer Zahlungspflicht nicht in Verzug, wenn die Zahlung aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift nicht an die Zahlstelle oder das Clearingsystem geleistet wird und die Emittentin die Zahlung an die Zahlstelle oder das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. Zur Klarstellung: Die Emittentin ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.

(5) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(6) *Zahltag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) [das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und] [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[relevantes Finanzzentrum]** und] (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

Der folgende Absatz (8) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

(8) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Pfandbriefe schließen den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe mit ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

Der folgende Absatz [1] (a) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Zinsperioden angepasst werden:

(1) (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Absatz ([2][3]), werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den **[Rückzahlungsmonat und -jahr]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der folgende Absatz [1] (a) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Zinsperioden nicht angepasst werden:

- (1) (a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach Absatz ([2][3]), werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (b) *Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit.* Die Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (Rückzahlung zu par) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

Der folgende Absatz (2) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

- [(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*
- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Pfandbriefe insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call), wie nachfolgend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]**.

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call): **[Nennbetrag des Pfandbriefes (Rückzahlung zu par)][[Prozentsatz einfügen] des Nennbetrages des Pfandbriefes]**.
- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Pfandbriefe durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Pfandbriefen;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Pfandbriefe; und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), wobei die Kündigung dem Gläubiger bis spätestens an dem **[fünften][anderer maßgeblicher Geschäftstag]** Geschäftstag (wie unten definiert) vor dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) zugegangen sein muss (wie in § 10 beschrieben).

Für die Zwecke dieses § 5 Absatz (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) **[das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystem (T2) und]** **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum] und]** (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.
- (c) Wenn die Pfandbriefe nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Pfandbriefe in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.]

Der folgende Absatz (d) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, die in Form einer NGN begeben werden und bei denen die Emittentin

- [(d) *Register der ICSD.* Eine teilweise Rückzahlung wird in den Registern der ICSD nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen:

[(2)][(3)] *Fälligkeitsverschiebung.*

- (a) **Hinweis gemäß § 6 (1) Pfandbriefgesetz in der seit dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I, Seite 1063 ff.).** Gemäß § 30 (2a) Pfandbriefgesetz besteht für den Sachwalter für ausstehende Pfandbriefe die Möglichkeit einer Verschiebung der Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**"). Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeit von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Bestellung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 (2b) Pfandbriefgesetz nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (b) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 (2c) Pfandbriefgesetz jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 Pfandbriefgesetz zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger.

§ 6 EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN[N] UND BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Emissionsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet [Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland].

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle handelt als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß

§ 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle handelnd als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Solange die Pfandbriefe zum börslichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an solchen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen eine weitere Zahlstelle bestellt ist:

[(2) Weitere Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(2)[3] Berechnungsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet **[Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland][andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**.

Jede Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in Deutschland zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Jede Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

Der folgende Absatz ([3][4]) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe

[[3][4] Einführung von Beschränkungen. Falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, die Emittentin zum Zeitpunkt der

**anwendbar, deren
Währung US-Dollar ist:**

Bestellung der Zahlstelle aber davon ausgehen durfte, dass die Zahlstelle Zahlungen in US-Dollar machen kann, wird die Emittentin eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE UND RÜCKKAUF

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Betrags, der ersten darauf zu leistenden Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung* veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin ist berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Mitteilungen in Luxemburg.* Falls die Pfandbriefe im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen auch auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.LuxSE.com, veröffentlicht. Falls eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, werden die Mitteilungen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht, voraussichtlich dem *Tageblatt* (Luxemburg). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Der folgende Absatz (4) ist nur auf fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe anwendbar, bei denen eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist:

[(4) *Weitere Veröffentlichungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden darüber hinaus in **[Medium]** veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (a) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine

Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält und ein Konto beim Clearingsystem unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

§ 12 SPRACHE

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

TERMS AND CONDITIONS OF THE INSTRUMENTS ENGLISH LANGUAGE VERSION

Introduction

*The Terms and Conditions of the Instruments (the "**Terms and Conditions**") are set forth below for five options:*

Option I comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of senior Fixed Rate Notes.

Option II comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of senior Floating Rate Notes.

Option III comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of senior Fixed to Floating Rate Notes.

Option IV comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of subordinated Notes.

Option V comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of Fixed Rate Pfandbriefe.

Option VI comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of Floating Rate Pfandbriefe.

Option VII comprises the set of Terms and Conditions that apply to Tranches of Fixed to Floating Rate Pfandbriefe.

The set of Terms and Conditions for each of these Options contains certain further options, which are characterised accordingly by indicating the respective optional provision through instructions and explanatory notes set out either on the left of or in square brackets within the set of Terms and Conditions.

In the Final Terms the Issuer will determine, which of Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI or Option VII including certain further options contained therein, respectively, shall apply with respect to an individual issue of Instruments, either by replicating the relevant provisions or by referring to the relevant options

To the extent that upon the approval of the Prospectus the Issuer did not have knowledge of certain items which are applicable to an individual issue of Instruments, this Prospectus contains placeholders set out in square brackets which include the relevant items that will be completed by the Final Terms.

In the case the Final Terms applicable to an individual issue only refer to the further options contained in the set of Terms and Conditions for Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI or Option VII the following applies:

[The provisions of these Terms and Conditions apply to the Instruments as completed by the terms of the final terms which are attached hereto (the "**Final Terms**"). The blanks in the provisions of these Terms and Conditions which are applicable to the Instruments shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions; alternative or optional provisions of these Terms and Conditions as to which the corresponding provisions of the Final Terms are not completed or are deleted shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions; and all provisions of these Terms and Conditions which are inapplicable to the Instruments (including instructions, explanatory notes and text set out in square brackets) shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions, as required to give effect to the terms of the Final Terms. Copies of the Final Terms may be obtained free of charge at the specified office of the Fiscal Agent and at the principal office of the Issuer *provided* that, in the case of Instruments which are not listed on any stock exchange, copies of the relevant Final Terms will only be available to Holders of such Instruments.]

OPTION I – Terms and Conditions for senior Fixed Rate Notes

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of Notes (the "**Notes**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [**Currency**] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [**Abbreviation of Currency**] [**aggregate principal amount**] (in words: [**Currency**] [**aggregate principal amount in words**]) in the denomination of [**Abbreviation of Currency**] [**Specified Denomination**]⁽¹⁵⁾ (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form and represented by one or more global notes (each a "**Global Note**").

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these

⁽¹⁵⁾ The minimum denomination of the senior Notes issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are kept in custody by Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons

holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("CBF")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **"Temporary Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the **"Permanent Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **"Exchange Date"**) not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("CBL") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

§ 2 STATUS

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

[*Status of the Notes.* The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer except for any obligations preferred or subordinated under mandatory provisions of statutory law.]

The following paragraph (1) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which shall qualify as senior preferred MREL-eligible debt pursuant to Section 46f (5) KWG:

[(1) *Status of the Notes.* The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for obligations under debt instruments (*Schuldtitel*) pursuant to Section 46f (6) and (9) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision which rank junior to the Notes), subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.]

The following paragraph (1) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible non-preferred debt pursuant to Section 46f (6) KWG:

[(1) *Status of the Notes.* The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations of the Issuer under debt instruments (*Schuldtitel*) within the meaning of Section 46f (6) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision ("**Debt Instruments**") and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations under Debt Instruments of the Issuer, including senior non-preferred obligations under Debt Instruments referred to in Section 46f (9) KWG, but junior to all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.]

The following paragraphs (2) to (5) shall only apply to senior Fixed Rate Notes

[(2) *No set-off.* The set off of claims arising under the Notes against any claims of the Issuer is excluded. No security or guarantee shall be provided at any time securing claims of the Holders under the Notes; any security or guarantee already provided or granted in the future in connection with other liabilities of the Issuer may not be used for claims under the Notes.

which shall qualify as MREL-eligible debt:

(3) *Redemption.* Any redemption, repurchase by the Issuer, substitution or termination of the Notes prior to their scheduled maturity is subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, and must meet the conditions set out Articles 77 and 78a of Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 646/2012, as amended. If the Notes are redeemed or repurchased by the Issuer otherwise than in the circumstances described in this § 2 paragraph 3, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary.

(4) *Powers of the Competent Authority.* Under the relevant resolution laws and regulations as applicable to the Issuer from time to time, the Notes may be subject to the powers exercised by the competent resolution authority to:

- (a) write down, including write down to zero, the claims for payment in respect of the Notes;
- (b) convert these claims into ordinary shares of (i) the Issuer or (ii) any group entity or (iii) any bridge bank or other instruments of ownership qualifying as common equity tier 1 capital (and the issue to or conferral on the counterparty of such instruments); and/or
- (c) apply any other resolution measure, including, but not limited to, (i) any transfer of the Notes to another entity, (ii) the amendment, modification or variation of the Terms and Conditions or (iii) the cancellation of the Notes;

(each, a "**Resolution Measure**").

(5) *Resolution Measure.* The Holders shall be bound by any Resolution Measure. No Holder shall have any claim or other right against the Issuer arising out of any Resolution Measure. In particular, the exercise of any Resolution Measure shall not constitute an event of default resulting in a termination right of the Holder.]

§ 3 INTEREST

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to senior Fixed Rate Notes, which are not senior Step-up / Step-down Notes and not senior Zero Coupon Notes:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding)]. Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, an "Interest Payment Date"). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]**[(short first coupon)][(long first coupon)], the Interest Payment Date immediately preceding the Maturity Date is **[Interest Date preceding the Maturity Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Maturity Date is also an Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount

senior Step-up / Step-down Notes:

at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) to **[Date]** (excluding);

[at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Date]** (including) to **[Date]** (excluding);⁽¹⁶⁾]

and from **[Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding) at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum.

Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, an "Interest Payment Date"). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** [(short first coupon)][(long first coupon)], the Interest Payment Date immediately preceding the Maturity Date is **[Interest Date preceding the Maturity Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Maturity Date is also an Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to senior Zero Coupon Notes:

[(1) *Issue Price.* The Notes are issued at **[Issue Price]** (the "Issue Price"). There will be no periodic interest payments on the Notes.

(2) *Accrual of Interest.* Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System when due the necessary funds for the redemption of the Notes, interest at **[Amortisation Yield]** (the "Amortisation Yield") on the respective outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

(4) *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "Calculation Period"):

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of

⁽¹⁶⁾ Insert further periods if needed.

days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from a Determination Date (including) to the next Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date.

"Determination Date" means **[day, month]** in each year.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are initially represented by a Temporary Global Note:

[Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in **[Specified Currency]**.

(3) *Discharge*. The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

(4) *No Default*. To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. In such case, a termination of the Notes pursuant to § 9(1)(a) shall not be possible to this extent. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible debt:

(4) *No Default*. To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States*. For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day*. If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest*. The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

(8) *References to Principal*. References in these Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include the Final Redemption Amount of the Notes [and, the Call Redemption Amount of the Notes].

§ 5 REDEMPTION

[(1)] (a) *Final Redemption*. Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**").

(b) *Final Redemption Amount*. The Notes are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

The following paragraph (2) shall only apply to senior Fixed Rate Notes which are subject to Early

[(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b) redeem all or some of the Notes on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with

**Redemption at the
Option of the Issuer:**

accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

Call Redemption Date(s): **[insert Call Redemption Date(s)]**.

Call Redemption Amount(s): [The principal amount of the Note (redemption at par)]**[insert per cent. amount]** per cent. amount] of the principal amount of the Note]⁽¹⁷⁾.

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [11][12]. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Notes subject to redemption;
 - (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; and
 - (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § [11][12]) on the **[fifth][other relevant Business Day]** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.

In this § 5 (2) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.
- (d) The exercise of such option of the Issuer shall be subject to the prior approval of the respective competent authority, if legally required.]

**The following
paragraph [(2)][(3)] shall
only apply to senior
Fixed Rate Notes which
shall qualify as MREL-
eligible debts:**

[(2)][(3)] Early Redemption for Regulatory Reasons. If in the determination of the Issuer as a result of any change in, or amendment to, the laws applicable in the Federal Republic of Germany or the European Union, or their interpretation or application, which in any event was not foreseeable at the date of the issuance of the Notes, the Notes cease to qualify as eligible for the purpose of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL Event**"), the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer and subject to the prior consent of the competent authority upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § [12] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

For the purpose of this paragraph **[(2)][(3)]**, the early redemption amount of a Note (the "**Early Redemption Amount**") shall be its Final Redemption Amount.]

**The following
paragraph [(3)][(4)] shall
only apply to senior
Fixed Rate Notes which
are represented by an**

[(3)][(4)] Records of ICSDs. A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.]

⁽¹⁷⁾ Except for senior Zero Coupon Notes always redemption at par.

NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of the Issuer:

§ 6

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S]

[(1)] Fiscal Agent. The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Notes are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to senior Fixed Rate Notes where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) Additional Paying Agent. The initial Paying Agent and its initial specified office shall be **[Paying Agent and specified office]**.

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([2])[3]) shall only apply in the case of payments in U.S. dollars:

[[2]][3]) Imposition of Restrictions. If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7
TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or in or for the account of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8
PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Notes.

The following § 9 shall only apply to senior Fixed Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

[§ 9
EVENTS OF DEFAULT

(1) *Events of default.* Each Holder shall be entitled to declare due and payable by notice to the Fiscal Agent its entire claims arising from the Notes and demand immediate redemption thereof at the Final Redemption Amount (as defined in § 5) together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest under the Notes within 30 days from the relevant due date, subject to § 4 (4), or
- (b) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such failure continues for more than 60 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder; or
- (c) the Issuer suspends its payments generally or announces its inability to meet its financial obligations; or
- (d) the Issuer enters into liquidation, or ceases, or threatens to cease all or substantially all of its business operations, except in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company or in connection with a reorganisation and such other or new company assumes all obligations undertaken by the Issuer under or in connection with the Notes; or
- (e) a court institutes insolvency proceedings or composition proceedings to avert insolvency, or similar proceedings against the assets of the Issuer and such proceedings are not being ceased or

stayed within 60 days, or the Issuer applies for institution of such proceedings in respect of its assets or a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer and such proceedings are not being ceased or stayed within 60 days.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Quorum*. In the events specified in paragraph (1) (b) any notice declaring Notes due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in paragraph (1) (a) or (c), entitling Holders to declare their Notes due has occurred, become effective only when the Fiscal Agent has received such notices from the Holders of at least one-tenth in principal amount of Notes then outstanding.

(3) *Notice*. Any notice in accordance with paragraph (1) shall be made by means of a declaration in the German or English language in text form (*Textform*, i.e. fax or email) to the Fiscal Agent together with evidence by means of a certificate of the Holder's Custodian (as defined in § [12][13][14] paragraph (2)) that such Holder, at the time of such notice, is a holder of the relevant Notes.]

§ [9][10] SUBSTITUTION

(1) *Substitution*. The Issuer shall be entitled at any time, without the consent of the Holders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, to substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) as principal debtor in respect to all obligations arising from or in connection with the Notes (the "**Substituted Debtor**"), provided that:

- (a) the Substituted Debtor is in a position to fulfil all payment obligations arising from or in connection with the Notes without the necessity of any taxes or duties being withheld at source and to transfer all amounts which are required therefor to the Fiscal Agent without any restrictions;
- (b) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer arising from or in connection with the Notes;
- (c) the Substituted Debtor undertakes to reimburse any Holder for such taxes, fees or duties which may be imposed upon it as a consequence of assumption of the obligations of the Issuer by the Substituted Debtor;
- (d) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes as set out in the Conditions of the Notes;
- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent one opinion for each jurisdiction affected of lawyers of recognized standing to the effect that paragraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied;
- (f) the applicability of Resolution Measures described in § 2 is ensured; and
- (g) the substitution has been approved by the competent authority, if legally required.

For the purposes of this § [9][10], "**Affiliate**" shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of Section 15 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

(2) *Notice.* Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [11][12].

(3) *Change of References.* In the event of any such substitution, any reference in these Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in case of a substitution the following shall apply:

In § 7 an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor.

(4) *Legal Succession.* In the event of any such substitution, the Substituted Debtor shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under the Notes with the same effect as if the Substituted Debtor had been named as the Issuer herein, and the Issuer (or any corporation which shall have previously assumed the obligations of the Issuer) shall be released from its liability as obligor under the Notes.

§ [10][11] FURTHER ISSUES AND PURCHASES

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

(3) *Approval.* Any purchase pursuant to paragraph (2) shall always be subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

§ [11][12] NOTICE

(1) *Publication.* All notices concerning the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Notes are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Notes shall

also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

The following paragraph (4) shall only apply to senior Fixed Rate Notes where additional publications are required:

[(4) *Additional Publications*. All notices concerning the Notes shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

The following § [12][13] shall only apply to senior Fixed Rate Notes that provide for Resolutions of Holders where no Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

**[§ [12][13]
AMENDMENTS TO THE
CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE
NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE**

(1) *Amendment of the Conditions*. The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § [9][10], by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

(2) *Majority*. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least **[75][other percentage]** per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting*. Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to section 9 in connection with section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights*. Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § [12][13][14] paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the

benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative*. The Holders may by majority resolution provide for the designation or dismissal of a joint representative (the "**Holders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Holders' Representative, the transfer of the rights of the Holders to the Holders' Representative and a limitation of liability of the Holders' Representative. Designation of a Holders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Holders' Representative is to be authorised to consent, in accordance with § [12][13] paragraph 2 hereof, to a material change in the substance of the Conditions.

(6) *Publication*. Any notices concerning this § [12][13] shall be made in accordance with sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § [11][12] hereof.]

The following § [12][13] shall only apply to senior Fixed Rate Notes that provide for Resolutions of Holders where a Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

**[§ [12][13]
AMENDMENTS TO THE
CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE
NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE**

(1) *Amendment of the Conditions*. The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § [9][10], by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

(2) *Majority*. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting*. Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to section 9 in connection with section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights*. Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § [12][13][14] paragraph 2 hereof and

by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative*. The joint representative (the "**Holders' Representative**") shall be **[name and address of Holders' Representative]**. The Holders' Representative shall have the duties and responsibilities and powers provided for by law. The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times of the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted wilfully or with gross negligence. The provisions of the SchVG apply with respect to the dismissal of the Holders' Representative and the other rights and obligations of the Holders' Representative.

(6) *Publication*. Any notices concerning this § [12][13] shall be made in accordance with sections 5 *et seq.* of the SchVG and § [11][12] hereof.]

§ [12][13][14] GOVERNING LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Governing Law*. The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement*. Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction*. The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes that provide for Resolutions of Holders:

[The local court (*Amtsgericht*) in the district where the Issuer has its registered office shall, pursuant section 9 para. 3 of the SchVG, have jurisdiction for all judgments in accordance with sections 9 para. 2, 13 para. 3 and 18 para. 2 of the SchVG. The regional court (*Landgericht*) in the district where the Issuer has its registered office will have exclusive

jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with section 20 para. 3 of the SchVG.]

**§ [13][14][15]
LANGUAGE**

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes that shall be in the English language with a German language translation:

[These Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed Rate Notes that shall be in the German language with an English language translation:

[These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

OPTION II – Terms and Conditions for senior Floating Rate Notes

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of Notes (the "**Notes**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [**Currency**] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [**Abbreviation of Currency**] [**aggregate principal amount**] (in words: [**Currency**] [**aggregate principal amount in words**]) in the denomination of [**Abbreviation of Currency**] [**Specified Denomination**]⁽¹⁸⁾ (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form and represented by one or more global notes (each a "**Global Note**").

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these

⁽¹⁸⁾ The minimum denomination of the senior Notes issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")]*[other Clearing System, address]* and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are kept in custody by Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding

Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("CBF")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **"Temporary Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the **"Permanent Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **"Exchange Date"**) not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("CBL") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an **"ICSD"** and together the **"ICSDs"**)][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

§ 2 STATUS

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

[*Status of the Notes.* The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer except for any obligations preferred or subordinated under mandatory provisions of statutory law.]

The following paragraph (1) shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall qualify as senior preferred MREL-eligible debt pursuant to Section 46 (5) KWG:

[(1) *Status of the Notes.* The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for obligations under debt instruments (*Schuldtitle*) pursuant to Section 46f (6) and (9) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision which rank junior to the Notes), subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.]

The following paragraph (1) shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall qualify as senior non-preferred MREL-eligible debt pursuant to Section 46 (6) KWG:

[(1) *Status of the Notes.* The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations of the Issuer under debt instruments (*Schuldtitle*) within the meaning of Section 46f (6) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision ("**Debt Instruments**") and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations under Debt Instruments of the Issuer, including senior non-preferred obligations under Debt Instruments referred to in Section 46f (9) KWG, but junior to all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.]

The following paragraphs (2) to (5) shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall

[(2) *No set-off.* The set off of claims arising under the Notes against any claims of the Issuer is excluded. No security or guarantee shall be provided at any time securing claims of the Holders under the Notes; any security or

qualify as MREL-eligible debt:

guarantee already provided or granted in the future in connection with other liabilities of the Issuer may not be used for claims under the Notes.

(3) *Redemption.* Any redemption, repurchase by the Issuer, substitution or termination of the Notes prior to their scheduled maturity is subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, and must meet the conditions set out Articles 77 and 78a of Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 646/2012, as amended. If the Notes are redeemed or repurchased by the Issuer otherwise than in the circumstances described in this § 2 paragraph 3, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary.

(4) *Powers of the Competent Authority.* Under the relevant resolution laws and regulations as applicable to the Issuer from time to time, the Notes may be subject to the powers exercised by the competent resolution authority to:

- (a) write down, including write down to zero, the claims for payment in respect of the Notes;
- (b) convert these claims into ordinary shares of (i) the Issuer or (ii) any group entity or (iii) any bridge bank or other instruments of ownership qualifying as common equity tier 1 capital (and the issue to or conferral on the counterparty of such instruments); and/or
- (c) apply any other resolution measure, including, but not limited to, (i) any transfer of the Notes to another entity, (ii) the amendment, modification or variation of the Terms and Conditions or (iii) the cancellation of the Notes;

(each, a "**Resolution Measure**").

(5) *Resolution Measure.* The Holders shall be bound by any Resolution Measure. No Holder shall have any claim or other right against the Issuer arising out of any Resolution Measure. In particular, the exercise of any Resolution Measure shall not constitute an event of default resulting in a termination right of the Holder.]

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

- (a) The Notes bear interest on their aggregate principal amount from **[Interest Commencement Date]** (including) (the "**Interest Commencement Date**") to the first Interest Payment Date (excluding) and thereafter from each Interest Payment Date (including) to the next following Interest Payment Date (excluding). Interest on the Notes shall be payable on each Interest Payment Date.
- (b) "**Interest Payment Date**" means each **[Interest Payment Dates]**, the first Interest Payment Date is **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**").

The following paragraph (c) shall only apply to senior Floating Rate Notes where the Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Interest Payment Date is postponed.]

Convention is the Following Business Day Convention:

The following paragraph (c) shall only apply to senior Floating Rate Notes where the Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Modified Following Business Day Convention:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Interest Payment Date is postponed. However, in the event that the Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Floating Rate Notes where the Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Preceding Business Day Convention:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be brought forward to the immediately preceding Business Day. If the Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Floating Rate Notes where the Interest Periods are unadjusted:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), the payment of interest (but not the Interest Payment Date itself) shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder shall not be entitled to further interest in respect of such delay.]

- (d) In this § 3, "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] and] (ii) the Clearing System settle payments.

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the EURIBOR money market rate as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [(plus) [minus] Margin]]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate₍₁₎" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of *[insert weeks/months]* commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "Relevant Period₍₁₎") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

"Reference Rate₍₂₎" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of *[insert weeks/months]* commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "Relevant Period₍₂₎") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "Margin" is *[•]* per cent. per annum.]

["X" is *[plus]* *[minus]* is *[•]* per cent. per annum.

"Y" is *[0]* *[plus]* *[minus]* *[•]* per cent. per annum.]

"Interest Period" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"Interest Determination Date" means the *[second]* *[other relevant day]* TARGET-Business Day prior to the *[commencement of the relevant Interest Period]* *[respective Interest Payment Date]*.

"TARGET Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means *[Screen Page]*.

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, the Reference Rate₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph *(5)* *(6)* *(7)*, the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the interbank market in the Euro Zone (as defined below) to prime banks in the relevant interbank market at approximately 11.00 a.m. (Brussels time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, Reference Rate₍₂₎ for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎, the offered quotation for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎ shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being

the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ shall be the offered quotation as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the interbank market in the Euro Zone.

"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the SEK-STIBOR or another money market rate (other than EURIBOR) as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [plus][minus] Margin]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate⁽¹⁾ minus Reference Rate⁽²⁾)]

"Reference Rate⁽¹⁾" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [Specified Currency] with a maturity of [insert number of weeks/months] commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "Relevant Period⁽¹⁾") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

["Reference Rate⁽²⁾" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [Specified Currency] with a maturity of [insert number of weeks/months] commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "Relevant Period⁽²⁾") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "Margin" is [●] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] is [•] per cent. per annum.

"Y" is [0][plus][minus] [•] per cent. per annum.]]

"Interest Period" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"Interest Determination Date" means [[the second][*other relevant day*] [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period] [the first [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day] of the relevant Interest Period[[*relevant day*] [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day prior to the relevant Interest Payment Date].

"[London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and currencies) in [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*].

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate⁽¹⁾ or the case may be, the Reference Rate⁽²⁾ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph (5)[6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period⁽¹⁾ or the case may be, Relevant Period⁽²⁾ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] interbank market to prime banks in the relevant interbank market at approximately [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period⁽¹⁾ or the case may be, Relevant Period⁽²⁾, the Reference Rate⁽¹⁾ or the case may be, Reference Rate⁽²⁾ for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period ⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾, the offered quotation for the Relevant Period ⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the

Specified Currency for the Relevant Period and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period [(1) or as the case may be, Relevant Period(2)] shall be the offered quotation for the Relevant Period [(1) or as the case may be, Relevant Period(2)] of the as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-interbank market.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the Compounded Daily €STR as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "Rate of Interest") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily €STR.

"Compounded Daily €STR" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Euro short-term rate (€STR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula[in case of rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days [in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period].

"do" means [in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of TARGET Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to do, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day [in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period].

"p" means [insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent].

" n_i " for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day.

" $\text{€STR}_{i-p\text{TBD}}$ " means, *[in the case the Observation Method is "Lag" insert:* in respect of any TARGET Business Day "i" falling in the relevant Interest Period, the €STR for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i"]*[in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in respect of any TARGET Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the €STR for the relevant TARGET Business Day "i"]

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling "p" TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling "p" TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"**€STR**" means the reference interest rate for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (Brussels time) on the immediately following TARGET Business Day.

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the *[relevant day]* TARGET-Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"**Screen Page**" means *[Screen Page]*.

- (b) If €STR cannot be determined as specified above, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph (5)[6][7], the Calculation Agent will use the rate which was last published before the respective TARGET Business Day on the *[insert screen page]*.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR for the purpose of the Notes for so long as €STR is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3 by the Calculation Agent, the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such Notes for the first

Interest Period had the Notes been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the Compounded Daily SONIA as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the **"Rate of Interest"**) for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate **[[plus][minus] Margin]**

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily SONIA.

"Compounded Daily SONIA" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling Overnight Interest Average (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula**[in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:]**, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days **[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]**.

"d_o" means **[in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of London Business Days in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of London Business Days in the relevant Observation Period]**.

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day **[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]**.

"p" means **[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]**.

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day.

"SONIA_{i-pLBD}" means, **[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Interest Period, the SONIA for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i"]****[in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any London Business Day "i" falling in the**

relevant Observation Period, the SONIA for the relevant London Business Day "i"].

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" London Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling "p" London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"SONIA" means the reference interest rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (London time) on the immediately following London Business Day.

[The **"Margin"** is [•] per cent. per annum.]

[**"X"** is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

"Interest Period" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"Interest Determination Date" means the [**relevant day**] London Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"London Business Day" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"Screen Page" means [**Screen Page**].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the **"Bank Rate"**) prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Notes for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3 by the Calculation Agent, the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such Notes for the first Interest Period had the Notes been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the SONIA Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate **[[plus]][minus]** Margin]

[X minus Reference Rate **[multiplied with [•]]]**

"**Reference Rate**" is the SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula**[in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: , and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]**:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{End}}{\text{SONIA Compounded Index}_{Start}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days from, and including, SONIA Compounded Index_{Start} to, but excluding, SONIA Compounded Index_{End}.

"**SONIA Compounded Index_{End}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is **[5][number]** London Business Days preceding the Interest Payment Date relating to the relevant Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling **[5][number]** London Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is **[5][number]** London Business Days preceding the first day of the relevant Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SONIA Compounded Index Value" by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor from time to time at 12.30 p.m. (London time) on such Index Determination Date.

If, in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SONIA Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SONIA Compounded Index" for such Interest Period shall be calculated by the Calculation Agent on the relevant Interest Determination Date on the basis of GBP-SONIA-COMPOUND.

"**GBP-SONIA-COMPOUND**" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SONIA Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point (0.0001%) with 0.00005% being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d₀**" means the number of London Business Days in the relevant Observation Period.

"**i**" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Days in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Observation Period.

"**SONIA_i**" means, for any day "i" in the relevant Observation, a reference rate equal to the daily SONIA Reference Rate.

"**n_i**" means the number of calendar days in the relevant Observation on which the rate is SONIA_i,

"**d**" means the number of calendar days in the relevant Observation.

"**SONIA Reference Rate**" means, in respect of any London Business Day, a reference rate equal to the SONIA rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the London Business Day immediately following such London Business Day).

"**Observation Period**" means the period from, and including, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{Start} for the relevant Interest Period to, but excluding, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{End} for the relevant Interest Period.

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the date [5][number] London Business Days prior to the Interest Payment Date for the relevant Interest Period (or the [fifth][relevant day] London Business Day prior to the date fixed for redemption, if any).

"**London Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"**Screen Page**" means [Screen Page] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "**Bank Rate**") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest

spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Notes for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3 by the Calculation Agent, the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such Notes for the first Interest Period had the Notes been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the Compounded Daily SOFR as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the **"Rate of Interest"**) for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate **[[plus]][minus]** Margin]

[X minus Reference Rate **[multiplied with [•]]]**

"Reference Rate" is the Compounded Daily SOFR.

"Compounded Daily SOFR" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula~~in case of rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:~~, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days ~~in the case the Observation Method is "Lag" insert:~~ in the relevant Interest Period~~in the case the Observation Method is "Shift" insert:~~ in the relevant Observation Period].

"d_o" means ~~in the case the Observation Method is "Lag" insert:~~ the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Interest Period~~in the case the Observation Method is "Shift" insert:~~ the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day ~~in the case the Observation Method is "Lag" insert:~~ in the relevant Interest

Period][*in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in the relevant Observation Period].

"p" means [*insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent*].

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day.

"SOFR_{i-pUSBD}" means, [*in the case the Observation Method is "Lag" insert:* in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Interest Period, the SOFR for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"] [*in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SOFR for the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"].

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"**SOFR**" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

[The "**Margin**" is [●] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the [*relevant day*] U.S. Government Securities Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"**U.S. Government Securities Business Day**" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"**Screen Page**" means [*Screen Page*].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), and, (1) unless both a SOFR Index Cessation Event and a SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, for the purpose of this § 3 SOFR in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR Index Cessation Event and SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was

recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR where references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"OBFR" means, with respect to any Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor

administrator that will continue to publish or provide OBFR;
or

- c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with the SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the **"Rate of Interest"**) for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate **[[plus]][minus]** Margin]

[X minus Reference Rate **[multiplied with [•]]]**

"Reference Rate" is the SOFR Compounded Index.

"SOFR Compounded Index" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula***[in case of rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:]***, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.0000005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days from, and including, SOFR Compounded Index_{Start} to, but excluding, SOFR Compounded Index_{End}.

"**SOFR Compounded Index_{End}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][number] U.S. Government Securities Business Days preceding the Interest Payment Date relating to the relevant Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][number] U.S. Government Securities Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][number] U.S. Government Securities Business Days preceding the first day of the relevant Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SOFR Compounded Index Value" by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor from time to time at 3.00 p.m. (New York time) on such Index Determination Date.

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the [fifth][relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"**U.S. Government Securities Business Day**" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"**Screen Page**" means [Screen Page] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

If in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SOFR Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SOFR Compounded Index" for such Interest Period shall be calculated by the Calculation Agent on the relevant Interest Determination Date on the basis of USD-SOFR-COMPOUND.

"**USD-SOFR-COMPOUND**" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SOFR Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest

one hundred-thousandth of a percentage point (0.000001 %) with 0.0000005 % being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"**d**₀" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period.

"**i**" means a series of whole numbers from one to, and including, **d**₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Days in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in such Observation Period.

"**SOFR**_{*i*}" means, for any day "**i**" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SOFR Reference Rate.

"**n**_{*i*}" means the number of calendar days in the relevant Observation Period on which the rate is SOFR_{*i*}, from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "**i**" to, but excluding, the following U.S. Government Securities Business Day ("**i**+1").

"**d**" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"**SOFR Reference Rate**" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day, a reference rate equal to the SOFR rate for such U.S. Government Securities Business Day as provided by the administrator of SOFR to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day).

"**SOFR**" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

- (b) If the SOFR Reference Rate is not available on a U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent will determine such SOFR Reference Rate in respect of such U.S. Government Securities Business Day as being a rate equal to the SOFR Reference Rate in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which such rate was published by the authorized distributors of the SOFR Reference Rate.]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Floating Rate Notes with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and

- [(c) The applicable Reference Rate for the Interest Period from the Interest Commencement Date (including) to the First Interest Payment Date (excluding) (being the first Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the first Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the first Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

SOFR Compounded Index) where the Interest Commencement Date does not correspond to a date defined as an Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

The following paragraph (c) shall only apply to senior Floating Rate Notes with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR Compounded Index) where the Maturity Date does not correspond to a date defined as an Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

[(c) The applicable Reference Rate for the Interest Period from ***[Interest Payment Date preceding the Maturity Date]*** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5(1)) (excluding) (being the last Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the ***[first reference rate relevant for the last Interest Period]*** and the ***[second reference rate relevant for the last Interest Period]***. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Notes with an interest rate linked to EUR-CMS:

[(2) Rate of Interest.

(a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[EUR CMS [[plus][minus] Margin]]

[X multiplied with EUR CMS plus Y]

[Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"EUR CMS₍₁₎" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of ***[insert years]*** (the "**Relevant Period₍₁₎**"), which appears on the screen page (as defined below) on the Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.

["EUR CMS₍₂₎" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of ***[insert years]*** (the "**Relevant Period₍₂₎**"), which appears on the screen page (as defined below) on the Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "Margin" is [●] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.

"Y" is [0][plus][minus] [●] per cent. per annum.]]

"Interest Period" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"Interest Determination Date" means [[the second][other relevant day] TARGET-Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period] [the first TARGET-Business Day] of the relevant Interest Period[[relevant day] TARGET-Business Day prior to the relevant Interest Payment Date].

"TARGET Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no quotation for the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, the EUR CMS₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with the arithmetic mean of the bid and offered rates for an annual fixed leg of a euro interest rate swap transaction in an amount that is representative for a single swap transaction for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in the market for swaps (expressed as a percentage rate per annum) with an acknowledged dealer of good credit in the swap market at approximately 11.00 a.m. (Frankfurt time) on the Interest Determination Date.

If three or more of the Reference Banks provide the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, EUR CMS₍₂₎ for the relevant Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such quotations, eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in case of equality, one of the lowest), as determined by the Calculation Agent.

If only two or less of the Reference Banks provides the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, EUR CMS₍₂₎ for the relevant Interest Period shall be the rate as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such rate was displayed.

"Reference Banks" means those offices of five leading swap dealers in the interbank market.]

The following paragraph (3) shall only apply to senior Floating

[(3) *Minimum Rate of Interest.* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less

Rate Notes where a Minimum Rate of Interest is applicable:

than **[Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest].**

The following paragraph ([3][4]) shall only apply to senior Floating Rate Notes where a Maximum Rate of Interest is applicable:

[[3][4] Maximum Rate of Interest. If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest].**

[(3)[4][5] Interest Amount. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest payable on the Notes in respect of the aggregate principal amount for the relevant Interest Period (the "**Interest Amount**"). Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount (rounded up- or downwards if necessary).

[(4)[5][6] Notification of Rate of Interest and Interest Amount. The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and to the Holders in accordance with § [11][12] as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth Business Day (as defined in § 3 (1)(d)) thereafter and if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible after their determination, but in no event later than the first day of the relevant Interest Period. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents, any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § [11][12].

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Notes with the EURIBOR, SEK-STIBOR or another money market rate as Reference Rate:

[(5)[6][7] Discontinuation of a Reference Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the Reference Rate ⁽¹⁾, or the Reference Rate⁽²⁾ (Reference Rate⁽¹⁾, or the Reference Rate⁽²⁾, in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "**Relevant Affected Reference Rate**") when the Rate of Interest for any Interest Period remains to be determined by reference to such **[Relevant Affected]** Reference Rate, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3([5][6][7])(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or

- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] Reference Rate applicable to the immediately following Interest Period shall be the [Relevant Affected] Reference Rate applicable as at the last preceding Interest Determination Date. If there has not been a first Interest Payment Date, the [Relevant Affected] Reference Rate shall be the Reference Rate applicable to the first Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3([5][6][7]) shall apply to the immediately following Interest Periods. Any subsequent Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:
 - (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]); or
 - (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]).
- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion
 - (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
 - (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).
- (d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion
 - (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
 - (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Notes with effect from the date specified in such notice.

- (e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § [11][12], the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and
- (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

- (g) As used in this § 3([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] Reference Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative

Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)

- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] Reference Rate ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the [Relevant Affected] Reference Rate.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is

responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Interest Determination Date immediately following the relevant Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Notes with the Compounded Daily €STR, SONIA or SOFR or SONIA Compounded Index or SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[[5][6][7)] Discontinuation of the [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the [€STR][SONIA][SOFR], then the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate determined by the [Calculation Agent][Issuer] as follows (the "Successor Reference Rate"):
- (I) The [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with the reference interest rate, which is announced by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], the competent central bank or a regulatory or supervisory authority as the successor rate for the [€STR][SONIA][SOFR] for the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and which can be used in accordance with applicable law; or (if such a successor rate cannot be determined)
 - (II) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with an alternative reference rate, which is or will be commonly used (in accordance with applicable law) as a reference interest rate for a comparable term for floating rate notes in the respective currency; or (if such an alternative reference rate cannot be determined)
 - (III) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate, which is determined by the [Calculation Agent][Issuer] in its reasonable discretion (*billiges Ermessen*) with regard to the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and the relevant currency in a commercially reasonable manner based on the general market interest levels in the Federal Republic of Germany.

The [Calculation Agent][Issuer] shall also determine which screen page or other source shall be used in connection with such Successor Reference Interest Rate (the "Successor Screen Page"). If appropriate for the determination or use of the Successor Reference Rate, the [Calculation Agent][Issuer] shall furthermore specify adjustments of the provisions in connection therewith, in particular the time of its publication, its Reference Period and the

Interest Period, the Interest Determination Date, the Interest Payment Date, the Day Count Fraction, the Business Day and the Business Day Convention. In the case of the determination of the Successor Reference Rate pursuant to (I), (II) or (III), such Successor Reference Rate shall be read as the [€STR][SONIA][SOFR] for the purposes of these Conditions and any reference to the [€STR][SONIA][SOFR] shall be read as a reference to the Successor Reference Rate and any reference to the Screen Page herein shall be read as a reference to the Successor Screen Page and the provisions of this paragraph shall apply *mutatis mutandis*. As far as provisions in connection with the determination and use of the Successor Reference Rate have been adjusted, any reference to such provisions shall be read as references to such provisions as adjusted.

Further and in addition to any replacement of the [€STR][SONIA][SOFR] with a Successor Reference Rate [the Issuer][the Calculation Agent] may specify an interest adjustment factor or fraction or spread (to be added or subtracted) which shall be applied in determining the Rate of Interest and calculating the Interest Amount, or any other amendments regarding the change of the reference interest rate for the purpose of achieving a result which is consistent with the economic substance of the Note before the Benchmark Event occurred, and which shall take into account the interests of the Issuer and the Holders and shall be an economic equivalent for the Issuer and the Holders.

- (b) Any Successor Reference Rate, interest adjustment factor or fraction or spread or any other amendments regarding the change of the reference interest rate, determined under this § 3([5][6][7]) and the effective date of such amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § [11][12], the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Reference Rate and, (C) where applicable, any relevant interest adjustment factor or fraction or spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant amendments regarding the change of the reference interest rate; and
- (ii) certifying that the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Reference Rate and/or any relevant interest adjustment factor or fraction or spread.

The Successor Reference Rate and the relevant interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Reference Rate and such interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and description of such amendments regarding the change of the reference interest rate) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (c) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3([5][6][7])(a) and (b), the [€STR][SONIA][SOFR] and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [€STR][SONIA][SOFR] or, as the case may be, the Successor Reference Rate.
- (d) As used in this § 3([5][6][7]):
- "Benchmark Event"** means:
- (i) the [€STR][SONIA][SOFR] ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
 - (ii) a public statement by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] that it will cease publishing the [€STR][SONIA][SOFR] permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the [€STR][SONIA][SOFR]); or
 - (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], that the [€STR][SONIA][SOFR] has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
 - (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the [€STR][SONIA][SOFR], that, in its view, the [€STR][SONIA][SOFR], is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], or
 - (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] because of which the [€STR][SONIA][SOFR] will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
 - (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the [€STR][SONIA][SOFR].
- (e) If a Successor Reference Rate, any necessary interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Interest Determination Date immediately following the relevant Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3([5][6][7])(e) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7])

[(5)(6)(7)] Discontinuation of a Reference Rate.

**shall only apply to
Notes with an interest
rate linked to EUR-CMS:**

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the EUR CMS ⁽¹⁾, or the EUR CMS⁽²⁾ (EUR CMS⁽¹⁾, or the EUR CMS⁽²⁾), in each case as far as affected by a Benchmark Event, the **"Relevant Affected EUR CMS"**] when the Rate of Interest for any Interest Period remains to be determined by reference to such **[Relevant Affected]** EUR CMS, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3(**[5][6][7]**)(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3(**[5][6][7]**)(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3(**[5][6][7]**)(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3(**[5][6][7]**).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3(**[5][6][7]**) five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date,

the **[Relevant Affected]** EUR CMS applicable to the immediately following Interest Period shall be the **[Relevant Affected]** EUR CMS applicable as at the last preceding Interest Determination Date. If there has not been a first Interest Payment Date, the **[Relevant Affected]** EUR CMS shall be the Reference Rate applicable to the first Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3(**[5][6][7]**)(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3(**[5][6][7]**) shall apply to the immediately following Interest Periods. Any subsequent Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3(**[5][6][7]**) if a Benchmark Event occurs in relation to the **[Relevant Affected]** EUR CMS.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:

- (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3(**[5][6][7]**)(c)) subsequently be used in place of the **[Relevant Affected]** EUR CMS to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3(**[5][6][7]**); or
- (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3(**[5][6][7]**)(c)) subsequently be used in place of the **[Relevant Affected]** EUR CMS to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3(**[5][6][7]**).

- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion

- (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and

- (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,

then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).
 - (d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion
 - (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
 - (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Notes with effect from the date specified in such notice.
 - (e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § [11][12], the Holders. Such notice shall be irrevocable.
- No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:
- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and
 - (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.
- The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.
- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.
 - (g) As used in this § 3([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] EUR CMS Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)
- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] EUR CMS ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or

- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the [Relevant Affected] EUR CMS.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Interest Determination Date immediately following the relevant Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

([6][7][8]) Determinations Binding. All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders.

([7][8][9]) Accrual of Interest. Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

([8][9][10]) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "**Calculation Period**"):

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from a Determination Date (including) to the next Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date.

"**Determination Date**" means [*day, month*] in each year.]

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4
PAYMENTS

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes which are initially represented by a Temporary Global Note:

[Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in **[Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. In such case, a termination of the Notes pursuant to § 9(1)(a) shall not be possible to this extent. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible debt:

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States.* For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

(8) *References to Principal.* References in these Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include the Final Redemption Amount of the Notes [and, the Call Redemption Amount of the Notes].

§ 5 REDEMPTION

The following paragraph [1] (a) shall only apply to senior Floating Rate Notes where the Interest Periods are adjusted:

- [(1)] (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on the Interest Payment Date falling in **[redemption month and year]** (the "**Maturity Date**").

The following paragraph [1] (a) shall only apply to senior Floating Rate Notes where the Interest Periods are unadjusted:

- [(1)] (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**").
- (b) *Final Redemption Amount.* The Notes are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

The following paragraph (2) shall only apply to senior Floating Rate Notes which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(2) *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the Notes on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

Call Redemption Date(s): **[insert Call Redemption Date(s)]**.

Call Redemption Amount: The principal amount of the Note (redemption at par).

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [11][12]. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Notes subject to redemption;
 - (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; and
 - (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § [11][12]) on the **[fifth][other relevant Business Day]** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.

In this § 5 (2) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.
- (d) The exercise of such option of the Issuer shall be subject to the prior approval of the respective competent authority, if legally required.]

The following paragraph [(2)][(3)] shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible debts:

[(2)][(3)] Early Redemption for Regulatory Reasons. If in the determination of the Issuer as a result of any change in, or amendment to, the laws applicable in the Federal Republic of Germany or the European Union, or their interpretation or application, which in any event was not foreseeable at the date of the issuance of the Notes, the Notes cease to qualify as eligible for the purpose of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL Event**"), the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer and subject to the prior consent of the competent authority upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § [12] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

For the purpose of this paragraph [(2)][(3)], the early redemption amount of a Note (the "**Early Redemption Amount**") shall be its Final Redemption Amount.]

The following paragraph [(3)][(4)] shall only apply to senior Floating Rate Notes which are represented by an NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(3)][(4)] Records of ICSDs. A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.]

§ 6

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT

(1) *Fiscal Agent.* The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Notes are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to senior Floating Rate Notes where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) Additional Paying Agent. The initial Paying Agent and its initial specified office shall be ***[Paying Agent and specified office]***.

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[[2][3] Calculation Agent. The initial Calculation Agent and its initial specified office shall be ***[Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany][other Calculation Agent and specified office]***.

Each Calculation Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent and to appoint another Calculation Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

Each Calculation Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply in the case of payments in U.S. dollars:

[[3][4] Imposition of Restrictions. If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or in or for the account of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or

successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Notes.

The following § 9 shall only apply to senior Floating Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

[§ 9 EVENTS OF DEFAULT

(1) *Events of default.* Each Holder shall be entitled to declare due and payable by notice to the Fiscal Agent its entire claims arising from the Notes and demand immediate redemption thereof at the Final Redemption Amount (as defined in § 5) together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest under the Notes within 30 days from the relevant due date, subject to § 4 (4), or
- (b) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such failure continues for more than 60 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder; or
- (c) the Issuer suspends its payments generally or announces its inability to meet its financial obligations; or
- (d) the Issuer enters into liquidation, or ceases, or threatens to cease all or substantially all of its business operations, except in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company or in connection with a reorganisation and such other or new company assumes all obligations undertaken by the Issuer under or in connection with the Notes; or
- (e) a court institutes insolvency proceedings or composition proceedings to avert insolvency, or similar proceedings against the assets of the Issuer and such proceedings are not being ceased or stayed within 60 days, or the Issuer applies for institution of such proceedings in respect of its assets or a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer and such proceedings are not being ceased or stayed within 60 days.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Quorum.* In the events specified in paragraph (1) (b) any notice declaring Notes due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in paragraph (1) (a) or (c), entitling Holders to declare their Notes due has occurred, become effective only when the Fiscal Agent has

received such notices from the Holders of at least one-tenth in principal amount of Notes then outstanding.

(3) *Notice.* Any notice in accordance with paragraph (1) shall be made by means of a declaration in the German or English language in text form (*Textform*, i.e. fax or email) to the Fiscal Agent together with evidence by means of a certificate of the Holder's Custodian (as defined in § [12][13][14] paragraph (2)) that such Holder, at the time of such notice, is a holder of the relevant Notes.]

§ [9][10] SUBSTITUTION

(1) *Substitution.* The Issuer shall be entitled at any time, without the consent of the Holders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, to substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) as principal debtor in respect to all obligations arising from or in connection with the Notes (the "**Substituted Debtor**"), provided that:

- (a) the Substituted Debtor is in a position to fulfil all payment obligations arising from or in connection with the Notes without the necessity of any taxes or duties being withheld at source and to transfer all amounts which are required therefor to the Fiscal Agent without any restrictions;
- (b) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer arising from or in connection with the Notes;
- (c) the Substituted Debtor undertakes to reimburse any Holder for such taxes, fees or duties which may be imposed upon it as a consequence of assumption of the obligations of the Issuer by the Substituted Debtor;
- (d) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes as set out in the Conditions of the Notes;
- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent one opinion for each jurisdiction affected of lawyers of recognized standing to the effect that paragraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied;
- (f) the applicability of Resolution Measures described in § 2 is ensured; and
- (g) the substitution has been approved by the competent authority, if legally required.

For the purposes of this § [9][10], "**Affiliate**" shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of Section 15 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

(2) *Notice.* Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [11][12].

(3) *Change of References.* In the event of any such substitution, any reference in these Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in case of a substitution the following shall apply:

In § 7 an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor.

(4) *Legal Succession.* In the event of any such substitution, the Substituted Debtor shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under the Notes with the same effect as if the Substituted Debtor had been named as the Issuer herein, and the Issuer (or any corporation which shall have previously assumed the obligations of the Issuer) shall be released from its liability as obligor under the Notes.

§ [10][11] FURTHER ISSUES AND PURCHASES

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

(3) *Approval.* Any purchase pursuant to paragraph (2) shall always be subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

§ [11][12] NOTICE

(1) *Publication.* All notices concerning the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Notes are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Notes shall also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

**The following
paragraph (4) shall only
apply to senior Floating**

[(4) Additional Publications. All notices concerning the Notes shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been

Rate Notes where additional publications are required:

validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

The following § [12][13] shall only apply to senior Floating Rate Notes that provide for Resolutions of Holders where no Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

**[§ [12][13]
AMENDMENTS TO THE
CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE
NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE**

(1) *Amendment of the Conditions.* The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to Sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under Section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § [9][10], by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

(2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of Section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting.* Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with Section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to Section 9 in connection with Section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights.* Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § [12][13][14] paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative.* The Holders may by majority resolution provide for the designation or dismissal of a joint representative (the "**Holders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Holders' Representative, the transfer of the rights of the Holders to the Holders' Representative and a limitation of liability of the Holders' Representative. Designation of a Holders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Holders' Representative is to be authorised to consent, in accordance with § [12][13] paragraph 2 hereof, to a material change in the substance of the Conditions.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § [12][13] shall be made in accordance with Sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § [11][12] hereof.]

The following § [12][13] shall only apply to senior Floating Rate Notes that provide for Resolutions of Holders where a Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

**[§ [12][13]
AMENDMENTS TO THE
CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE
NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE**

(1) *Amendment of the Conditions.* The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to Sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under Section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § [9][10], by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

(2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of Section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting.* Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with Section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to Section 9 in connection with Section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights.* Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § [12][13][14] paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative.* The joint representative (the "**Holders' Representative**") shall be [**name and address of Holders' Representative**]. The Holders' Representative shall have the duties and responsibilities and powers provided for by law. The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times of the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted wilfully or with gross negligence. The provisions of the SchVG apply with respect to the dismissal of the Holders' Representative and the other rights and obligations of the Holders' Representative.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § [12][13] shall be made in accordance with Sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § [11][12] hereof.]

**§ [12][13][14]
GOVERNING LAW, PLACE OF
JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

(1) *Governing Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes.

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes that provide for Resolutions of Holders:

[The local court (*Amtsgericht*) in the district where the Issuer has its registered office shall, pursuant Section 9 para. 3 of the SchVG, have jurisdiction for all judgments in accordance with Sections 9 para. 2, 13 para. 3 and 18 para. 2 of the SchVG. The regional court (*Landgericht*) in the district where the Issuer has its registered office will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with Section 20 para. 3 of the SchVG.]

**§ [13][14][15]
LANGUAGE**

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes that shall be in the English language with a German language translation:

[These Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

The following paragraph shall only apply to senior Floating Rate Notes that shall be in the German language with an English language translation:

[These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

OPTION III – Terms and Conditions for senior Fixed to Floating Rate Notes

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of Notes (the "**Notes**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [**Currency**] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [**Abbreviation of Currency**] [**aggregate principal amount**] (in words: [**Currency**] [**aggregate principal amount in words**]) in the denomination of [**Abbreviation of Currency**] [**Specified Denomination**] ^(19) (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form and represented by one or more global notes (each a "**Global Note**").

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these

⁽¹⁹⁾ The minimum denomination of the senior Notes issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")] *[other Clearing System, address]* and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are kept in custody by Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons

holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("CBF")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **"Temporary Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the **"Permanent Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **"Exchange Date"**) not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("CBL") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

§ 2 STATUS

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

[*Status of the Notes.* The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer except for any obligations preferred or subordinated under mandatory provisions of statutory law.]

The following paragraph (1) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which shall qualify as senior preferred MREL-eligible debt pursuant to Section 46f (5) KWG:

[(1) *Status of the Notes.* The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for obligations under debt instruments (*Schuldtitel*) pursuant to Section 46f (6) and (9) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision which rank junior to the Notes), subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.]

The following paragraph (1) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible senior non-preferred debt pursuant to Section 46f (6) KWG:

[(1) *Status of the Notes.* The Notes are intended to qualify as eligible liabilities for the minimum requirement for own funds and eligible liabilities of the Issuer (*MREL*). The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations of the Issuer under debt instruments (*Schuldtitel*) within the meaning of Section 46f (6) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**") or any successor provision ("**Debt Instruments**") and, save for applicable laws and regulations, rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated senior non-preferred obligations under Debt Instruments of the Issuer, including senior non-preferred obligations under Debt Instruments referred to in Section 46f (9) KWG, but junior to all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, subject, however, to statutory priorities conferred to certain unsecured and unsubordinated obligations in the event of resolution measures imposed on the Issuer or in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer.]

The following paragraphs (2) to (5) shall only apply to

[(2) *No set-off.* The set off of claims arising under the Notes against any claims of the Issuer is excluded. No security or guarantee shall be provided at any time securing claims of the Holders under the Notes; any security or

senior Fixed to Floating Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible debt:

guarantee already provided or granted in the future in connection with other liabilities of the Issuer may not be used for claims under the Notes.

(3) *Redemption*. Any redemption, repurchase by the Issuer, substitution or termination of the Notes prior to their scheduled maturity is subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, and must meet the conditions set out Articles 77 and 78a of Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 646/2012, as amended. If the Notes are redeemed or repurchased by the Issuer otherwise than in the circumstances described in this § 2 paragraph 3, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary.

(4) *Powers of the Competent Authority*. Under the relevant resolution laws and regulations as applicable to the Issuer from time to time, the Notes may be subject to the powers exercised by the competent resolution authority to:

- (a) write down, including write down to zero, the claims for payment in respect of the Notes;
- (b) convert these claims into ordinary shares of (i) the Issuer or (ii) any group entity or (iii) any bridge bank or other instruments of ownership qualifying as common equity tier 1 capital (and the issue to or conferral on the counterparty of such instruments); and/or
- (c) apply any other resolution measure, including, but not limited to, (i) any transfer of the Notes to another entity, (ii) the amendment, modification or variation of the Terms and Conditions or (iii) the cancellation of the Notes;

(each, a "**Resolution Measure**").

(5) *Resolution Measure*. The Holders shall be bound by any Resolution Measure. No Holder shall have any claim or other right against the Issuer arising out of any Resolution Measure. In particular, the exercise of any Resolution Measure shall not constitute an event of default resulting in a termination right of the Holder.]

§ 3 INTEREST

§ 3.1 Fixed Interest Term

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes, which are not senior Step-up / Step-down Notes:

[(1) *Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) (the "**Interest Commencement Date**") to **[Reset Date]** (excluding) (the "**Reset Date**"). Until the Reset Date, interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, a "**Fixed Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on **[First Fixed Interest Payment Date]** [(short first coupon)][(long first coupon)](the "**First Fixed Interest Payment Date**"), the Fixed Interest Payment Date immediately preceding the Reset Date is **[Interest Date preceding the Reset Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Reset Date is also a Fixed Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest*. Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the Reset Date. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the

necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes, which are senior Step-up / Step-down Notes:

[(1) Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates. The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount:

at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) (the "Interest Commencement Date") to **[Date]** (excluding);

[at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Date]** (including) to **[Date]** (excluding);⁽²⁰⁾

and from **[Date]** (including) to **[Reset Date]** (excluding) (the "Reset Date") at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum.

Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, a "Fixed Interest Payment Date"). The first payment of interest shall be made on **[First Fixed Interest Payment Date]** [(short first coupon)][(long first coupon)], the Fixed Interest Payment Date immediately preceding the Reset Date is **[Interest Date preceding the Reset Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Reset Date is also a Fixed Interest Payment Date.

(2) Accrual of Interest. Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the Reset Date. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

(3) Calculation of Interest for Partial Periods. If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Fixed Day Count Fraction (as defined below).

(4) Fixed Day Count Fraction. "Fixed Day Count Fraction" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "Fixed Calculation Period"):

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Fixed Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Determination Period during which the Fixed Calculation Period ends, the number of days in such Fixed Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Fixed Determination Period and (ii) the number of Fixed Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Fixed Calculation Period is longer than the Fixed Determination Period during which the Fixed Calculation Period ends, the sum of:

- (i)** the number of days in such Fixed Calculation Period falling in the Fixed Determination Period in which the Fixed Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Fixed Determination Period and (2) the number of Fixed Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii)** the number of days in such Fixed Calculation Period falling in the next Fixed Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Fixed Determination Period and (2) the number of Fixed Determination Dates that would occur in one calendar year.

⁽²⁰⁾ Insert further periods if needed.

"Fixed Determination Period" means the period from a Fixed Determination Date (including) to the next Fixed Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Fixed Determination Date, the period commencing on the first Fixed Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Fixed Interest Payment Date is not a Fixed Determination Date, the first Fixed Determination Date falling after the final Fixed Interest Payment Date.

"Fixed Determination Date" means **[day, month]** in each year.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Fixed Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Fixed Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Fixed Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Fixed Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Fixed Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Fixed Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 3.2 Floating Rate Interest

(1) *Floating Interest Payment Dates.*

- (a) The Notes bear interest on their aggregate principal amount from **[Reset Date]** (including) to the first Floating Interest Payment Date (excluding) [and thereafter from each Floating Interest Payment Date (including) to the next following Floating Interest Payment Date (excluding)]. Interest on the Notes shall be payable on [the][each] Floating Interest Payment Date.
- (b) **"Floating Interest Payment Date"** means [each] **[Floating Interest Payment Date(s)]**, the first Floating Interest Payment Date is **[First Floating Interest Payment Date]** (the **"First Floating Interest Payment Date"**).

The following paragraph (c) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder is entitled to further

where the Floating Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Following Business Day Convention:

interest for each additional day the Floating Interest Payment Date is postponed.].

The following paragraph (c) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where the Floating Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Modified Following Business Day Convention:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Floating Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Floating Interest Payment Date is postponed. However, in the event that the Floating Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Floating Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where the Floating Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Preceding Business Day Convention:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be brought forward to the immediately preceding Business Day. If the Floating Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Floating Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where the Floating Interest Periods are unadjusted:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), the payment of interest (but not the Floating Interest Payment Date itself) shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder shall not be entitled to further interest in respect of such delay.]

- (d) In this § 3.2, "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] and] (ii) the Clearing System settles payments.

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the EURIBOR money market rate as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [[plus][minus] Margin]]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate₍₁₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of [*insert weeks/months*] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "**Relevant Period₍₁₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

"**Reference Rate₍₂₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of [*insert weeks/months*] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "**Relevant Period₍₂₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] is [•] per cent. per annum.]

"**Y**" is [0][[plus][minus] [•] per cent. per annum.]]

"**Floating Interest Period**" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"**Floating Interest Determination Date**" means the [second][*other relevant day*] TARGET-Business Day prior to the [commencement of the relevant Floating Interest Period][respective Floating Interest Payment Date].

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"**Screen Page**" means [*Screen Page*].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, the Reference Rate₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the interbank market in the Euro Zone (as defined below) to prime banks in the relevant interbank market at approximately 11.00 a.m. (Brussels time) on the Floating Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant

Period₍₂₎] the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, Reference Rate₍₂₎] for such Floating Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Floating Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎], the offered quotation for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎] shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. (Brussels time) on the relevant Floating Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎] and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎] shall be the offered quotation as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Floating Interest Determination Date on which such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or as the case may be, Relevant Period₍₂₎] were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the interbank market in the Euro Zone.

"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the SEK-STIBOR or another money market rate (other than EURIBOR) as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

(a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [plus]][minus] Margin]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)]

"Reference Rate₍₁₎" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [Specified Currency] with a maturity of [insert number of weeks/months] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "**Relevant Period₍₁₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial

Centre] time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

["**Reference Rate**₍₂₎" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [**Specified Currency**] with a maturity of [*insert number of weeks/months*] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "**Relevant Period**₍₂₎") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [●] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] is [●] per cent. per annum.

"**Y**" is [0][[plus][minus] [●] per cent. per annum.]]

"**Floating Interest Period**" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"**Floating Interest Determination Date**" means [[the second][*other relevant day*] [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day prior to the commencement of the relevant Floating Interest Period] [the first [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day] of the relevant Floating Interest Period[[*relevant day*] [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date].

"[London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*]-**Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and currencies) in [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*].

"**Screen Page**" means [**Screen Page**].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, the Reference Rate₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the [London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] interbank market to prime banks in the relevant interbank market at approximately [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][*insert other relevant Financial Centre*] time) on the Floating Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, Reference Rate₍₂₎ for such Floating Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with

0.000005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Floating Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period ⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period ⁽²⁾, the offered quotation for the Relevant Period ⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period ⁽²⁾ shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the relevant Floating Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period ⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period ⁽²⁾ shall be the offered quotation for the Relevant Period ⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period ⁽²⁾ of the as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Floating Interest Determination Date on which such quotations were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-interbank market.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the Compounded Daily €STR as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily €STR.

"**Compounded Daily €STR**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Euro short-term rate (€STR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula[**in case of rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:**], and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days [**in the case the Observation Method is "Lag" insert:** in the relevant Floating

Interest Period][*in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period*].

" d_o " means [*in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of TARGET Business Days in the relevant Floating Interest Period*][*in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of TARGET Business Days in the relevant Observation Period*].

" i " means a series of whole numbers from one to d_o , each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day [*in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period*][*in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period*].

" p " means [*insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent*].

" n_i " for any day " i ", means the number of calendar days from and including such day " i " up to but excluding the following TARGET Business Day.

" $\text{€STR}_{i-p\text{TBD}}$ " means, [*in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any TARGET Business Day " i " falling in the relevant Floating Interest Period, the €STR for the TARGET Business Day falling " p " TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day " i "*][*in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any TARGET Business Day " i " falling in the relevant Observation Period, the €STR for the relevant TARGET Business Day " i "*].

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling " p " TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Floating Interest Period and ending on, but excluding, the date falling " p " TARGET Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for such Floating Interest Period (or the date falling " p " TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"**€STR**" means the reference interest rate for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (Brussels time) on the immediately following TARGET Business Day.

[The "**Margin**" is [●] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"**Floating Interest Period**" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"**Floating Interest Determination Date**" means the [*relevant day*] TARGET-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"**Screen Page**" means [*Screen Page*].

- (b) If €STR cannot be determined as specified above, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph (5)(7), the Calculation Agent will use the rate which was last published before the respective TARGET Business Day on the *[insert screen page]*.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR for the purpose of the Notes for so long as €STR is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Floating Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent, the Floating Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Floating Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Floating Interest Determination Date, the initial Floating Rate of Interest which would have been applicable to such Notes for the first Floating Interest Period had the Notes been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Floating Interest Period but ending on (and excluding) the Reset Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the Compounded Daily SONIA as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate *[[plus]][minus]* Margin]

[X minus Reference Rate *[multiplied with [•]]]*

"**Reference Rate**" is the Compounded Daily SONIA.

"**Compounded Daily SONIA**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling Overnight Interest Average (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula*[in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: ,* and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD} \times n_i}}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d**" means the number of calendar days *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]*.

"**d_o**" means *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of London Business Days in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of London Business Days in the relevant Observation Period]*.

"i" means a series of whole numbers from one to d_0 , each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]*.

"p" means *[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]*.

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day.

"SONIA_{i-PLBD}" means, *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Floating Interest Period, the SONIA for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i"]**[in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SONIA for the relevant London Business Day "i"]*.

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" London Business Days prior to the first day of the relevant Floating Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" London Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for such Floating Interest Period (or the date falling "p" London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"SONIA" means the reference interest rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (London time) on the immediately following London Business Day.

[The "Margin" is [●] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means the *[relevant day]* London Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"London Business Day" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"Screen Page" means *[Screen Page]*.

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "**Bank Rate**") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Notes for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Floating Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent, the Floating Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Floating Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Floating Interest Determination Date, the initial Floating Rate of Interest which would have been applicable to such Notes for the first Floating Interest Period had the Notes been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Floating Interest Period but ending on (and excluding) the Reset Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the SONIA Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula[**in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:**, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days from, and including, SONIA Compounded Index_{Start} to, but excluding, SONIA Compounded Index_{End}.

"**SONIA Compounded Index_{End}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is [5][**number**] London Business Days preceding the Floating Interest Payment Date relating to the relevant Floating Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][**number**] London Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is [5][**number**] London Business Days preceding the first day of the relevant Floating Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"SONIA Compounded Index Value" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SONIA Compounded Index Value" by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor from time to time at 12.30 p.m. (London time) on such Index Determination Date.

If, in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SONIA Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SONIA Compounded Index" for such Floating Interest Period shall be calculated by the Calculation Agent on the relevant Floating Interest Determination Date on the basis of GBP-SONIA-COMPOUND.

"GBP-SONIA-COMPOUND" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Floating Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SONIA Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point (0.0001%) with 0.00005% being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d₀" means the number of London Business Days in the relevant Observation Period.

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Days in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Observation Period.

"SONIA_i" means, for any day "i" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SONIA Reference Rate.

"n_i" means the number of calendar days in the Observation Period on which the rate is SONIA_i,

"d" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"SONIA Reference Rate" means, in respect of any London Business Day, a reference rate equal to the SONIA rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the London Business Day immediately following such London Business Day).

"Observation Period" means the period from, and including, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{Start} for the relevant Floating Interest Period to, but excluding, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{End} for the relevant Floating Interest Period.

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means the date [5][number] London Business Days prior to the Floating Interest

Payment Date for the relevant Floating Interest Period (or the [fifth][**relevant day**] London Business Day prior to the date fixed for redemption, if any).

"**London Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"**Screen Page**" means [**Screen Page**] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "**Bank Rate**") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Notes for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Floating Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent, the Floating Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Floating Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Floating Interest Determination Date, the initial Floating Rate of Interest which would have been applicable to such Notes for the first Floating Interest Period had the Notes been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Floating Interest Period but ending on (and excluding) the Reset Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the Compounded Daily SOFR as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the Compounded Daily SOFR.

"**Compounded Daily SOFR**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following

formula *[in case of rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: , and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]*:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]*.

"d_o" means *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period]*.

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]*.

"p" means *[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]*.

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day.

"SOFR_{i-pUSBD}" means, *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Floating Interest Period, the SOFR for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"] [in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SOFR for the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"]*.

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Floating Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for such Floating Interest Period (or the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"SOFR" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

[The "Margin" is [●] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding)[and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means the **[relevant day]** U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"Screen Page" means **[Screen Page]**.

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), and, (1) unless both a SOFR Index Cessation Event and a SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, for the purpose of this § 3.2 SOFR in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR Index Cessation Event and SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event, then the rate for each Floating Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR were references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Floating Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"OBFR" means, with respect to any Floating Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Floating Interest

Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Floating Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to,

all swap transactions, including existing swap transactions.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the SOFR Compounded Index.

"**SOFR Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula[***in case of rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:***, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.0000005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days from, and including, SOFR Compounded Index_{Start} to, but excluding, SOFR Compounded Index_{End}.

"**SOFR Compounded Index_{End}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][**number**] U.S. Government Securities Business Days preceding the Floating Interest Payment Date relating to the relevant Floating Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][**number**] U.S. Government Securities Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][**number**] U.S. Government Securities Business Days preceding the first day of the relevant Floating Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SOFR Compounded Index Value" by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor from time to time at 3.00 p.m. (New York time) on such Index Determination Date.

"**Floating Interest Period**" means each period from the Reset Date (including) to the first Floating Interest Payment Date (excluding) and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding).

"**Floating Interest Determination Date**" means the [fifth][**relevant day**] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"**U.S. Government Securities Business Day**" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the

fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"Screen Page" means **[Screen Page]** or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The **"Margin"** is **[•]** per cent. per annum.]

[**"X"** is **[plus][minus]** **[•]** per cent. per annum.]

If in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SOFR Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SOFR Compounded Index" for such Floating Interest Period shall be calculated by the Calculation Agent on the relevant Floating Interest Determination Date on the basis of USD-SOFR-COMPOUND.

"USD-SOFR-COMPOUND" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Floating Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SOFR Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point (0.000001 %) with 0.0000005 % being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d₀" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period.

"i" means a series of whole numbers from one to, and including, d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Days in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in such Observation Period.

"SOFR_i" means, for any day "i" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SOFR Reference Rate.

"n_i" means the number of calendar days in the relevant Observation Period on which the rate is SOFR_i, from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "i" to, but excluding, the following U.S. Government Securities Business Day ("i+1").

"d" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"SOFR Reference Rate" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day, a reference rate equal to the SOFR rate for such U.S. Government Securities Business Day as provided by the administrator of SOFR to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day).

"SOFR" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time)

on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

- (b) If the SOFR Reference Rate is not available on a U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent will determine such SOFR Reference Rate in respect of such U.S. Government Securities Business Day as being a rate equal to the SOFR Reference Rate in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which such rate was published by the authorized distributors of the SOFR Reference Rate.]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR Compounded Index) where the Reset Date does not correspond to a date defined as a Floating Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

- [(c) The applicable Reference Rate for the Floating Interest Period from the Reset Date (including) to the First Floating Interest Payment Date (excluding) (being the first Floating Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the first Floating Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the first Floating Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

The following paragraph (c) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR Compounded Index) where the Maturity Date does not correspond to a date defined as a Floating Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

- [(c) The applicable Reference Rate for the Floating Interest Period from **[Floating Interest Payment Date preceding the Maturity Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5(1)) (excluding) (being the last Floating Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the last Floating Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the last Floating Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Fixed to Floating

- [(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "Floating Rate of Interest") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is

Rate Notes with an interest rate linked to EUR-CMS:

determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[EUR CMS [[plus][minus] Margin]]

[X multiplied with EUR CMS plus Y]

[Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"EUR CMS₍₁₎" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of [insert years] (the "Relevant Period₍₁₎"), which appears on the screen page (as defined below) on the Floating Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.

"EUR CMS₍₂₎" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of [insert years] (the "Relevant Period₍₂₎"), which appears on the screen page (as defined below) on the Floating Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "Margin" is [•] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.

"Y" is [0][plus][minus] [•] per cent. per annum.]]

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means [[the second][other relevant day] TARGET-Business Day prior to the commencement of the relevant Floating Interest Period] [the first TARGET-Business Day] of the relevant Floating Interest Period[[relevant day] TARGET-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date].

"TARGET Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no quotation for the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, the EUR CMS₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with the arithmetic mean of the bid and offered rates for an annual fixed leg of a euro interest rate swap transaction in an amount that is representative for a single swap transaction for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in the market for swaps (expressed as a percentage rate per annum) with an acknowledged dealer of good

credit in the swap market at approximately 11.00 a.m. (Frankfurt time) on the Floating Interest Determination Date.

If three or more of the Reference Banks provide the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period^[(1)] or the case may be, Relevant Period^[(2)], the EUR CMS^[(1)] or the case may be, EUR CMS^[(2)] for the relevant Floating Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such quotations, eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in case of equality, one of the lowest), as determined by the Calculation Agent.

If only two or less of the Reference Banks provides the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period^[(1)] or the case may be, Relevant Period^[(2)], the EUR CMS^[(1)] or the case may be, EUR CMS^[(2)] for the relevant Floating Interest Period shall be the rate as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Floating Interest Determination Date on which such rate was displayed.

"Reference Banks" means those offices of five leading swap dealers in the interbank market.]

The following paragraph (3) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where a Minimum Floating Rate of Interest is applicable:

[(3) Minimum Floating Rate of Interest. If the Floating Rate of Interest in respect of any Floating Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Floating Rate of Interest]**, the Floating Rate of Interest for such Floating Interest Period shall be **[Minimum Floating Rate of Interest]**.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where a Maximum Floating Rate of Interest is applicable:

[[3][4] Maximum Floating Rate of Interest. If the Rate of Floating Interest in respect of any Floating Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Floating Rate of Interest]**, the Floating Rate of Interest for such Floating Interest Period shall be **[Maximum Floating Rate of Interest]**.]

([3][4][5]) Interest Amount. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Floating Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest payable on the Notes in respect of the aggregate principal amount for the relevant Floating Interest Period (the "Interest Amount"). Each Interest Amount shall be calculated by applying the Floating Rate of Interest and the Floating Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount (rounded up- or downwards if necessary).

([4][5][6]) Notification of Floating Rate of Interest and Interest Amount. The Calculation Agent will cause the Floating Rate of Interest, each Interest Amount for each Floating Interest Period, each Floating Interest Period and the relevant Floating Interest Payment Date to be notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and to the Holders in accordance with § [11][12] as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth Business Day (as defined in § 3.2 (1)(d)) thereafter and if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible after their determination, but in no event later than the first day of the relevant Floating

Interest Period. Each Interest Amount and Floating Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Floating Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents, any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § 11[12].

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the EURIBOR, SEK-STIBOR or another money market rate as Reference Rate:

[[5][6][7]) Discontinuation of a Reference Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the Reference Rate ⁽¹⁾, or the Reference Rate⁽²⁾ (Reference Rate⁽¹⁾, or the Reference Rate⁽²⁾, in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "Relevant Affected Reference Rate") when the Floating Rate of Interest for any Floating Interest Period remains to be determined by reference to such [Relevant Affected] Reference Rate, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3.2([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3.2([5][6][7])(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3.2([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3.2([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3.2([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] Reference Rate applicable to the immediately following Floating Interest Period shall be the [Relevant Affected] Reference Rate applicable as at the last preceding Floating Interest Determination Date. If there has not been a first Floating Interest Payment Date, the [Relevant Affected] Reference Rate shall be the Reference Rate applicable to the first Floating Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3.2([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3.2([5][6][7]) shall apply to the immediately following Floating Interest Periods. Any subsequent Floating Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:
- (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]); or

- (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]).
- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion
 - (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
 - (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).
- (d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3.2([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion
 - (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
 - (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3.2([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Notes with effect from the date specified in such notice.
- (e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3.2([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § [11][12], the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

 - (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3.2([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and
 - (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative

Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

(f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3.2(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Floating Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3.2([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

(g) As used in this § 3.2([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

(i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)

(ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] Reference Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)

(iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3.2([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3.2([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

(i) the [Relevant Affected] Reference Rate ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or

(ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or

- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Floating Rate of Interest using the [Relevant Affected] Reference Rate.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Floating Interest Determination Date immediately following the relevant Floating Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3.2([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Floating Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with the Compounded Daily €STR, SONIA or SOFR or SONIA Compounded Index or SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[[5][6][7)] Discontinuation of the [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the [€STR][SONIA][SOFR], then the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate determined by the [Calculation Agent][Issuer] as follows (the "**Successor Reference Rate**"):
- (I) The [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with the reference interest rate, which is announced by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], the competent central bank or a regulatory or supervisory authority as the successor rate for the [€STR][SONIA][SOFR] for the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and which can be used in accordance with applicable law; or (if such a successor rate cannot be determined)
- (II) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with an alternative reference rate, which is or will be commonly used (in accordance with applicable law) as a reference interest rate for a comparable term for floating rate notes in the respective currency; or (if such an alternative reference rate cannot be determined)
- (III) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate, which is determined by the [Calculation Agent][Issuer] in its reasonable discretion (*billiges Ermessen*) with regard to the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and the relevant currency in a commercially reasonable manner based on the general market interest levels in the Federal Republic of Germany.

The [Calculation Agent][Issuer] shall also determine which screen page or other source shall be used in connection with such Successor Reference Interest Rate (the "Successor Screen Page"). If appropriate for the determination or use of the Successor Reference Rate, the [Calculation Agent][Issuer] shall furthermore specify adjustments of the provisions in connection therewith, in particular the time of its publication, its Reference Period and the Floating Interest Period, the Floating Interest Determination Date, the Floating Interest Payment Date, the Floating Day Count Fraction, the Business Day and the Business Day Convention. In the case of the determination of the Successor Reference Rate pursuant to (I), (II) or (III), such Successor Reference Rate shall be read as the [€STR][SONIA][SOFR] for the purposes of these Conditions and any reference to the [€STR][SONIA][SOFR] shall be read as a reference to the Successor Reference Rate and any reference to the Screen Page herein shall be read as a reference to the Successor Screen Page and the provisions of this paragraph shall apply *mutatis mutandis*. As far as provisions in connection with the determination and use of the Successor Reference Rate have been adjusted, any reference to such provisions shall be read as references to such provisions as adjusted.

Further and in addition to any replacement of the [€STR][SONIA][SOFR] with a Successor Reference Rate [the Issuer][the Calculation Agent] may specify an interest adjustment factor or fraction or spread (to be added or subtracted) which shall be applied in determining the Floating Rate of Interest and calculating the Interest Amount, or any other amendments regarding the change of the reference interest rate for the purpose of achieving a result which is consistent with the economic substance of the Note before the Benchmark Event occurred, and which shall take into account the interests of the Issuer and the Holders and shall be an economic equivalent for the Issuer and the Holders.

- (b) Any Successor Reference Rate, interest adjustment factor or fraction or spread or any other amendments regarding the change of the reference interest rate, determined under this § 3.2([5][6][7]) and the effective date of such amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § [11][12], the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3.2([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Reference Rate and, (C) where applicable, any relevant interest adjustment factor or fraction or spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant amendments regarding the change of the reference interest rate; and
- (ii) certifying that the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Reference Rate and/or any relevant interest adjustment factor or fraction or spread.

The Successor Reference Rate and the relevant interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Reference Rate and such interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and description of such amendments regarding the change of the reference interest rate) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (c) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a) and (b), the [€STR][SONIA][SOFR] and the fallback provisions provided for in § 3.2(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Floating Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3.2([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [€STR][SONIA][SOFR] or, as the case may be, the Successor Reference Rate.

- (d) As used in this § 3.2([5][6][7]):

"Benchmark Event" means:

- (i) the [€STR][SONIA][SOFR] ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] that it will cease publishing the [€STR][SONIA][SOFR] permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the [€STR][SONIA][SOFR]); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], that the

[€STR][SONIA][SOFR] has been or will permanently or indefinitely discontinued; or

- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the [€STR][SONIA][SOFR], that, in its view, the [€STR][SONIA][SOFR], is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], or
 - (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] because of which the [€STR][SONIA][SOFR] will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
 - (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Floating Rate of Interest using the [€STR][SONIA][SOFR].
- (e) If a Successor Reference Rate, any necessary interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Floating Interest Determination Date immediately following the relevant Floating Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3.2([5][6][7])(e) shall apply again in respect of such immediately following Floating Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes with an interest rate linked to EUR-CMS:

[[5][6][7]) Discontinuation of a Reference Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the EUR CMS₍₁₎, or the EUR CMS₍₂₎ (EUR CMS₍₁₎, or the EUR CMS₍₂₎), in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "**Relevant Affected EUR CMS**") when the Floating Rate of Interest for any Floating Interest Period remains to be determined by reference to such [Relevant Affected] EUR CMS, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3.2([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3.2([5][6][7])(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3.2([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3.2([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or

- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3.2([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] EUR CMS applicable to the immediately following Floating Interest Period shall be the [Relevant Affected] EUR CMS applicable as at the last preceding Floating Interest Determination Date. If there has not been a first Floating Interest Payment Date, the [Relevant Affected] EUR CMS shall be the Reference Rate applicable to the first Floating Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3.2([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3.2([5][6][7]) shall apply to the immediately following Floating Interest Periods. Any subsequent Floating Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:
 - (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] EUR CMS to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]); or
 - (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] EUR CMS to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]).
- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion
 - (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
 - (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).
- (d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3.2([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion
 - (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
 - (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3.2([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Notes with effect from the date specified in such notice.

- (e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3.2([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § [11][12], the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3.2([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and
- (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3.2(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Floating Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3.2([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.

- (g) As used in this § 3.2([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)

- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] EUR CMS Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)
- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3.2([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3.2([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] EUR CMS ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Floating Rate of Interest using the [Relevant Affected] EUR CMS.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS; or

- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Floating Interest Determination Date immediately following the relevant Floating Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3.2([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Floating Interest Determination Date.]

([6][7][8]) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders.

([7][8][9]) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § [11][12].]

([8][9][10]) *Floating Day Count Fraction.* **"Floating Day Count Fraction"** means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the **"Floating Calculation Period"**):

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Floating Calculation Period is equal to or shorter than the Floating Determination Period during which the Floating Calculation Period ends, the number of days in such Floating Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Floating Determination Period and (ii) the number of Floating Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Floating Calculation Period is longer than the Floating Determination Period during which the Floating Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Floating Calculation Period falling in the Floating Determination Period in which the Floating Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in

such Floating Determination Period and (2) the number of Floating Determination Dates that would occur in one calendar year; and

- (ii) the number of days in such Floating Calculation Period falling in the next Floating Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Floating Determination Period and (2) the number of Floating Determination Dates that would occur in one calendar year.

"Floating Determination Period" means the period from a Floating Determination Date (including) to the next Floating Determination Date (excluding), where the Reset Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Floating Determination Date prior to the Reset Date, and where the final Floating Interest Payment Date is not a Floating Determination Date, the first Floating Determination Date falling after the final Floating Interest Payment Date.

"Floating Determination Date" means [*day, month*] in each year.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Floating Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Floating Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Floating Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Floating Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Floating Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Floating Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes

[Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its

which are initially represented by a Temporary Global Note:

order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in **[Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. In such case, a termination of the Notes pursuant to § 9(1)(a) shall not be possible to this extent. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which shall qualify as MREL-eligible debt:

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States.* For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

(8) *References to Principal.* References in these Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include the Final Redemption Amount of the Notes [and, the Call Redemption Amount of the Notes].

§ 5 REDEMPTION

The following paragraph [1] (a) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where the

[(1)] (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on the

Floating Interest Periods are adjusted:

Floating Interest Payment Date falling in **[redemption month and year]** (the "Maturity Date").

The following paragraph [1] (a) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where the Floating Interest Periods are unadjusted:

- [(1)] (a) **Final Redemption.** Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "Maturity Date").
- (b) **Final Redemption Amount.** The Notes are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

The following paragraph (2) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

- [(2) **Early Redemption at the Option of the Issuer.**
- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b) redeem all or some of the Notes on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.
- Call Redemption Date(s): **[insert Call Redemption Date(s)]**.
- Call Redemption Amount(s): [The principal amount of the Note (redemption at par)][**[insert per cent. amount]** per cent. amount] of the principal amount of the Note].
- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [11][12]. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Notes subject to redemption;
- (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; and
- (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § [11][12]) on the **[fifth][other relevant Business Day]** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.
- In this § 5 (2) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.
- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.
- (d) The exercise of such option of the Issuer shall be subject to the prior approval of the respective competent authority, if legally required.]

The following paragraph [(2)][(3)] shall only apply to senior Fixed to Floating Rate

[(2)][(3)] **Early Redemption for Regulatory Reasons.** If in the determination of the Issuer as a result of any change in, or amendment to, the laws applicable in the Federal Republic of Germany or the European Union, or their interpretation or application, which in any event was not foreseeable at

Notes which shall qualify as MREL-eligible debts:

the date of the issuance of the Notes, the Notes cease to qualify as eligible for the purpose of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL Event**"), the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer and subject to the prior consent of the competent authority upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § [12] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

For the purpose of this paragraph [(2)][(3)], the early redemption amount of a Note (the "**Early Redemption Amount**") shall be its Final Redemption Amount.]

The following paragraph [(3)][(4)] shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which are represented by an NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(3)][(4)] *Records of ICSDs.* A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.]

§ 6

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT

(1) *Fiscal Agent.* The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Notes are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) *Additional Paying Agent.* The initial Paying Agent and its initial specified office shall be [**Paying Agent and specified office**].

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other

than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § [11][12].

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[[2][3] *Calculation Agent.* The initial Calculation Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany][**other Calculation Agent and specified office**].

Each Calculation Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent and to appoint another Calculation Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with §[11][12].

Each Calculation Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply in the case of payments in U.S. dollars:

[[3][4] *Imposition of Restrictions.* If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or in or for the account of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8
PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Notes.

The following § 9 shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes which shall not qualify as MREL-eligible debt:

[§ 9
EVENTS OF DEFAULT

(1) *Events of default.* Each Holder shall be entitled to declare due and payable by notice to the Fiscal Agent its entire claims arising from the Notes and demand immediate redemption thereof at the Final Redemption Amount (as defined in § 5) together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest under the Notes within 30 days from the relevant due date, subject to § 4 (4), or
- (b) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such failure continues for more than 60 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder; or
- (c) the Issuer suspends its payments generally or announces its inability to meet its financial obligations; or
- (d) the Issuer enters into liquidation, or ceases, or threatens to cease all or substantially all of its business operations, except in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company or in connection with a reorganisation and such other or new company assumes all obligations undertaken by the Issuer under or in connection with the Notes; or
- (e) a court institutes insolvency proceedings or composition proceedings to avert insolvency, or similar proceedings against the assets of the Issuer and such proceedings are not being ceased or stayed within 60 days, or the Issuer applies for institution of such proceedings in respect of its assets or a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer and such proceedings are not being ceased or stayed within 60 days.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Quorum.* In the events specified in paragraph (1) (b) any notice declaring Notes due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in paragraph (1) (a) or (c), entitling Holders to declare their Notes due has occurred, become effective only when the Fiscal Agent has received such notices from the Holders of at least one-tenth in principal amount of Notes then outstanding.

(3) *Notice.* Any notice in accordance with paragraph (1) shall be made by means of a declaration in the German or English language in text form (*Textform*, i.e. fax or email) to the Fiscal Agent together with evidence by means of a certificate of the Holder's Custodian (as defined in § [12][13][14] paragraph (2)) that such Holder, at the time of such notice, is a holder of the relevant Notes.]

**§ [9][10]
SUBSTITUTION**

(1) *Substitution.* The Issuer shall be entitled at any time, without the consent of the Holders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, to substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) as principal debtor in respect to all obligations arising from or in connection with the Notes (the "**Substituted Debtor**"), provided that:

- (a) the Substituted Debtor is in a position to fulfil all payment obligations arising from or in connection with the Notes without the necessity of any taxes or duties being withheld at source and to transfer all amounts which are required therefor to the Fiscal Agent without any restrictions;
- (b) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer arising from or in connection with the Notes;
- (c) the Substituted Debtor undertakes to reimburse any Holder for such taxes, fees or duties which may be imposed upon it as a consequence of assumption of the obligations of the Issuer by the Substituted Debtor;
- (d) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes as set out in the Conditions of the Notes;
- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent one opinion for each jurisdiction affected of lawyers of recognized standing to the effect that paragraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied;
- (f) the applicability of Resolution Measures described in § 2 is ensured; and
- (g) the substitution has been approved by the competent authority, if legally required.

For the purposes of this § [9][10], "**Affiliate**" shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of Section 15 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

(2) *Notice.* Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [11][12].

(3) *Change of References.* In the event of any such substitution, any reference in these Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in case of a substitution the following shall apply:

In § 7 an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor.

(4) *Legal Succession.* In the event of any such substitution, the Substituted Debtor shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under the Notes with the same effect as if the Substituted Debtor had been named as the Issuer herein, and the Issuer (or any corporation which shall have previously assumed the obligations of the Issuer) shall be released from its liability as obligor under the Notes.

**§ [10][11]
FURTHER ISSUES
AND PURCHASES**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

(3) *Approval.* Any purchase pursuant to paragraph (2) shall always be subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

**§ [11][12]
NOTICE**

(1) *Publication.* All notices concerning the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Notes are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Notes shall also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

The following paragraph (4) shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes where additional publications are required:

***[(4) Additional Publications.* All notices concerning the Notes shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]**

The following § [12][13] shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes that provide for Resolutions of

**[§ [12][13]
AMENDMENTS TO THE
CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE
NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE**

**Holders where no
Holders' Representative
is designated in the
Terms and Conditions
of the Notes:**

(1) *Amendment of the Conditions.* The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to Sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – "**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under Section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § 9[10], by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

(2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of Section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting.* Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with Section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to Section 9 in connection with Section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights.* Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 12[13][14] paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative.* The Holders may by majority resolution provide for the designation or dismissal of a joint representative (the "**Holders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Holders' Representative, the transfer of the rights of the Holders to the Holders' Representative and a limitation of liability of the Holders' Representative. Designation of a Holders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Holders' Representative is to be authorised to consent, in accordance with § 12[13] paragraph 2 hereof, to a material change in the substance of the Conditions.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § 12[13] shall be made in accordance with Sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § 11[12] hereof.]

**The following § 12[13]
shall only apply to
senior Fixed to Floating
Rate Notes that provide**

**[§ 12[13]
AMENDMENTS TO THE**

for Resolutions of Holders where a Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE

(1) *Amendment of the Conditions.* The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to Sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – "**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under Section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § [9][10], by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to the prior approval of the competent authority, if legally required.

(2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of Section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting.* Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with Section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to Section 9 in connection with Section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights.* Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § [12][13][14] paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative.* The joint representative (the "**Holders' Representative**") shall be [**name and address of Holders' Representative**]. The Holders' Representative shall have the duties and responsibilities and powers provided for by law. The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times of the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted wilfully or with gross negligence. The provisions of the SchVG apply with respect to the dismissal of the Holders' Representative and the other rights and obligations of the Holders' Representative.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § [12][13] shall be made in accordance with Sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § [11][12] hereof.]

§ [12][13][14]
GOVERNING LAW, PLACE OF
JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Governing Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes.

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes that provide for Resolutions of Holders:

[The local court (*Amtsgericht*) in the district where the Issuer has its registered office shall, pursuant Section 9 para. 3 of the SchVG, have jurisdiction for all judgments in accordance with Sections 9 para. 2, 13 para. 3 and 18 para. 2 of the SchVG. The regional court (*Landgericht*) in the district where the Issuer has its registered office will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with Section 20 para. 3 of the SchVG.]

§ [13][14][15]
LANGUAGE

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes that shall be in the English language with a German language translation:

[These Conditions are written in the English language and provided with a German language translation. The English text shall be controlling and binding. The German language translation is provided for convenience only.]

The following paragraph shall only apply to senior Fixed to Floating Rate Notes that shall be in the German language with an English language translation:

[These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

OPTION IV – Terms and Conditions for subordinated Notes

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of Notes (the "**Notes**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [**Currency**] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [**Abbreviation of Currency**] [**aggregate principal amount**] (in words: [**Currency**] [**aggregate principal amount in words**]) in the denomination of [**Abbreviation of Currency**] [**Specified Denomination**]⁽²¹⁾ (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form and represented by one or more global notes (each a "**Global Note**").

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to subordinated Notes which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to subordinated Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these

⁽²¹⁾ The minimum denomination of the Notes issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to subordinated Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")]*[other Clearing System, address]* and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to subordinated Notes which are kept in custody by Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding

Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("CBF")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Notes.* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to subordinated Notes which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **"Temporary Global Note"**) without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the **"Permanent Global Note"**) without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **"Exchange Date"**) not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("CBL") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

In case of a substitution of the Issuer in accordance with these Conditions the Issuer shall procure that such substitution is recorded in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to subordinated Notes which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Notes. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Notes delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.]

§ 2 STATUS

(1) *Status of the Notes.* The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer, except as otherwise provided by applicable law or the terms of any such other obligations. In the event of resolution measures imposed on the Issuer and in the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer, the obligations under the Notes shall be fully subordinated to the claims of other unsubordinated creditors of the Issuer and, as long as the Notes qualify as own funds (within the meaning of the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms of 26 June 2013, as amended (the "**CRR**")), to the claims of all contractually subordinated creditors of the Issuer within the meaning of Section 46f paragraph 7a 3rd sentence of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, "**KWG**"), so that in any such event no amounts shall be payable in respect of the Notes until the claims of all unsubordinated and contractually subordinated creditors of the Issuer in the meaning of Section 46f paragraph 7 a 3rd sentence KWG have been satisfied in full. No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. Considering this subordination provision the Issuer is free to meet its obligations under the Notes also out of other free assets. No security or guarantee of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under the Notes.

The following paragraph 2 shall only apply to subordinated Notes which are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(2) *No subsequent change of status and early redemption without consent.* No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in § 2 paragraph 1 or shorten the term of the Notes or any applicable notice period. If the Notes are redeemed or repurchased by the Issuer otherwise than in the circumstances described in § 2 paragraph 1 or as a result of an early redemption pursuant to § 3 paragraph 2(h) or § 5 paragraph 2, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the competent authority has given its consent to such early redemption or repurchase. Any cancellation or redemption of the Notes pursuant to § 3 or § 5 or any repurchase of the Notes prior to their scheduled maturity requires the prior consent of the competent authority of the Issuer.]

The following paragraph 2 shall only apply to subordinated Notes which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(2) *No subsequent change of status and early redemption without consent.* No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in § 2 paragraph 1 or shorten the term of the Notes or any applicable notice period. If the Notes are redeemed or repurchased by the Issuer otherwise than in the circumstances described in § 2 paragraph 1 or as a result of an early redemption pursuant to § 3 paragraph 2(h) or § 5 paragraphs 2 or 3, then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the

competent authority has given its consent to such early redemption or repurchase. Any cancellation or redemption of the Notes pursuant to § 3 or § 5 or any repurchase of the Notes prior to their scheduled maturity requires the prior consent of the competent authority of the Issuer.]

§ 3 INTEREST

The following paragraph (1) shall only apply to subordinated Notes which are no subordinated Step-up/Step-down Notes and no subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding)]. Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, an "Interest Payment Date"). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** [(short first coupon)][(long first coupon)], the Interest Payment Date immediately preceding the Maturity Date is **[Interest Date preceding the Maturity Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Maturity Date is also an Interest Payment Date.]

The following paragraph (1) shall only apply to subordinated Step-up / Step-down Notes:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount

at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) to **[Date]** (excluding);

[at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Date]** (including) to **[Date]** (excluding);⁽²²⁾]

and from **[Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding) at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum.

Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, an "Interest Payment Date"). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** [(short first coupon)][(long first coupon)], the Interest Payment Date immediately preceding the Maturity Date is **[Interest Date preceding the Maturity Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Maturity Date is also an Interest Payment Date.]

The following paragraph (1) shall only apply to subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.*

(a) The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount

(i) at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) to the Call Redemption Date (as defined in § 5) (excluding) and

(ii) from the Call Redemption Date (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding) at a Rate of Interest (the "**Reset Rate of Interest**") determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) on the Interest Determination Date (as defined below), which is equal to Five Year Euro Swap Rate (as defined below) plus a margin of **[insert Margin]** per cent. per annum.

Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date]** in each year (each such date, an "Interest Payment Date"). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]**.

⁽²²⁾ Insert further periods if needed.

The Calculation Agent will cause the Reset Rate of Interest to be notified (i) to the Issuer, the Fiscal Agent and any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible after their determination, but in no event later than the first day of the Call Redemption Date (as defined in § 5 below) and (ii) to the Holders as soon as possible after their determination in accordance with § 11.

All determinations made with regard to the Reset Rate of Interest and any decisions related thereto, shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent and the Holders.

"Five Year Euro Swap Rate" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of five years which appears on the Screen Page (as defined below) on the Interest Determination Date under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.

"Interest Determination Date" means the second Business Day prior to the Call Redemption Date.

"Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no quotation for the Five Year Euro Swap Rate appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall inform the Issuer hereof and determine the Five Year Euro Swap Rate on a basis of the Five Year Swap Quotation (as defined below) as provided to the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) by five Reference Banks (as defined below) at approximately 11.00 a.m. (Frankfurt time) on the Interest Determination Date.

If three or more of the Reference Banks provide the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations, the Five Year Euro Swap Rate shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such quotations, eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in case of equality, one of the lowest), as determined by the Calculation Agent.

If only two or less of the Reference Banks provides the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations, the Five Year Euro Swap Rate shall be the rate as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such rate was displayed.

"Five Year Swap Quotation" means the arithmetic mean of the bid and offered rates for the fixed leg (calculated on 30/360 day count fraction basis) of a fixed-for-floating euro interest rate swap with annual interest payments which (i) has a term of five years commencing on the Call Redemption Date, (ii) is in an amount that is representative of a single transaction in the relevant market at the relevant time with an acknowledgement dealer of good credit in the swap market and (iii) has a floating interest based on the six-months EURIBOR (calculated on an Act/360 basis) with an acknowledged dealer of good credit in the swap market.

"Reference Banks" means those offices of leading swap dealers in the interbank market.]

The following paragraph (2) shall only apply to subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes:

[(2) Discontinuation of the Five Year Euro Swap Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the Five Year Euro Swap Rate when the Rate of Interest for any Interest Period remains to be determined by reference to such Five Year Euro Swap Rate, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3(2)(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3(2)(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3(2)(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3(2).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3(2) five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date,

the Five Year Euro Swap Rate shall be equivalent to the rate as displayed on the Screen Page on the last day prior to the Interest Determination Date on which such rate has been displayed.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:
- (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3(2)(c)) subsequently be used in place of the Five Year Euro Swap Rate to determine the Rate of Interest from the Call Redemption Date (including) until the Maturity Date (excluding); or
- (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3(2)(c)) subsequently be used in place of the Five Year Euro Swap Rate to determine the Rate of Interest from the Call Redemption Date (including) until the Maturity Date (excluding).
- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion
- (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
- (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,

then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).

(d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3(2) and the Independent Adviser in its discretion

(i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the **"Benchmark Amendments"**) and

(ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3(2)(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Notes with effect from the date specified in such notice.

(e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3(2) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly but in any case not less than five Business Days prior to the immediate following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 11, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

(i) confirming in accordance with the provisions of this § 3(2) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and

(ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

(f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3(2)(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3(2) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the Five Year Euro Swap Rate.

(g) As used in this § 3(2):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the

circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Five Year Euro Swap Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the Five Year Euro Swap Rate with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the Five Year Euro Swap Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)
- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative Five Year Euro Swap Rate or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3(2)(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3(2)(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the Five Year Euro Swap Rate ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the Five Year Euro Swap Rate that it will cease publishing the Five Year Euro Swap Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of Five Year Euro Swap Rate, that the Five Year Euro Swap Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by the supervisor of the administrator of the Five Year Euro Swap Rate because of which the Five Year Euro Swap Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
- (v) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Five Year Euro Swap Rate, that, in its view, the Five Year Euro Swap Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Five Year Euro Swap Rate; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the Five Year Euro Swap Rate.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the Five Year Euro Swap Rate which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the Five Year Euro Swap Rate relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Five Year Euro Swap Rate; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the Five Year Euro Swap Rate relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Five Year Euro Swap Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3(2)(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days notice to the Holders in accordance with § 11 or, if any such date would fall prior to the fifth anniversary of the Issue Date, on the first Interest Determination Date falling on or after such fifth anniversary, immediately following the relevant Interest Determination Date and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, redeem all but not some only of the Notes at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3(2)(h) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

[(2)][(3)] *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Notes, the Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Notes, then interest on the outstanding principal amount of such Notes will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 11.

[(3)][(4)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

[(4)][(5)] *Day Count Fraction.* **"Day Count Fraction"** means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the **"Calculation Period"**):

The following paragraph shall only apply to subordinated

[If (a) the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such

Notes where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

Determination Period and (ii) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from a Determination Date (including) to the next Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date.

"Determination Date" means [*day, month*] in each year.]

The following paragraph shall only apply to subordinated Notes where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to subordinated Notes where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to subordinated Notes where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

The following paragraph shall only apply to subordinated Notes which are initially represented by a Temporary Global Note:

[Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in **[Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Notes if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States.* For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

(8) *References to Principal.* References in these Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include the Final Redemption Amount of the Notes [and], the Call Redemption Amount of the Notes] [and the Early Redemption Amount of the Notes].

§ 5 REDEMPTION

(1) (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**").

(b) *Final Redemption Amount.* The Notes are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

(2). *Early Redemption for regulatory reasons.* The Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not less than 14 days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance

with § 11 to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption, if the Issuer pursuant to its own assessment (i) is not allowed to entirely attribute the Notes – for reasons other than amortisation pursuant to Article 64 of the CRR – to its own funds as supplementary capital (Tier 2), as stipulated in the Applicable Regulations (as defined in this paragraph (2)) or (ii) is subject to a less favourable regulatory own funds treatment with respect to the Notes as on **[Issue Date]** for any other reason.

For the purposes of this paragraph (2) the early redemption amount of a Note (the "**Early Redemption Amount**") shall be its Final Redemption Amount.

An early redemption shall be effective only to the extent, that

- (i) the conditions of the Applicable Regulations are met, and
- (ii) the respective competent authority has approved the Early Redemption.

Such notice is irrevocable and must specify the Series of Notes subject to redemption, the date fixed for redemption and the reasons for the redemption.

"**Applicable Regulations**" means the provisions of bank supervisory laws relating to capital adequacy applicable to the Issuer and the Issuer together with its consolidated subsidiaries applicable from time to time (particularly, the KWG and Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms of 26 June 2013, as amended (the "**CRR**")) and any regulations and other rules thereunder applicable from time to time (including, all guidelines and recommendations of the European Banking Authority, the administrative practice of the respective competent authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions).

The following paragraph 3 shall only apply to Notes which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(3) Early Redemption at the Option of the Issuer.

- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the Notes on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

Call Redemption Date(s): ***[insert Call Redemption Date(s)]***.

Call Redemption Amount(s): The principal amount of the Note (redemption at par).

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § 11. Such notice shall specify:
 - (i) the Series of Notes subject to redemption;
 - (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; and
 - (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § 11) on the ***[fifth][other relevant Business Day]*** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.

In this § 5 (3) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.]
- (d) A redemption in accordance with this paragraph (3) is irrevocable. Further, an early redemption in accordance with this paragraph (3) shall only be effective to the extent that:
 - (i) the conditions of the Applicable Regulations (as defined in paragraph (2)) are met, and, and
 - (ii) the respective competent authority has approved the early redemption.]

[(3)[4)] *No termination right of Holders.* The Holders are not entitled to terminate the Notes.]

The following paragraph ([4][5]) shall only apply to subordinated Notes which are represented by an NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of a of the Issuer or of a Holder:

[[4][5)] *Records of ICSDs.* A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.

The following headline shall only apply to subordinated Notes, which are no Callable Fixed Rate Reset Notes:

§ 6 FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S]

The following headline shall only apply to subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes:

§ 6 FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT

[(1)] *Fiscal Agent.* The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any

variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 11.

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Notes are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to subordinated Notes where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) Additional Paying Agent. The initial Paying Agent and its initial specified office shall be ***[Paying Agent and specified office]***.

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 11.

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([2][3]) shall only apply to subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes:

[[2][3] Calculation Agent. The initial Calculation Agent and its initial specified office shall be ***[Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][other Paying Agent and specified office]***.

Each Calculation Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent and to appoint another Calculation Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 11.

Each Calculation Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([2][3][4]) shall only apply in the case of payments in U.S. dollars:

[[2][3][4] Imposition of Restrictions. If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or in or for the account of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Notes.

§ 9 SUBSTITUTION

(1) *Substitution.* The Issuer shall be entitled at any time, without the consent of the Holders, if no payment of principal or interest on any of the Notes is in default, to substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) as principal debtor in respect to all obligations arising from or in connection with the Notes (the "**Substituted Debtor**"), provided that:

- (a) the Substituted Debtor is in a position to fulfil all payment obligations arising from or in connection with the Notes without the necessity of any taxes or duties being withheld at source and to transfer all amounts which are required therefor to the Fiscal Agent without any restrictions;
- (b) the Substituted Debtor assumes all obligations of the Issuer arising from or in connection with the Notes;
- (c) the Substituted Debtor undertakes to reimburse any Holder for such taxes, fees or duties which may be imposed upon it as a consequence of assumption of the obligations of the Issuer by the Substituted Debtor;
- (d) the obligations assumed by the Substitute Debtor in respect of the Notes are subordinated on terms identical to the terms of the Notes and (i) the Substitute Debtor is a subsidiary (*Tochterunternehmen*) of the Issuer, (ii) the Substitute Debtor deposits an amount which is equal to the aggregate principal amount of the Notes with the Issuer on terms equivalent, including in respect of subordination, to the terms and conditions of the Notes, and (iii) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes;

- (e) such substitution is effected in a manner as prescribed by the Applicable Regulations (as defined in § 5) and the competent authority has raised no objection to such substitution; and
- (f) there shall have been delivered to the Fiscal Agent one opinion for each jurisdiction affected of lawyers of recognized standing to the effect that paragraphs (a), (b), (c), (d) and (e) above have been satisfied.

For the purposes of this § 9, "**Affiliate**" shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of Section 15 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

(2) *Notice*. Notice of any such substitution shall be published in accordance with § 11.

(3) *Change of References*. In the event of any such substitution, any reference in these Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substituted Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor. Furthermore, in case of a substitution the following shall apply:

In § 7 an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substituted Debtor.

(4) *Legal Succession*. In the event of any such substitution, the Substituted Debtor shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under the Notes with the same effect as if the Substituted Debtor had been named as the Issuer herein, and the Issuer (or any corporation which shall have previously assumed the obligations of the Issuer) shall be released from its liability as obligor under the Notes.

§ 10 FURTHER ISSUES AND PURCHASES

(1) *Further Issues*. Subject to the Applicable Regulations (as defined in § 5), the Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Purchases*. The Issuer may at any time, subject to paragraph (3), purchase in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

(3) *Approval*. Further, a repurchase in accordance with paragraph (2) shall be effective only to the extent, that

- (i) the conditions of the Applicable Regulations (as defined in § 5) are met, and
- (ii) the competent authority has approved the repurchase.

§ 11
NOTICE

(1) *Publication.* All notices concerning the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Notes are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Notes shall also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

The following paragraph (4) shall only apply to subordinated Notes where additional publications are required:

[(4) *Additional Publications.* All notices concerning the Notes shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

The following § 12 shall only apply to subordinated Notes that provide for Resolutions of Holders where no Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

[§ 12
AMENDMENTS TO THE
CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE
NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE

(1) *Amendment of the Conditions.* The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § 9, by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to compliance with requirements of Applicable Regulations (as defined in § 5) for the recognition of the Notes as Tier 2 capital (*Ergänzungskapital*).

(2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be

passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting.* Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to section 9 in connection with section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights.* Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 13 paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative.* The Holders may by majority resolution provide for the designation or dismissal of a joint representative (the "**Holders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Holders' Representative, the transfer of the rights of the Holders to the Holders' Representative and a limitation of liability of the Holders' Representative. Designation of a Holders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Holders' Representative is to be authorised to consent, in accordance with § 12 paragraph 2 hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § 11 hereof.]

The following § 12 shall only apply to subordinated Notes that provide for Resolutions of Holders where a Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions of the Notes:

[§ 12 AMENDMENTS TO THE CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE

(1) *Amendment of the Conditions.* The Issuer may agree with the Holders on amendments to the Conditions by virtue of a majority resolution of the Holders pursuant to sections 5 *et seqq.* of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions, including such measures as provided for under section 5 para. 3 of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § 9, by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders.

These amendments to the Conditions are subject to compliance with requirements of Applicable Regulations (as defined in § 5) for the recognition of the Notes as Tier 2 capital (*Ergänzungskapital*).

(2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions, in particular in the cases of section 5 para. 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be

passed by a majority of at least [75][**other percentage**] per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) *Vote without a Meeting.* Resolutions of the Holders shall exclusively be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with section 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 per cent. of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to section 9 in connection with section 18 of the SchVG. The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined below) has convened the vote, by the Holders' Representative. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide for the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

(4) *Voting Rights.* Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 13 paragraph 2 hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) *Holders' Representative.* The joint representative (the "**Holders' Representative**") shall be [**name and address of Holders' Representative**]. The Holders' Representative shall have the duties and responsibilities and powers provided for by law. The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times of the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted wilfully or with gross negligence. The provisions of the SchVG apply with respect to the dismissal of the Holders' Representative and the other rights and obligations of the Holders' Representative.

(6) *Publication.* Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with sections 5 *et seqq.* of the SchVG and § 11 hereof.]

§ [12][13] GOVERNING LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Governing Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes.

The following paragraph shall only apply to subordinated Notes that provide for Resolutions of Holders:

[The local court (*Amtsgericht*) in the district where the Issuer has its registered office shall, pursuant section 9 para. 3 of the SchVG, have jurisdiction for all judgments in accordance with sections 9 para. 2, 13 para. 3 and 18 para. 2 of the SchVG. The regional court (*Landgericht*) in the district where the Issuer has its registered office will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with section 20 para. 3 of the SchVG.]

§ [13][14] LANGUAGE

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

OPTION V – Terms and Conditions for Fixed Rate Pfandbriefe

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of [Mortgage][Public Sector] Pfandbriefe (the "**Pfandbriefe**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [Currency] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [Abbreviation of Currency] [aggregate principal amount] (in words: [Currency] [aggregate principal amount in words]) in the denomination of [Abbreviation of Currency] [Specified Denomination]^(23) (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Pfandbriefe are being issued in bearer form and represented by one or more global Pfandbriefe (each a "**Global Note**").

The following paragraph shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where the initial aggregate principal amount of the first tranche of a Pfandbrief is at least EUR 500,000,000:

The conversion (*Umschreibung*) of the Pfandbriefe to the name of a certain person entitled is excluded during the entire term of the Pfandbriefe.

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

⁽²³⁾ The minimum denomination of the Pfandbriefe issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

(6) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are kept in custody by

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified

Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as

a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the

effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

§ 2 STATUS

The following § 2 shall only apply to Fixed Rate Mortgage Pfandbriefe:

[The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under mortgage pfandbriefe.]

The following § 2 shall only apply to Fixed Rate Public Sector Pfandbriefe:

[The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under Public Sector Pfandbriefe.]

§ 3 INTEREST

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe, which are neither Step-up / Step-down Pfandbriefe nor Zero Coupon Pfandbriefe:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Pfandbriefe shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of [**Rate of Interest**] per cent. per annum from [**Interest Commencement Date**] (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding). Interest shall be payable in arrear on [**Interest Date(s)**] in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on [**First Interest Payment Date**] [(short first coupon)][(long first coupon)], the Interest Payment Date immediately preceding the Maturity Date is [**Interest Date preceding the Maturity Date**] [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Maturity Date is also an Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Pfandbriefe, the Pfandbriefe will cease to bear interest at the end of the day

preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, then interest on the outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to Step-up / Step-down Pfandbriefe:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Pfandbriefe shall bear interest on their aggregate principal amount

at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) to **[Date]** (excluding);

[at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Date]** (including) to **[Date]** (excluding);⁽²⁴⁾]

and from **[Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5) (excluding) at the rate of **[Rate of Interest]** per cent. per annum.

Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on **[First Interest Payment Date]** [(short first coupon)][(long first coupon)], the Interest Payment Date immediately preceding the Maturity Date is **[Interest Date preceding the Maturity Date]** [(short last coupon)][(long last coupon)], whereas the Maturity Date is also an Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Pfandbriefe, the Pfandbriefe will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, then interest on the outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to Zero Coupon Pfandbriefe:

[(1) *Issue Price.* The Pfandbriefe are issued at **[Issue Price]** (the "**Issue Price**"). There will be no periodic interest payments on the Pfandbriefe.

(2) *Accrual of Interest.* Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System when due the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, interest at **[Amortisation Yield]** (the "**Amortisation Yield**") on the respective outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

(4) *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "**Calculation Period**"):

⁽²⁴⁾ Insert further periods if needed.

The following paragraph shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from a Determination Date (including) to the next Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date.

"Determination Date" means [*day, month*] in each year.]

The following paragraph shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Pfandbriefe shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of

the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

The following paragraph shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are initially represented by a Temporary Global Note:

[Payment of interest on Pfandbriefe represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Pfandbriefe shall be made in **[Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Pfandbriefe if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States.* For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Pfandbrief is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

The following paragraph (8) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(8) *References to Principal.* References in these Conditions to principal in respect of the Pfandbriefe shall be deemed to include the Call Redemption Amount of the Pfandbriefe.]

§ 5 REDEMPTION

(1) (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled and subject to an extension of maturity of the Pfandbriefe in accordance with paragraph ([2][3]), the Pfandbriefe shall be redeemed at

their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**").

- (b) *Final Redemption Amount.* The Pfandbriefe are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

The following paragraph (2) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.

- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the Pfandbriefe on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

Call Redemption Date(s): **[insert Call Redemption Date(s)]**.

Call Redemption Amount(s): [The principal amount of the Pfandbrief (redemption at par)][**[●]** per cent. amount] of the principal amount of the Pfandbrief⁽²⁵⁾.

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Pfandbriefe in accordance with § 10. Such notice shall specify:
- (i) the Series of Pfandbriefe subject to redemption;
 - (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Pfandbriefe which are to be redeemed; and
 - (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § 10) on the **[fifth][other relevant Business Day]** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.

In this § 5 (2) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

- (c) In the case of a partial redemption of Pfandbriefe, Pfandbriefe to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.]

The following paragraph (d) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe which are represented by an NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of a of the Issuer:

- [(d) Records of ICSDs:** A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.]

[(2)][(3)] Extension of Maturity.

⁽²⁵⁾ In case of Zero Coupon Pfandbriefe redemption always at par.

- (a) **Notice pursuant to Section 6 (1) Pfandbrief Act as applicable since 8 July 2022 (German Federal Law Gazette 2021 Part I, page 1063 et seqq).** Pursuant to Section 30 (2a) Pfandbrief Act the cover pool administrator (*Sachwalter*) may extend the maturity of outstanding Pfandbriefe by up to 12 months (the "**Extension Period**"). Further, the cover pool administrator may defer the payment of any interest due within one month of its appointment to the end of this one-month period. Deferred amounts shall bear interest for the duration of the deferral pursuant to the conditions applicable until the deferral. Deferred interest payments shall be deemed to be principal amounts.

Pursuant to Section 30 (2b) Pfandbrief Act, the cover pool administrator may only extend the maturity of outstanding Pfandbriefe provided that (i) the extension of the maturity is necessary to avoid the illiquidity of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*), (ii) the Pfandbriefbank with limited business activities is not over-indebted and (iii) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities will be able to meet its liabilities due after expiry of the maximum possible extension period, taking into account further options to extend the maturity.

For the extension of maturity which does not exceed one month from the appointment of the cover pool administrator, these requirements will be deemed irrefutable.

- (b) The cover pool administrator will immediately publish any extension of maturity pursuant to § 30 (2c) Pfandbrief Act, stating the affected Pfandbrief issues as well as the respective extension amount, on the Pfandbriefbank's website under the information published pursuant to § 28 Pfandbrief Act for the Pfandbrief category concerned, in at least one supranational mandatory stock exchange journal as well as in the German Federal Gazette (*Bundesanzeiger*).

§ 6

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S]

[(1)] *Fiscal Agent*. The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Pfandbriefe are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) Additional Paying Agent. The initial Paying Agent and its initial specified office shall be ***[Paying Agent and specified office]***.

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([2][3]) shall only apply in the case of payments in U.S. dollars:

[[([2][3]) Imposition of Restrictions. If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Pfandbriefe shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

§ 9
FURTHER ISSUES
AND PURCHASES

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Pfandbriefe having the same terms and conditions as the Pfandbriefe in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Pfandbriefe.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase in the open market or otherwise and at any price. Pfandbriefe purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Pfandbriefe must be made available to all Holders of such Pfandbriefe alike.

§ 10
NOTICE

(1) *Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Pfandbriefe are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Pfandbriefe are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Pfandbriefe shall also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

The following paragraph (4) shall only apply to Fixed Rate Pfandbriefe where additional publications are required:

[(4) *Additional Publications.* All notices concerning the Pfandbriefe shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

§ 11
GOVERNING LAW, PLACE OF
JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Governing Law.* The Pfandbriefe, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement.* Any Holder of Pfandbriefe may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and

enforce in his own name his rights arising under such Pfandbriefe on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Pfandbriefe credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Pfandbrief in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Pfandbriefe.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Pfandbriefe also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Pfandbriefe.

§ 12 LANGUAGE

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

OPTION VI – Terms and Conditions for Floating Rate Pfandbriefe

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of [Mortgage][Public Sector] Pfandbriefe (the "**Pfandbriefe**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [Currency] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [Abbreviation of Currency] [aggregate principal amount] (in words: [Currency] [aggregate principal amount in words]) in the denomination of [Abbreviation of Currency] [Specified Denomination] ^(26) (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Pfandbriefe are being issued in bearer form and represented by one or more global Pfandbriefe (each a "**Global Note**").

The following paragraph shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the initial aggregate principal amount of the first tranche of a Pfandbrief is at least EUR 500,000,000:

The conversion (*Umschreibung*) of the Pfandbriefe to the name of a certain person entitled is excluded during the entire term of the Pfandbriefe.

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

⁽²⁶⁾ The minimum denomination of the Pfandbriefe issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

(6) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe s which are

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified

kept in custody by Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such

payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System*. The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs*. The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Pfandbriefe*. "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange*.

- (a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180

days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

§ 2 STATUS

The following § 2 shall only apply to Floating Rate Mortgage Pfandbriefe:

[The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under mortgage pfandbriefe.]

The following § 2 shall only apply to Floating Rate Public Sector Pfandbriefe:

[The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under Public Sector Pfandbriefe.]

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The Pfandbriefe bear interest on their aggregate principal amount from [**Interest Commencement Date**] (including) (the "**Interest Commencement Date**") to the first Interest Payment Date (excluding) and thereafter from each Interest Payment Date (including) to the next following Interest Payment Date (excluding). Interest on the Pfandbriefe shall be payable on each Interest Payment Date.

- (b) **"Interest Payment Date"** means each **[Interest Payment Dates]**, the first Interest Payment Date is **[First Interest Payment Date]** (the **"First Interest Payment Date"**).

The following paragraph (c) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Following Business Day Convention:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Interest Payment Date is postponed.]

The following paragraph (c) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Modified Following Business Day Convention:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Interest Payment Date is postponed. However, in the event that the Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Preceding Business Day Convention:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be brought forward to the immediately preceding Business Day. If the Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the Interest Periods are unadjusted:

- [(c) If any Interest Payment Date as specified in paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), the payment of interest (but not the Interest Payment Date itself) shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder shall not be entitled to further interest in respect of such delay.]

- (d) In this § 3, **"Business Day"** means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) **[the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] and]** (ii) the Clearing System settle payments.

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Pfandbriefe with the EURIBOR money market rate as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [(plus) [(minus) Margin]]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate₍₁₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of [*insert weeks/months*] commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "**Relevant Period₍₁₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

"**Reference Rate₍₂₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of [*insert weeks/months*] commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "**Relevant Period₍₂₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

"**X**" is [plus] [(minus) per cent. per annum.

"**Y**" is [0] [(plus) [(minus) per cent. per annum.]]

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the [second] [other relevant day] TARGET-Business Day prior to the [commencement of the relevant Interest Period] [respective Interest Payment Date].

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"**Screen Page**" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, the Reference Rate₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph (5) [(6) [(7)]], the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the interbank market in the Euro Zone (as defined below) to prime banks in the relevant interbank market at approximately 11.00 a.m. (Brussels time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference

Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period^[(1)] or the case may be, Relevant Period^[(2)] the Reference Rate^[(1)] or the case may be, Reference Rate^[(2)] for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)], the offered quotation for the Relevant Period^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] shall be the offered quotation as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations for the Relevant Period^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the interbank market in the Euro Zone.

"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with the SEK-STIBOR or another money market rate (other than EURIBOR) as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [plus][minus] Margin]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate^[(1)] minus Reference Rate^[(2)])]

"Reference Rate^[(1)]" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [Specified Currency] with a maturity of [insert number of weeks/months] commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "**Relevant Period**^[(1)]") which appears on the Screen Page (as defined below), as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]

time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

["**Reference Rate₍₂₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [**Specified Currency**] with a maturity of [**insert number of weeks/months**] commencing on the same day as the relevant Interest Period (the "**Relevant Period₍₂₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**] time) on the Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] per cent. per annum.

"**Y**" is [0][[plus][minus] per cent. per annum.]]

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means [[the second][**other relevant day**] [London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**]-Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period] [the first [London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**]-Business Day] of the relevant Interest Period[[**relevant day**] [London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**]-Business Day prior to the relevant Interest Payment Date].

"[London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**]-**Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and currencies) in [London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**].

"**Screen Page**" means [**Screen Page**].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, the Reference Rate₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the [London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**] interbank market to prime banks in the relevant interbank market at approximately [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][**insert other relevant Financial Centre**] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, Reference Rate₍₂₎ for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period [(1) or as the case may be, Relevant Period(2)], the offered quotation for the Relevant Period [(1) or as the case may be, Relevant Period(2)] shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period [(1) or as the case may be, Relevant Period(2)] shall be the offered quotation for the Relevant Period [(1) or as the case may be, Relevant Period(2)] of the as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such quotations were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-interbank market.].

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with the Compounded Daily €STR as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily €STR.

"**Compounded Daily €STR**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Euro short-term rate (€STR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula[in case of rounding of **Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:**, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days [in the case the **Observation Method is "Lag" insert:** in the relevant Interest Period][in the case the **Observation Method is "Shift" insert:** in the relevant Observation Period].

"d_o" means [in the case the **Observation Method is "Lag" insert:** the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Period][in the case the **Observation Method is "Shift" insert:**

the number of TARGET Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to d_0 , each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day **[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]**.

"p" means **[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]**.

" n_i " for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day.

" $\text{€STR}_{i-p\text{TBD}}$ " means, **[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any TARGET Business Day "i" falling in the relevant Interest Period, the €STR for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i"]****[in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any TARGET Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the €STR for the relevant TARGET Business Day "i"]**.

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling "p" TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"€STR" means the reference interest rate for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (Brussels time) on the immediately following TARGET Business Day.

[The "Margin" is [•] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

"Interest Period" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"Interest Determination Date" means the **[relevant day]** TARGET-Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"TARGET Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means **[Screen Page]**.

- (b) If €STR cannot be determined as specified above, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph (5)[6][7], the Calculation Agent will use the rate which was last published before the respective TARGET Business Day on the **[Screen Page]**.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR for the purpose of the Pfandbriefe for so long as €STR is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3 by the Calculation Agent, the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such Pfandbriefe for the first Interest Period had the Pfandbriefe been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with the Compounded Daily SONIA as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the **"Rate of Interest"**) for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily SONIA.

"Compounded Daily SONIA" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling Overnight Interest Average (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula[**in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:**, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days [**in the case the Observation Method is "Lag" insert:** in the relevant Interest Period][**in the case the Observation Method is "Shift" insert:** in the relevant Observation Period].

"d_o" means [**in the case the Observation Method is "Lag" insert:** the number of London Business Days in the relevant Interest Period][**in the case the Observation Method is "Shift" insert:** the number of London Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day [**in the case the Observation Method is "Lag" insert:** in the relevant Interest Period][**in the case the Observation Method is "Shift" insert:** in the relevant Observation Period].

"p" means *[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]*.

"ni" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day.

"SONIA_{i-PLBD}" means, *[in the case the Observation Method is "Lag" insert:* in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Interest Period, the SONIA for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i"]*[in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SONIA for the relevant London Business Day "i"].

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling "p" London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" London Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling "p" London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"**SONIA**" means the reference interest rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (London time) on the immediately following London Business Day.

[The "**Margin**" is [●] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the [*relevant day*] London Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"**London Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"**Screen Page**" means [*Screen Page*].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "**Bank Rate**") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Pfandbriefe for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3 by the Calculation Agent, the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such Pfandbriefe for the first Interest Period had the Pfandbriefe been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with the SONIA Compounded Index as Reference Rate:

[(2) *Rate of Interest.*

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula[*in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:*, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SONIA Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"**d**" means the number of calendar days from, and including, SONIA Compounded Index_{Start} to, but excluding, SONIA Compounded Index_{End}.

"**SONIA Compounded Index_{End}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is [5][*number*] London Business Days preceding the Interest Payment Date relating to the relevant Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][*number*] London Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is [5][*number*] London Business Days preceding the first day of the relevant Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SONIA Compounded Index Value" by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor from time to time at 12.30 p.m. (London time) on such Index Determination Date.

If, in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SONIA Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SONIA Compounded Index" for such Interest Period shall be calculated by the

Calculation Agent on the relevant Interest Determination Date on the basis of GBP-SONIA-COMPOUND.

"**GBP-SONIA-COMPOUND**" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SONIA Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point (0.0001 %) with 0.00005 % being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d₀**" means the number of London Business Days in the relevant Observation Period.

"**i**" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Days in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Observation Period.

"**SONIA_i**" means, for any day "i" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SONIA Reference Rate.

"**n_i**" means the number of calendar days in the relevant Observation Period on which the rate is SONIA_i,

"**d**" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"**SONIA Reference Rate**" means, in respect of any London Business Day, a reference rate equal to the SONIA rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the London Business Day immediately following such London Business Day).

"**Observation Period**" means the period from, and including, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{Start} for the relevant Interest Period to, but excluding, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{End} for the relevant Interest Period.

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the date [5][**number**] London Business Days prior to the Interest Payment Date for the relevant Interest Period (or the [fifth][**relevant day**] London Business Day prior to the date fixed for redemption, if any).

"**London Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"**Screen Page**" means [**Screen Page**] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "**Bank Rate**") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Pfandbriefe for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3 by the Calculation Agent, the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such Pfandbriefe for the first Interest Period had the Pfandbriefe been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with the Compounded Daily SOFR as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the Compounded Daily SOFR.

"**Compounded Daily SOFR**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula[in case of rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days [in the case the **Observation Method is "Lag"** insert: in the relevant Interest Period][in the case the **Observation Method is "Shift"** insert: in the relevant Observation Period].

"d_o" means *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period]*.

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period]*.

"p" means *[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]*.

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day.

"SOFR_{i-pUSBD}" means, *[in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Interest Period, the SOFR for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"]**[in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SOFR for the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"]*.

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Notes become due and payable).

"SOFR" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

[The "Margin" is [●] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"Interest Period" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"Interest Determination Date" means the *[relevant day]* U.S. Government Securities Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), and, (1) unless both a SOFR Index Cessation Event and a SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, for the purpose of this § 3 SOFR in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR Index Cessation Event and SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR were references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"OBFR", means, with respect to any Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to senior Floating Rate Pfandbriefe with the SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Rate of Interest.

- (a) The rate of interest (the **"Rate of Interest"**) for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the SOFR Compounded Index.

"**SOFR Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Interest Determination Date, pursuant to the following formula [*in case of rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:*, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"**d**" means the number of calendar days from, and including, SOFR Compounded Index_{Start} to, but excluding, SOFR Compounded Index_{End}.

"**SOFR Compounded Index_{End}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][number] U.S. Government Securities Business Days preceding the Interest Payment Date relating to the relevant Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][number] U.S. Government Securities Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][number] U.S. Government Securities Business Days preceding the first day of the relevant Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SOFR Compounded Index Value" by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor from time to time at 3.00 p.m. (New York time) on such Index Determination Date.

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means the [fifth][relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the respective Interest Payment Date.

"**U.S. Government Securities Business Day**" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"**Screen Page**" means [Screen Page] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The "**Margin**" is [●] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

If in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SOFR Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SOFR Compounded Index" for such Interest Period shall be calculated by the

Calculation Agent on the relevant Interest Determination Date on the basis of USD-SOFR-COMPOUND.

"**USD-SOFR-COMPOUND**" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SOFR Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point (0.000001 %) with 0.0000005 % being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"**d₀**" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period.

"**i**" means a series of whole numbers from one to, and including, d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Days in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in such Observation Period.

"**SOFR_i**" means, for any day "i" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SOFR Reference Rate.

"**n_i**" means the number of calendar days in the relevant Observation Period on which the rate is SOFR_i, from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "i" to, but excluding, the following U.S. Government Securities Business Day ("i+1").

"**d**" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"**SOFR Reference Rate**" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day, a reference rate equal to the SOFR rate for such U.S. Government Securities Business Day as provided by the administrator of SOFR to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day).

"**SOFR**" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

- (b) If the SOFR Reference Rate is not available on a U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent will determine such SOFR Reference Rate in respect of such U.S. Government Securities Business Day as being a rate equal to the SOFR Reference Rate in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which such rate was published by the authorized distributors of the SOFR Reference Rate.]

The following paragraph (c) shall only apply to Floating Rate

- [(c) The applicable Reference Rate for the Interest Period from the Interest Commencement Date (including) to the First Interest Payment Date (excluding) (being the first Interest Period) shall be

Pfandbriefe with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR Compounded Index) where the Interest Commencement Date does not correspond to a date defined as an Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the first Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the first Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

The following paragraph (c) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR Compounded Index) where the Maturity Date does not correspond to a date defined as an Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

[(c) The applicable Reference Rate for the Interest Period from **[Interest Payment Date preceding the Maturity Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5(1)) (excluding) (being the last Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the last Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the last Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe with an interest rate linked to EUR-CMS:

[(2) Rate of Interest.

(a) The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[EUR CMS **[[plus][minus] Margin]]**

[X multiplied with EUR CMS plus Y]

[Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Reference Rate **[multiplied with [•]]]**

"EUR CMS₍₁₎" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of **[Insert years]** (the "**Relevant Period₍₁₎**"), which appears on the screen page (as defined below) on the Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and

above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.

["**EUR CMS₍₂₎**" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of [**Insert years**] (the "**Relevant Period₍₂₎**"), which appears on the screen page (as defined below) on the Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [**•**] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] per cent. per annum.]

"**Y**" is [0][plus][minus] per cent. per annum.]]

"**Interest Period**" means each period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the following Interest Payment Date (excluding).

"**Interest Determination Date**" means [[the second][**other relevant day**] TARGET-Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period] [the first TARGET-Business Day] of the relevant Interest Period[[**relevant day**] TARGET-Business Day prior to the relevant Interest Payment Date].

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"**Screen Page**" means [**Screen Page**].

- (b) If the Screen Page is not available or if no quotation for the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, the EUR CMS₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide to the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) the arithmetic mean of the bid and offered rates for an annual fixed leg of a euro interest rate swap transaction in an amount that is representative for a single swap transaction for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in the market for swaps (expressed as a percentage rate per annum) with an acknowledged dealer of good credit in the swap market at approximately 11.00 a.m. (Frankfurt time) on the Interest Determination Date.

If three or more of the Reference Banks provide the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, EUR CMS₍₂₎ for the relevant Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such quotations, eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in case of equality, one of the lowest), as determined by the Calculation Agent.

If only two or less of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, EUR CMS₍₂₎ for the relevant Interest Period shall be the rate as

displayed on the Screen Page on the last day preceding the Interest Determination Date on which such rate was displayed.

"Reference Banks" means those offices of five leading swap dealers in the interbank market.]

The following paragraph (3) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where a Minimum Rate of Interest is applicable:

[(3) *Minimum Rate of Interest.* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]**.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where a Maximum Rate of Interest is applicable:

[[([3][4]) *Maximum Rate of Interest.* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]**.]

([3][4][5]) *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest payable on the Pfandbriefe in respect of the aggregate principal amount for the relevant Interest Period (the "**Interest Amount**"). Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount (rounded up- or downwards if necessary).

([4][5][6]) *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth Business Day (as defined in § 3 (1)(d)) thereafter and if required by the rules of any stock exchange on which the Pfandbriefe are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible after their determination, but in no event later than the first day of the relevant Interest Period. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents, any stock exchange on which the Pfandbriefe are then listed and to the Holders in accordance with § 10.

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Pfandbriefe with the EURIBOR, SEK-STIBOR or another money market rate as Reference Rate:

[[([5][6][7]) *Discontinuation of a Reference Rate.*

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the Reference Rate $[(1), \text{or the Reference Rate}_{(2)} \text{ (Reference Rate}_{(1)}, \text{ or the Reference Rate}_{(2)}, \text{ in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "Relevant Affected Reference Rate")}]$ when the Rate of Interest for any Interest Period remains to be determined by reference to such **[Relevant Affected]** Reference Rate, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3([5][6][7])(c)) and

any Benchmark Amendments (in accordance with § 3([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] Reference Rate applicable to the immediately following Interest Period shall be the [Relevant Affected] Reference Rate applicable as at the last preceding Interest Determination Date. If there has not been a first Interest Payment Date, the [Relevant Affected] Reference Rate shall be the Reference Rate applicable to the first Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3([5][6][7]) shall apply to the immediately following Interest Periods. Any subsequent Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:
 - (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]); or
 - (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]).
- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion
 - (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
 - (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,

then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).

(d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion

(i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and

(ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Pfandbriefe with effect from the date specified in such notice.

(e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 10, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

(i) confirming in accordance with the provisions of this § 3([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and

(ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

(f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

(g) As used in this § 3([5][6][7]):

"**Adjustment Spread**" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the

circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] Reference Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); or (if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)
- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] Reference Rate ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Pfandbriefe; or
- (v) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the [Relevant Affected] Reference Rate.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days notice to the Holders in accordance with § 10 up until (but excluding) the Interest Determination Date immediately following the relevant Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Pfandbriefe at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Pfandbriefe are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Pfandbriefe with Compounded Daily €STR, SONIA or SOFR or SONIA Compounded Index or SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[([5][6][7]) Discontinuation of the [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the [€STR][SONIA][SOFR], then the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate determined by the [Calculation Agent][Issuer] as follows (the **"Successor Reference Rate"**):
 - (I) The [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with the reference interest rate, which is announced by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], the competent central bank or a regulatory or supervisory authority as the successor rate for the [€STR][SONIA][SOFR] for the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and which can be used in accordance with applicable law; or (if such a successor rate cannot be determined)
 - (II) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with an alternative reference rate, which is or will be commonly used (in accordance with applicable law) as a reference interest rate for a comparable term for floating rate notes in the respective currency; or (if such an alternative reference rate cannot be determined)

- (III) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate, which is determined by the [Calculation Agent][Issuer] in its reasonable discretion (*billiges Ermessen*) with regard to the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and the relevant currency in a commercially reasonable manner based on the general market interest levels in the Federal Republic of Germany.

The [Calculation Agent][Issuer] shall also determine which screen page or other source shall be used in connection with such Successor Reference Interest Rate (the "**Successor Screen Page**"). If appropriate for the determination or use of the Successor Reference Rate, the [Calculation Agent][Issuer] shall furthermore specify adjustments of the provisions in connection therewith, in particular the time of its publication, its Reference Period and the Interest Period, the Interest Determination Date, the Interest Payment Date, the Day Count Fraction, the Business Day and the Business Day Convention. In the case of the determination of the Successor Reference Rate pursuant to (I), (II) or (III), such Successor Reference Rate shall be read as the [€STR][SONIA][SOFR] for the purposes of these Conditions and any reference to the [€STR][SONIA][SOFR] shall be read as a reference to the Successor Reference Rate and any reference to the Screen Page herein shall be read as a reference to the Successor Screen Page and the provisions of this paragraph shall apply *mutatis mutandis*. As far as provisions in connection with the determination and use of the Successor Reference Rate have been adjusted, any reference to such provisions shall be read as references to such provisions as adjusted.

Further and in addition to any replacement of the [€STR][SONIA][SOFR] with a Successor Reference Rate [the Issuer][the Calculation Agent] may specify an interest adjustment factor or fraction or spread (to be added or subtracted) which shall be applied in determining the Rate of Interest and calculating the Interest Amount, or any other amendments regarding the change of the reference interest rate for the purpose of achieving a result which is consistent with the economic substance of the Pfandbriefe before the Benchmark Event occurred, and which shall take into account the interests of the Issuer and the Holders and shall be an economic equivalent for the Issuer and the Holders.

- (b) Any Successor Reference Rate, interest adjustment factor or fraction or spread or any other amendments regarding the change of the reference interest rate, determined under this § 3([5][6][7]) and the effective date of such amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 11, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Reference Rate and, (C) where applicable, any relevant interest adjustment factor or fraction or spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant amendments regarding the change of the reference interest rate; and
- (ii) certifying that the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor

Reference Rate and/or any relevant interest adjustment factor or fraction or spread.

The Successor Reference Rate and the relevant interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Reference Rate and such interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and description of such amendments regarding the change of the reference interest rate) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

(c) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3([5][6][7])(a) and (b), the [€STR][SONIA][SOFR] and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [€STR][SONIA][SOFR] or, as the case may be, the Successor Reference Rate.

(d) As used in this § 3([5][6][7]):

"Benchmark Event" means:

- (i) the [€STR][SONIA][SOFR] ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] that it will cease publishing the [€STR][SONIA][SOFR] permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the [€STR][SONIA][SOFR]); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], that the [€STR][SONIA][SOFR] has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] because of which the [€STR][SONIA][SOFR] will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Notes; or
- (v) a public statement by or on behalf of the supervisor of the [€STR][SONIA][SOFR], that, in its view, the [€STR][SONIA][SOFR], is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the [€STR][SONIA][SOFR].

(e) If a Successor Reference Rate, any necessary interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days notice to the

Holders in accordance with § 10, up until (but excluding) the Interest Determination Date immediately following the relevant Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Pfandbriefe at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Notes are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3([5][6][7])(e) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Pfandbriefe with an interest rate linked to EUR-CMS:

[(5)[6][7]) Discontinuation of a Reference Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the EUR CMS [(1), or the EUR CMS(2) (EUR CMS(1), or the EUR CMS(2), in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "**Relevant Affected EUR CMS**") when the Rate of Interest for any Interest Period remains to be determined by reference to such [Relevant Affected] EUR CMS, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3([5][6][7])(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] EUR CMS applicable to the immediately following Interest Period shall be the [Relevant Affected] EUR CMS applicable as at the last preceding Interest Determination Date. If there has not been a first Interest Payment Date, the [Relevant Affected] EUR CMS shall be the Reference Rate applicable to the first Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3([5][6][7]) shall apply to the immediately following Interest Periods. Any subsequent Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.

- (b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:
- (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] EUR CMS to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7]); or

- (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3([5][6][7]))(c) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] EUR CMS to determine the Rate of Interest for the immediately following Interest Period and all following Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3([5][6][7])).
- (c) If the Independent Adviser determines in its discretion
 - (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
 - (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,

then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).
- (d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3([5][6][7])) and the Independent Adviser in its discretion
 - (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
 - (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3([5][6][7]))(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Pfandbriefe with effect from the date specified in such notice.
- (e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3([5][6][7])) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 10, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

 - (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3([5][6][7])) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and
 - (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such

Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

(f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.

(g) As used in this § 3([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] EUR CMS Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)
- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] EUR CMS ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS, that the [Relevant

Affected] EUR CMS has been or will permanently or indefinitely discontinued; or

- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the [Relevant Affected] EUR CMS, that, in its view, the [Relevant Affected] EUR CMS is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS, or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Pfandbriefe; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Rate of Interest using the [Relevant Affected] EUR CMS.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § 10 up until (but excluding) the Interest Determination Date immediately following the relevant Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Pfandbriefe at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Pfandbriefe are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Interest Determination Date.]

([6][7][8]) Determinations Binding. All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given,

expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders.

~~([7])~~~~[8]~~~~[9]~~ *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Pfandbriefe, the Pfandbriefe will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, then interest on the outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

~~([8])~~~~[9]~~~~[10]~~ *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "**Calculation Period**");

The following paragraph shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from a Determination Date (including) to the next Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date.

"**Determination Date**" means [*day, month*] in each year.]

The following paragraph shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

The following paragraph shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are initially represented by a Temporary Global Note:

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Pfandbriefe shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

[Payment of interest on Pfandbriefe represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Pfandbriefe shall be made in [**Specified Currency**].

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Pfandbriefe if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States.* For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Pfandbrief is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in [**relevant Financial Centre**] and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent

that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

The following paragraph (8) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(8) References to Principal. References in these Conditions to principal in respect of the Pfandbriefe shall be deemed to include the Call Redemption Amount of the Pfandbriefe.]

§ 5 REDEMPTION

The following paragraph (1) (a) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the Interest Periods are adjusted:

(1) (a) **Final Redemption.** Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled and subject to an extension of maturity of the Pfandbriefe in accordance with paragraph ([2][3]), the Pfandbriefe shall be redeemed at their Final Redemption Amount on the Interest Payment Date falling in **[redemption month and year]** (the "**Maturity Date**").

The following paragraph (1) (a) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where the Interest Periods are unadjusted:

(1) (a) **Final Redemption.** Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled and subject to an extension of maturity of the Pfandbriefe in accordance with paragraph ([2][3]), the Pfandbriefe shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**").

(b) **Final Redemption Amount.** The Pfandbriefe are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

The following paragraph (2) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the Pfandbriefe on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

Call Redemption Date(s): **[insert Call Redemption Date(s)]**.

Call Redemption Amount: The principal amount of the Pfandbrief (redemption at par).

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Pfandbriefe in accordance with § 10. Such notice shall specify:

- (i) the Series of Pfandbriefe subject to redemption;
- (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Pfandbriefe which are to be redeemed; and
- (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § 10) on the **[fifth][other relevant Business Day]** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.

In this § 5 (2) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system

operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

- (c) In the case of a partial redemption of Pfandbriefe, Pfandbriefe to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.]

The following paragraph (d) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by an NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of a of the Issuer:

- [(d) Records of ICSDs. A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.]

[(2)][(3)] Extension of Maturity.

- (a) **Notice pursuant to Section 6 (1) Pfandbrief Act as applicable since 8 July 2022 (German Federal Law Gazette 2021 Part I, page 1063 et seqq).** Pursuant to Section 30 (2a) Pfandbrief Act the cover pool administrator (*Sachwalter*) may extend the maturity of outstanding Pfandbriefe by up to 12 months (the "**Extension Period**"). Further, the cover pool administrator may defer the payment of any interest due within one month of its appointment to the end of this one-month period. Deferred amounts shall bear interest for the duration of the deferral pursuant to the conditions applicable until the deferral. Deferred interest payments shall be deemed to be principal amounts.

Pursuant to Section 30 (2b) Pfandbrief Act, the cover pool administrator may only extend the maturity of outstanding Pfandbriefe provided that (i) the extension of the maturity is necessary to avoid the illiquidity of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*), (ii) the Pfandbriefbank with limited business activities is not over-indebted and (iii) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities will be able to meet its liabilities due after expiry of the maximum possible extension period, taking into account further options to extend the maturity.

For the extension of maturity which does not exceed one month from the appointment of the cover pool administrator, these requirements will be deemed irrefutable.

- (b) The cover pool administrator will immediately publish any extension of maturity pursuant to § 30 (2c) Pfandbrief Act, stating the affected Pfandbrief issues as well as the respective extension amount, on the Pfandbriefbank's website under the information published pursuant to § 28 Pfandbrief Act for the Pfandbrief category concerned, in at least one supranational mandatory stock exchange journal as well as in the German Federal Gazette (*Bundesanzeiger*).

§ 6

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT

(1) *Fiscal Agent.* The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden,

Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Pfandbriefe are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) Additional Paying Agent. The initial Paying Agent and its initial specified office shall be ***[Paying Agent and specified office]***.

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[[2][3] Calculation Agent. The initial Calculation Agent and its initial specified office shall be ***[Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany][other Calculation Agent and specified office]***.

Each Calculation Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent and to appoint another Calculation Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

Each Calculation Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply in the case of

[[3][4] Imposition of Restrictions. If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States

**payments in U.S.
dollars:**

dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Pfandbriefe shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

§ 9 FURTHER ISSUES AND PURCHASES

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Pfandbriefe having the same terms and conditions as the Pfandbriefe in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Pfandbriefe.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase in the open market or otherwise and at any price. Pfandbriefe purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Pfandbriefe must be made available to all Holders of such Pfandbriefe alike.

§ 10 NOTICE

(1) *Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to

have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Pfandbriefe are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Pfandbriefe are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Pfandbriefe shall also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

The following paragraph (4) shall only apply to Floating Rate Pfandbriefe where additional publications are required:

[(4) *Additional Publications.* All notices concerning the Pfandbriefe shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

§ 11 GOVERNING LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Governing Law.* The Pfandbriefe, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement.* Any Holder of Pfandbriefe may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Pfandbriefe on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Pfandbriefe credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Pfandbriefe.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Pfandbriefe also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Pfandbriefe.

§ 12
LANGUAGE

[These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

OPTION VII – Terms and Conditions for Fixed to Floating Rate Pfandbriefe

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of [Mortgage][Public Sector] Pfandbriefe (the "**Pfandbriefe**") of Aareal Bank AG (the "**Issuer**") is being issued in [Currency] ("**Abbreviation of Currency**") (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [Abbreviation of Currency] [aggregate principal amount] (in words: [Currency] [aggregate principal amount in words]) in the denomination of [Abbreviation of Currency] [Specified Denomination]^(27) (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Pfandbriefe are being issued in bearer form and represented by one or more global Pfandbriefe (each a "**Global Note**").

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the initial aggregate principal amount of the first tranche of a Pfandbrief is at least EUR 500,000,000:

The conversion (*Umschreibung*) of the Pfandbriefe to the name of a certain person entitled is excluded during the entire term of the Pfandbriefe.

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by Clearstream Banking AG:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

⁽²⁷⁾ The minimum denomination of the Pfandbriefe issued will be EUR 1,000 or at least the corresponding amount in any other currency as of the issue date.

and are kept in custody by one or more ICSDs:

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

(6) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Permanent Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Permanent Global Note.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified

kept in custody by Clearstream Banking AG and which are initially represented by a Temporary Global Note:

Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany ("**CBF**")][**other Clearing System, address**] and any successor in such capacity.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (6) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a new global note (NGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSDs:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

- (a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180 days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such

payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System*. The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"Clearing System" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

(5) *Records of the ICSDs*. The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

On an exchange of a portion only of the Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

(6) *Holder of Pfandbriefe*. "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

The following paragraphs (3) to (5) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by a classical global note (CGN) and which are initially represented by a Temporary Global Note and are kept in custody by one or more ICSD:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange*.

- (a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Pfandbriefe in the Specified Denomination represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The details of such exchange shall be entered in the records of the ICSD. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent and shall bear a certification by the trustee appointed by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.
- (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the "**Exchange Date**") not later than 180

days after the date of issue of the Pfandbriefe. The Exchange Date shall not be earlier than 40 days after the date of issue. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Pfandbriefe will be treated as a request to exchange the Temporary Global Note pursuant to paragraph (b) of this § 1(3). Any Pfandbriefe delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (5)).

(4) *Clearing System.* The Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied.

"**Clearing System**" means [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, Brussels, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium as operator of the Euroclear System ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**")][*other Clearing System, address*] and any successor in such capacity.

The Pfandbriefe are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.

(5) *Holder of Pfandbriefe.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.]

§ 2 STATUS

The following § 2 shall only apply to Fixed to Floating Rate Mortgage Pfandbriefe:

[The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under mortgage pfandbriefe.]

The following § 2 shall only apply to Fixed to Floating Rate Public Sector Pfandbriefe:

[The obligations under the Pfandbriefe constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under Public Sector Pfandbriefe.]

§ 3 INTEREST

§ 3.1 Fixed Interest Term

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe, which are not Step-up / Step-down Pfandbriefe:

[(1) *Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates.* The Pfandbriefe shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of [**Fixed Rate of Interest**] per cent. per annum from [**Interest Commencement Date**] (including) (the "**Interest Commencement Date**") to [**Reset Date**] (excluding) (the "**Reset Date**"). Until the Reset Date, interest shall be payable in arrear on [**Interest Date(s)**] in each year (each such date, a "**Fixed Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on [**First Fixed Interest Payment Date**] [(short first

coupon)] [(long first coupon)] (the "**First Fixed Interest Payment Date**"), the Fixed Interest Payment Date immediately preceding the Reset Date is **[Interest Date preceding the Reset Date]** [(short last coupon)] [(long last coupon)], whereas the Reset Date is also a Fixed Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Pfandbriefe, the Pfandbriefe will cease to bear interest at the end of the day preceding the Reset Date. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, then interest on the outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

The following paragraphs (1) and (2) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe, which are Step-up / Step-down Pfandbriefe:

[(1) *Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates.* The Pfandbriefe shall bear interest on their aggregate principal amount:

at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Interest Commencement Date]** (including) (the "**Interest Commencement Date**") to **[Date]** (excluding);

[at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum from **[Date]** (including) to **[Date]** (excluding);⁽²⁸⁾]

and from **[Date]** (including) to **[Reset Date]** (excluding) (the "**Reset Date**") at the rate of **[Fixed Rate of Interest]** per cent. per annum.

Interest shall be payable in arrear on **[Interest Date(s)]** in each year (each such date, a "**Fixed Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on **[First Fixed Interest Payment Date]** [(short first coupon)] [(long first coupon)], the Fixed Interest Payment Date immediately preceding the Reset Date is **[Interest Date preceding the Reset Date]** [(short last coupon)] [(long last coupon)], whereas the Reset Date is also a Fixed Interest Payment Date.

(2) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Pfandbriefe, the Pfandbriefe will cease to bear interest at the end of the day preceding the Reset Date. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, then interest on the outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Fixed Day Count Fraction (as defined below).

(4) *Fixed Day Count Fraction.* "**Fixed Day Count Fraction**" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "**Fixed Calculation Period**"):

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction

[If (a) the Fixed Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Determination Period during which the Fixed Calculation Period ends, the number of days in such Fixed Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Fixed Determination Period and (ii) the number of Fixed Determination Dates that would occur in one calendar year;

⁽²⁸⁾ Insert further periods if needed.

Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

or if (b) the Fixed Calculation Period is longer than the Fixed Determination Period during which the Fixed Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Fixed Calculation Period falling in the Fixed Determination Period in which the Fixed Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Fixed Determination Period and (2) the number of Fixed Determination Dates that would occur in one calendar year; and
- (ii) the number of days in such Fixed Calculation Period falling in the next Fixed Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Fixed Determination Period and (2) the number of Fixed Determination Dates that would occur in one calendar year.

"Fixed Determination Period" means the period from a Fixed Determination Date (including) to the next Fixed Determination Date (excluding), where the Interest Commencement Date is not a Fixed Determination Date, the period commencing on the first Fixed Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Fixed Interest Payment Date is not a Fixed Determination Date, the first Fixed Determination Date falling after the final Fixed Interest Payment Date.

"Fixed Determination Date" means **[day, month]** in each year.]

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Fixed Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Fixed Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Fixed Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Fixed Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Fixed Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Fixed Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 3.2 Floating Rate Interest

(1) *Floating Interest Payment Dates.*

- (a) The Pfandbriefe bear interest on their aggregate principal amount from **[Reset Date]** (including) to the first Floating Interest Payment

Date (excluding) [and thereafter from each Floating Interest Payment Date (including) to the next following Floating Interest Payment Date (excluding)]. Interest on the Pfandbriefe shall be payable on [the][each] Floating Interest Payment Date.

- (b) **"Floating Interest Payment Date"** means [each] [**Floating Interest Payment Date(s)**], the first Floating Interest Payment Date is [**First Floating Interest Payment Date**] (the **"First Floating Interest Payment Date"**).

The following paragraph (c) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the Floating Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Following Business Day Convention:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Floating Interest Payment Date is postponed.]

The following paragraph (c) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the Floating Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Modified Following Business Day Convention:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Floating Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day. The Holder is entitled to further interest for each additional day the Floating Interest Payment Date is postponed. However, in the event that the Floating Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Floating Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the Floating Interest Periods are adjusted and the applicable Business Day Convention is the Preceding Business Day Convention:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be brought forward to the immediately preceding Business Day. If the Floating Interest Payment Date is brought forward to the immediately preceding Business Day, the Holder will only be entitled to interest until the Floating Interest Payment Date so brought forward (excluding) and not until the Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b).]

The following paragraph (c) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the Floating Interest Periods are unadjusted:

- [(c) If any Floating Interest Payment Date as specified in § 3.2 paragraph 1 (b) would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), the payment of interest (but not the Floating Interest Payment Date itself) shall be postponed to the next day which is a Business Day. The Holder shall not be entitled to further interest in respect of such delay.]

- (d) In this § 3.2, "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] and] (ii) the Clearing System settles payments.

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the EURIBOR money market rate as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [[plus][minus] Margin]]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate₍₁₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of [insert weeks/months] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "**Relevant Period₍₁₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

"**Reference Rate₍₂₎**" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in Euro with a maturity of [insert weeks/months] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "**Relevant Period₍₂₎**") which appears on the Screen Page (as defined below) as of 11.00 a.m. (Brussels time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] is [•] per cent. per annum.

"**Y**" is [0][[plus][minus] [•] per cent. per annum.]]

"**Floating Interest Period**" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"**Floating Interest Determination Date**" means the [second][other relevant day] TARGET-Business Day prior to the [commencement of the relevant Floating Interest Period][respective Floating Interest Payment Date].

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"**Screen Page**" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate⁽¹⁾ or the case may be, the Reference Rate⁽²⁾ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period⁽¹⁾ or the case may be, Relevant Period⁽²⁾ in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the interbank market in the Euro Zone (as defined below) to prime banks in the relevant interbank market at approximately 11.00 a.m. (Brussels time) on the Floating Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period⁽¹⁾ or the case may be, Relevant Period⁽²⁾ the Reference Rate⁽¹⁾ or the case may be, Reference Rate⁽²⁾ for such Floating Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Floating Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾, the offered quotation for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the Euro-Zone interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. (Brussels time) on the relevant Floating Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ shall be the offered quotation as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Floating Interest Determination Date on which such quotations for the Relevant Period⁽¹⁾ or as the case may be, Relevant Period⁽²⁾ were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the interbank market in the Euro Zone.

"Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community (signed in Rome on 25 March 1957), as amended by the Treaty on European Union (signed in Maastricht on 7 February 1992) and the Amsterdam Treaty of 2 October 1997, as further amended from time to time.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the SEK-STIBOR or another

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the **"Floating Rate of Interest"**) for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined

**money market rate
(other than EURIBOR) as
Reference Rate:**

by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[Reference Rate [plus][minus] Margin]

[X multiplied with Reference Rate plus Y]

[Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)]

"Reference Rate₍₁₎" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [Specified Currency] with a maturity of [insert number of weeks/months] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "Relevant Period₍₁₎") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.

"Reference Rate₍₂₎" is, except as provided below, the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for deposits in [Specified Currency] with a maturity of [insert number of weeks/months] commencing on the same day as the relevant Floating Interest Period (the "Relevant Period₍₂₎") which appears on the Screen Page (as defined below) as of [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the Floating Interest Determination Date (as defined below), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "Margin" is [•] per cent. per annum.]

"X" is [plus][minus] is [•] per cent. per annum.

"Y" is [0][plus][minus] [•] per cent. per annum.]

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means [[the second][other relevant day] [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-Business Day prior to the commencement of the relevant Floating Interest Period] [the first [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-Business Day] of the relevant Floating Interest Period[[relevant day] [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date].

"[London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and currencies) in [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre].

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation for the Reference Rate₍₁₎ or the case may be, the Reference Rate₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with its offered quotation

(expressed as a percentage rate per annum) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period^[(1)] or the case may be, Relevant Period^[(2)] in an amount that is representative for such a single interbank market transaction in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] interbank market to prime banks in the relevant interbank market at approximately [11.00 a.m.][12.00 noon] ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the Floating Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations for the Relevant Period^[(1)] or the case may be, Relevant Period^[(2)], the Reference Rate^[(1)] or the case may be, Reference Rate^[(2)] for such Floating Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such offered quotations, as determined by the Calculation Agent.

If on the relevant Floating Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provide(s) the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such offered quotations as provided in the preceding paragraph for the Relevant Period ^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)], the offered quotation for the Relevant Period ^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] shall be the rate per annum which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of the rates, as communicated to the Calculation Agent by the Issuer at the request of the Issuer by major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] interbank market, selected by the Issuer acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre] time) on the relevant Floating Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the Relevant Period and in a representative amount to leading European banks.

If the offered quotation cannot be determined in accordance with the foregoing provisions in this paragraph (b), the offered quotation for the Relevant Period ^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] shall be the offered quotation for the Relevant Period ^[(1)] or as the case may be, Relevant Period^[(2)] of the as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Floating Interest Determination Date on which such quotations were offered.

"Reference Banks" means those offices of four major banks in the [London][Stockholm][insert other relevant Financial Centre]-interbank market.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the Compounded Daily €STR as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily €STR.

"Compounded Daily €STR" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Euro short-term rate (€STR) as reference rate for the calculation of interest) and will be

calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula **[in case of rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert:]**, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days **[in the case the Observation Method is "Lag" insert:]** in the relevant Floating Interest Period **[in the case the Observation Method is "Shift" insert:]** in the relevant Observation Period].

"d_o" means **[in the case the Observation Method is "Lag" insert:]** the number of TARGET Business Days in the relevant Floating Interest Period **[in the case the Observation Method is "Shift" insert:]** the number of TARGET Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day **[in the case the Observation Method is "Lag" insert:]** in the relevant Floating Interest Period **[in the case the Observation Method is "Shift" insert:]** in the relevant Observation Period].

"p" means **[insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent]**.

"n" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day.

"€STR_{i-pTBD}" means, **[in the case the Observation Method is "Lag" insert:]** in respect of any TARGET Business Day "i" falling in the relevant Floating Interest Period, the €STR for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i" **[in the case the Observation Method is "Shift" insert:]** in respect of any TARGET Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the €STR for the relevant TARGET Business Day "i".

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Floating Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" TARGET Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for such Floating Interest Period (or the date falling "p" TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Pfandbriefe become due and payable).

"€STR" means the reference interest rate for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (Brussels time) on the immediately following TARGET Business Day.

[The "Margin" is [●] per cent. per annum.]

["X" is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date

(including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means the **[relevant day]** TARGET-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"TARGET Business Day" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means **[Screen Page]**.

- (b) If €STR cannot be determined as specified above, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph **([5][6][7])**, the Calculation Agent will use the rate which was last published before the respective TARGET Business Day on the **[insert screen page]**.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR for the purpose of the Pfandbriefe for so long as €STR is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Floating Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent, the Floating Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Floating Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Floating Interest Determination Date, the initial Floating Rate of Interest which would have been applicable to such Pfandbriefe for the first Floating Interest Period had the Pfandbriefe been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Floating Interest Period but ending on (and excluding) the Reset Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the Compounded Daily SONIA as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the **"Floating Rate of Interest"**) for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate **[[plus][minus] Margin]**

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily SONIA.

"Compounded Daily SONIA" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling Overnight Interest Average (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula**[in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: ,** and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days [*in the case the Observation Method is "Lag" insert:* in the relevant Floating Interest Period][*in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in the relevant Observation Period].

"d_o" means [*in the case the Observation Method is "Lag" insert:* the number of London Business Days in the relevant Floating Interest Period][*in the case the Observation Method is "Shift" insert:* the number of London Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day [*in the case the Observation Method is "Lag" insert:* in the relevant Floating Interest Period][*in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in the relevant Observation Period].

"p" means [*insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent*].

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day.

"SONIA_{i-pLBD}" means, [*in the case the Observation Method is "Lag" insert:* in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Floating Interest Period, the SONIA for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i"] [*in the case the Observation Method is "Shift" insert:* in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SONIA for the relevant London Business Day "i"].

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling "p" London Business Days prior to the first day of the relevant Floating Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" London Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for such Floating Interest Period (or the date falling "p" London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Pfandbriefe become due and payable).

"**SONIA**" means the reference interest rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (London time) on the immediately following London Business Day.

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

"**Floating Interest Period**" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"**Floating Interest Determination Date**" means the [*relevant day*] London Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"**London Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"**Screen Page**" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "**Bank Rate**") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Pfandbriefe for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Floating Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent, the Floating Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Floating Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Floating Interest Determination Date, the initial Floating Rate of Interest which would have been applicable to such Pfandbriefe for the first Floating Interest Period had the Pfandbriefe been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Floating Interest Period but ending on (and excluding) the Reset Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the SONIA Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the SONIA Compounded Index.

"**SONIA Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the "Sterling Overnight Interest Average" (SONIA) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula[in case of rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{SONIA \text{ Compounded Index}_{End}}{SONIA \text{ Compounded Index}_{Start}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days from, and including, SONIA Compounded Index_{Start} to, but excluding, SONIA Compounded Index_{End}.

"**SONIA Compounded Index_{End}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is [5][*number*] London Business Days preceding the Floating Interest Payment Date relating to the relevant Floating Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][*number*] London Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index_{Start}**" means the SONIA Compounded Index Value on the day which is [5][*number*] London Business Days preceding the first day of the relevant Floating Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SONIA Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SONIA Compounded Index Value" by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor from time to time at 12.30 p.m. (London time) on such Index Determination Date.

If, in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SONIA Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SONIA Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SONIA Compounded Index" for such Floating Interest Period shall be calculated by the Calculation Agent on the relevant Floating Interest Determination Date on the basis of GBP-SONIA-COMPOUND.

"**GBP-SONIA-COMPOUND**" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Floating Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SONIA Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point (0.0001%) with 0.00005% being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"**d₀**" means the number of London Business Days in the relevant Observation Period.

"**i**" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Days in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Observation Period.

"**SONIA_i**" means, for any day "i" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SONIA Reference Rate.

"**n**" means the number of calendar days in the Observation Period on which the rate is SONIA_i,

"**d**" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"**SONIA Reference Rate**" means, in respect of any London Business Day, a reference rate equal to the SONIA rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by

authorized distributors (on the London Business Day immediately following such London Business Day).

"Observation Period" means the period from, and including, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{Start} for the relevant Floating Interest Period to, but excluding, the Index Determination Date for SONIA Compounded Index_{End} for the relevant Floating Interest Period.

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means the date [5][number] London Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for the relevant Floating Interest Period (or the [fifth][relevant day] London Business Day prior to the date fixed for redemption, if any).

"London Business Day" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets in London settle payments.

"Screen Page" means [Screen Page] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The **"Margin"** is [•] per cent. per annum.]

[**"X"** is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time, and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), SONIA shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the **"Bank Rate"**) prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA, the Calculation Agent shall, subject to receiving written instructions from the Issuer and to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA for the purpose of the Pfandbriefe for so long as SONIA is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Floating Rate of Interest cannot be determined in accordance with the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent, the Floating Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Floating Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Floating Interest Determination Date, the initial Floating Rate of Interest which would have been applicable to such Pfandbriefe for the first Floating Interest Period had the Pfandbriefe been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Floating Interest Period but ending on (and excluding) the Reset Date.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Pfandbriefe with the Compounded Daily SOFR as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "Floating Rate of Interest") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus]][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"Reference Rate" is the Compounded Daily SOFR.

"Compounded Daily SOFR" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula[in case of rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: , and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days [in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period].

"d_o" means [in the case the Observation Method is "Lag" insert: the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period].

"i" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day [in the case the Observation Method is "Lag" insert: in the relevant Floating Interest Period][in the case the Observation Method is "Shift" insert: in the relevant Observation Period].

"p" means [insert relevant definitions; a number of days which is regularly set as five and which may not be less without the consent of the Calculation Agent].

"n" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day.

"SOFR_{i-pUSBD}" means, [in the case the Observation Method is "Lag" insert: in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Floating Interest Period, the SOFR for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"] [in the case the Observation Method is "Shift" insert: in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the relevant Observation Period, the SOFR for the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"].

"Observation Period" means the period from and including the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Floating Interest Period and ending on, but excluding, the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the Floating Interest Payment Date for such Floating Interest Period (or the date falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the Pfandbriefe become due and payable).

"SOFR" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

[The **"Margin"** is [●] per cent. per annum.]

[**"X"** is [plus][minus] [●] per cent. per annum.]

"Floating Interest Period" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding)[and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"Floating Interest Determination Date" means the [relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no such quotation appears at such time and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), and, (1) unless both a SOFR Index Cessation Event and a SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, for the purpose of this § 3.2 SOFR in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR Index Cessation Event and SOFR Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event, then the rate for each Floating Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR were references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Floating Interest Determination Date occurring on or after the SOFR Index Cessation

Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"OBFR" means, with respect to any Floating Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Floating Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Floating Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time,

there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or

- b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

The following paragraphs (2) (a) and (b) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

Reference Rate [[plus][minus] Margin]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**Reference Rate**" is the SOFR Compounded Index.

"**SOFR Compounded Index**" means the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) as reference rate for the calculation of interest) and will be calculated by the Calculation Agent on the Floating Interest Determination Date, pursuant to the following formula[in case of rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, insert: , and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.0000005 being rounded upwards]:

$$\left(\frac{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR Compounded Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days from, and including, SOFR Compounded Index_{Start} to, but excluding, SOFR Compounded Index_{End}.

"**SOFR Compounded Index_{End}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][number] U.S. Government Securities Business Days preceding the Floating Interest Payment Date relating to the relevant Floating Interest Period (or if the Instruments are redeemed early, the date falling [5][number] U.S. Government Securities Business Days prior to the date fixed for redemption) (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index_{Start}**" means the SOFR Compounded Index Value on the day which is [5][number] U.S. Government Securities Business Days preceding the first day of the relevant Floating Interest Period (an "**Index Determination Date**").

"**SOFR Compounded Index Value**" means, in respect of an Index Determination Date, the value published or displayed as "SOFR Compounded Index Value" by the administrator of the SOFR

Reference Rate or by another information vendor from time to time at 3.00 p.m. (New York time) on such Index Determination Date.

"Floating Interest Period" means each period from the Reset Date (including) to the first Floating Interest Payment Date (excluding) and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding).

"Floating Interest Determination Date" means the [fifth][**relevant day**] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date.

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"Screen Page" means [**Screen Page**] or the relevant successor page displayed by that service or any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered reference rate.

[The **"Margin"** is [•] per cent. per annum.]

[**"X"** is [plus][minus] [•] per cent. per annum.]

If in respect of any Index Determination Date, the Calculation Agent determines that the SOFR Compounded Index Value is not available or has not otherwise been published or displayed by the administrator of the SOFR Reference Rate or by another information vendor, as the case may be, "SOFR Compounded Index" for such Floating Interest Period shall be calculated by the Calculation Agent on the relevant Floating Interest Determination Date on the basis of USD-SOFR-COMPOUND.

"USD-SOFR-COMPOUND" will be calculated by the Calculation Agent for the relevant Floating Interest Determination Date in accordance with the following formula (as the rate of return of a daily compound interest investment, it being understood that the reference rate for the calculation of interest is the SOFR Reference Rate), and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point (0.000001 %) with 0.0000005 % being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d₀" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Observation Period.

"i" means a series of whole numbers from one to, and including, d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Days in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in such Observation Period.

"SOFR_i" means, for any day "i" in the relevant Observation Period, a reference rate equal to the daily SOFR Reference Rate.

"n_i" means the number of calendar days in the relevant Observation Period on which the rate is SOFR_i, from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "i" to, but excluding, the following U.S. Government Securities Business Day ("i+1").

"d" means the number of calendar days in the relevant Observation Period.

"SOFR Reference Rate" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day, a reference rate equal to the SOFR rate for such U.S. Government Securities Business Day as provided by the administrator of SOFR to authorized distributors and as published on the Screen Page or, if the Screen Page is unavailable, as otherwise published by authorized distributors (on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day).

"SOFR" means the daily Secured Overnight Financing Rate (SOFR) for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 8.00 a.m. (New York time) on the immediately following U.S. Government Securities Business Day.

- (b) If the SOFR Reference Rate is not available on a U.S. Government Securities Business Day in the relevant Observation Period, and no Benchmark Event has occurred in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent will determine such SOFR Reference Rate in respect of such U.S. Government Securities Business Day as being a rate equal to the SOFR Reference Rate in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which such rate was published by the authorized distributors of the SOFR Reference Rate.]

The following paragraph (c) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR Compounded Index) where the Reset Date does not correspond to a date defined as a Floating Interest Payment Date and if the interpolation of reference rates is applicable:

- [(c) The applicable Reference Rate for the Floating Interest Period from the Reset Date (including) to the First Floating Interest Payment Date (excluding) (being the first Floating Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the first Floating Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the first Floating Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

The following paragraph (c) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with a money market rate as Reference Rate (including the EURIBOR, but excluding Compounded Daily €STR, SONIA and SOFR and SONIA Compounded Index and SOFR

- [(c) The applicable Reference Rate for the Floating Interest Period from **[Floating Interest Payment Date preceding the Maturity Date]** (including) to the Maturity Date (as defined in § 5(1)) (excluding) (being the last Floating Interest Period) shall be determined by the Calculation Agent by linear interpolation between the **[first reference rate relevant for the last Floating Interest Period]** and the **[second reference rate relevant for the last Floating Interest Period]**. For purpose of the interpolation the specifications made regarding the Reference Rate in paragraph (a) to (b) shall apply but excluding the details regarding the maturity of the deposits for which the specifications made in this sub-paragraph shall apply.]

**Compounded Index)
where the Maturity Date
does not correspond to
a date defined as a
Floating Interest
Payment Date and if the
interpolation of
reference rates is
applicable:**

**The following
paragraphs (2) (a) and
(b) shall only apply to
Fixed to Floating Rate
Pfandbriefe with an
interest rate linked to
EUR-CMS:**

[(2) Floating Rate of Interest.

- (a) The floating rate of interest (the "**Floating Rate of Interest**") for [the][each] Floating Interest Period (as defined below) is determined by the Calculation Agent (as defined in § 6) in accordance with the following formula:

[EUR CMS [[plus][minus] Margin]]

[X multiplied with EUR CMS plus Y]

[Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)]

[X minus Reference Rate [multiplied with [•]]]

"**EUR CMS₍₁₎**" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of [**insert years**] (the "**Relevant Period₍₁₎**"), which appears on the screen page (as defined below) on the Floating Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.

["**EUR CMS₍₂₎**" is the annual swap rate expressed as a percentage per annum for euro swap transactions with a maturity of [**insert years**] (the "**Relevant Period₍₂₎**"), which appears on the screen page (as defined below) on the Floating Interest Determination Date (as defined below) under the heading "EURIBOR BASIS – EUR" and above the caption "11:00AM FRANKFURT" as of 11:00 a.m. (Frankfurt time), all as determined by the Calculation Agent.]

[The "**Margin**" is [•] per cent. per annum.]

["**X**" is [plus][minus] [•] per cent. per annum.

"**Y**" is [0][[plus][minus] [•] per cent. per annum.]]

"**Floating Interest Period**" means [the][each] period from the Reset Date (including) to the [First] Floating Interest Payment Date (excluding) [and from each Floating Interest Payment Date (including) to the following Floating Interest Payment Date (excluding)].

"**Floating Interest Determination Date**" means [[the second][**other relevant day**] TARGET-Business Day prior to the commencement of the relevant Floating Interest Period] [the first TARGET-Business Day] of the relevant Floating Interest Period[[**relevant day**] TARGET-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date].

"**TARGET Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which T2 (the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system) settles payments.

"Screen Page" means [Screen Page].

- (b) If the Screen Page is not available or if no quotation for the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, the EUR CMS₍₂₎ appears (in each case as at such time), and if no Benchmark Event occurs in accordance with paragraph ([5][6][7]), the Calculation Agent shall notify the Issuer hereof and the Issuer shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer (who shall provide to the Calculation Agent) with the arithmetic mean of the bid and offered rates for an annual fixed leg of a euro interest rate swap transaction in an amount that is representative for a single swap transaction for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎ in the market for swaps (expressed as a percentage rate per annum) with an acknowledged dealer of good credit in the swap market at approximately 11.00 a.m. (Frankfurt time) on the Floating Interest Determination Date.

If three or more of the Reference Banks provide the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, EUR CMS₍₂₎ for the relevant Floating Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up- or downwards if necessary to the nearest one hundred thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards) of such quotations, eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in case of equality, one of the lowest), as determined by the Calculation Agent.

If only two or less of the Reference Banks provides the Issuer (who provides the Calculation Agent) with such quotations for the Relevant Period₍₁₎ or the case may be, Relevant Period₍₂₎, the EUR CMS₍₁₎ or the case may be, EUR CMS₍₂₎ for the relevant Floating Interest Period shall be the rate as displayed on the Screen Page on the last day preceding the Floating Interest Determination Date on which such rate was displayed.

"Reference Banks" means those offices of five leading swap dealers in the interbank market.]

The following paragraph (3) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where a Minimum Floating Rate of Interest is applicable:

[(3) *Minimum Floating Rate of Interest.* If the Floating Rate of Interest in respect of any Floating Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Floating Rate of Interest]**, the Floating Rate of Interest for such Floating Interest Period shall be **[Minimum Floating Rate of Interest]**.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where a Maximum Floating Rate of Interest is applicable:

[(3)[4] *Maximum Floating Rate of Interest.* If the Rate of Floating Interest in respect of any Floating Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Floating Rate of Interest]**, the Floating Rate of Interest for such Floating Interest Period shall be **[Maximum Floating Rate of Interest]**.]

[(3)[4][5] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Floating Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest payable on the Pfandbriefe in respect of the aggregate principal amount for the relevant Floating Interest Period (the "**Interest Amount**"). Each Interest Amount shall be calculated by

applying the Floating Rate of Interest and the Floating Day Count Fraction (as defined below) to the aggregate principal amount (rounded up- or downwards if necessary).

([4][5][6]) Notification of Floating Rate of Interest and Interest Amount. The Calculation Agent will cause the Floating Rate of Interest, each Interest Amount for each Floating Interest Period, each Floating Interest Period and the relevant Floating Interest Payment Date to be notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth Business Day (as defined in § 3.2 (1)(d)) thereafter and if required by the rules of any stock exchange on which the Pfandbriefe are from time to time listed, to such stock exchange as soon as possible after their determination, but in no event later than the first day of the relevant Floating Interest Period. Each Interest Amount and Floating Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Floating Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents, any stock exchange on which the Pfandbriefe are then listed and to the Holders in accordance with § 10.

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the EURIBOR, SEK-STIBOR or another money market rate as Reference Rate:

([5][6][7]) Discontinuation of a Reference Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the Reference Rate ⁽¹⁾, or the Reference Rate ⁽²⁾ (Reference Rate⁽¹⁾, or the Reference Rate⁽²⁾, in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "Relevant Affected Reference Rate") when the Floating Rate of Interest for any Floating Interest Period remains to be determined by reference to such [Relevant Affected] Reference Rate, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3.2([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3.2([5][6][7])(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3.2([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3.2([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3.2([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] Reference Rate applicable to the immediately following Floating Interest Period shall be the [Relevant Affected] Reference Rate applicable as at the last preceding Floating Interest Determination Date. If there has not been a first Floating Interest Payment Date, the [Relevant Affected] Reference Rate shall be the Reference Rate applicable to the first Floating Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3.2([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3.2([5][6][7]) shall apply to the immediately following Floating Interest Periods. Any subsequent Floating Interest Period may be subject to the subsequent operation

of this § 3.2([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

(b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:

- (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]); or
- (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] Reference Rate to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]).

(c) If the Independent Adviser determines in its discretion

- (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
- (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,

then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).

(d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3.2([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion

- (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
- (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3.2([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Pfandbriefe with effect from the date specified in such notice.

(e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3.2([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 10, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3.2([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any

relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and

- (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3.2(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Floating Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3.2([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] Reference Rate.

- (g) As used in this § 3.2([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] Reference Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)
- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3.2([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3.2([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] Reference Rate ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Pfandbriefe; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Floating Rate of Interest using the [Relevant Affected] Reference Rate.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] Reference Rate which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] Reference Rate; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] Reference Rate relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § 10, and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Floating Interest Determination Date immediately

following the relevant Floating Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Pfandbriefe at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Pfandbriefe are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3.2([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Floating Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with the Compounded Daily €STR, SONIA or SOFR or SONIA Compounded Index or SOFR Compounded Index as Reference Rate:

[[5][6][7]) Discontinuation of the [€STR][SONIA][SOFR].

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the [€STR][SONIA][SOFR], then the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate determined by the [Calculation Agent][Issuer] as follows (the "Successor Reference Rate"):
 - (I) The [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with the reference interest rate, which is announced by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], the competent central bank or a regulatory or supervisory authority as the successor rate for the [€STR][SONIA][SOFR] for the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and which can be used in accordance with applicable law; or (if such a successor rate cannot be determined)
 - (II) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with an alternative reference rate, which is or will be commonly used (in accordance with applicable law) as a reference interest rate for a comparable term for floating rate notes in the respective currency; or (if such an alternative reference rate cannot be determined)
 - (III) the [€STR][SONIA][SOFR] shall be replaced with a rate, which is determined by the [Calculation Agent][Issuer] in its reasonable discretion (*billiges Ermessen*) with regard to the term of the [€STR][SONIA][SOFR] and the relevant currency in a commercially reasonable manner based on the general market interest levels in the Federal Republic of Germany.

The [Calculation Agent][Issuer] shall also determine which screen page or other source shall be used in connection with such Successor Reference Interest Rate (the "Successor Screen Page"). If appropriate for the determination or use of the Successor Reference Rate, the [Calculation Agent][Issuer] shall furthermore specify adjustments of the provisions in connection therewith, in particular the time of its publication, its Reference Period and the Floating Interest Period, the Floating Interest Determination Date, the Floating Interest Payment Date, the Floating Day Count Fraction, the Business Day and the Business Day Convention. In the case of the determination of the Successor Reference Rate pursuant to (I), (II) or (III), such Successor Reference Rate shall be read as the [€STR][SONIA][SOFR] for the purposes of these Conditions and any reference to the [€STR][SONIA][SOFR] shall be read as a reference to the Successor Reference Rate and any reference to the Screen Page herein shall be read as a reference to the Successor Screen Page and the provisions of this paragraph shall apply *mutatis mutandis*. As far as provisions in connection with the determination and use of the Successor Reference Rate have been adjusted, any reference to such provisions shall be read as references to such provisions as adjusted.

Further and in addition to any replacement of the [€STR][SONIA][SOFR] with a Successor Reference Rate [the Issuer][the Calculation Agent] may specify an interest adjustment factor or fraction or spread (to be added or subtracted) which shall

be applied in determining the Floating Rate of Interest and calculating the Interest Amount, or any other amendments regarding the change of the reference interest rate for the purpose of achieving a result which is consistent with the economic substance of the Note before the Benchmark Event occurred, and which shall take into account the interests of the Issuer and the Holders and shall be an economic equivalent for the Issuer and the Holders.

- (b) Any Successor Reference Rate, interest adjustment factor or fraction or spread or any other amendments regarding the change of the reference interest rate, determined under this § 3.2([5][6][7]) and the effective date of such amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 10, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3.2([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Reference Rate and, (C) where applicable, any relevant interest adjustment factor or fraction or spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant amendments regarding the change of the reference interest rate; and
- (ii) certifying that the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Reference Rate and/or any relevant interest adjustment factor or fraction or spread.

The Successor Reference Rate and the relevant interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Reference Rate and such interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and description of such amendments regarding the change of the reference interest rate) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (c) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a) and (b), the [€STR][SONIA][SOFR] and the fallback provisions provided for in § 3.2(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Floating Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3.2([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [€STR][SONIA][SOFR] or, as the case may be, the Successor Reference Rate.

- (d) As used in this § 3.2([5][6][7]):

"Benchmark Event" means:

- (i) the [€STR][SONIA][SOFR] ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] that it will cease publishing the [€STR][SONIA][SOFR] permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been

appointed that will continue publication of the [€STR][SONIA][SOFR]); or

- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], that the [€STR][SONIA][SOFR] has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
 - (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the [€STR][SONIA][SOFR], that, in its view, the [€STR][SONIA][SOFR] is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR], or
 - (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [€STR][SONIA][SOFR] because of which the [€STR][SONIA][SOFR] will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Pfandbriefe; or
 - (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Floating Rate of Interest using the [€STR][SONIA][SOFR].
- (e) If a Successor Reference Rate, any necessary interest adjustment factor or fraction or spread (if any) and the description of the relevant amendments regarding the change of the reference interest rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § 10, and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Floating Interest Determination Date immediately following the relevant Floating Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Pfandbriefe at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Pfandbriefe are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3.2([5][6][7])(e) shall apply again in respect of such immediately following Floating Interest Determination Date.]

The following paragraph ([5][6][7]) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe with an interest rate linked to EUR-CMS:

[[5][6][7]) Discontinuation of a Reference Rate.

- (a) If a Benchmark Event occurs in relation to the EUR CMS [(1), or the EUR CMS(2) (EUR CMS(1), or the EUR CMS(2), in each case as far as affected by a Benchmark Event, the "**Relevant Affected EUR CMS**") when the Floating Rate of Interest for any Floating Interest Period remains to be determined by reference to such [Relevant Affected] EUR CMS, then the Issuer shall use its reasonable endeavors to appoint without delay an Independent Adviser, who as soon as reasonably practicable, shall determine a Successor Rate, failing which an Alternative Rate (in each case in accordance with § 3.2([5][6][7])(b)) and, in either case, an Adjustment Spread, if any (in accordance with § 3.2([5][6][7])(c)) and any Benchmark Amendments (in accordance with § 3.2([5][6][7])(d)).

In the absence of gross negligence or willful misconduct, the Independent Adviser shall have no liability whatsoever to the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) (if any) or the Holders for any determination made by it pursuant to this § 3.2([5][6][7]).

If

- (i) it is not possible for the Issuer making reasonable efforts to appoint an Independent Adviser; or
- (ii) the Independent Adviser appointed by it fails to determine a Successor Rate or, failing which, an Alternative Rate in accordance with this § 3.2([5][6][7]) five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date,

the [Relevant Affected] EUR CMS applicable to the immediately following Floating Interest Period shall be the [Relevant Affected] EUR CMS applicable as at the last preceding Floating Interest Determination Date. If there has not been a first Floating Interest Payment Date, the [Relevant Affected] EUR CMS shall be the Reference Rate applicable to the first Floating Interest Period. The option of an Early Redemption by the Issuer pursuant to § 3.2([5][6][7])(h) shall remain unaffected hereby.

Any adjustment pursuant to this § 3.2([5][6][7]) shall apply to the immediately following Floating Interest Periods. Any subsequent Floating Interest Period may be subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]) if a Benchmark Event occurs in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.

(b) If the Independent Adviser determines in its discretion that:

- (i) there is a Successor Rate, then such Successor Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] EUR CMS to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]); or
- (ii) there is no Successor Rate but that there is an Alternative Rate, then such Alternative Rate shall (subject to adjustment as provided in § 3.2([5][6][7])(c)) subsequently be used in place of the [Relevant Affected] EUR CMS to determine the Floating Rate of Interest for the immediately following Floating Interest Period and all following Floating Interest Periods, subject to the subsequent operation of this § 3.2([5][6][7]).

(c) If the Independent Adviser determines in its discretion

- (i) that an Adjustment Spread is required to be applied to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and
- (ii) the quantum of, or a formula or methodology for determining, such Adjustment Spread,

then such Adjustment Spread shall apply to the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be).

(d) If any relevant Successor Rate, Alternative Rate or Adjustment Spread is determined in accordance with this § 3.2([5][6][7]) and the Independent Adviser in its discretion

- (i) determines that amendments to these Conditions of Issue are necessary to ensure the proper operation of such Successor Rate, Alternative Rate and / or Adjustment Spread (such amendments, the "**Benchmark Amendments**") and
- (ii) determines the terms of the Benchmark Amendments,

then, subject to the Issuer giving notice thereof in accordance with § 3.2([5][6][7])(e), such Benchmark Amendments shall apply to the Pfandbriefe with effect from the date specified in such notice.

- (e) Any Successor Rate, Alternative Rate, Adjustment Spread and the specific terms of any Benchmark Amendments, determined under this § 3.2([5][6][7]) and the effective date of the Benchmark Amendments will be notified promptly, but in no event less than five Business Days prior to the immediately following Floating Interest Determination Date, by the Issuer to the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and, in accordance with § 10, the Holders. Such notice shall be irrevocable.

No later than notifying the Fiscal Agent of the same, the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent and the Calculation Agent a certificate signed by two authorised signatories of the Issuer:

- (i) confirming in accordance with the provisions of this § 3.2([5][6][7]) (A) that a Benchmark Event has occurred, (B) the relevant Successor Rate or where applicable the relevant Alternative Rate and, (C) where applicable, any relevant Adjustment Spread and (D) describing comprehensible the specific terms of any relevant Benchmark Amendments; and
- (ii) certifying that the relevant Benchmark Amendments are necessary to ensure the proper operation of such relevant Successor Rate, Alternative Rate and/or Adjustment Spread.

The Successor Rate or Alternative Rate and the Adjustment Spread (if any) and the description of the Benchmark Amendments specified in such certificate will (in the absence of manifest error or bad faith in the determination of such Successor Rate or Alternative Rate and such Adjustment Spread (if any) and description of such Benchmark Amendments) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Calculation Agent, the Paying Agent(s) (if any) and the Holders.

- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a), (b), (c) and (d), the Reference Rate and the fallback provisions provided for in § 3.2(2) will continue to apply unless and until a Benchmark Event has occurred. Each directly following Floating Interest Period shall be subject to the further applicability of this § 3.2([5][6][7]) as far as a Benchmark Event has occurred in relation to the [Relevant Affected] EUR CMS.

- (g) As used in this § 3.2([5][6][7]):

"Adjustment Spread" means either a spread (which may be positive or negative), or the formula or methodology for calculating a spread, in either case, which the Independent Adviser determines is required to be applied to the relevant Successor Rate or the relevant Alternative Rate (as the case may be) to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as the case may be) to Holders as a result of the replacement of the Reference Rate with the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be) and is the spread, formula or methodology which:

- (i) in the case of a Successor Rate, is formally recommended in relation to the replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS with the Successor Rate by any Relevant Nominating Body; or (if no such recommendation has been made, or in the case of an Alternative Rate)
- (ii) the Independent Adviser determines, is recognized or acknowledged as being the industry standard for over-the-

counter derivative transactions which reference the [Relevant Affected] EUR CMS Rate, where such rate has been replaced by the Successor Rate or the Alternative Rate (as the case may be); (or if the Independent Adviser determines that no such industry standard is recognized or acknowledged)

- (iii) the Independent Adviser determines to be appropriate.

"Alternative Rate" means an alternative benchmark or offered quotation which the Independent Adviser determines in accordance with § 3.2([5][6][7])(b) is customary in market usage in the international debt capital markets for the purposes of determining floating rates of interest in the Specified Currency.

"Benchmark Amendments" has the meaning given to it in § 3.2([5][6][7])(d).

"Benchmark Event" means:

- (i) the [Relevant Affected] EUR CMS ceasing to be published for a period of at least fifteen (15) Business Days or ceasing to exist; or
- (ii) a public statement by the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS that it will cease publishing the Reference Rate permanently or indefinitely (in circumstances where no successor administrator has been appointed that will continue publication of the Reference Rate); or
- (iii) a public statement by the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that the Reference Rate has been or will permanently or indefinitely discontinued; or
- (iv) a public statement by or on behalf of the supervisor of the administrator of the Reference Rate, that, in its view, the Reference Rate is no longer, or will no longer be, representative, of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the supervisor of the administrator of the Reference Rate; or
- (v) a public statement by the supervisor of the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS because of which the Reference Rate will be prohibited from being used either generally, or in respect of the Pfandbriefe; or
- (vi) it has become unlawful for the Fiscal Agent, any Paying Agent(s) (if any), the Calculation Agent or the Issuer to calculate any Floating Rate of Interest using the [Relevant Affected] EUR CMS.

"Successor Rate" means a successor to or replacement of the [Relevant Affected] EUR CMS which is formally recommended by any Relevant Nominating Body.

"Relevant Nominating Body" means:

- (i) the central bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, or any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the [Relevant Affected] EUR CMS; or
- (ii) any working group or committee sponsored by, chaired or co-chaired by or constituted at the request of (A) the central

bank for the currency to which the offered quotation of the [Relevant Affected] EUR CMS relates, (B) any central bank or other supervisory authority which is responsible for supervising the administrator of the Reference Rate (as applicable), (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisory authorities or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"Independent Adviser" means an independent financial institution of international repute or other independent financial adviser experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer under § 3.2([5][6][7])(a).

- (h) If a Successor Rate or Alternative Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant adjustments of a Successor Rate or Alternative Rate are not determined in accordance with the foregoing, the Issuer may, on giving at least 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § [11][12], and subject to the prior approval of the competent authority, if legally required, up until (but excluding) the Floating Interest Determination Date immediately following the relevant Floating Interest Determination Date, redeem all but not some only of the Pfandbriefe at the Early Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the date of redemption. If the Pfandbriefe are not redeemed in accordance with the foregoing, the provisions of this § 3.2([5][6][7])(h) shall apply again in respect of such immediately following Floating Interest Determination Date.]

([6][7][8]) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3.2 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agents and the Holders.

([7][8][9]) *Accrual of Interest.* Subject to a purchase and cancellation of the Pfandbriefe, the Pfandbriefe will cease to bear interest at the end of the day preceding the date of maturity. Should the Issuer for any reason whatsoever fail to provide to the Clearing System, when due, the necessary funds for the redemption of the Pfandbriefe, then interest on the outstanding principal amount of such Pfandbriefe will continue to accrue until the payment of such principal has been effected, however not beyond the fourteenth day after the date on which the necessary funds have been provided to the Clearing System and notice thereof has been given by publication in accordance with § 10.]

([8][9][10]) *Floating Day Count Fraction.* "Floating Day Count Fraction" means with regard to the calculation of the amount of interest for any period of time (the "Floating Calculation Period"):

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/Actual ICMA rule 251 is applicable:

[If (a) the Floating Calculation Period is equal to or shorter than the Floating Determination Period during which the Floating Calculation Period ends, the number of days in such Floating Calculation Period divided by the product of (i) the number of days in such Floating Determination Period and (ii) the number of Floating Determination Dates that would occur in one calendar year; or if (b) the Floating Calculation Period is longer than the Floating Determination Period during which the Floating Calculation Period ends, the sum of:

- (i) the number of days in such Floating Calculation Period falling in the Floating Determination Period in which the Floating Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in

such Floating Determination Period and (2) the number of Floating Determination Dates that would occur in one calendar year; and

- (ii) the number of days in such Floating Calculation Period falling in the next Floating Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Floating Determination Period and (2) the number of Floating Determination Dates that would occur in one calendar year.

"Floating Determination Period" means the period from a Floating Determination Date (including) to the next Floating Determination Date (excluding), where the Reset Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Floating Determination Date prior to the Reset Date, and where the final Floating Interest Payment Date is not a Floating Determination Date, the first Floating Determination Date falling after the final Floating Interest Payment Date.

"Floating Determination Date" means [*day, month*] in each year.]

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/365 (Fixed) is applicable:

[The actual number of days in the Floating Calculation Period divided by 365.]

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction Actual/360 is applicable:

[The actual number of days in the Floating Calculation Period divided by 360.]

The following paragraph shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where Day Count Fraction 30/360 is applicable:

[The number of days in the Floating Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (a) the last day of the Floating Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Floating Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Floating Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of the Pfandbriefe shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and surrender of the Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States.

The following paragraph shall only apply to Fixed to

[Payment of interest on Pfandbriefe represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to

Floating Rate Pfandbriefe which are initially represented by a Temporary Global Note:

its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Pfandbriefe shall be made in **[Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *No Default.* To the extent legally permissible, the Issuer shall not be in default of its payment obligation under the Pfandbriefe if payment to the Fiscal Agent or the Clearing System is not effected due to any law or regulation provided that the Issuer cannot effect payment to the Fiscal Agent or the Clearing System by reasonable means. For the avoidance of doubt, in no event shall the Issuer be obligated to pay directly to any Holder.

(5) *United States.* For the purposes of these Conditions "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(6) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Pfandbrief is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Payment Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] [commercial banks and foreign exchange markets in **[relevant Financial Centre]** and] (ii) the Clearing System settle payments.

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

The following paragraph (8) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

[(8) *References to Principal.* References in these Conditions to principal in respect of the Pfandbriefe shall be deemed to include the Call Redemption Amount of the Pfandbriefe.]

§ 5 REDEMPTION

The following paragraph (1) (a) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the Floating Interest Periods are adjusted:

(1) (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled and subject to an extension of maturity of the Pfandbriefe in accordance with paragraph ([2][3]), the Pfandbriefe shall be redeemed at their Final Redemption Amount on the Floating Interest Payment Date falling in **[redemption month and year]** (the "**Maturity Date**").

The following paragraph (1) (a) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where the Floating Interest Periods are unadjusted:

- (1) (a) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled and subject to an extension of maturity of the Pfandbriefe in accordance with paragraph ([2])[3]), the Pfandbriefe shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**").
- (b) *Final Redemption Amount.* The Pfandbriefe are redeemed at their principal amount (redemption at par) (the "**Final Redemption Amount**").

The following paragraph (2) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer:

- [(2) *Early Redemption at the Option of the Issuer.*
- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the Pfandbriefe on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

Call Redemption Date(s): **[insert Call Redemption Date(s)]**.

Call Redemption Amount(s): [The principal amount of the Pfandbrief (redemption at par)][**[insert percent. amount]**percent. amount] of the principal amount of the Note].
- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Pfandbriefe in accordance with § 10. Such notice shall specify:
 - (i) the Series of Pfandbriefe subject to redemption;
 - (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Pfandbriefe which are to be redeemed; and
 - (iii) the Call Redemption Date; and in this connection, the notice of redemption shall be received at the latest by the Holder (as described in § 10) on the [fifth]**[other relevant Business Day]** Business Day (as defined below) prior to the relevant Call Redemption Date.

In this § 5 (2) "**Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which (i) [the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (T2) and] **[commercial banks and foreign exchange markets in [relevant Financial Centre] and]** (ii) the Clearing System settle payments.

- (c) In the case of a partial redemption of Pfandbriefe, Pfandbriefe to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.]

The following paragraph (d) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe which are represented by an NGN which are subject to an Early Redemption at the Option of a of the Issuer:

- [(d) Records of ICSDs. A partial redemption shall be reflected in the records of ICSDs at their discretion as either a pool factor or a reduction in principal amount.]

[(2)][(3)] *Extension of Maturity.*

- (a) **Notice pursuant to Section 6 (1) Pfandbrief Act as applicable since 8 July 2022 (German Federal Law Gazette 2021 Part I, page 1063 et seqq).** Pursuant to Section 30 (2a) Pfandbrief Act the cover pool administrator (*Sachwalter*) may extend the maturity of outstanding Pfandbriefe by up to 12 months (the "**Extension Period**"). Further, the cover pool administrator may defer the payment of any interest due within one month of its appointment to the end of this one-month period. Deferred amounts shall bear interest for the duration of the deferral pursuant to the conditions applicable until the deferral. Deferred interest payments shall be deemed to be principal amounts.

Pursuant to Section 30 (2b) Pfandbrief Act, the cover pool administrator may only extend the maturity of outstanding Pfandbriefe provided that (i) the extension of the maturity is necessary to avoid the illiquidity of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*), (ii) the Pfandbriefbank with limited business activities is not over-indebted and (iii) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities will be able to meet its liabilities due after expiry of the maximum possible extension period, taking into account further options to extend the maturity.

For the extension of maturity which does not exceed one month from the appointment of the cover pool administrator, these requirements will be deemed irrefutable.

- (b) The cover pool administrator will immediately publish any extension of maturity pursuant to § 30 (2c) Pfandbrief Act, stating the affected Pfandbrief issues as well as the respective extension amount, on the Pfandbriefbank's website under the information published pursuant to § 28 Pfandbrief Act for the Pfandbrief category concerned, in at least one supraregional mandatory stock exchange journal as well as in the German Federal Gazette (*Bundesanzeiger*).

§ 6

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT

(1) *Fiscal Agent.* The initial Fiscal Agent and its initial specified office shall be [Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany].

The initial Fiscal Agent acts as paying agent in the Federal Republic of Germany.

The Fiscal Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent and to appoint another Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

The Fiscal Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent acting as paying agent in the Federal Republic of Germany.

So long as the Pfandbriefe are traded on a regulated market, the Issuer shall maintain a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

The following paragraph (2) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where an Additional Paying Agent is appointed:

[(2) Additional Paying Agent. The initial Paying Agent and its initial specified office shall be ***[Paying Agent and specified office]***.

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another Paying Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[[2][3] Calculation Agent. The initial Calculation Agent and its initial specified office shall be ***[Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany][Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany][other Calculation Agent and specified office]***.

Each Calculation Agent reserves the right at any time to change its specified office to some other specified office in the Federal Republic of Germany.

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent and to appoint another Calculation Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Holders in accordance with § 10.

Each Calculation Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

The following paragraph ([3][4]) shall only apply in the case of payments in U.S. dollars:

[[3][4] Imposition of Restrictions. If payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars but the Issuer had a reasonable expectation that such Paying Agents would be able to make payment in U.S. dollars when they were appointed, a Paying Agent with a specified office in New York City.]

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Pfandbriefe shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provisions in these Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or

successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service ("**FATCA withholding**") as a result of a holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in Section 801 paragraph 1, sentence 1 BGB (German Civil Code) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

§ 9 FURTHER ISSUES AND PURCHASES

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Pfandbriefe having the same terms and conditions as the Pfandbriefe in all respects (or in all respects except for the issue date, the amount, the first payment of interest on them and/or issue price) so as to form a single Series with the Pfandbriefe.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase in the open market or otherwise and at any price. Pfandbriefe purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Pfandbriefe must be made available to all Holders of such Pfandbriefe alike.

§ 10 NOTICE

(1) *Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). If publication in the Federal Gazette is not possible, the notices shall be published in a newspaper authorised by the stock exchanges in Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

(2) *Notification to Clearing System.* The Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holder, provided that the rules of the stock exchange on which the Pfandbriefe are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(3) *Notices in Luxembourg.* If the Pfandbriefe are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, all notices concerning the Pfandbriefe shall also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.LuxSE.com. If publication on this website is not possible, the notices shall be published in a leading daily newspaper having general circulation in Luxembourg. This newspaper is expected to be the *Tageblatt* (Luxembourg). Any notice so given will be deemed to have been validly

given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).

The following paragraph (4) shall only apply to Fixed to Floating Rate Pfandbriefe where additional publications are required:

[(4) *Additional Publications*. All notices concerning the Pfandbriefe shall also be published in **[Medium]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

§ 11 GOVERNING LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Governing Law*. The Pfandbriefe, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed in every respect by German law.

(2) *Enforcement*. Any Holder of Pfandbriefe may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Pfandbriefe on the basis of:

- (a) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying the aggregate principal amount of Pfandbriefe credited to such securities account on the date of such statement and (iii) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) which has been confirmed by the Clearing System; and
- (b) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Pfandbriefe.

For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognized standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe and which maintains an account with the Clearing System, and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Pfandbriefe also in any other way which is admitted in Proceedings in the country in which the Proceedings take place.

(3) *Submission to Jurisdiction*. The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (the "**Proceedings**") arising out of or in connection with the Pfandbriefe.

§ 12 LANGUAGE

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

**FORM OF FINAL TERMS
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

[MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / TARGET MARKET – Solely for the purposes of [the/each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] has led to the conclusion that: (i) the target market for the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] is EITHER [eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II")] OR [eligible counterparties and professional clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II")]; EITHER⁽²⁹⁾ [and (ii) all channels for distribution of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] are appropriate[, including investment advice, [portfolio management, [non-advised sales and pure execution services] OR⁽³⁰⁾ [and (ii) the following channels for distribution of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] are appropriate – investment advice[,/ and] portfolio management[,/and][non-advised sales][and pure execution services][, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable]]. [Consider further target market issues, if any] [Consider any negative target market]. Any person subsequently offering, selling or recommending the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] (a "distributor") should take into consideration the manufacturer['s/s'] target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] (by either adopting or refining the manufacturer['s/s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels[, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable]⁽³¹⁾.]⁽³²⁾ [●]

[MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ENTWEDER [geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II")] ODER [geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II")], umfasst; ENTWEDER⁽³³⁾ [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] angemessen sind[, einschließlich Anlageberatung, [Portfolio-Management, [Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen]] ODER⁽³⁴⁾ [und (ii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] angemessen sind – Anlageberatung[,/ und] Portfolio-Management[,/ und] [Verkäufe ohne Beratung][und reine Ausführungsdienstleistungen][, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf die Geeignetheit bzw. Angemessenheit]] [Bitte jegliche weiteren Zielmarktkriterien berücksichtigen] [Bitte jegliche negativen Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die in der Folge die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertriebsunternehmen") soll die Beurteilung des Zielmarkts [des/der] Konzepteur[s/e] berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung [des/der] Konzepteur[s/e]) und angemessene Vertriebskanäle[nach Maßgabe der Pflichten des

⁽²⁹⁾ Include for Instruments that are not ESMA complex pursuant to the Guidelines on complex debt instruments and structured deposits (ESMA/2015/1787) (the "ESMA Guidelines").

⁽³⁰⁾ Include for notes that are ESMA complex pursuant to the ESMA Guidelines. This list may need to be amended, for example, if advised sales are deemed necessary. If there are advised sales, a determination of suitability and appropriateness will be necessary. In addition, if the Instruments constitute "complex" products, pure execution services to retail clients are not permitted without the need to make the determination of appropriateness required under Article 25(3) of MiFID II.

⁽³¹⁾ If there are advised sales, a determination of suitability will be necessary.

⁽³²⁾ Include legend in case MiFID II target market assessment in respect of the Instruments is "Retail Investor Target Market."

⁽³³⁾ Einfügen für Instrumente, die nicht nach den Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) (die "ESMA Leitlinien") ESMA komplex sind.

⁽³⁴⁾ Einfügen im Fall von Instrumenten, die nach den ESMA Leitlinien ESMA komplex sind. Diese Liste muss gegebenenfalls angepasst werden, z.B. wenn Anlageberatung für erforderlich gehalten wird. Im Fall der Anlageberatung ist die Bestimmung der Geeignetheit und Angemessenheit notwendig. Wenn die Instrumente "komplexe" Produkte sind, ist außerdem die bloße Ausführung von Kundenaufträgen von Privatanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.

Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick Geeignetheit bzw. Angemessenheit]⁽³⁵⁾, zu bestimmen.]⁽³⁶⁾ [●]

[UK MIFIR PRODUCT GOVERNANCE / TARGET MARKET – Solely for the purposes of [the/each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] has led to the conclusion that: (i) the target market for the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] is EITHER [eligible counterparties as defined in the UK Financial Conduct Authority ("FCA") Handbook Conduct of Business Sourcebook (the "COBS"), retail clients, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA), and professional clients, as defined in Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "UK MiFIR")]] OR [eligible counterparties, as defined in the UK Financial Conduct Authority ("FCA") Handbook Conduct of Business Sourcebook (the "COBS") and professional clients, as defined in Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "UK MiFIR")]; EITHER⁽³⁷⁾ [and (ii) all channels for distribution of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] are appropriate[, including investment advice, [portfolio management,]non-advised sales and pure execution services] OR⁽³⁸⁾ [and (ii) the following channels for distribution of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] are appropriate – investment advice[,/ and] [portfolio management][,/and][non-advised sales][and pure execution services][, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under COBS, as applicable]]. [Consider further target market issues, if any] [Consider any negative target market]. Any person subsequently offering, selling or recommending the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] (a "Distributor") should take into consideration the manufacturer['s/s'] target market assessment; however, a Distributor subject to the UK FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (the "UK MiFIR Product Governance Rules") is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] (by either adopting or refining the manufacturer['s/s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels[, subject to the Distributor's suitability and appropriateness obligations under COBS, as applicable]⁽³⁹⁾.]⁽⁴⁰⁾ [●]

[UK MIFIR PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ENTWEDER [geeignete Gegenparteien wie im UK Financial Conduct Authority ("FCA") Handbook Conduct of Business Sourcebook ("COBS") definiert, professionelle Kunden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Gestalt, in der diese Bestandteil nationalen Rechts auf der Grundlage des European Union (Withdrawal) Act 2018 ist ("UK MiFIR") und Kleinanleger, im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 in der Gestalt, in der diese Bestandteil nationalen Rechts auf der Grundlage des European Union (Withdrawal) Act 2018 ist] ODER [geeignete Gegenparteien wie im UK Financial Conduct Authority ("FCA") Handbook Conduct of Business Sourcebook ("COBS") definiert und professionelle Kunden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Gestalt, in der diese Bestandteil nationalen Rechts auf der Grundlage des European Union (Withdrawal) Act 2018 ist ("UK MiFIR")], umfasst; ENTWEDER⁽⁴¹⁾ [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] angemessen sind, einschließlich Anlageberatung, [Portfolio-

⁽³⁵⁾ Im Fall von Beratungsverkäufen ist eine Angemessenheitsprüfung erforderlich.

⁽³⁶⁾ Legende einsetzen, wenn MiFID II Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Instrumente ergeben hat "Zielmarkt Kleinanleger".

⁽³⁷⁾ Include for Instruments that are not ESMA complex pursuant to the Guidelines on complex debt instruments and structured deposits (ESMA/2015/1787) (the "ESMA Guidelines") (in the UK context, as reflected in COBS).

⁽³⁸⁾ Include for notes that are ESMA complex pursuant to the ESMA Guidelines (in the UK context, as reflected in COBS). This list may need to be amended, for example, if advised sales are deemed necessary. If there are advised sales, a determination of suitability and appropriateness will be necessary. In addition, if the Instruments constitute "complex" products, pure execution services to retail clients are not permitted without the need to make the determination of appropriateness required under UK MiFIR.

⁽³⁹⁾ If there are advised sales, a determination of suitability will be necessary.

⁽⁴⁰⁾ Include legend in case UK MiFIR target market assessment in respect of the Instruments is "Retail Investor Target Market."

⁽⁴¹⁾ Einfügen für Instrumente, die nicht nach den Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) (die "ESMA Leitlinien") ESMA komplex sind (im UK-Kontext, wie in COBS reflektiert).

Management,]Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen] ODER⁽⁴²⁾ [und (ii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] angemessen sind – Anlageberatung[,/ und] [Portfolio-Management][,/ und][]Verkäufe ohne Beratung][und reine Ausführungsdienstleistungen][, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter COBS im Hinblick auf die Geeignetheit bzw. Angemessenheit]] [Bitte jegliche weiteren Zielmarktkriterien berücksichtigen] [Bitte jegliche negativen Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die in der Folge die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertriebsunternehmen") soll die Beurteilung des Zielmarkts [des/der] Konzepteur[s/e] berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches dem FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (die "UK MiFIR Produktüberwachungspflichten") unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung [des/der] Konzepteur[s/e]) und angemessene Vertriebskanäle[nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter COBS im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit]⁽⁴³⁾, zu bestimmen.⁽⁴⁴⁾ [•]

[BENCHMARK REGULATION – STATEMENT IN RELATION TO ADMINISTRATOR'S REGISTRATION [Amounts payable under the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] may be calculated by reference to [EURIBOR, which is currently provided by European Money Markets Institute ("EMMI")][CMS, which is currently provided by ICE Benchmark Administration Limited ("IBA")][STIBOR which is currently provided by the Swedish Financial Benchmark Facility ("SFBF")][•]. As at the date of these Final Terms, [EMMI][SFBF] [does][do] appear [whereas][IBA][•] [does][do] [not] appear on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority pursuant to Article 36 of Regulation (EU) 2016/1011.][•]]

[BENCHMARK VERORDNUNG – AUSSAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER REGISTRIERUNG VON ADMINISTRATOREN [Die unter den [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] zahlbaren Beträge können unter Bezugnahme auf den [EURIBOR, der derzeit vom European Money Markets Institute ("EMMI") zur Verfügung gestellt wird][CMS, der derzeit von der ICE Benchmark Administration Limited ("IBA") zur Verfügung gestellt wird][STIBOR, der derzeit von der Swedish Financial Benchmark Facility ("SFBF") zur Verfügung gestellt wird][•], berechnet werden. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [erscheint][erscheinen] [IBA][•] [nicht] im Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 eingerichtet und verwaltet wird, während [EMMI][SFBF][•] im entsprechenden Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks [erscheint][erscheinen].][•]]

[PROHIBITION OF SALES TO EUROPEAN ECONOMIC AREA RETAIL INVESTORS – The [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("EEA"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II"); (ii) a customer within the meaning of Directive 2016/97/EU (as amended, the "IDD"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "Prospectus Regulation"). Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the [[senior][subordinated] Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM – Die [[nicht nachrangigen][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht zum Angebot,

⁽⁴²⁾ Einfügen im Fall von Instrumenten, die nach den ESMA Leitlinien ESMA komplex sind (im UK-Kontext, wie in COBS reflektiert). Diese Liste muss gegebenenfalls angepasst werden, z.B. wenn Anlageberatung für erforderlich gehalten wird. Im Fall der Anlageberatung ist die Bestimmung der Geeignetheit und Angemessenheit notwendig. Wenn die Instrumente "komplexe" Produkte sind, ist außerdem die bloße Ausführung von Kundenaufträgen von Privatanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.

⁽⁴³⁾ Im Fall von Beratungsverkäufen ist eine Angemessenheitsprüfung erforderlich.

⁽⁴⁴⁾ Legende einsetzen, wenn UK MiFIR Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Instrumente ergeben hat "Zielmarkt Kleinanleger".

zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (geändert, die "IDD"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die "Prospektverordnung"). Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (geändert, die "PRIIP-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der [[nicht nachrangigen]][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der [[nicht nachrangigen]][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.](⁴⁵⁾

[PROHIBITION OF SALES TO UNITED KINGDOM RETAIL INVESTORS – The [[senior]][subordinated] Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("UK"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA"); (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (as amended "FSMA") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 (as amended, the "Prospectus Regulation") as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "UK PRIIPs Regulation") for offering or selling the [[senior]][subordinated] Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.](⁴⁶⁾

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die [[nicht nachrangigen]][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("UK") bestimmt und sollten Kleinanlegern in UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, welche durch das EU Austrittsabkommen 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts ist; (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Regelungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "FSMA") und aller Vorschriften und Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt; welche durch EUWA Teil des nationalen Rechts ist; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils gültigen Fassung, die "Prospektverordnung"), welche durch EUWA Teil des nationalen Rechts ist. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) 1286/2014, welche durch EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "UK PRIIP-Verordnung"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der [[nicht nachrangigen]][nachrangigen] Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Kleinanleger in UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger in UK nach der UK PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.]

(⁴⁵) Include Legend unless the Final Terms for the Instruments specify "Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors" as "Not Applicable".
Legende einfügen, sofern nicht die Endgültigen Bedingungen für die Instrumente ein "Verkaufsverbot an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" für "Nicht anwendbar" erklären.

(⁴⁶) Include legend unless the Final Terms specify "Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors" as "Not Applicable".
Legende einfügen, sofern nicht die Endgültigen Bedingungen "Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" für "Nicht anwendbar" erklären.

[SUSTAINABILITY PREFERENCES WITHIN THE MEANING OF ARTICLE 2 POINT (7) DELEGATED REGULATION (EU) 2017/565, AS AMENDED– The product approval process of [the/each] manufacturer in respect of the Notes has led to the conclusion that

[an amount equal to the proceeds of the issuance of the Notes shall be invested to a minimum proportion of [include relevant percentage] in

[[include relevant environmental objective(s)] as defined by Regulation (EU) 2020/852 ("EU Taxonomy").]

[[include relevant sustainable investment(s)] as defined by Regulation (EU) 2019/2088 ("SFDR").]

[the Notes consider principal adverse impacts on sustainability factors[, inter alia, [insert considered sustainability factor(s)]]].

[the Notes have a focus on [environmental][social][governance] criteria [or] [a combination of [include combined criteria]]. The Notes are being issued in accordance with the [EU Green Bond Standard][ICMA [Green][Social] Bond Principles][insert other applied reputable standard].][•]

[NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN IM SINNE VON ARTIKEL 2 NUMMER 7 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/565 IN IHRER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG – Das Produktgenehmigungsverfahren [des/jedes] Konzepteurs im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat zu dem Ergebnis geführt, dass

[ein Betrag in Höhe des Emissionserlöses der Schuldverschreibungen zu einem Mindestanteil von [relevanten Prozentsatz angeben] in

[[relevante(s)] Umweltziel(e)] angeben] im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ("EU-Taxonomie") investiert werden soll.]

[[relevante(s)] nachhaltige(s)] Investment(s)] einfügen] im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 ("SFDR") investiert werden soll.]]

[die Schuldverschreibungen wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren[, unter anderem, [berücksichtigte(n)] Nachhaltigkeitsfaktor(en)] einfügen]] berücksichtigen.]

[die Schuldverschreibungen einen Schwerpunkt auf [ökologische][soziale][Governance-] Kriterien [oder] [eine Kombination von [kombinierte Kriterien einfügen]] haben. Die Schuldverschreibungen werden in Übereinstimmung mit dem [EU Green Bond Standard][ICMA [Green][Social] Bond Principles][anderen angewandten anerkannten Standard einfügen] begeben.][•]

[Date]
[Datum]

FINAL TERMS
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Title of relevant Series of Instruments]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Instrumente]

[(to be consolidated, form a single issue with and increase the aggregate principal amount of the [Title of relevant Series of Instruments] issued on [] to an amount of []⁽⁴⁷⁾)
[(Diese Anleihe wird mit den [Bezeichnung der betreffenden Serie der Instrumente] begeben am [] zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag auf insgesamt [] erhöhen)]

issued pursuant to the
begeben auf Grund des

EUR 25,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Aareal Bank AG

[Pfandbrief] Series No.: []
[Pfandbrief] Serie Nr.: []
[Tranche Number: []
Nummer der Tranche: []]

[Temporary ISIN: []
Vorläufige ISIN: []
ISIN: []]

[Temporary German Securities Code (WKN): []
Vorläufige Wertpapierkennnummer (WKN): []
Wertpapierkennnummer (WKN): []
[Temporary Common Code: []
Vorläufiger Common Code: []
Common Code: []
[Other Securities Code: []
Andere Wertpapierkennnummer: []]

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8(5) in conjunction with Article 25(4) of Regulation (EU) 2017/1129 (, as amended, the "**Prospectus Regulation**") and must be read in conjunction with the prospectus dated 9 June 2023 (including the documents incorporated therein by reference) pertaining to the EUR 25,000,000,000 Debt Issuance Programme of Aareal Bank AG (the "**Programme**") [and the supplement[s] dated [•] (including the documents incorporated by reference therein by each supplement)] (the "**Prospectus**").

[In case of tap issues of Instruments issued under the 2017 Prospectus, the 2018 Prospectus, the 2019 Prospectus, the 2020 Prospectus, the 2021 Prospectus or the 2022 Prospectus insert: Additionally, these Final Terms must be read in conjunction with **[in case of Long-form Conditions insert:** the Final Terms (the "**Original Issue Final Terms**") and] the Terms and Conditions (the "**Original Issue Terms and Conditions**") set forth in the Prospectus dated **[in case of tap issues under the 2017 Prospectus:** 9 June 2017][as amended by the supplement[s] dated [11 August 2017][and 4 September 2017][**in case of tap issues under the 2018 Prospectus:** 8 June 2018][as amended by the supplement dated 1 April 2019][**in case of tap issues under the 2019 Prospectus:** 7 June 2019][as amended by the supplement[s] dated [16 August 2019][14 November 2019]][and 7 April 2020][**in case of tap issues under the 2020 Prospectus:** 8 June 2020][as amended by the supplement[s] dated [14 August 2020][26 February 2021][and 7 April 2021][**in case of tap issues under the 2021 Prospectus:** 8 June 2021][as amended by the supplement dated 17 September 2021][**in case of tap issues under the 2022 Prospectus:** 8 June 2022][as amended by the supplement dated 14 November 2022] (the "**Original Prospectus**"). **[In case of Long-form Conditions insert:** It is understood that the introduction paragraph

⁽⁴⁷⁾ Include only in the case of fungible tranches.
Nur bei fungiblen Tranchen einfügen.

of Part I. as well as the entire Part II. (Additional Information) of the Original Final Terms are no longer valid and shall be replaced by the respective introduction paragraph of Part I. and Part II. of these Final Terms.]

The Terms and Conditions set out in Part I. have been extracted in whole from **[in case of Long-form Conditions insert: Part I. of the Original Issue Final Terms][in case of consolidated Conditions insert: the Original Issue Terms and Conditions]** and replace **[in case of Long-form Conditions insert: Part I. of the Final Terms][in case of consolidated Conditions insert: the Terms and Conditions]** set out in the Prospectus in whole.]

The Prospectus **[in the case of tap issues insert: and the Original Prospectus]** [is][are] available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.LuxSE.com) and copies may be obtained free of charge from Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany. [A summary of the individual issue of the [Notes][Pfandbriefe] is annexed to these Final Terms.](⁴⁸⁾

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Art. 8 Absatz 5 in Verbindung mit Art. 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die "Prospektverordnung") abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Prospekt vom 9. Juni 2023 (einschließlich der Dokumente, welche darin durch Verweis einbezogen wurden) unter dem EUR 20.000.000.000 Debt Issuance Programme der Aareal Bank AG (das "Programm") [und [dem Nachtrag][den Nachträgen] dazu vom [•] (einschließlich der Dokumente, welche durch jeden Nachtrag darin durch Verweis einbezogen wurden)] (der "Prospekt") gelesen werden.

[Im Fall der Aufstockung von Instrumenten, die unter dem 2017 Prospekt, dem 2018 Prospekt, dem 2019 Prospekt, dem 2020 Prospekt, dem 2021 Prospekt oder dem 2022 Prospekt begeben wurden: Zusätzlich müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit [im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einfügen: den Endgültigen Bedingungen (die "Ursprüngliche Emissions-Endgültigen Bedingungen") und] den Emissionsbedingungen (die "Ursprüngliche Emissionsbedingungen"), die im Prospekt vom [im Fall der Aufstockung von unter dem 2017 Prospekt begebenen Instrumenten einfügen: 9. Juni 2017][in der durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [11. August 2017][und 4. September 2017] ergänzten Fassung][im Fall von Aufstockungen von unter dem 2018 Prospekt begebenen Instrumenten einfügen: 8. Juni 2018][in der durch den Nachtrag vom 1. April 2019 ergänzten Fassung][im Fall von Aufstockungen von unter dem 2019 Prospekt begebenen Instrumenten einfügen: 7. Juni 2019][in der durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [16. August 2019][14. November 2019] [und 7. April 2020] ergänzten Fassung][im Fall von Aufstockungen von unter dem 2020 Prospekt begebenen Instrumenten einfügen: 8. Juni 2020][in der durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [14. August 2020][26. Februar 2021][und 7. April 2021] ergänzten Fassung][im Fall von Aufstockungen von unter dem 2021 Prospekt begebenen Instrumenten einfügen: 8. Juni 2021][in der durch den Nachtrag vom 17. September 2021 ergänzten Fassung][im Fall von Aufstockungen von unter dem 2022 Prospekt begebenen Instrumenten einfügen: 8. Juni 2022][in der durch den Nachtrag vom 14. November 2022 ergänzten Fassung] (der "Original Prospekt") enthalten sind, gelesen werden. [Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einfügen: Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Einführungsabsatz des Teil I. sowie insgesamt der Teil II. (Zusätzliche Informationen) der Ursprünglichen Emissions-Endgültigen Bedingungen nicht länger gültig sind und jeweils durch den entsprechenden Einführungsabsatz von Teil I. sowie dem Teil II. dieser Endgültigen Bedingungen ersetzt werden.]

Die in Teil I. aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt [im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einfügen: Teil I. der Ursprünglichen Emission- Endgültigen Bedingungen][im Fall von konsolidierten Bedingungen einfügen: den Ursprünglichen Emission- Emissionsbedingungen] entnommen und ersetzen insgesamt [im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einfügen: den im Prospekt enthaltenen Teil I. der Endgültigen Bedingungen][im Fall von konsolidierten Bedingungen einfügen: die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen].]

Der Prospekt **[im Fall von Aufstockungen einfügen: und der Original Prospekt]** [kann][können] in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.LuxSE.com) eingesehen werden. Kostenlose Kopien sind erhältlich bei der Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland. [Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen] ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.](⁴⁸⁾

⁽⁴⁸⁾ Not required in the case of an issue of Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000. The Issuer may, however, decide to prepare an issue specific summary on a voluntary basis.
Nicht erforderlich für Instrumente mit einer Stückelung von mindestens EUR 100.000. Die Emittentin kann jedoch auf freiwilliger Basis eine emissionsspezifische Zusammenfassung erstellen.

GENERAL INFORMATION
ALLGEMEINE ANGABEN

[Issue Price: ⁽⁴⁹⁾ <i>Ausgabepreis:</i>	[●] per cent. [plus accrued interest for [] days ⁽⁵⁰⁾ [●] % [zuzüglich Stückzinsen für [] Tage]]
Issue Date: <i>Tag der Begebung:</i>	[] []

⁽⁴⁹⁾ Not required for Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000.
Nicht erforderlich für Instrumente mit einer Stückelung von mindestens EUR 100.000.

⁽⁵⁰⁾ Include only in the case of fungible tranches and only if applicable for this specific fungible tranche.
Nur bei fungiblen Tranchen einfügen und nur dann, wenn für diese spezifische Tranche anwendbar.

PART I.: TERMS AND CONDITIONS
TEIL I.: EMISSIONSBEDINGUNGEN

[A. In the case the Options applicable to the relevant Tranche of Instruments are to be determined by replicating the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI or Option VII including certain further options, if any, contained therein, respectively, and completing the relevant placeholders:

A. Falls die für die betreffende Tranche von Instrumenten geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI oder Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der ggf. jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Leerstellen vervollständigt werden⁽⁵¹⁾:

The Conditions applicable to the [senior Notes][subordinated Notes][Pfandbriefe] (the "**Conditions**") and the [German][English] language translation thereof, are as set out below. Die für die [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen][nachrangigen Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sowie die [deutschsprachige][englischsprachige] Übersetzung sind wie nachfolgend aufgeführt.

[In the case of senior Fixed Rate Notes replicate here the relevant provisions of Option I including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von nicht nachrangigen festverzinslichen Schuldverschreibungen hier die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[In the case of senior Floating Rate Notes replicate here the relevant provisions of Option II including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von nicht nachrangigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hier die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[In the case of senior Fixed to Floating Rate Notes replicate here the relevant provisions of Option III including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von nicht nachrangigen fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hier die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[In the case of subordinated Notes replicate here the relevant provisions of Option IV including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen hier die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[In the case of Fixed Rate Pfandbriefe replicate here the relevant provisions of Option V including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von Fixed Rate Pfandbriefen hier die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[In the case of Floating Rate Pfandbriefe replicate here the relevant provisions of Option VI including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von variabel verzinslichen Pfandbriefen hier die betreffenden Angaben der Option VI (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]]

[In the case of Fixed to Floating Rate Pfandbriefe replicate here the relevant provisions of Option VII including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]
[Im Fall von fest zu variabel verzinslichen Pfandbriefen hier die betreffenden Angaben der Option VII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]]

⁽⁵¹⁾ To be determined in consultation with the Issuer.
In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen.

[B. In the case the Options applicable to the relevant Tranche of Instruments are to be determined by referring to the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI or Option VII including certain further options contained therein, respectively, insert:

B. Falls die für die betreffende Tranche von Instrumenten geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option I, Option II, Option III, Option IV, Option V, Option VI oder Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of **[in case of tap issues of Instruments issued under the 2017 Prospectus, the 2018 Prospectus, the 2019 Prospectus, the 2020 Prospectus, the 2021 Prospectus or the 2022 Prospectus insert: Original Issue]** Terms and Conditions that apply to **[in case of tap issues of Instruments issued under the 2017 Prospectus insert: [Fixed Rate][Floating Rate] [Notes][Pfandbriefe]]** **[in case of issues which are issued under the 2018 Prospectus, the 2019 Prospectus, the 2020 Prospectus, the 2021 Prospectus, the 2022 Prospectus or which are no tap issues insert: [senior Fixed Rate Notes][senior Floating Rate Notes][senior Fixed to Floating Rate Notes][subordinated Notes][Fixed Rate Pfandbriefe][Floating Rate Pfandbriefe][Fixed to Floating Rate Pfandbriefe]]** (the "**Terms and Conditions**") set forth in the **[in case of issues which are no tap issues insert: Prospectus][in case of tap issues insert: Original Prospectus]** as **[Option I][Option II][Option III][Option IV][Option V][Option VI][Option VII]**. Capitalised terms used but not defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der **[im Fall der Aufstockung von Instrumenten, die unter dem 2017 Prospekt, dem 2018 Prospekt, dem 2019 Prospekt, dem 2020 Prospekt, dem 2021 Prospekt oder dem 2022 Prospekt begeben wurden: Ursprüngliche Emission-]** Emissionsbedingungen, der auf **[im Fall der Aufstockung von Instrumenten, die unter dem 2017 Prospekt begeben wurden: [festverzinsliche][variabel verzinsliche] [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]]** **[im Fall von Emissionen unter dem 2018 Prospekt dem 2019 Prospekt, dem 2020 Prospekt, dem 2021 Prospekt, dem 2022 Prospekt oder bei solchen, die keine Aufstockungen sind, einfügen: [nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen][nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen][nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen][nachrangige Schuldverschreibungen][festverzinsliche Pfandbriefe][variabel verzinsliche Pfandbriefe][fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe]]** Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**"), zu lesen, der als **[Option I][Option II][Option III][Option IV][Option V][Option VI][Option VII]** im **[im Fall von Emissionen, die keine Aufstockungen sind, einfügen: Prospekt][im Fall von Aufstockungen einfügen: Original Prospekt]** enthalten ist. Begriffe, die in diesen Endgültigen Bedingungen benutzt, aber nicht definiert werden, haben die in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions. Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions, which are applicable to the **[senior Notes][subordinated Notes][Pfandbriefe]** shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions applicable to the **[senior Notes][subordinated Notes][Pfandbriefe]** (the "**Conditions**"). Die Leerstellen in den auf die **[nicht nachrangigen Schuldverschreibungen][nachrangigen Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die **[nicht nachrangigen Schuldverschreibungen][nachrangigen Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.

OPTION I: Senior Fixed Rate Notes

[Applicable][Not Applicable]

OPTION I: Nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)****Currency, Denomination (§ 1 par. 1)****Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)**

Specified Currency:

Festgelegte Währung:

[] (" [] ")
[] (" [] ")

Aggregate Principal Amount:

Gesamtnennbetrag:

[]
[]Specified Denomination⁽⁵²⁾:

Festgelegte Stückelung:

[]
[]**[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)****[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)**

Form of Notes:

Art der Verbriefung:

- ☐ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- ☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Clearing System (§ 1 par. 4)**Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)**

- ☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn
- ☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels
- ☐ Other Clearing System
Anderes Clearingsystem
- ☐ Classical Global Note⁽⁵³⁾
Classical Global Note
- ☐ New Global Note⁽⁵⁴⁾
New Global Note

[Name, Address]
[Name, Adresse]

⁽⁵²⁾ The minimum denomination of the Notes issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date. - Please note section 65b of the German Securities Trading Act (Wertpapierhandelsgesetz).
Die Mindeststückelung der Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung. - § 65b Wertpapierhandelsgesetz ist zu beachten.

⁽⁵³⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

⁽⁵⁴⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

Status of the Notes (§ 2 par. 1)
Rang der Schuldverschreibungen (§ 2 Absatz 1)

- ☐ Senior non-MREL-eligible
Nicht nachrangig, nicht MREL-berücksichtigungsfähig
- ☐ Senior preferred MREL-eligible
Nicht nachrangig, bevorrechtigt, MREL-berücksichtigungsfähig
- ☐ Senior non-preferred MREL-eligible
Nicht nachrangig, nicht bevorrechtigt, MREL-berücksichtigungsfähig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

- ☐ **Senior Fixed Rate Notes, which are no senior Step-up/Step-down Notes and no senior Zero Coupon Notes**
Nicht nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen, die keine nicht nachrangige Step-up/Step-down Schuldverschreibungen und keine nicht nachrangige Nullkupon-Schuldverschreibungen sind

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: [] per cent. per annum
Zinssatz: [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): []
Zinszahlungstag(e): []

First Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
[(short last coupon)][(long last coupon)]

Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

- ☐ **Senior Step-Up/Step-down Notes**
Nicht nachrangige Step-Up bzw. Step-Down Schuldverschreibungen

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: From the Interest Commencement Date (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;
[from [] (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;⁽⁵⁵⁾]

and from [] (including)
until the Maturity Date (excluding) [] per cent. per annum

Zinssatz: Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich)
bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;

⁽⁵⁵⁾ Insert further periods as applicable.

bis zum [] (ausschließlich) [] (einschließlich) [] % per annum;⁽⁵⁶⁾]

und vom [] (einschließlich)
bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): []
Zinszahlungstag(e): []

First Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: [] [(short last coupon)][(long last coupon)]
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

☐ **Senior Zero Coupon Notes**
Nicht nachrangige Nullkuponschuldverschreibungen

[Issue Price (§ 3 par. 1)
Ausgabepreis (§ 3 Absatz 1)

Issue Price: [] per cent.
Ausgabepreis: [] %

Accrual of Interest (§ 3 par. 2)
Auflaufende Zinsen (§ 3 Absatz 2)

Amortisation Yield: [] per cent. per annum
Emissionsrendite: [] % per annum

Day Count Fraction (§ 3 par. 4)
Zinstagequotient (§ 3 Absatz 4)

☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Determination Date(s): []
Feststellungstag(e): [Feststellungstag(e)]]

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all): [T2][]
Relevante Finanzzentren (alle angeben): [T2][]

⁽⁵⁶⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption [(§ 5 par. 1)]
Rückzahlung bei Endfälligkeit [(§ 5 Absatz 1)]

Maturity Date: []
Fälligkeitstag: []

Early Redemption at the Option of the Issuer

[(§ 5 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
[(§ 5 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s): []
Wahlrückzahlungstag(e) (Call): []

Call Redemption Amount(s): [Principal amount of the Note⁽⁵⁷⁾
[[insert per cent. amount] of principal amount of the Note]
[insert additional per cent. amounts per Call Redemption Date, if applicable]⁽⁵⁸⁾
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call): [Nennbetrag der Schuldverschreibung]
[[Prozentsatz einfügen] des Nennbetrages der Schuldverschreibung]
[weitere Prozentsätze per Wahl-Rückzahlungstag (Call) einfügen, falls erforderlich]]

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁵⁹⁾: [fifth][] Business Day
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung: [fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][]

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S] (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE[N] (§ 6)

[Fiscal Agent (§ 6 par. 1)]
[Fiscal Agent (§ 6 Absatz 1)]

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s): [Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
Zahlstelle(n): [Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]]

NOTICES (§ [11][12])
MITTEILUNGEN (§ [11][12])

Additional Publications [(§ [11][12] par. 4)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Veröffentlichungen [(§ [11][12] Absatz 4)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication: [Medium]
Weitere Veröffentlichung: [Medium]]

⁽⁵⁷⁾ Applicable to all Notes except for Zero-Coupon Notes.
Anwendbar für alle Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen.

⁽⁵⁸⁾ Only applicable in case of Zero-Coupon Notes.
Nur anwendbar im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen.

⁽⁵⁹⁾ Euroclear and Clearstream require a minimum notice period of five business days (call).
Euroclear und Clearstream verlangen eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen (Call).

AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS
BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS;
JOINT REPRESENTATIVE [(§ 12)][(§ 13)]
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN DURCH
BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER [(§ 12)][(§ 13)]

[Applicable] [Not Applicable]

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Majority (§ 12)[13] par. 2)
Mehrheitserfordernisse (§ 12)[13] Absatz 2)

Qualified Majority
Qualifizierte Mehrheit

[Specify percentage] per cent.
[Prozentsatz angeben] %

Holders' Representative (§ 12)[13] par. 5)
Gemeinsamer Vertreter (§ 12)[13] Absatz 5)

Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

☐ No Holders' Representative designated
Kein gemeinsamer Vertreter bestimmt

☐ Holders' Representative designated
Gemeinsamer Vertreter bestimmt

[Specify name and address]
[Name und Anschrift angeben]]

LANGUAGE (§ 13)[14][15])
SPRACHE (§ 13)[14][15])

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- ☐ English and German (English binding)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- ☐ German and English (German binding)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)]

OPTION II: Senior Floating Rate Notes

[Applicable][Not Applicable]

OPTION II: Nicht nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)****Currency, Denomination (§ 1 par. 1)****Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)**

Specified Currency:

[] (" [] ")

Festgelegte Währung:

[] (" [] ")

Aggregate Principal Amount:

[]

Gesamtnennbetrag:

[]

Specified Denomination⁽⁶⁰⁾:

[]

Festgelegte Stückelung:

[]

[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)**[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)**

Form of Notes:

Art der Verbriefung:

- ☐ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- ☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Clearing System (§ 1 par. 4)**Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)**

- ☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn
- ☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels
- ☐ Other Clearing System
Anderes Clearingsystem
- ☐ Classical Global Note⁽⁶¹⁾
Classical Global Note
- ☐ New Global Note⁽⁶²⁾
New Global Note

[Name, Address]

[Name, Adresse]

⁽⁶⁰⁾ The minimum denomination of the Notes issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date. - Please note section 65b of the German Securities Trading Act (Wertpapierhandelsgesetz).

Die Mindeststückelung der Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung. - § 65b Wertpapierhandelsgesetz ist zu beachten.

⁽⁶¹⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

⁽⁶²⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

Status of the Notes (§ 2 par. 1)
Rang der Schuldverschreibungen (§ 2 Absatz 1)

- ☐ Senior non-MREL-eligible
Nicht nachrangig, nicht MREL-berücksichtigungsfähig
- ☐ Senior preferred MREL-eligible
Nicht nachrangig, bevorrechtigt, MREL-berücksichtigungsfähig
- ☐ Senior non-preferred MREL-eligible
Nicht nachrangig, nicht bevorrechtigt, MREL-berücksichtigungsfähig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)
Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): [] ([adjusted])([unadjusted])
Zinszahlungstag(e): [] ([angepasst])([nicht angepasst])

First Interest Payment Date: []
Erster Zinszahlungstag: []

Business Day Convention: [Applicable][Not Applicable]
Geschäftstagskonvention: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

- ☐ Modified Following Business Day Convention
Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
- ☐ Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention
- ☐ Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][London][Stockholm]
[other relevant Financial Centre]

Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][London][Stockholm]
[anderes relevantes Finanzzentrum]

Rate of Interest (§ 3 par. 2)
Zinssatz (§ 3 Absatz 2)

- ☐ Senior Notes with EURIBOR as Reference Rate
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem EURIBOR als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [(plus)][minus] Margin
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]
- ☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate⁽¹⁾ minus Reference Rate⁽²⁾)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz⁽¹⁾ minus Referenzsatz⁽²⁾)

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [●]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [●]]

Reference Rate⁽¹⁾: [insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽¹⁾: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate⁽²⁾: [Not Applicable][insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽²⁾: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum
 X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum
 Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum

Interest Determination Date:
 Zinsfestlegungstag:

- ☐ [Second][other relevant day] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period
 [Zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- ☐ [Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
 [Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

- ☐ Senior Notes with [SEK-STIBOR][insert: another money market rate (other than EURIBOR)] as reference rate
 Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit [SEK-STIBOR][anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) einfügen] als Referenzsatz

[Rate of Interest:
 Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [plus][minus] Margin
 Referenzsatz [zuzüglich][abzüglich] Marge
- ☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
 X multipliziert mit Referenzsatz plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate⁽¹⁾ minus Reference Rate⁽²⁾)
 Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz⁽¹⁾ minus Referenzsatz⁽²⁾)

Reference Rate⁽¹⁾: [insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽¹⁾: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate⁽²⁾: [Not Applicable][insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽²⁾: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum
 X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum
 Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum

Relevant Financial Centre: [London][Stockholm]
 [other relevant Financial Centre]

Relevantes Finanzzentrum: [London][Stockholm]
[anderes relevantes Finanzzentrum]

Local time: [11.00 a.m.][12.00 noon]
Ortszeit: [11.00 Uhr][12.00 Uhr]

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

- ☐ [second][other relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre] Business Day prior to commencement of Interest Period
[zweiter][anderer relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ first [London][Stockholm] [other relevant Financial Centre] Business Day of the relevant Interest Period
erster [Londoner][Stockholm][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ [Relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre] Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[Relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Interpolation: [Applicable][Not Applicable]
Interpolation: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

- ☐ First Interest Period (first [short][long] coupon)
Erste Zinsperiode (erster [kurzer][langer] Kupon)

[First relevant reference rate: []
Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
Zweiter relevanter Referenzsatz: []

- ☐ Last Interest Period ([short][long] last coupon)
Letzte Zinsperiode ([kurzer][langer] letzter Kupon)

[Specified Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
Festgelegter Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []

First relevant reference rate: []
Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
Zweiter relevanter Referenzsatz: []

- ☐ **Senior Notes with Compounded Daily €STR as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Senior Notes with Compounded Daily SONIA as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][[] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][[] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] London Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[Relevanter Tag] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Senior Notes with SONIA Compounded Index as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus]][minus] Margin
Referenzsatz [[zuzüglich]][abzüglich] Marge
- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of SONIA Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

[5][number] London Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Senior Notes with Compounded Daily SOFR as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus]][minus] Margin
Referenzsatz [[zuzüglich]][abzüglich] Marge
- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
 Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
 p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Interest Determination Date:
 Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
 [Relevanter Tag] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Senior Notes with SOFR Compounded Index as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz

[Rate of Interest:
 Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
 Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
 X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
 X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point
Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts

Interest Determination Date:
 Zinsfestlegungstag:

[5][number] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
 [5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Senior Notes with an Interest Rate linked to EUR-CMS**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ EUR CMS ☐[plus]☐[minus] Margin
EUR CMS ☐[zuzüglich]☐[abzüglich] Marge]
- ☐ X multiplied with EUR CMS plus Y
X multipliziert mit EUR CMS plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
- ☐ X minus Reference Rate ☐[multiplied with ☐•]
X minus Referenzsatz ☐[multipliziert mit ☐•]

EUR CMS₍₁₎: ☐[insert years]
EUR CMS₍₁₎: ☐[Anzahl Jahre einfügen]

EUR CMS₍₂₎: ☐[Not Applicable]☐[insert years]
EUR CMS₍₂₎: ☐[Nicht anwendbar]☐[Anzahl Jahre einfügen]

Margin: ☐[Not Applicable]☐[] per cent. per annum
Marge: ☐[Nicht anwendbar]☐[] % per annum]

X: ☐[Not Applicable]☐[plus]☐[minus]☐[] per cent. per annum
X: ☐[Nicht anwendbar]☐[plus]☐[minus]☐[] % per annum]

Y: ☐[Not Applicable]☐[0]☐[plus]☐[minus]☐[] per cent. per annum
Y: ☐[Nicht anwendbar]☐[0]☐[plus]☐[minus]☐[] % per annum]

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

- ☐ ☐[second]☐[other relevant day] TARGET-Business Day prior to commencement of Interest Period
☐[zweiter]☐[anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ first TARGET-Business Day of the relevant Interest Period
erster TARGET-Geschäftstag der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ ☐[Relevant day] TARGET-Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
☐[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: ☐[]
Bildschirmseite: ☐[]

Minimum Rate of Interest [(§ 3 par. 3)] ☐[Applicable]☐[Not Applicable]
Mindestzinssatz [(§ 3 Absatz 3)] ☐[Anwendbar]☐[Nicht anwendbar]

[Minimum Rate of Interest: ☐[] per cent. per annum
Mindestzinssatz: ☐[] % per annum]

Maximum Rate of Interest [(§ 3 par. [3])[4]] ☐[Applicable]☐[Not Applicable]
Höchstzinssatz [(§ 3 Absatz [3])[4]] ☐[Anwendbar]☐[Nicht anwendbar]

[Maximum Rate of Interest: ☐[] per cent. per annum
Höchstzinssatz: ☐[] % per annum]

Day Count Fraction (§ 3 par. [7])[8][9])
Zinstagequotient (§ 3 Absatz [7])[8][9])

☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Determination Date(s):
Feststellungstag(e):

[Determination Date(s)]
[Feststellungstag(e)]

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360]

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all):
Relevante Finanzzentren (alle angeben):

[T2][]
[T2][]

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption [(§ 5 par. 1)]
Rückzahlung bei Endfälligkeit [(§ 5 Absatz 1)]

Maturity Date:

[Interest Payment Date falling in []]
[]

Fälligkeitstag:

[In den [] fallender Zinszahlungstag]
[]

Early Redemption at the Option of the Issuer
[(§ 5 par. 2)]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
[(§ 5 Absatz 2)]

[Applicable][Not Applicable]

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s):

[Interest Payment Date falling in []]
[]

[insert additional Call Redemption Dates, if applicable]

Wahlrückzahlungstag(e) (Call):

[In den [] fallender Zinszahlungstag]
[]

[weitere Wahl-Rückzahlungstage (Call) einfügen, falls erforderlich]

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁶³⁾:
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung:

[fifth][] Business Day
[fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day:
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag:

[T2][]
[T2][]

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT (§ 6)
EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE[N] UND BERECHNUNGSSTELLE § 6)

Fiscal Agent (§ 6 par. 1)
Fiscal Agent (§ 6 Absatz 1)

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden

☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

⁽⁶³⁾ Euroclear requires a minimum notice period of five business days.
Euroclear verlangt eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen.

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)]

[Applicable][Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s):
Zahlstelle(n):

[Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
[Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]

Calculation Agent (§ 6 par. [2])[3])
Berechnungsstelle (§ 6 Absatz [2])[3])

Calculation Agent:
Berechnungsstelle:

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- ☐ Other Calculation Agent/specified office
Andere Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

[]
[]

NOTICES (§ [11][12])
MITTEILUNGEN (§ [11][12])

Additional Publications [(§ [11][12] par. 4)]
Weitere Veröffentlichungen [(§ [11][12] Absatz 4)]

[Applicable][Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication:
Weitere Veröffentlichung:

[Medium]
[Medium]]

**AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS
BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS;
JOINT REPRESENTATIVE [(§ 12)][(§ 13)]
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN DURCH
BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER [(§ 12)][(§ 13)]**

[Applicable] [Not Applicable]

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Majority (§ [12][13] par. 2)
Mehrheitserfordernisse (§ [12][13] Absatz 2)

Qualified Majority
Qualifizierte Mehrheit

[Specify percentage] per cent.
[Prozentsatz angeben] %

Holders' Representative (§ [12][13] par. 5)
Gemeinsamer Vertreter (§ [12][13] Absatz 5)

Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

- ☐ No Holders' Representative designated
Kein gemeinsamer Vertreter bestimmt
- ☐ Holders' Representative designated
Gemeinsamer Vertreter bestimmt

[Specify name and address]
[Name und Anschrift angeben]]

LANGUAGE (§ [13][14][15])
SPRACHE (§ [13][14][15])

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- ☐ English and German (English binding)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- ☐ German and English (German binding)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)]

OPTION III: Senior Fixed to Floating Rate Notes

[Applicable][Not Applicable]

OPTION III: Nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)****Currency, Denomination (§ 1 par. 1)****Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)**

Specified Currency:

Festgelegte Währung:

[] (" [] ")
[] (" [] ")

Aggregate Principal Amount:

Gesamtnennbetrag:

[]
[]Specified Denomination⁽⁶⁴⁾:

Festgelegte Stückelung:

[]
[]**[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)****[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)**

Form of Notes:

Art der Verbriefung:

- ☐ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- ☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Clearing System (§ 1 par. 4)**Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)**

- ☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn
- ☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels
- ☐ Other Clearing System
Anderes Clearingsystem
- ☐ Classical Global Note⁽⁶⁵⁾
Classical Global Note
- ☐ New Global Note⁽⁶⁶⁾
New Global Note

[Name, Address]
[Name, Adresse]

⁽⁶⁴⁾ The minimum denomination of the Notes issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date. - Please note section 65b of the German Securities Trading Act (Wertpapierhandelsgesetz).

Die Mindeststückelung der Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung. - § 65b Wertpapierhandelsgesetz ist zu beachten.

⁽⁶⁵⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

⁽⁶⁶⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

Status of the Notes (§ 2 par. 1)
Rang der Schuldverschreibungen (§ 2 Absatz 1)

- ☐ Senior non-MREL-eligible
Nicht nachrangig, nicht MREL-berücksichtigungsfähig
- ☐ Senior preferred MREL-eligible
Nicht nachrangig, bevorrechtigt, MREL-berücksichtigungsfähig
- ☐ Senior non-preferred MREL-eligible
Nicht nachrangig, nicht bevorrechtigt, MREL-berücksichtigungsfähig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

Fixed Interest Term (§ 3.1)
Festzinssatz-Zeitraum (§ 3.1)

- ☐ **Senior Fixed to Floating Rate Notes, which are no senior Step-up/Step-down Notes**
Nicht nachrangige fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die keine nicht nachrangige Step-up/Step-down Schuldverschreibungen sind

[Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates (§ 3.1 par. 1)
Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage (§ 3.1 Absatz 1)

Fixed Rate of Interest: [] per cent. per annum
Fester Zinssatz: [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Fixed Interest Payment Date(s): []
Feste(r) Zinszahlungstag(e): []

First Fixed Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Fester Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Fixed Interest Payment Date preceding the Reset Date: []
[(short last coupon)][(long last coupon)]

Fester Zinszahlungstag, der dem Zinsanpassungstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

Reset Date: []
Zinsanpassungstag: []

- ☐ **Senior Step-Up/Step-down Notes**
Nicht nachrangige Step-Up bzw. Step-Down Schuldverschreibungen

[Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates (§ 3.1 par. 1)
Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage (§ 3.1 Absatz 1)

Fixed Rate of Interest: From the Interest Commencement Date (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;
[from [] (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;⁽⁶⁷⁾]
and from [] (including)
until the Reset Date (excluding) [] per cent. per annum

⁽⁶⁷⁾ Insert further periods as applicable.

Fester Zinssatz: Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich)
] (ausschließlich) [] % per annum;
[vom [] (einschließlich)
] (ausschließlich) [] % per annum;⁽⁶⁸⁾;
und vom [] (einschließlich)
] % per annum
bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Fixed Interest Payment Date(s): []
Feste(r) Zinszahlungstag(e): []

First Fixed Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Fester Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Fixed Interest Payment Date preceding the Reset Date: []
[(short last coupon)][(long last coupon)]
Fester Zinszahlungstag, der dem Zinsanpassungstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

Reset Date: []
Zinsanpassungstag: []

Fixed Day Count Fraction (§ 3.1 par. 4)
Fester Zinstagequotient (§ 3.1 Absatz 4)

- ☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)
- [Fixed Determination Date(s): [Determination Date(s)]
Feste(r) Feststellungstag(e): [Feststellungstag(e)]
- ☐ Actual/365 (Fixed)
- ☐ Actual/360
- ☐ 30/360

Floating Rate Interest (§ 3.2)
Varabler-Zins (§ 3.2)

Interest Payment Dates (§ 3.2 par. 1)
Zinszahlungstage (§ 3.2 Absatz 1)

Floating Interest Payment Date(s): [] ([adjusted])[unadjusted]
Variable(r) Zinszahlungstag(e): [] ([angepasst])[nicht angepasst]

First Floating Interest Payment Date: []
Erster Variabler Zinszahlungstag: []

Business Day Convention: [Applicable][Not Applicable]
Geschäftstagskonvention: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

☐ Modified Following Business Day Convention
Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

⁽⁶⁸⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

Relevant Financial Centres for Business Day:

[T2][London][Stockholm]
[other relevant Financial
Centre]
[T2][London][Stockholm]
[anderes relevantes
Finanzzentrum]

Relevante Finanzzentren für Geschäftstag:

Floating Rate of Interest (§ 3.2 par. 2)
Variabler Zinssatz (§ 3.2 Absatz 2)

- ☐ **Senior Notes with EURIBOR as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem EURIBOR als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]
- ☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)
- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Reference Rate₍₁₎: [insert weeks/months]
Referenzsatz₍₁₎: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate₍₂₎: [Not Applicable][insert weeks/months]
Referenzsatz₍₂₎: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

Y: [Not Applicable][0][[plus][minus][] per cent. per annum]
Y: [Nicht anwendbar][0][[plus][minus][] % per annum]

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

- ☐ [Second][other relevant day] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period
[Zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ [Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

- ☐ **Senior Notes with [SEK-STIBOR][insert: another money market rate (other than EURIBOR)] as reference rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit [SEK-STIBOR][anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) einfügen] als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

- ☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate⁽¹⁾ minus Reference Rate⁽²⁾)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz⁽¹⁾ minus Referenzsatz⁽²⁾)

Reference Rate⁽¹⁾: [insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽¹⁾: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate⁽²⁾: [Not Applicable][insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽²⁾: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum
 X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum
 Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum

Relevant Financial Centre: [London][Stockholm]
 [other relevant Financial Centre]
 Relevantes Finanzzentrum: [London][Stockholm]
 [anderes relevantes Finanzzentrum]

Local time: [11.00 a.m.][12.00 noon]
 Ortszeit: [11.00 Uhr][12.00 Uhr]

Floating Interest Determination Date:
 Variabler Zinsfestlegungstag:

- ☐ [second][other relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre]
 Business Day prior to commencement of Floating Interest Period
 [zweiter][anderer relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ first [London][Stockholm] [other relevant Financial Centre] Business Day of the relevant
 Floating Interest Period
 erster [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag der
 jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ [Relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre] Business Day
 prior to the relevant Floating Interest Payment Date
 [Relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-
 Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Interpolation: [Applicable][Not Applicable]
Interpolation: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

- ☐ First Floating Interest Period (first [short][long] coupon)
 Erste Variable Zinsperiode (erster [kurzer][langer] Kupon)

[First relevant reference rate: []
 Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
 Zweiter relevanter Referenzsatz: []

- ☐ Last Floating Interest Period ([short][long] last coupon)
 Letzte Variable Zinsperiode ([kurzer][langer] letzter Kupon)

[Specified Floating Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
 Festgelegter Variabler Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []

First relevant reference rate: []
Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
Zweiter relevanter Referenzsatz: []]

□ **Senior Notes with Compounded Daily €STR as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

□ Reference Rate [[plus]][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich]][abzüglich] Marge]

□ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus]][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus]][minus][] % per annum]

□ Rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

□ **Senior Notes with Compounded Daily SONIA as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

□ Reference Rate [[plus]][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich]][abzüglich] Marge]

□ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

☐ Rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]

p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] London Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ Senior Notes with SONIA Compounded Index as Reference Rate
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

☐ Reference Rate [plus][minus] Margin
Referenzsatz [zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

☐ Rounding of SONIA Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[5][number] London Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Senior Notes with Compounded Daily SOFR as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

☐ Rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Senior Notes with SOFR Compounded Index as Reference Rate**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point
Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[5][number] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date

[5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Senior Notes with an Interest Rate linked to EUR-CMS**
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ EUR CMS [plus][minus] Margin]
EUR CMS [zuzüglich][abzüglich] Marge]
- ☐ X multiplied with EUR CMS plus Y
X multipliziert mit EUR CMS plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

EUR CMS₍₁₎: [insert years]
EUR CMS₍₁₎: [Anzahl Jahre einfügen]

EUR CMS₍₂₎: [Not Applicable][insert years]
EUR CMS₍₂₎: [Nicht anwendbar][Anzahl Jahre einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum]
Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum]

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

- ☐ [second][other relevant day] TARGET-Business Day prior to commencement of Floating Interest Period
[zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode

- ☐ first TARGET-Business Day of the relevant Floating Interest Period
erster TARGET-Geschäftstag der jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ **[Relevant day]** TARGET-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Minimum Floating Rate of Interest [(§ 3.2 par. 3)] [Applicable][Not Applicable]
Variabler Mindestzinssatz [(§ 3.2 Absatz 3)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Minimum Floating Rate of Interest: [] per cent. per annum
 Variabler Mindestzinssatz: [] % per annum]

Maximum Floating Rate of Interest [(§ 3.2 par. [3][4])] [Applicable][Not Applicable]
Variabler Höchstzinssatz [(§ 3.2 Absatz [3][4])] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Maximum Floating Rate of Interest: [] per cent. per annum
 Variabler Höchstzinssatz: [] % per annum]

Floating Day Count Fraction (§ 3 par. [7][8][9])
Variabler Zinstagequotient (§ 3 Absatz [7][8][9])

- ☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)
 [Floating Determination Date(s): [Determination Date(s)]
 Variable(r) Feststellungstag(e): [Feststellungstag(e)]
- ☐ Actual/365 (Fixed)
- ☐ Actual/360
- ☐ 30/360]

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all): [T2][]
 Relevante Finanzzentren (alle angeben): [T2][]

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption [(§ 5 par. 1)]
Rückzahlung bei Endfälligkeit [(§ 5 Absatz 1)]

Maturity Date: []
 Fälligkeitstag: []

Early Redemption at the Option of the Issuer
[(§ 5 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
[(§ 5 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s): []
 Wahlrückzahlungstag(e) (Call): []

Call Redemption Amount(s): [Principal amount of the Note]
 [[insert per cent. amount] of principal amount of the Note]
 Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call): [Nennbetrag der Schuldverschreibung]
 [[Prozentsatz einfügen] des Nennbetrages der Schuldverschreibung]

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁶⁹⁾: [fifth][] Business Day
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung: [fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][]

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT (§ 6)
EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE[N] UND BERECHNUNGSSTELLE (§ 6)

Fiscal Agent (§ 6 par. 1)
Fiscal Agent (§ 6 Absatz 1)

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s): [Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
Zahlstelle(n): [Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]]

Calculation Agent (§ 6 par. [2])[3])
Berechnungsstelle (§ 6 Absatz [2])[3])

Calculation Agent:
Berechnungsstelle:

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- ☐ Other Calculation Agent/specified office []
Andere Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle []

NOTICES (§ [11][12])
MITTEILUNGEN (§ [11][12])

Additional Publications [(§ [11][12] par. 4)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Veröffentlichungen [(§ [11][12] Absatz 4)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication: [Medium]
Weitere Veröffentlichung: [Medium]]

AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS
BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS;
JOINT REPRESENTATIVE [(§ 12)][(§ 13)]
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN DURCH
BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER [(§ 12)][(§ 13)]

[Applicable] [Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Majority (§ [12][13] par. 2)
Mehrheitserfordernisse (§ [12][13] Absatz 2)

Qualified Majority [Specify percentage] per cent.
Qualifizierte Mehrheit [Prozentsatz angeben] %

Holders' Representative (§ [12][13] par. 5)
Gemeinsamer Vertreter (§ [12][13] Absatz 5)

⁽⁶⁹⁾ Euroclear and Clearstream require a minimum notice period of five business days (call).
Euroclear und Clearstream verlangen eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen (Call).

Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

- ☐ No Holders' Representative designated
Kein gemeinsamer Vertreter bestimmt
- ☐ Holders' Representative designated
Gemeinsamer Vertreter bestimmt

[Specify name and address]
[Name und Anschrift angeben]]

LANGUAGE (§ [13][14][15])
SPRACHE (§ [13][14][15])

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- ☐ English and German (English binding)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- ☐ German and English (German binding)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)]

OPTION IV: Subordinated Notes**OPTION IV: Nachrangige Schuldverschreibungen**

[Applicable][Not Applicable]

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)****Currency, Denomination (§ 1 par. 1)****Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)**

Specified Currency:

Festgelegte Währung:

[] (" [] ")

[] (" [] ")

Aggregate Principal Amount:

Gesamtnennbetrag:

[]

[]

Specified Denomination⁽⁷⁰⁾:

Festgelegte Stückelung:

[]

[]

[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)**[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)**

Form of Notes:

Art der Verbriefung:

☐ Permanent Global Note*Dauerglobalurkunde*☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note*Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde***Clearing System (§ 1 par. 4)****Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)**☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels☐ Other Clearing System
Anderes Clearingsystem

[Name, Address]

[Name, Adresse]

☐ Classical Global Note⁽⁷¹⁾
Classical Global Note☐ New Global Note⁽⁷²⁾
New Global Note

⁽⁷⁰⁾ The minimum denomination of the Notes issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date. – Please note section 65b of the German Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz*).

Die Mindeststückelung der Schuldverschreibungen, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung. – § 65b Wertpapierhandelsgesetz ist zu beachten.

⁽⁷¹⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

⁽⁷²⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

- ☐ **Subordinated Fixed Rate Notes which are no subordinated Step-up/Step-down Notes and no subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes**
Nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Step-up/Step-down Schuldverschreibungen und keine nachrangigen kündbaren festverzinslichen Reset-Schuldverschreibungen sind

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)]
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: [] per cent. per annum
 Zinssatz: [] % per annum

Interest Commencement Date: []
 Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): []
 Zinszahlungstag(e): []

First Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
 Erster Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Interest Payment Date preceding the Maturity Date: [] [(short last coupon)][(long last coupon)]
 Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: [] [(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

- ☐ **Subordinated Step-Up/Step-down Notes**
Nachrangige Step-Up bzw. Step-Down Schuldverschreibungen

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)]
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: From the Interest Commencement Date (including)
 to [] (excluding) [] per cent. per annum;
 [from [] (including)
 to [] (excluding) [] per cent. per annum;⁽⁷³⁾]
 and from [] (including)
 until the Maturity Date (excluding) [] per cent. per annum

Zinssatz: Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich)
 bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;
 [vom [] (einschließlich)
 bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;⁽⁷⁴⁾]
 und vom [] (einschließlich)
 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) [] % per annum

Interest Commencement Date: []
 Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): []
 Zinszahlungstag(e): []

⁽⁷³⁾ Insert further periods as applicable.

⁽⁷⁴⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

First Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
 [(short last coupon)][(long last coupon)]
Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []
 [(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

☐ **Subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes**
Nachrangige kündbare festverzinsliche Reset-Schuldverschreibungen

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: [] per cent. per annum
Zinssatz: [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Margin: [] per cent. per annum
Marge: [] % per annum

Interest Payment Date(s): []
Zinszahlungstag(e): []

First Interest Payment Date: []
Erster Zinszahlungstag: []

Day Count Fraction (§ 3 par. 4)
Zinstagequotient (§ 3 Absatz 4)

☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Determination Date(s): []
Feststellungstag(e): []

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all): [T2][]
Relevante Finanzzentren (alle angeben): [T2][]

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption (§ 5 par. 1)
Rückzahlung bei Endfälligkeit (§ 5 Absatz 1)

Maturity Date: []
Fälligkeitstag: []

Early Redemption for Regulatory Reasons (§ 5 par. 2)
Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen (§ 5 Absatz 2)

Issue Date: []
Emissionstag: []

Early Redemption at the Option of the Issuer [(§ 5 par. 3)] [Applicable][Not Applicable]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin [(§ 5 Absatz 3)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s): []
Wahlrückzahlungstag(e) (Call): []

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁷⁵⁾: [fifth][] Business Day
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung: [fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][]

FISCAL AGENT[,][AND] PAYING AGENTS [AND CALCULATION AGENT] (§ 6)
EMISSIONSSTELLE[,][UND] ZAHLSTELLEN [UND BERECHNUNGSSTELLE] (§ 6)

Fiscal Agent [(§ 6 par. 1)]
Fiscal Agent [(§ 6 Absatz 1)]

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s): [Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
Zahlstelle(n): [Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]

Calculation Agent [(§ 6 par. [2][3])] [Applicable][Not Applicable]
Berechnungsstelle [(§ 6 Absatz [2][3])] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Calculation Agent:
Berechnungsstelle:

- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Other Calculation Agent/specified office []
Andere Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle []

NOTICES (§ 11)
MITTEILUNGEN (§ 11)

Additional Publications [(§ 11 par. 4)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Veröffentlichungen [(§ 11 Absatz 4)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication: [Medium]
Weitere Veröffentlichung: [Medium]

AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS
BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS;
JOINT REPRESENTATIVE [(§ 12)] [Applicable][Not Applicable]
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN DURCH
BESCHLUSS DER GLÄUBIGER;
GEMEINSAMER VERTRETER [(§ 12)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Majority (§ 12 par. 2)]
Mehrheitserfordernisse (§ 12 Absatz 2)

⁽⁷⁵⁾ Euroclear and Clearstream require a minimum notice period of five business days (call).
Euroclear und Clearstream verlangen eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen (Call).

Qualified Majority
Qualifizierte Mehrheit

[Specify percentage] per cent.
[Prozentsatz angeben] %

Holders' Representative (§ 12 par. 5)
Gemeinsamer Vertreter (§ 12 Absatz 5)

Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

- ☐ No Holders' Representative designated
Kein gemeinsamer Vertreter bestimmt
- ☐ Holders' Representative designated
Gemeinsamer Vertreter bestimmt

[Specify name and address]
[Name und Anschrift angeben]]

OPTION V: Fixed Rate Pfandbriefe
OPTION V: Festverzinsliche Pfandbriefe

[Applicable][Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency, Denomination (§ 1 par. 1)
Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)

Pfandbriefe:
Pfandbriefe:

- ☐ Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe
- ☐ Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

Specified Currency:
Festgelegte Währung:

[] (" []")
[] (" []")

Aggregate Principal Amount:
Gesamtnennbetrag:

[]
[]

Specified Denomination⁽⁷⁶⁾:
Festgelegte Stückelung:

[]
[]

[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)
[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)

Form of Pfandbriefe:
Art der Verbriefung:

- ☐ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- ☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Clearing System (§ 1 par. 4)
Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)

- ☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn
- ☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels
- ☐ Other Clearing System
Anderes Clearingsystem
- ☐ Classical Global Note⁽⁷⁷⁾
Classical Global Note

[Name, Address]
[Name, Adresse]

⁽⁷⁶⁾ The minimum denomination of the Pfandbriefe issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.
Die Mindeststückelung der Pfandbriefe, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

⁽⁷⁷⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

- ☐ New Global Note⁽⁷⁸⁾
New Global Note

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

- ☐ **Fixed Rate Pfandbriefe which are neither Step-up/Step-down Pfandbriefe nor Zero Coupon Pfandbriefe**
Festverzinsliche Pfandbriefe, die weder Step-up/Step-down Pfandbriefe noch Nullkupon-Pfandbriefe sind

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)]
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: [] per cent. per annum
Zinssatz: [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): []
Zinszahlungstag(e): []

First Interest Payment Date: [] [(short first coupon)] [(long first coupon)]
Erster Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)] [(langer erster Kupon)]

Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
[(short last coupon)] [(long last coupon)]
Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)] [(langer letzter Kupon)]

- ☐ **Step-Up/Step-down Pfandbriefe**
Step-Up bzw. Step-Down Pfandbriefe

[Rate of Interest and Interest Payment Dates (§ 3 par. 1)]
Zinssatz und Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Rate of Interest: From the Interest Commencement Date (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;
[from [] (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;⁽⁷⁹⁾]
and from [] (including)
until the Maturity Date (excluding) [] per cent. per annum

Zinssatz: Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich)
bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;
[vom [] (einschließlich)
bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;⁽⁸⁰⁾]
und vom [] (einschließlich)
bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): []
Zinszahlungstag(e): []

⁽⁷⁸⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

⁽⁷⁹⁾ Insert further periods as applicable.

⁽⁸⁰⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

First Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
[(short last coupon)][(long last coupon)]
Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

☐ **Zero Coupon Pfandbriefe**
NullkuponPfandbriefe

[Issue Price (§ 3 par. 1)]
Ausgabepreis (§ 3 Absatz 1)

Issue Price: [] per cent.
Ausgabepreis: [] %

Accrual of Interest (§ 3 par. 2)
Auflaufende Zinsen (§ 3 Absatz 2)

Amortisation Yield: [] per cent. per annum
Emissionsrendite: [] % per annum

Day Count Fraction (§ 3 par. 4)
Zinstagequotient (§ 3 Absatz 4)

☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Determination Date(s): []
Feststellungstag(e): [Determination Date(s)]
[Feststellungstag(e)]

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all): [T2][]
Relevante Finanzzentren (alle angeben): [T2][]

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption [(§ 5 par. 1)]
Rückzahlung bei Endfälligkeit [(§ 5 Absatz 1)]

Maturity Date: []
Fälligkeitstag: []

Early Redemption at the Option of the Issuer
[(§ 5 par. 2)]

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
[(§ 5 Absatz 2)]

[Applicable][Not Applicable]

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s): []
Wahlrückzahlungstag(e) (Call): []

Call Redemption Amount(s): [Principal amount of the Pfandbrief⁽⁸¹⁾]
[[insert per cent. amount] of principal amount of the Pfandbrief]
[insert additional per cent. amounts per Call Redemption Date, if applicable]⁽⁸²⁾
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call): [Nennbetrag des Pfandbriefes]
[[Prozentsatz einfügen] des Nennbetrages der Pfandbriefes]
[weitere Prozentsätze per Wahl-Rückzahlungstag (Call) einfügen, falls erforderlich]]

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁸³⁾: [fifth][] Business Day
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung: [fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][]

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S] (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE[N] (§ 6)

[Fiscal Agent (§ 6 par. 1)]
[Fiscal Agent (§ 6 Absatz 1)]

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s): [Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
Zahlstelle(n): [Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]]

NOTICES (§ 10)
MITTEILUNGEN (§ 10)

Additional Publications [(§ 10 par. 4)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Veröffentlichungen [(§ 10 Absatz 4)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication: [Medium]
Weitere Veröffentlichung: [Medium]]]

⁽⁸¹⁾ Applicable to all Pfandbriefe except for Zero-Coupon Pfandbriefe.
Anwendbar für alle Pfandbriefe mit Ausnahme von Nullkupon-Pfandbriefe.

⁽⁸²⁾ Only applicable in case of Zero-Coupon Pfandbriefe.
Nur anwendbar im Fall von Nullkupon-Pfandbriefe.

⁽⁸³⁾ Euroclear and Clearstream require a minimum notice period of five business days.
Euroclear und Clearstream verlangen eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen.

OPTION VI: Floating Rate Pfandbriefe [Applicable][Not Applicable]
OPTION VI: Variabel verzinsliche Pfandbriefe [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency, Denomination (§ 1 par. 1)
Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)

Pfandbriefe:
Pfandbriefe:

- ☐ Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe
- ☐ Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

Specified Currency: [(" []"
Festgelegte Währung: [(" []"

Aggregate Principal Amount: []
Gesamtnennbetrag: []

Specified Denomination⁽⁸⁴⁾: []
Festgelegte Stückelung: []

[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)
[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)

Form of Pfandbriefe:
Art der Verbriefung:

- ☐ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- ☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Clearing System (§ 1 par. 4)
Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)

- ☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn
- ☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels
- ☐ Other Clearing System [Name, Address]
Anderes Clearingsystem [Name, Adresse]
- ☐ Classical Global Note⁽⁸⁵⁾
Classical Global Note

⁽⁸⁴⁾ The minimum denomination of the Pfandbriefe issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.
Die Mindeststückelung der Pfandbriefe, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

⁽⁸⁵⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

- ☐ New Global Note⁽⁸⁶⁾
New Global Note

INTEREST (§ 3) ZINSEN (§ 3)

Interest Payment Dates (§ 3 par. 1) Zinszahlungstage (§ 3 Absatz 1)

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Interest Payment Date(s): [] ([adjusted][unadjusted])
Zinszahlungstag(e): [] ([angepasst][nicht angepasst])

First Interest Payment Date: []
Erster Zinszahlungstag: []

Business Day Convention: [Applicable][Not Applicable]
Geschäftstagskonvention: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

☐ Modified Following Business Day Convention
Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][London][Stockholm]
[other relevant Financial Centre]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][London][Stockholm]
[anderes relevantes Finanzzentrum]

Rate of Interest (§ 3 par. 2) Zinssatz (§ 3 Absatz 2)

☐ Pfandbriefe with EURIBOR as Reference Rate
Pfandbriefe mit dem EURIBOR als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y

☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)

☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Reference Rate₍₁₎: [insert weeks/months]
Referenzsatz₍₁₎: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate₍₂₎: [Not Applicable][insert weeks/months]
Referenzsatz₍₂₎: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

⁽⁸⁶⁾ Complete for Notes kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum]
Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum]

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

☐ [Second][other relevant day] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period
[Zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

☐ [Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

☐ Pfandbriefe with [SEK-STIBOR][insert another money market rate (other than EURIBOR)] as reference rate
Pfandbriefe mit [SEK-STIBOR][anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR)] einfügen als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

☐ Reference Rate [plus][minus] Margin]
Referenzsatz [zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y

☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate⁽¹⁾ minus Reference Rate⁽²⁾)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz⁽¹⁾ minus Referenzsatz⁽²⁾)

Reference Rate⁽¹⁾: [insert weeks/months]
Referenzsatz⁽¹⁾: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate⁽²⁾: [Not Applicable][insert weeks/months]
Referenzsatz⁽²⁾: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum]

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent.]
Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] %]

Relevant Financial Centre: [London][Stockholm]
[other relevant Financial Centre]
Relevante Finanzzentrum: [London][Stockholm]
[anderes relevantes Finanzzentrum]

Local time: [11.00 a.m.][12.00 noon]
Ortszeit: [11.00 Uhr][12.00 Uhr]

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

☐ [second][other relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre]
Business Day prior to commencement of Interest Period

[zweiter][**anderer relevanter Tag**] [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum**]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- ☐ first [London][Stockholm][**other relevant Financial Centre**] Business Day of the relevant Interest Period
*erster [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum**]-Geschäftstag der jeweiligen Zinsperiode*
- ☐ [**Relevant day**] [London][Stockholm][**other relevant Financial Centre**] Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[Relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][**anderes relevantes Finanzzentrum**]-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Interpolation: [Applicable][Not Applicable]
Interpolation: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

- ☐ First Interest Period ([short] [long] first coupon)
Erste Zinsperiode ([kurzer] [langer] erster Kupon)

[First relevant reference rate: []
Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
Zweiter relevanter Referenzsatz: []

- ☐ Last Interest Period ([short] [long] last coupon)
Letzte Zinsperiode ([kurzer] [langer] letzter Kupon)

[Specified Interest Payment Date preceding the Maturity Date: []
Festgelegter Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []

First relevant reference rate: []
Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
Zweiter relevanter Referenzsatz: []

- ☐ **Pfandbriefe with Compounded Daily €STR as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
 X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
 Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
 p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Interest Determination Date:
 Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
 [Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
 Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ Pfandbriefe with Compounded Daily SONIA as Reference Rate
 Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz

[Rate of Interest:
 Zinssatz:

☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
 Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
 X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
 X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

☐ Rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
 Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
 Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
 p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Interest Determination Date:
 Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] London Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
 [Relevanter Tag] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
 Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ Pfandbriefe with SONIA Compounded Index as Reference Rate
 Pfandbriefe mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz

**[Rate of Interest:
Zinssatz:**

☐ Reference Rate **[[plus]][minus] Margin**
*Referenzsatz **[[zuzüglich]][abzüglich] Marge***

☐ X minus Reference Rate **[multiplied with **[•]**]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit **[•]**]***

Margin: **[Not Applicable][[] per cent. per annum]**
Marge: **[Nicht anwendbar][[] % per annum]**

X: **[Not Applicable][[plus]][minus][] per cent. per annum]**
X: **[Nicht anwendbar][[plus]][minus][] % per annum]**

☐ Rounding of SONIA Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

[5][number] London Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: **[]**
Bildschirmseite: **[]**

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event **[Calculation Agent][Issuer]**
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Pfandbriefe with Compounded Daily SOFR as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz

**[Rate of Interest:
Zinssatz:**

☐ Reference Rate **[[plus]][minus] Margin**
*Referenzsatz **[[zuzüglich]][abzüglich] Marge***

☐ X minus Reference Rate **[multiplied with **[•]**]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit **[•]**]***

Margin: **[Not Applicable][[] per cent. per annum]**
Marge: **[Nicht anwendbar][[] % per annum]**

X: **[Not Applicable][[plus]][minus][] per cent. per annum]**
X: **[Nicht anwendbar][[plus]][minus][] % per annum]**

☐ Rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: **[Lag][Shift]**
Beobachtungsmethode: **[Lag][Shift]**

p: **[five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]**
p: **[fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]**

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Interest Payment Date

[Relevanter Tag] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]

Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Pfandbriefe with SOFR Compounded Index as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz

[Rate of Interest:
Zinssatz:

☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

☐ Rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point
Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

[5][number] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]

Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Pfandbriefe with an Interest Rate linked to EUR-CMS**
Pfandbriefe mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS

[Rate of Interest:
Zinssatz:

☐ EUR CMS [[plus][minus] Margin]
EUR CMS [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

☐ X multiplied with EUR CMS plus Y
X multipliziert mit EUR CMS plus Y

☐ Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [●]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [●]]

EUR CMS⁽¹⁾: [insert years]
EUR CMS⁽¹⁾: [Anzahl Jahre einfügen]

EUR CMS⁽²⁾: [Not Applicable][insert years]
EUR CMS⁽²⁾: [Nicht anwendbar][Anzahl Jahre einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum
X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum
Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum

Interest Determination Date:
Zinsfestlegungstag:

- ☐ [second][other relevant day] TARGET-Business Day prior to commencement of Interest Period
[zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ first TARGET-Business Day of the relevant Interest Period
erster TARGET-Geschäftstag der jeweiligen Zinsperiode.
- ☐ [Relevant day] TARGET-Business Day prior to the relevant Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Minimum Rate of Interest [(§ 3 par. 3)] [Applicable][Not Applicable]
Mindestzinssatz [(§ 3 Absatz 3)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Minimum Rate of Interest: [] per cent. per annum
Mindestzinssatz: [] % per annum

Maximum Rate of Interest [(§ 3 par. [3][4])] [Applicable][Not Applicable]
Höchstzinssatz [(§ 3 Absatz [3][4])] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Maximum Rate of Interest: [] per cent. per annum
Höchstzinssatz: [] % per annum

Day Count Fraction (§ 3 par. [7][8][9])
Zinstagequotient (§ 3 Absatz [7][8][9])

- ☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Determination Date(s): [Determination Date(s)]
Feststellungstag(e): [Feststellungstag(e)]

- ☐ Actual/365 (Fixed)

- ☐ Actual/360

- ☐ 30/360]

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all): [T2][]
Relevante Finanzzentren (alle angeben): [T2][]

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption [(§ 5 par. 1)]
Rückzahlung bei Endfälligkeit [(§ 5 Absatz 1)]

Maturity Date: [Interest Payment Date falling in []]
[]
Fälligkeitstag: [In den [] fallender Zinszahlungstag]
[]

Early Redemption at the Option of the Issuer
[(§ 5 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
[(§ 5 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s): [Interest Payment Date falling in []]
[]
[insert additional Call Redemption Dates, if applicable]
Wahlrückzahlungstag(e) (Call): [In den [] fallender Zinszahlungstag]
[]
[weitere Wahl-Rückzahlungstage (Call) einfügen, falls erforderlich]

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁸⁷⁾: [fifth][] Business Day
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung: [fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][]

FISCAL AGENT, PAYING AGENTS AND CALCULATION AGENT (§ 6)
EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN UND BERECHNUNGSSTELLE (§ 6)

Fiscal Agent (§ 6 par. 1)
Fiscal Agent (§ 6 Absatz 1)

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s): [Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
Zahlstelle(n): [Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]

Calculation Agent (§ 6 par. [2])[3])
Berechnungsstelle (§ 6 Absatz [2])[3])

Calculation Agent:
Berechnungsstelle:

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
☐ Other Calculation Agent/specified office []
Andere Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle []

⁽⁸⁷⁾ Euroclear requires a minimum notice period of five business days.
Euroclear verlangt eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen.

NOTICES (§ 10)
MITTEILUNGEN (§ 10)

Additional Publications [(§ 10 par. 4)] [Applicable][Not Applicable]
Weitere Veröffentlichungen [(§ 10 Absatz 4)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication:
Weitere Veröffentlichung:

[Medium]
[Medium]]

OPTION VII: Fixed to Floating Rate Pfandbriefe
OPTION VII: Fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe

[Applicable][Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency, Denomination (§ 1 par. 1)
Währung, Stückelung (§ 1 Absatz 1)

Pfandbriefe:
Pfandbriefe:

- ☐ Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe
- ☐ Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

Specified Currency:
Festgelegte Währung:

[] (" []")
[] (" []")

Aggregate Principal Amount:
Gesamtnennbetrag:

[]
[]

Specified Denomination⁽⁸⁸⁾:
Festgelegte Stückelung:

[]
[]

[Permanent Global Note][Temporary Global Note – Exchange] (§ 1 par. 3)
[Dauerglobalurkunde][Vorläufige Globalurkunde – Austausch] (§ 1 Absatz 3)

Form of Pfandbriefe:
Art der Verbriefung:

- ☐ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- ☐ Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Clearing System (§ 1 par. 4)
Clearingsystem (§ 1 Absatz 4)

- ☐ Clearstream Banking AG ("CBF")
Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn
- ☐ Clearstream Banking S.A. ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV, as Operator of the Euroclear System ("Euroclear")
Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear System ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels
- ☐ Other Clearing System
Anderes Clearingsystem
- ☐ Classical Global Note⁽⁸⁹⁾
Classical Global Note

[Name, Address]
[Name, Adresse]

⁽⁸⁸⁾ The minimum denomination of the Pfandbriefe issued will be EUR 1,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.
Die Mindeststückelung der Pfandbriefe, die begeben werden, ist EUR 1.000 oder mindestens ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung.

⁽⁸⁹⁾ Complete for Pfandbriefe kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Pfandbriefen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

- ☐ New Global Note⁽⁹⁰⁾
New Global Note

INTEREST (§ 3) ZINSEN (§ 3)

Fixed Interest Term (§ 3.1) Festzinssatz-Zeitraum (§ 3.1)

- ☐ Senior Fixed to Floating Rate Pfandbriefe, which are no Step-up/Step-down Pfandbriefe
Fest zu variabel verzinsliche Pfandbriefe, die keine Step-up/Step-down Pfandbriefe sind

[Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates (§ 3.1 par. 1) Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage (§ 3.1 Absatz 1)]

Fixed Rate of Interest: [] per cent. per annum
Fester Zinssatz: [] % per annum

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Fixed Interest Payment Date(s): []
Feste(r) Zinszahlungstag(e): []

First Fixed Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Fester Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Fixed Interest Payment Date preceding the Reset Date: []
[(short last coupon)][(long last coupon)]

Fester Zinszahlungstag, der dem Zinsanpassungstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

Reset Date: []
Zinsanpassungstag: []

- ☐ Senior Step-Up/Step-down Pfandbriefe
Step-Up bzw. Step-Down Pfandbriefe

[Fixed Rate of Interest and Fixed Interest Payment Dates (§ 3.1 par. 1) Fester Zinssatz und Feste Zinszahlungstage (§ 3.1 Absatz 1)]

Fixed Rate of Interest: From the Interest Commencement Date (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;
[from [] (including)
to [] (excluding) [] per cent. per annum;⁽⁹¹⁾]
and from [] (including)
until the Reset Date (excluding) [] per cent. per annum

Fester Zinssatz: Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich)
bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;
[vom [] (einschließlich)
bis zum [] (ausschließlich) [] % per annum;⁽⁹²⁾]
und vom [] (einschließlich)
bis zum Zinsanpassungstag (ausschließlich) [] % per annum

⁽⁹⁰⁾ Complete for Pfandbriefe kept in custody on behalf of the ICSDs.
Im Fall von Pfandbriefen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, ausfüllen.

⁽⁹¹⁾ Insert further periods as applicable.

⁽⁹²⁾ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

Interest Commencement Date: []
Verzinsungsbeginn: []

Fixed Interest Payment Date(s): []
Feste(r) Zinszahlungstag(e): []

First Fixed Interest Payment Date: [] [(short first coupon)][(long first coupon)]
Erster Fester Zinszahlungstag: [] [(kurzer erster Kupon)][(langer erster Kupon)]

Fixed Interest Payment Date preceding the Reset Date: []
[(short last coupon)][(long last coupon)]
Fester Zinszahlungstag, der dem Zinsanpassungstag vorangeht: []
[(kurzer letzter Kupon)][(langer letzter Kupon)]

Reset Date: []
Zinsanpassungstag: []

Fixed Day Count Fraction (§ 3.1 par. 4)
Fester Zinstagequotient (§ 3.1 Absatz 4)

☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Fixed Determination Date(s): [Determination Date(s)]
Feste(r) Feststellungstag(e): [Feststellungstag(e)]

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360

Floating Rate Interest (§ 3.2)
Variabler-Zins (§ 3.2)

Interest Payment Dates (§ 3.2 par. 1)
Zinszahlungstage (§ 3.2 Absatz 1)

Floating Interest Payment Date(s): [] [(adjusted)][unadjusted]
Variable(r) Zinszahlungstag(e): [] [(angepasst)][nicht angepasst]

First Floating Interest Payment Date: []
Erster Variabler Zinszahlungstag: []

Business Day Convention: [Applicable][Not Applicable]
Geschäftstagskonvention: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

☐ Modified Following Business Day Convention
Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][London][Stockholm]
[other relevant Financial Centre]

Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][London][Stockholm]
[anderes relevantes Finanzzentrum]

Floating Rate of Interest (§ 3.2 par. 2)
Variabler Zinssatz (§ 3.2 Absatz 2)

- ☐ **Pfandbriefe with EURIBOR as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem EURIBOR als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ Reference Rate **[[plus]][minus] Margin**
*Referenzsatz **[[zuzüglich]][abzüglich] Marge***
- ☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)
- ☐ X minus Reference Rate **[multiplied with [•]]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit [•]]***

Reference Rate₍₁₎: **[insert weeks/months]**
*Referenzsatz₍₁₎: **[Anzahl Wochen/Monate einfügen]***

Reference Rate₍₂₎: **[Not Applicable][insert weeks/months]**
*Referenzsatz₍₂₎: **[Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]***

Margin: **[Not Applicable][] per cent. per annum**
*Marge: **[Nicht anwendbar][] % per annum***

X: **[Not Applicable][[plus]][minus][] per cent. per annum**
*X: **[Nicht anwendbar][[plus]][minus][] % per annum***

Y: **[Not Applicable][0][[plus]][minus][] per cent. per annum**
*Y: **[Nicht anwendbar][0][[plus]][minus][] % per annum***

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

- ☐ **[Second][other relevant day] TARGET Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period**
[Zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- ☐ **[Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date**
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: **[]**
*Bildschirmseite: **[]***

- ☐ **Pfandbriefe with [SEK-STIBOR][insert: another money market rate (other than EURIBOR)] as reference rate**
Pfandbriefe mit [SEK-STIBOR][anderen Geldmarktsatz (ausgenommen EURIBOR) einfügen] als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ Reference Rate **[[plus]][minus] Margin**
*Referenzsatz **[[zuzüglich]][abzüglich] Marge***
- ☐ X multiplied with Reference Rate plus Y
X multipliziert mit Referenzsatz plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (Reference Rate₍₁₎ minus Reference Rate₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (Referenzsatz₍₁₎ minus Referenzsatz₍₂₎)

Reference Rate⁽¹⁾: [insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽¹⁾: [Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Reference Rate⁽²⁾: [Not Applicable][insert weeks/months]
 Referenzsatz⁽²⁾: [Nicht anwendbar][Anzahl Wochen/Monate einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum

X: [Not Applicable][plus][minus][] per cent. per annum
 X: [Nicht anwendbar][plus][minus][] % per annum

Y: [Not Applicable][0][plus][minus][] per cent. per annum
 Y: [Nicht anwendbar][0][plus][minus][] % per annum

Relevant Financial Centre: [London][Stockholm]
 [other relevant Financial Centre]
 Relevantes Finanzzentrum: [London][Stockholm]
 [anderes relevantes Finanzzentrum]

Local time: [11.00 a.m.][12.00 noon]
 Ortszeit: [11.00 Uhr][12.00 Uhr]

Floating Interest Determination Date:
 Variabler Zinsfestlegungstag:

- ☐ [second][other relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre]
 Business Day prior to commencement of Floating Interest Period
 [zweiter][anderer relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ first [London][Stockholm] [other relevant Financial Centre] Business Day of the relevant
 Floating Interest Period
 erster [Londoner][Stockholm][anderes relevantes Finanzzentrum]-Geschäftstag der
 jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ [Relevant day] [London][Stockholm][other relevant Financial Centre] Business Day
 prior to the relevant Floating Interest Payment Date
 [Relevanter Tag] [Londoner][Stockholmer][anderes relevantes Finanzzentrum]-
 Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Interpolation: [Applicable][Not Applicable]
 Interpolation: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

- ☐ First Floating Interest Period (first [short][long] coupon)
 Erste Variable Zinsperiode (erster [kurzer][langer] Kupon)

[First relevant reference rate: []
 Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
 Zweiter relevanter Referenzsatz: []

- ☐ Last Floating Interest Period ([short][long] last coupon)
 Letzte Variable Zinsperiode ([kurzer][langer] letzter Kupon)

[Specified Floating Interest Payment Date preceding the Maturity Date:
 Festgelegter Variabler Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht: []

First relevant reference rate: []
 Erster relevanter Referenzsatz: []

Second relevant reference rate: []
 Zweiter relevanter Referenzsatz: []

☐ **Pfandbriefe with Compounded Daily €STR as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem Compounded Daily €STR als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

☐ Reference Rate **[[plus][minus] Margin]**
*Referenzsatz **[[zuzüglich][abzüglich] Marge]***

☐ X minus Reference Rate **[multiplied with **[•]**]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit **[•]**]***

Margin: **[Not Applicable][] per cent. per annum]**
Marge: **[Nicht anwendbar][] % per annum]**

X: **[Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]**
X: **[Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]**

☐ Rounding of Compounded Daily €STR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily €STR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: **[Lag][Shift]**
*Beobachtungsmethode: **[Lag][Shift]***

p: **[five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]**

p: **[fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]**

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] TARGET Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: **[]**
*Bildschirmseite: **[]***

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event **[Calculation Agent][Issuer]**
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Pfandbriefe with Compounded Daily SONIA as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SONIA als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

☐ Reference Rate **[[plus][minus] Margin]**
*Referenzsatz **[[zuzüglich][abzüglich] Marge]***

☐ X minus Reference Rate **[multiplied with **[•]**]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit **[•]**]***

Margin: **[Not Applicable][] per cent. per annum]**
Marge: **[Nicht anwendbar][] % per annum]**

X: **[Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]**
X: **[Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]**

- ☐ Rounding of Compounded Daily SONIA to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SONIA auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: [Lag][Shift]
 Beobachtungsmethode: [Lag][Shift]

p: [five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]
 p: [fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]

Floating Interest Determination Date:
 Variabler Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] London Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] Londoner Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Pfandbriefe with SONIA Compounded Index as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem SONIA Compounded Index als Referenzsatz

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ Reference Rate [[plus][minus] Margin]
 Referenzsatz [[zuzüglich][abzüglich] Marge]

- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
 X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
 Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
 X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

- ☐ Rounding of SONIA Compounded Index to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung SONIA Compounded Index auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Floating Interest Determination Date:
 Variabler Zinsfestlegungstag:

[5][number] London Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[5][Zahl] Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
 Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

- ☐ **Pfandbriefe with Compounded Daily SOFR as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem Compounded Daily SOFR als Referenzsatz

**[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:**

☐ Reference Rate **[[plus][minus] Margin]**
*Referenzsatz **[[zuzüglich][abzüglich] Marge]***

☐ X minus Reference Rate **[multiplied with **[•]**]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit **[•]**]***

Margin: **[Not Applicable][] per cent. per annum]**
Marge: **[Nicht anwendbar][] % per annum]**

X: **[Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]**
X: **[Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]**

☐ Rounding of Compounded Daily SOFR to the nearest one ten-thousandth of a percentage point
Rundung Compounded Daily SOFR auf das nächste ein Zehntausendstel eines Prozentpunkts

Observation Method: **[Lag][Shift]**
Beobachtungsmethode: **[Lag][Shift]**

p: **[five][other number which may not be less than five without agreement of the Calculation Agent]**

p: **[fünf][andere Zahl, die ohne Zustimmung der Berechnungsstelle nicht weniger als fünf sein darf]**

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[Relevant day] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date

[Relevanter Tag] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: **[]**
Bildschirmseite: **[]**

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event **[Calculation Agent][Issuer]**

Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses
[Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Pfandbriefe with SOFR Compounded Index as Reference Rate**
Pfandbriefe mit dem SOFR Compounded Index als Referenzsatz

**[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:**

☐ Reference Rate **[[plus][minus] Margin]**
*Referenzsatz **[[zuzüglich][abzüglich] Marge]***

☐ X minus Reference Rate **[multiplied with **[•]**]**
*X minus Referenzsatz **[multipliziert mit **[•]**]***

Margin: **[Not Applicable][] per cent. per annum]**
Marge: **[Nicht anwendbar][] % per annum]**

X: **[Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]**
X: **[Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]**

☐ Rounding of SOFR Compounded Index to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point
Rundung SOFR Compounded Index auf das nächste ein Hunderttausendstel eines Prozentpunkts

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

[5][number] U.S. Government Securities Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date

[5][Zahl] US Staatsanleihen Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Determination of a Successor Reference Rate in case of Benchmark Event [Calculation Agent][Issuer]
Bestimmung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Fall eines Benchmark Ereignisses [Berechnungsstelle][Emittentin]

☐ **Pfandbriefe with an Interest Rate linked to EUR-CMS**
Pfandbriefe mit einem Zinssatz bezogen auf den EUR-CMS

[Floating Rate of Interest:
Variabler Zinssatz:

- ☐ EUR CMS [[plus][minus] Margin]
EUR CMS [[zuzüglich][abzüglich] Marge]
- ☐ X multiplied with EUR CMS plus Y
X multipliziert mit EUR CMS plus Y
- ☐ Y plus X multiplied with (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
Y plus X multipliziert mit (EUR CMS₍₁₎ minus EUR CMS₍₂₎)
- ☐ X minus Reference Rate [multiplied with [•]]
X minus Referenzsatz [multipliziert mit [•]]

EUR CMS₍₁₎: [insert years]
EUR CMS₍₁₎: [Anzahl Jahre einfügen]

EUR CMS₍₂₎: [Not Applicable][insert years]
EUR CMS₍₂₎: [Nicht anwendbar][Anzahl Jahre einfügen]

Margin: [Not Applicable][] per cent. per annum]
Marge: [Nicht anwendbar][] % per annum]

X: [Not Applicable][[plus][minus][] per cent. per annum]
X: [Nicht anwendbar][[plus][minus][] % per annum]

Y: [Not Applicable][0][[plus][minus][] per cent. per annum]
Y: [Nicht anwendbar][0][[plus][minus][] % per annum]

Floating Interest Determination Date:
Variabler Zinsfestlegungstag:

- ☐ [second][other relevant day] TARGET-Business Day prior to commencement of Floating Interest Period
[zweiter][anderer relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ first TARGET-Business Day of the relevant Floating Interest Period
erster TARGET-Geschäftstag der jeweiligen Variablen Zinsperiode
- ☐ [Relevant day] TARGET-Business Day prior to the relevant Floating Interest Payment Date
[Relevanter Tag] TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag

Screen page: []
Bildschirmseite: []

Minimum Floating Rate of Interest [(§ 3.2 par. 3)] [Applicable][Not Applicable]
Variabler Mindestzinssatz [(§ 3.2 Absatz 3)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Minimum Floating Rate of Interest:
Variabler Mindestzinssatz: [] per cent. per annum
 [] % per annum]

Maximum Floating Rate of Interest [(§ 3.2 par. [3][4])] [Applicable][Not Applicable]
Variabler Höchstzinssatz [(§ 3.2 Absatz [3][4])] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Maximum Floating Rate of Interest:
Variabler Höchstzinssatz: [] per cent. per annum
 [] % per annum]

Floating Day Count Fraction (§ 3 par. [7][8][9])
Variabler Zinstagequotient (§ 3 Absatz [7][8][9])

☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

[Floating Determination Date(s):
Variable(r) Feststellungstag(e): [Determination Date(s)]
 [Feststellungstag(e)]]

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360]

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day (§ 4 par. 6)
Zahlungstag (§ 4 Absatz 6)

Relevant Financial Centre(s) (specify all): [T2][]
Relevante Finanzzentren (alle angeben): [T2][]

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption [(§ 5 par. 1)]
Rückzahlung bei Endfälligkeit [(§ 5 Absatz 1)]

Maturity Date: []
Fälligkeitstag: []

Early Redemption at the Option of the Issuer
[(§ 5 par. 2)] [Applicable][Not Applicable]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
[(§ 5 Absatz 2)] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Call Redemption Date(s): []
Wahlrückzahlungstag(e) (Call): []

Call Redemption Amount(s): [Principal amount of the Pfandbrief]
 [[insert per cent. amount] of principal amount of the Pfandbrief]
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call): [Nennbetrag des Pfandbriefes]
 [[Prozentsatz einfügen] des Nennbetrages der Pfandbriefes]

Insert relevant Business Day for receipt of notice of redemption⁽⁹³⁾: [fifth][] Business Day
Maßgeblichen Geschäftstag für Zugang der Kündigung: [fünfter][] Geschäftstag

Relevant Financial Centres for Business Day: [T2][]
Relevante Finanzzentren für Geschäftstag: [T2][]

⁽⁹³⁾ Euroclear and Clearstream require a minimum notice period of five business days (call).
 Euroclear und Clearstream verlangen eine Mindestkündigungsfrist von fünf Geschäftstagen (Call).

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT (§ 6)
EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE[N] UND BERECHNUNGSSTELLE (§ 6)

Fiscal Agent (§ 6 par. 1)
Fiscal Agent (§ 6 Absatz 1)

Fiscal Agent (acting as paying agent in Germany):
Fiscal Agent (handelnd als Zahlstelle in Deutschland):

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Additional Paying Agent [(§ 6 par. 2)]
Weitere Zahlstelle [(§ 6 Absatz 2)]

[Applicable][Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Paying Agent(s):
Zahlstelle(n):

[Insert Paying Agent(s)/specified office(s)]
[Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) einfügen]

Calculation Agent (§ 6 par. [2])[3])
Berechnungsstelle (§ 6 Absatz [2])[3])

Calculation Agent:
Berechnungsstelle:

- ☐ Aareal Bank AG, Wiesbaden
- ☐ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- ☐ Other Calculation Agent/specified office
Andere Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

[]
[]

NOTICES (§ 10)
MITTEILUNGEN (§ 10)

Additional Publications [(§ 10 par. 4)]
Weitere Veröffentlichungen [(§ 10 Absatz 4)]

[Applicable][Not Applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Additional Publication:
Weitere Veröffentlichung:

[Medium]
[Medium]

PART II.: ADDITIONAL INFORMATION
TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN⁽⁹⁴⁾

A. Essential information
Grundlegende Angaben

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer	[Not applicable] [specify details]
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
Reasons for the offer⁽⁹⁵⁾ and use of proceeds	[specify reasons for the issue, if different from general financing purposes of the Issuer]
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	[Gründe für die Emission einfügen, sofern nicht der allgemeinen Unternehmensfinanzierung der Emittentin dienend]
☐ Estimated net proceeds ⁽⁹⁶⁾	[•]
<i>Geschätzter Nettobetrag der Erlöse</i>	
☐ Estimated total expenses of the issue ⁽⁹⁷⁾	[•]
<i>Geschätzte Gesamtkosten der Emission</i>	

B. Information concerning the securities to be offered/admitted to trading
Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern

[Temporary ISIN Code: Vorläufiger ISIN Code:	[•]
[ISIN Code: ISIN Code:	[•]
[Temporary German Securities Code (WKN): Vorläufige Wertpapierkennnummer (WKN):	[•]

⁽⁹⁴⁾ There is no obligation to complete Part II. of the Final Terms in its entirety in case of Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or its equivalent in any other currency, provided that such Instruments will not be listed on any regulated market within the European Economic Area or in the United Kingdom. To be completed in consultation with the Issuer.
Es besteht keine Verpflichtung, Teil II. der Endgültigen Bedingungen bei Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert in einer anderen Währung vollständig auszufüllen, sofern diese Instrumente nicht an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder im Vereinigten Königreich zum Handel zugelassen werden. In Absprache mit der Emittentin auszufüllen.

⁽⁹⁵⁾ Not required for Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date. See "Use of Proceeds" wording in the Prospectus. If reasons for the offer are different from general financing purposes of the Company, for example in case of Green Bonds, include those reasons here.
Nicht notwendig für Instrumente mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung. Siehe Abschnitt "Use of Proceeds" im Prospekt. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in allgemeinen Finanzierungszwecken von der Gesellschaft bestehen (z.B. im Fall von Green Bonds), sind die Gründe hier anzugeben.

⁽⁹⁶⁾ If proceeds are intended for more than one use they will need to be split out and presented in order of priority (not required for Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date).
Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen (nicht notwendig für Instrumente mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung).

⁽⁹⁷⁾ Not required for Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.
Nicht notwendig für Instrumente mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung.

[German Securities Code (WKN): <i>Wertpapierkennnummer (WKN):</i>	[•]
[Temporary Common Code: <i>Vorläufiger Common Code:</i>	[•]
[Common Code: <i>Common Code:</i>	[•]
[Classification of Financial Instrument Code (CFI) ⁽⁹⁸⁾ : <i>Klassifizierungscode von Finanzinstrumenten (CFI-Code):</i>	[•]
[Financial Instrument Short Name (FISN) ⁽⁹⁹⁾ : <i>Emittenten- und Instrumenten-Kurzname (FISN):</i>	[•]
[Any other securities number: <i>Sonstige Wertpapierkennnummer:</i>	[•]
Total amount of Instruments offered to the public/being admitted to trading <i>Gesamtbetrag der öffentlich angebotenen/zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</i>	[•] [•]

**The Selling Restrictions set out in the Prospectus shall apply.
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.**

- ☐ C Rules
C Rules
- ☐ D Rules
D Rules
- ☐ Neither C Rules nor D Rules
Weder C Rules noch D Rules

Prohibition of Sales to European Economic Area Retail
Investors⁽¹⁰⁰⁾:
*Verkaufsverbot an Kleinanleger im Europäischen
Wirtschaftsraum:*

[Applicable][Not applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors⁽¹⁰¹⁾:
Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:

[Applicable][Not applicable]
[Anwendbar][Nicht anwendbar]

⁽⁹⁸⁾ If the CFI is not required, requested or available, it should be specified to be "Not applicable".
Soweit eine CFI nicht erforderlich, nicht angefordert oder nicht verfügbar ist, sollte "Nicht anwendbar" ausgewählt werden.

⁽⁹⁹⁾ If the FISN is not required, requested or available, it should be specified to be "Not applicable".
Soweit eine FISN nicht erforderlich, nicht angefordert oder nicht verfügbar ist, sollte "Nicht anwendbar" ausgewählt werden.

⁽¹⁰⁰⁾ If the Instruments clearly do not constitute "packaged" products, "Not Applicable" should be specified. If the Instruments may constitute "packaged" products and no KID will be prepared, "Applicable" should be specified.
Sind die Instrumente eindeutig keine "verpackten" Produkte, so sollte "Nicht anwendbar" ausgewählt werden. Stellen die Instrumente "verpackte" Produkte dar und wird kein KID vorbereitet, ist "Anwendbar" auszuwählen.

⁽¹⁰¹⁾ If the Instruments clearly do not constitute "packaged" products, "Not Applicable" should be specified. If the Instruments may constitute "packaged" products and no KID will be prepared, "Applicable" should be specified.
Sind die Instrumente eindeutig keine "verpackten" Produkte, so sollte "Nicht anwendbar" ausgewählt werden. Stellen die Instrumente "verpackte" Produkte dar und wird kein KID vorbereitet, ist "Anwendbar" auszuwählen.

Eurosystem eligibility:
EZB-Fähigkeit:

Intended to be held in a manner which would allow
Eurosystem eligibility (NGN⁽¹⁰²⁾):
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden (NGN):

[Yes/No/Not Applicable]
[Ja/Nein/Nicht anwendbar]

[Note that the designation "yes" simply means that the [Notes][Pfandbriefe] are intended upon issue to be deposited with one of the ICSDs as common safekeeper and does not necessarily mean that the [Notes][Pfandbriefe] will be recognized as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intraday credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon the European Central Bank being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]

[Whilst the designation is specified as "no" at the date of these Final Terms, should the Eurosystem eligibility criteria be amended in the future such that the [Notes][Pfandbriefe] are capable of meeting them, the [Notes][Pfandbriefe] may then be deposited with one of the ICSDs as common safekeeper. Note that this does not necessarily mean that the [Notes][Pfandbriefe] will then be recognized as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intraday credit operations by the Eurosystem at any time during their life. Such recognition will depend upon the European Central Bank being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]

[Es wird darauf hingewiesen, dass "Ja" hier lediglich bedeutet, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt werden. "Ja" bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intra-day credit operations) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird von der Entscheidung der Europäischen Zentralbank abhängen,

⁽¹⁰²⁾ Only applicable for Instruments in NGN form. Select "Yes" if the Instruments are to be kept in custody by an ICSD as common safekeeper. Select "No" if the Instruments are to be kept in custody by the common service provider as common safekeeper.

Nur bei Instrumenten in Form einer NGN anwendbar. "Ja" wählen, falls die Instrumente von einem ICSD als common safekeeper gehalten werden sollen. "Nein" wählen, falls die Instrumente vom common service provider als common safekeeper gehalten werden sollen.

dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]

[Während die Bestimmung am Tag dieser Endgültigen Bedingungen mit "Nein" festgelegt wurde, können sich die Eurosystemfähigkeitskriterien für die Zukunft derart ändern, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] fähig sein werden diese einzuhalten. Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können dann bei einem der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht notwendigerweise bedeutet, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intra-day credit operations) des Eurosystem entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird von der Entscheidung der Europäischen Zentralbank abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]

- ☐ Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility (CBF)⁽¹⁰³⁾
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden (CBF)

[Yes/No/Not Applicable]
[Ja/Nein/Nicht anwendbar]

[Note that the ticked box means that the [Notes][Pfandbriefe] are intended upon issue to be deposited with Clearstream Banking AG and that this does not necessarily mean that the [Notes][Pfandbriefe] will be recognized as eligible collateral by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon satisfaction of the Eurosystem eligibility criteria.]

[Es wird darauf hingewiesen, dass das Häkchen in dem Kästchen bedeutet, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach ihrer Begebung von Clearstream Banking AG verwahrt werden müssen und dass dies nicht notwendigerweise bedeutet, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als EZB-fähige Sicherheiten anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Zulässigkeitskriterien des Eurosystems erfüllt sind.]

⁽¹⁰³⁾ Select if the Instruments are intended upon issue to be deposited with Clearstream Banking AG.
Wählen, falls die Instrumente nach ihrer Begebung von Clearstream Banking AG verwahrt werden müssen.

☐ Not applicable (CGN)⁽¹⁰⁴⁾
Nicht anwendbar (CGN)

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility⁽¹⁰⁵⁾:

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität:

[Details of historic [EURIBOR] [SEK-STIBOR][€STR][SONIA][SOFR][EUR-CMS] rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Einzelheiten zu vergangenen [EURIBOR][SEK-STIBOR][€STR][SONIA][SOFR][EUR-CMS] Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität können abgerufen werden unter

Description of any market disruption or settlement disruption events that effect the [EURIBOR][SEK-STIBOR][€STR][SONIA][SOFR][EUR-CMS] rates

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und die [EURIBOR][SEK-STIBOR][€STR][SONIA][SOFR][EUR-CMS] Sätze beeinflussen

Yield⁽¹⁰⁶⁾:

Rendite:

Representation of debt security holders including an identification of the organisation representing the investors and provisions applying to such representation. Indication of where the public may have access to the contracts relation to these forms of representation⁽¹⁰⁷⁾:

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann:

If different from the Issuer, the identity and contact details of the person asking for admission to trading, including the legal entity identifier (LEI) where the person has legal personality:

Sofern die die Zulassung zum Handel beantragende Person nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten dieser Person, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls die Person Rechtspersönlichkeit hat:

[Applicable][Not Applicable]

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

[•]

[•]

[Not Applicable][Please see § 3 of the Conditions]

[Nicht anwendbar][Bitte siehe § 3 der Bedingungen]

[Not Applicable] [[•] per cent. per annum]

[Nicht anwendbar] [[•] % per annum]

[Not Applicable][Specify details]

[Nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

[Not Applicable][Specify details]

[Nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

⁽¹⁰⁴⁾ Select if the Instruments are in CGN form.

Wählen, falls die Instrumente in Form einer CGN begeben werden.

⁽¹⁰⁵⁾ Only applicable for Floating Rate Instruments and Subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes. Not required for Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.

Nur bei variabel verzinslichen Instrumenten und nachrangigen kündbaren festverzinslichen Reset Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Instrumente mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung.

⁽¹⁰⁶⁾ Only applicable for Fixed Rate Instruments except Subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes.

Nur für festverzinsliche Instrumente anwendbar mit Ausnahme von nachrangigen kündbaren festverzinslichen Reset Schuldverschreibungen.

⁽¹⁰⁷⁾ Specify further details in the case a Holders' Representative will be appointed in § 12 / § 13 of the Conditions.

Weitere Einzelheiten für den Fall einfügen, dass § 12 / § 13 der Bedingungen einen Gemeinsamen Vertreter bestellt.

C. Terms and conditions of the offer of Instruments⁽¹⁰⁸⁾

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots von Instrumenten

Conditions, offer statistics, expected timetable and actions required to apply for the offer <i>Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung</i>	[Applicable][Not Applicable] [Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Conditions to which the offer is subject <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process <i>Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding amounts paid in excess by applicants <i>Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
Details of the minimum and/or maximum amount of the application (whether in number of notes or aggregate amount to invest) <i>Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
Method and time limits for paying up the notes and for delivery of the notes <i>Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
Manner and date in which results of the offer are to be made public <i>Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised. <i>Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte</i>	[Specify details] [Einzelheiten einfügen]
Various categories of potential investors to which the Notes are offered: <i>Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:</i>	[qualified investors] [and] [non-qualified investors][●] [qualifizierte Anleger] [und] [nicht-qualifizierte Anleger][●]
Plan of distribution and allotment⁽¹⁰⁹⁾ <i>Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung</i>	[Applicable][Not Applicable] [Anwendbar][Nicht anwendbar]

⁽¹⁰⁸⁾ Complete with respect to an offer of Instruments to the public with a Specified Denomination of less than EUR 100,000 or an amount in any other currency equivalent on the issue date.
Bei öffentlichem Angebot von Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung auszufüllen.

⁽¹⁰⁹⁾ Complete with respect to an offer of Instruments to the public with a Specified Denomination of less than EUR 100,000 or an amount in any other currency equivalent on the issue date.
Bei öffentlichem Angebot von Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung auszufüllen.

[If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

[Specify details]

[Einzelheiten einfügen]

Process for notifying applicants of the amount allotted and an indication whether dealing may begin before notification is made
Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

[Specify details]

[Einzelheiten einfügen]

Pricing⁽¹¹⁰⁾
Kursfeststellung

[Applicable][Not Applicable]
 [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Expected price at which the Instruments will be offered
Preis zu dem die Instrumente voraussichtlich angeboten werden

[Specify details]
 [Einzelheiten einfügen]

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber/purchaser
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

[Specify details]
 [Einzelheiten einfügen]

Placing and underwriting⁽¹¹¹⁾
Platzierung und Emission

[Applicable][Not Applicable]
 [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place:
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots:

[•]

Method of distribution
 Vertriebsmethode

- ☐ Non-syndicated
Nicht syndiziert
- ☐ Syndicated
Syndiziert

Subscription Agreement
 Übernahmevertrag

[Applicable][Not Applicable]
 [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Date of Subscription Agreement
Datum des Übernahmevertrages

[•]

General features of the Subscription Agreement:
Hauptmerkmale des Übernahmevertrages:]

[•]

⁽¹¹⁰⁾ Complete with respect to an offer of Instruments to the public with a Specified Denomination of less than EUR 100,000 or an amount in any other currency equivalent on the issue date.
Bei öffentlichem Angebot von Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung auszufüllen.

⁽¹¹¹⁾ To be determined in consultation with the Issuer. Not required for Notes with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.
In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung.

Management details including form of commitment:
*Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich
 der Art der Übernahme:*

Dealer / Management Group (specify name(s) and
 address(es)) [•]
*Platzeur / Bankenkonsortium (Namen und Adresse(n)
 angeben)*

Form of commitment:
Art der Übernahme:

- ☐ Firm commitment
Feste Zusage
- ☐ No firm commitment / best efforts
 arrangements
*Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen
 Bedingungen*

Commissions⁽¹¹²⁾
Provisionen

Management/Underwriting Commission (specify): [•]
Management-und Übernahme provision (angeben):

Selling Concession (specify): [•]
Verkaufsprovision (angeben):

Stabilising Dealer(s)/Manager(s): [None][Specify details]
Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager: [Keiner][Einzelheiten einfügen]

Public Offer Jurisdictions⁽¹¹³⁾
Jurisdiktionen für öffentliches Angebot

Public Offer Jurisdiction(s) [Not applicable]
[Specify relevant Member State(s) –
 which must be jurisdiction(s) where the
 Prospectus and any supplements have
 been passported]
 [Federal Republic of Germany]
 [The Grand Duchy of Luxembourg]

*Jurisdiktion(en), in der/denen ein öffentliches Angebot
 stattfindet* [Nicht anwendbar]
 [Relevante(n) Mitgliedstaat(en) einfügen
 – dieser muss eine/diese müssen
 Jurisdiktion(en) sein, in die der Prospekt
 und etwaige Nachträge notifiziert
 wurden]
 [Bundesrepublik Deutschland]
 [Großherzogtum Luxemburg]

⁽¹¹²⁾ To be completed in consultation with the Issuer.
In Abstimmung mit der Emittentin auszufüllen.

⁽¹¹³⁾ Complete with respect to an offer of Instruments to the public.
Bei öffentlichem Angebot von Instrumenten auszufüllen.

D. Listing and admission to trading
Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

[Yes/No]
[Ja/Nein]

[Admission(s) to trading:
Börsenzulassungen:

- ☐ Luxembourg
Luxemburg
Regulated Market "Bourse de Luxembourg"
Regulierter Markt "Börse Luxemburg"
- ☐ Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Regulated Market
Regulierter Markt
- ☐ Düsseldorf
Düsseldorf
Regulated Market
Regulierter Markt

Date of admission:
Datum der Zulassung:

[•]

Estimate of the total expenses related to admission to trading⁽¹¹⁴⁾:
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

[•]

All regulated markets, third country markets or MTFs on which, to the knowledge of the Issuer, Instruments of the same class of the Instruments to be offered or admitted to trading are already admitted to trading⁽¹¹⁵⁾:

[Not Applicable]

Angabe geregelter Märkte, Drittlandsmärkte oder MTFs auf denen nach Kenntnis der Emittentin Instrumente der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:

[Nicht anwendbar]

- ☐ Luxembourg
Luxemburg
Regulated Market "Bourse de Luxembourg"
Regulierter Markt "Börse Luxemburg"
- ☐ Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Regulated Market
Regulierter Markt
- ☐ Düsseldorf
Düsseldorf
Regulated Market
Regulierter Markt

⁽¹¹⁴⁾ Not required for Instruments with a Specified Denomination of less than EUR 100,000 or an amount in any other currency equivalent on the issue date.
Nicht erforderlich bei Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung.

⁽¹¹⁵⁾ In case of a fungible issue, need to indicate that the original notes are already admitted to trading. Not required for Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date.
Im Falle einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungibel ist, ist die Angabe erforderlich, dass die ursprünglichen Instrumenten bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht erforderlich bei Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung.

☐ Other
Andere]

[•]

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment⁽¹¹⁶⁾:

[Not Applicable][Specify details]

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung:

[Nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

E. Additional Information
Zusätzliche Informationen

Rating of the [Notes][Pfandbriefe]⁽¹¹⁷⁾:

[Not Applicable][[•] (Fitch Ratings Ireland Limited) expected] [and] [[•] (Moody's Deutschland GmbH) expected]

Rating der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]:

[Nicht anwendbar][[•] (Fitch Ratings Ireland Limited) erwartet] [und]

[[•] (Moody's Deutschland GmbH) erwartet]

F. Information to be provided regarding the consent by the Issuer or person responsible for drawing up the Prospectus⁽¹¹⁸⁾

Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Offer period during which subsequent resale or final placement of the Notes by Dealers and/or further financial intermediaries can be made and any other clear and objective conditions attached to the consent.

[Not Applicable][Specify details]

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann und alle sonstigen und klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist.

[Nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

**[THIRD PARTY SOURCE INFORMATION
INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN]**

With respect to any information included herein and specified to be sourced from a third party (i) the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted the omission of which would render the reproduced information inaccurate or misleading and (ii) the Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten

⁽¹¹⁶⁾ In case of Instruments with a Specified Denomination of at least EUR 100,000 or an amount in any other currency which is at least equivalent on the issue date, select "Not Applicable".
Bei Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder mindestens dem Gegenwert (am Tag der Begebung) in einer anderen Währung "Nicht anwendbar" wählen.

⁽¹¹⁷⁾ Need to include a brief explanation of the meaning of the ratings if this has been previously published by the rating provider.
Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.

⁽¹¹⁸⁾ Complete in case of Instruments with a Specified Denomination of less than EUR 100,000 or an amount in any other currency equivalent on the issue date.
Bei Instrumenten mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung auszufüllen.

Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.]

[Aareal Bank AG
(as Issuer)
(als Emittentin)

_____]

AAREAL BANK AG

Statutory Auditors

The consolidated financial statements of Aareal Bank AG as at and for the fiscal year ended 31 December 2021 and as at and for the fiscal year ended 31 December 2022 have been audited by KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE / Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Germany ("**KPMG**").

KPMG is a member of the Chamber of Public Accountants ("*Wirtschaftsprüferkammer*"; "WPK"), Berlin, Federal Republic of Germany.

Information about Aareal Bank AG

General Information

The legal name of the Bank is Aareal Bank AG.

The Bank is registered with the German Commercial Register (*Handelsregister*) of the district court (*Amtsgericht*) in Wiesbaden under HRB 13184.

The Legal Entity Identifier of the Bank is EZKODONU5TYHW4PP1R34.

The address of the registered office is as follows:

Aareal Bank AG
Paulinenstrasse 15
65189 Wiesbaden
Germany

Aareal Bank is a stock corporation governed by German law. It is incorporated for an unlimited period of time.

According to section 2 (1) of its Articles of Association, the object of Aareal Bank is to conduct, *inter alia*, banking business (with the exception of investment fund business), render financial and other services and to promote international business relationships. Furthermore, the Bank is allowed to issue mortgage Pfandbriefe (*Hypothekenpfandbriefe*) in accordance with section 1 (1) sentence 2 no. 1 of the German Pfandbrief Act as amended from time to time (*Pfandbriefgesetz*, "**PfandBG**") and or public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*) in accordance with section 1 (1) sentence 2 no. 2 of the PfandBG. The Bank may pursue its object either through its own operations or by participating in other companies. It may perform all measures and activities which relate to the object of the undertaking or which are appropriate to further such object. Aareal Bank may provide services of any kind, may set up domestic and foreign branches, and may establish, purchase all of or acquire an interest in other undertakings, in particular those, whose objects of business cover all or part of the aforementioned business fields. Aareal Bank may change the structure of undertakings in which it has an interest, may combine such undertakings under common management or limit its activities administering such undertakings and may dispose of its interests in such undertakings. It may transfer all or part of its operations to enterprises in which it has a participatory interest.

The Bank is, like other German banks, subject to the KWG announced on 9 September 1998 (as amended from time to time).

The fiscal year of Aareal Bank is the calendar year.

History and Development of Aareal Bank AG

Aareal Bank's predecessor was established by notarial deed on 20 July 1923 as "Deutsche Wohnstätten Bank Aktiengesellschaft" and entered in the commercial register at the District Court of Berlin-Charlottenburg under number HRB 3975 on 20 October 1923. In 1926, the Bank was renamed into "Deutsche Bau- und Bodenbank AG".

In 1979, Deutsche Pfandbriefanstalt (its predecessor Preußische Landespfandbriefanstalt having been one of the funding shareholders of Deutsche Wohnstätten Bank Aktiengesellschaft) acquired a majority interest in Deutsche Bau- und Bodenbank AG. At the end of 1989/beginning of 1990, "Deutsche Pfandbriefanstalt" was transformed into a joint stock corporation under German law (*Aktiengesellschaft*), and its name was changed to "Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG".

In 1998/1999, Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG changed its name once again to "DePfa Deutsche Pfandbriefbank AG". As part of the Group restructuring at that time, the entire operational property

activities were transferred to Deutsche Bau- und Bodenbank AG which later became "DePfa Bank AG" (and today, "Aareal Bank AG"). The activities in property and public sector financing were expanded steadily, and increasingly grew into independent business units within the DePfa Group.

At the Extraordinary Shareholders' Meeting in October 2001, DePfa Deutsche Pfandbriefbank AG shareholders voted, by a majority of 99.95 per cent. of the issued share capital represented at the meeting, in favour of the proposed split of the DePfa Group into two independently listed banks, which would specialise in public sector finance and property activities, respectively.

Since 22 January 2002, Aareal Bank AG operates under the commercial name "Aareal Bank". The listing of Aareal Bank on the Frankfurt Stock Exchange was completed in July 2002. Aareal Bank has been included in the General Standard (Prime Standard) segment at Frankfurt Stock Exchange on 20 September 2002.

Since 3 March 2006, the Bank holds a license to issue Pfandbriefe.

Business Overview

Principal Activities

Aareal Bank AG, headquartered in Wiesbaden, Germany, is the parent company of the Group. Its shares are admitted to trading on the regulated market (*geregelter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange. Aareal Bank Group's strategy focuses on sustainable business success.

The strategic business segments of Aareal Bank Group are commercial property financing and services, software products and digital solutions for the property sector and related industries. The strategic business segments are broken down into the three segments Structured Property Financing, Banking & Digital Solutions and Aareon.

Structured Property Financing

In the Structured Property Financing segment, Aareal Bank facilitates property investments for its domestic and international clients, and is active in Europe, North America and the Asia/Pacific region. Aareal Bank finances commercial property investments, especially for office buildings, hotels, retail, logistics and residential properties, with a focus on existing buildings. By combining local market expertise with sector-specific know-how from the Group's head office, Aareal Bank can offer financing concepts that meet the special requirements of its domestic and international clients, as well as conclude structured portfolio and cross-border financings.

Aareal Bank manages its sales activities in the individual regions worldwide via a network of sales centres (hubs). In addition to the locally-based experts, the distribution centres for sector specialists covering the financing of hotels, retail and logistics properties, as well as those catering to the specific needs of investment fund clients, are located in Wiesbaden. There are two regional hubs in Europe: one hub combines sales activities for the euro zone, with a focus on the Benelux countries, France, Germany, Italy and Spain. An additional hub focuses on sales activities outside the euro zone, with a focus on the UK (refers to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) and Central and Eastern Europe. Distribution in Northern Europe is managed from the head office in Wiesbaden. As before, the hubs have a network – comprising branches in London, Paris, Rome, Stockholm and Warsaw – at their disposal. Aareal Bank also has a branch office in Dublin, where it conducts exclusively Treasury business and holds securities. Representative offices are located in Madrid (until 31 July 2023), Moscow, and Istanbul.

Aareal Bank Group's activities on the North American market are carried out through the subsidiary Aareal Capital Corporation, operating from New York City. The Singapore subsidiary Aareal Bank Asia Limited conducts the sales activities in the Asia/Pacific region.

Banking & Digital Solutions

In the Banking & Digital Solutions segment, Aareal Bank Group offers its clients from the institutional housing industry, commercial property companies, as well as the energy and utilities industries, services for the management of properties for residential use the integrated processing of payment flows, amongst other things, thus contributing to a more efficient and sustainable structuring of its clients' fundamental business processes. With its BK01 software, it operates a procedure for the automated settlement of mass payments, in the German property industry. The procedure is integrated in licenced ERP systems. In conjunction with payment transactions processed via Aareal Bank's systems, deposits are generated that contribute significantly to Aareal Bank Group's refinancing base. Besides the German property industry, the German energy sector forms a second major client group of the segment for the services mentioned above. This enables the offer of further products, facilitating the cross-sector cooperation of client groups by realising synergies via digital processes. Aareal Bank Group is further strengthening its market position with its range

of digital products and invoicing solutions within this segment. These products include mobile solutions for recording and processing meter readings, a platform solution for managing B2B payment processes and services, as well as end-customer communication offers and AI-supported invoicing and dunning solutions. The Banking & Digital Solutions segment also includes the First Financial Solutions, plusForta, BauGrund and CollectAI subsidiaries. The start-up objego, in which Aareal Bank holds an equity interest as part of a joint venture with ista, is also allocated to this segment.

Aareon

In the Aareon segment, the Aareon sub-group offers the European property industry and its partners user-oriented ERP software and digital solutions that simplify and automate processes, and support sustainable and energy-efficient operations. The integrated digital ecosystem Aareon Smart World, with the country-specific ERP systems at its core, connects property companies and their employees with clients, business partners as well as technical equipment in apartments and buildings using different digital solutions. The ERP systems are a starting point for cross-selling activities for the digital solutions. Aareon consistently invests in expanding Aareon Smart World's portfolio of products. This involves on the one hand the co-creative development of the digital ecosystem and the cooperation with PropTech companies, and targeted acquisitions on the other as part of the international growth strategy. Aareon Group has an international presence with offices in the DACH region, Finland, France, the UK, the Netherlands, Norway and Sweden, Aareon operates a development company in Romania.

Principal Markets

Aareal Bank has an active presence in Europe, North America and Asia/Pacific, providing property financing solutions on three continents and ERP software and digital solutions for the European property sector.

Systematic regional diversification is a key factor for a well-balanced international portfolio. In this context, sector-specific criteria are just as relevant as the economic and business environment.

Organisational Structure

Aareal Bank Group's organisational structure follows its business structure.

Aareal Bank AG is the parent company of Aareal Bank Group with its headquarter in Wiesbaden. The Bank is active in three business segments Structured Property Financing, Banking & Digital Solutions and Aareon.

In addition to its operative business, Aareal Bank AG fulfils central group management functions for the Aareal Bank Group. These include risk management, financial controlling, reporting and tax accounting, treasury, compliance and corporate communications.

Aareal Bank Gruppe

Structured Property Financing	Banking & Digital Solutions	Aareon
Aareal Bank AG, Wiesbaden	Aareal Bank AG, Wiesbaden	Aareon AG (~70 %), Mainz
Aareal Bank Asia Limited, Singapore	Aareal First Financial Solutions AG, Mainz	Aareon Deutschland GmbH, Mainz
Aareal Capital Corporation, New York	Collect Artificial Intelligence GmbH, Hamburg	Aareon France SAS, Meudon-la-Forêt
Aareal Estate AG, Wiesbaden	Deutsche Bau- und Grundstücks-AG iL, Bonn ¹⁾	Aareon Nederland B.V., Emmen
	plusForta GmbH, Düsseldorf	Aareon Sverige AB, Mölndal
		Aareon UK Ltd., Coventry
		Aareon Online Ltd., London
		BauSecura Versicherungsmakler GmbH, Hamburg
		CalCon Deutschland GmbH, Munich
		GAP Gesellschaft für Anwendungsprogramme und Organisationsberatung mbH, Bremen
		Locoia GmbH, Hamburg
		Momentum Software Group AB, Stockholm
		Tactile Ltd., London
		wohnungshelden GmbH, Munich

¹⁾ in liquidation

Last update: May 2023; presentation of selected participations

Atlantic BidCo Takeover Offer

Atlantic BidCo GmbH (the "**Bidder**"), a bidder company indirectly held by funds controlled, managed or advised by Advent International Corporation, Centerbridge Partners as well as CPP Investment Board Europe S.à.r.l., a wholly-owned subsidiary of Canada Pension Plan Investment Board and other minority shareholders, has, in connection with a voluntary public takeover offer publicly announced on 30 May 2022, secured approximately 75% of voting rights after the end of the initial acceptance period. Upon closing of the transaction, the Bidder will become the majority shareholder in Aareal Bank. According to an announcement published by the Bidder on 23 May 2023, the Bidder will, at settlement of the voluntary public takeover offer, own approximately 90 per cent. of the share capital and the voting rights of Aareal Bank. The settlement of the takeover has been concluded on 7 June 2023.

Future cooperation will be based on the Investment Agreement concluded between Aareal Bank Group and the Bidder last year. In this agreement, the Bidder commits to supporting Aareal Bank AG's strategic ambitions to strengthen its position as a leading international provider of property financings, as well as of software, digital solutions and payments services. Risk-conscious growth across all three segments will be facilitated through investments by combining extensive joint experience in the financial services, software and payments sectors, and by retaining profits.

Trend Information

There has been no material adverse change in the prospects of Aareal Bank AG since 31 December 2022, the date of its last published audited financial statements, noting that significant uncertainties with respect to the impact of the war in the Ukraine and risks relating to monetary policy tightening exist as described in "Risk Factors – A. Risk Factors relating to Aareal Bank AG – 3. Risks related to the Issuer's business

activities and industry – Risks specific for Structured Property Financing, including risks relating to the war in Ukraine and to monetary policy tightening".

Outlook for the year 2023

After most developed economies recorded solid growth in 2022, economic activity in core markets is expected to either stall or contract in 2023. Various risk factors present significant downside risks for the economic prospects in 2023. The development of economic momentum will depend on the extent to which disruptions in global supply chains continue to diminish, thereby providing relief for the rise in price levels. Persistently high inflation rates are reducing the real incomes of private households and increasing the costs of companies, which is having a dampening effect on spending and production. Higher interest rates are also likely to weigh on overall demand. Demand for services, after growing strongly in 2022 and the removal of contact restrictions, should also weaken. As the economy weakens, unemployment rates are likely to rise again, but will remain at low levels.

The forecasts below are highly dependent on recent developments and may no longer be valid, especially in the event of unforeseen shocks.

Real gross domestic product in the Eurozone is expected to be only slightly positive in 2023. High energy costs, subdued demand, supply disruptions, and a restrictive monetary policy are expected to continue to weigh on the economic outlook of the Eurozone. Due to the difference in the dynamics of the economic sectors, nations with a large industrial sector such as Germany, are expected to achieve only weakly positive or even slightly negative growth and thus grow more weakly than the euro zone as a whole.

For the UK, economic stagnation is expected for 2023. Growth prospects in the United Kingdom are expected to be negatively affected by falling real incomes and a tightening of monetary policy. 2022 saw a short-lived soaring of yields of UK government bonds after the government of then-prime minister Liz Truss presented tax plans, which financial markets considered to be fiscally unsustainable. While the situation seems to be resolved by now, renewed episodes of financial volatility due to lack of confidence in the fiscal sustainability of the UK government budget cannot be fully excluded.

Aareal Bank also expects the US economy to also only expand slightly in 2023 with a mild recession in the second half of the year. The combination of the Fed's resolute policy tightening, the cooling of the global economy and falling corporate profits will increasingly cause economic growth to further lose momentum.

Aareal Bank expects China's growth to be stronger in 2023 than in 2022. While weak foreign demand and subdued real estate investments present ongoing burdens for economic activity, targeted economic policy easing, fiscal stimulus and the end of the Zero-Covid strategy are expected to lift the growth rate compared to 2022.

Against the backdrop of the high inflation rates and despite the increased risk of a recession, monetary policy is expected to stay restrictive in the coming months. Major central banks have reaffirmed their intention to focus their policy on price stability rather than stimulating the economy and the labour market. Some participants of financial markets, especially those with excessive leverage, might come increasingly under pressure given this restrictive monetary policy stance. This could potentially pose a threat to financial stability. In the case of the euro area interest rate developments in peripheral countries are likely to influence monetary policy and possible interventions. Banks are tightening their credit conditions for private as well as company loans which is expected to weigh on the economic development in 2023.

Inflation rates are expected to decrease while staying above their target values in 2023. Base effects in energy and commodity prices are likely to contribute to a decrease in the inflation rates. However ongoing broad-based price pressures in goods and services will prevent inflation rates from falling back to target values.

Demand for commercial properties will vary, depending on the region and property type. It can be assumed that the high interest rate environment will continue to influence the investment decisions of buyers and sellers. Overall, various factors are expected to have an impact on the performance of commercial real estate in the year 2023. For example, increased political uncertainties, economic downturns or investor restraint could have a negative impact on real estate values. However, the Bank anticipates competition in the commercial property financing markets to remain, particularly in regions and for property types that were already in high demand over the past years.

It is expected that various factors will have an impact on how commercial property values develop this year and beyond. On average, Aareal Bank expects market values to undergo a correction in 2023. Rising financing costs are likely to weigh on market values in the medium term and could then lead to further downturn pressure. Looking forward, the pricing of properties will be influenced not only by the quality and location of the property, but also increasingly by compliance with sustainability criteria (ESG).

With a view to retail properties, Aareal Bank expects the structural change in shopping behaviour to have a dampening effect on the outlook of value-driving rental revenues, depending on location and segment. The current year is characterised by a cyclical headwind, as consumers reduce discretionary spending against the backdrop of high inflation figures. The slowdown in consumption is expected to weigh on rental growth before macroeconomic conditions again improve. Also depending on location and segment, Aareal Bank sees a continuing recovery in hotel fundamentals over the coming years, driven by increasing travel activity. Aareal Bank expects a similar development for student housing, where demand by international students should recover as a result of the return to face-to-face teaching. Aareal Bank expects the values of office properties to suffer a more pronounced decline compared to other object types on average, as office yields are starting to increase due to the challenging financial conditions and as rental growth is predicted to slow or to halt. This is due to potential changes in space requirements and the increasing influence of sustainability criteria. Aareal Bank expects properties that do not match corporate sustainability criteria or government climate targets to show a weaker development overall. Logistics properties continue to be assessed positively, as structural driver of demand remain resulting in positive rental growth prospects in the near term. Low availability is being supported by further demand from retailers and third party logistics operators. However, rising yields on average will likely lead to a slightly declining market values in logistics sector in 2023. Individual properties may generally deviate from this estimate.

Administrative, Management and Supervisory Bodies

Overview

The Bank's governing bodies are the Management Board (*Vorstand*), the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) and the General Shareholders' Meeting (*Hauptversammlung*). The powers vested in these bodies are governed by the German Stock Corporation Act (*AktG*), the German Banking Act (*KWG*), the Articles of Association (*Satzung*), and the respective by-laws (*Geschäftsordnungen*) of the Management Board and of the Supervisory Board.

The members of the Management and Supervisory Boards can be reached at Aareal Bank's business address. The business address of Aareal Bank is as follows:

Aareal Bank AG
Paulinenstrasse 15
65189 Wiesbaden
Germany

Management Board

The Supervisory Board determines the number of members of the Management Board, which must comprise at least two members in accordance with the Articles of Association. It may designate one member as the chairman or speaker of the Management Board. Substitute Management Board members may be appointed.

Management Board members are appointed by the Supervisory Board for a maximum term of five years. Repeated appointments, in each case for a maximum of five years, are permitted.

In accordance with the Articles of Association, the Bank is represented by two members of the Management Board acting jointly or by one Management Board member acting jointly with a commercial attorney in fact (*Prokurist*).

The Management Board currently comprises the following members:

Name:	Significant Principal Activities outside Aareal Bank AG:

Jochen Klösge, Chairman of the Management Board

Aareon AG Oest-Stiftung (Oest Group)	Chairman of the Supervisory Board Member of the foundation and administrative board

Marc Heß, Member of the Management Board

Aareon AG Aareal Beteiligungen AG Prüfungsverband deutscher Banken e.V.	Member of the Supervisory Board Chairman of the Supervisory Board Member of the Advisory Board

Nina Babic, Member of the Management Board

Aareal Capital Corporation
Aareal Estate AG
HypZert GmbH
Terrain-AG Herzogpark

Member of the Board of Directors
Deputy Chairwoman of the Supervisory Board
Deputy Chairwoman of the Supervisory Board
Chairwoman of the Supervisory Board

Christof Winkelmann, Member of the Management Board

Aareal Bank Asia Limited
Aareal Capital Corporation
Aareal Estate AG

Chairman of the Board of Directors
Chairman of the Board of Directors
Chairman of the Supervisory Board

Supervisory Board

The Supervisory Board of the Bank comprises 12 members. According to a co-determination agreement concluded between the Bank and a special negotiation body elected by its employees according to the Act on employee co-determination at cross-border mergers in the EU (*Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung*), eight members are elected by the shareholders and four members are elected by the employees.

Members of the Supervisory Board are appointed for a term of office not exceeding the period until the end of the next General Shareholders' Meeting that resolves on the formal approval of their actions for the fourth fiscal year following the commencement of their term of office. The financial year in which the term of office begins is not included.

The members of the Supervisory Board are currently as follows:

Name:	Significant Principal Activities outside Aareal Bank AG:

Prof. Dr. Hermann Wagner, Chairman of the Supervisory Board

German Chartered Accountant and Tax Consultant

• PEH Wertpapier AG • capsensixx AG (subsidiary of PEH Wertpapier AG) • Squadra Immobilien GmbH & Co. KGaA	- Member of the Supervisory Board - Member of the Supervisory Board - Chairman of the Supervisory Board

Barbara Antonia Knoflach, Deputy Chairwoman of the Supervisory Board

Former Global Head, BNP Paribas Real Estate Investment Management (REIM) and Deputy CEO, BNP Paribas Real Estate S.A.

• Landmarken AG • Swiss Prime Site AG • CTP N.V.	- Member of the Supervisory Board - Member of the Board of Directors (<i>Verwaltungsrat</i>) - Chairwoman of the Board of Directors

Klaus Novatius(*), Deputy Chairman of the Supervisory Board

Aareal Bank AG

- No significant principal activities outside Aareal Bank

José Sevilla Álvarez

Former Chief Executive Officer, Bankia S.A.

• Renta 4 Banco S.A. • Teide Ltd.	- Member of the Board of Directors - Member of the Board of Directors

Sylwia Bach(*)

Aareon Deutschland GmbH

- No significant principal activities outside Aareal Bank

Henning Giesecke

Former Chief Risk Officer, UniCredit S.p.A. and UniCredit Bank AG

- The Social Chain AG
- Erste Abwicklungsanstalt AöR

Deputy Chairman of the Supervisory Board
Member of the Board of Directors
(*Verwaltungsrat*)

Denis Hall

Former Chief Risk Officer, Global Consumer Banking, GE Capital EMEA

- Auxmoney Europe Holdings Ltd
- Moneta Money Bank A.S.
- Skipton Building Society

Member of the Board of Directors
Member of the Supervisory Board
Member of the Board of Directors

Thomas Hawel(*)

Aareon Deutschland GmbH

- Aareon Deutschland GmbH

Deputy Chairman of the Supervisory Board

Petra Heinemann-Specht(*)

Aareal Bank AG

- No significant principal activities outside Aareal Bank

Jan Lehmann(*)

Aareon Deutschland GmbH

- Aareon Deutschland GmbH

Member of the Supervisory Board

Hans-Hermann Lotter

Self-employed consultant for private equity investments, mergers, takeovers and restructuring as well as Managing Director of Atlantic BidCo GmbH

- Hermes Germany GmbH
- TK Elevator GmbH
- Vertical Topco S.à. r.l.

Member of the Supervisory Board
Chairman of the Supervisory Board
Member of the Board of Directors
(*Verwaltungsrat*)

Marika Lulay

Chief Executive Officer and Managing Director, GFT Technologies SE

- EnBW AG
- GFT Technologies SE

Member of the Supervisory Board
Member of the Board of Directors
(*Verwaltungsrat*)

Sylvia Seignette

Former CEO for Germany and Austria, Crédit Agricole CIB (formerly Calyon)

- No significant principal activities outside Aareal Bank

(*) Elected by the employees of Aareal Bank.

Conflict of Interests

Mr Lotter and Ms Lulay are subject to a conflict of interest within the meaning of recommendation E.1 of the German Corporate Governance Code: Mr Lotter is a managing director of Atlantic BidCo GmbH, which intends to acquire Aareal Bank within the scope of a public takeover offer. Ms Lulay is a managing director of GFT Technologies SE, which has a business relationship with an Aareal Bank subsidiary. Ms Knoflach and Mr Giesecke are only subject to a potential conflict of interest. In the event of a resolution in Aareal Bank's Supervisory Board that concerns an actual conflict of interest, the Supervisory Board members in question will abstain from the discussion about and voting on the resolution. Apart from these exceptions there are no potential conflicts of interest among the members of the Management Board and of the Supervisory Board between their obligations to Aareal Bank and their private interests or other duties.

Supervisory Authorities

As of 4 November 2014, the European Central Bank ("ECB") has become the Bank's competent supervisory authority in relation to the tasks referred to in Article 4 para. 1 of Council Regulation (EU) No. 1024/2013 of 15 October 2013 conferring specific tasks on the European Central Bank concerning policies relating to the prudential supervision of credit institutions. Such tasks comprise, *inter alia*, supervision of compliance with applicable rules for own funds requirements, large exposure limits, liquidity, leverage, robust governance arrangements, risk management processes, internal control mechanisms, remuneration policies and practices and effective internal capital adequacy assessment as well as the responsibility to grant approvals in relation to acquisitions, asset sales, transformation of companies and related matters. Further, from 4 November 2014 the ECB has become responsible for conducting the stress tests of the Bank. BaFin only remains responsible for the supervision in relation to topics not explicitly conferred to ECB, e.g. supervision on issues related to the German Pfandbrief Act.

In addition, the ECB requires certain credit institutions, including the Bank, to hold minimum reserves on accounts maintained with their respective National Central Banks, which, in the case of Aareal Bank, are held by the Deutsche Bundesbank. These minimum reserves must equal a certain percentage of the credit institutions' liabilities resulting from certain deposits, plus the issuance of bonds.

Share Capital

Aareal Bank's current share capital amounts to EUR 179,571,663 – divided into 59,857,221 ordinary bearer unit shares. Each share carries one vote. There are no pre-emptive rights or constraints with respect to dividend payouts.

Aareal Bank may issue global certificates. The right of shareholders to demand the issue of certificates vesting their shares (including profit shares) is excluded, unless the issue of certificates is required pursuant to the rules and regulations of any exchange market on which the shares are admitted to trading.

Major Shareholders

According to a voting rights notification received by Aareal Bank from Atlantic BidCo GmbH, as of 8 June 2023 Atlantic BidCo GmbH owns 89.4 per cent. of the share capital and the voting rights of Aareal Bank¹¹⁹. With regard to the Atlantic BidCo Takeover Offer, refer to the respective section on page 613 of the Prospectus.

The Issuer publishes the notifications pertaining to voting rights it received from investors on its website under www.aareal-bank.com in the "About us" / "Corporate Governance" section; the information may also be found, *inter alia*, on www.dgap.de.

¹¹⁹ As of 8 June 2023 and to the Issuer's knowledge, no shareholder, other than Atlantic BidCo GmbH, holds a share in the Issuer's voting rights of at least rights of at least 3% pursuant to, and in terms of, Sections 33(1), 34 of the German Securities Trading Act.

Regulatory Indicators

The following table sets forth certain regulatory figures and ratios of Aareal Bank Group.

	31 March 2023	31 December 2022	31 December 2021
Regulatory Indicators¹⁾			
Basel IV			
Common Equity Tier 1 ratio (CET1 ratio) (%)	19.4	19.3	18.2

- 1) 31 December 2021: excluding originally proposed dividend of € 1.60 per share in 2022 for the financial year 2021, including the dividend of € 1.10 per share not distributed in 2021 as well as the pro rata temporis accrual of net interest on the AT1 bond.

31 December 2022: including originally proposed dividend of € 1.60 per share in 2022 and pro rata temporis accrual of net interest on the AT1 bond, excluding profits for 2022 under commercial law. There are no plans to distribute any dividends, in line with the strategy for 2023. The appropriation of profits is subject to approval by the Annual General Meeting. The CET1 ratio, determined as the higher of the amounts under Basel III and Basel IV (phase-in), as shown in Aareal Bank's regulatory report as at 31 March 2023, was 18.7%, reflecting the fact that Aareal Bank had not submitted an application for inclusion of profits on that reporting date to the ECB.

The SREP recommendations concerning the NPL inventory and the ECB's NPL guidelines for the regulatory capital of NPLs and an additional voluntary and preventive capital deduction for regulatory uncertainties from ECB tests were taken into account.

Adjusted total risk exposure amount (as defined in Article 92 (3) CRR – RWAs), in accordance with applicable law as at 31 December 2022 (CRR II) and applying the partial regulation for the "output floor" in connection with commercial property lending and equity exposures, based on the European Commission's proposal dated 27 October 2021 for implementation of Basel IV. The adjusted risk-weighted exposure amount for commercial property lending and equity exposures is determined using the higher of (i) total RWAs calculated in accordance with CRR II currently in force, and (ii) the figure calculated in accordance with the revised CRSA (pursuant to CRR III), applying the transitional provisions for 2025 (50% output floor).

Financial Information concerning Aareal Bank Group's Assets and Liabilities, Financial Liabilities, Financial Position and Profits and Losses

The required financial information of Aareal Bank Group is incorporated by reference into this Prospectus as set out under "Documents Incorporated By Reference" below.

The unaudited consolidated interim financial information as at 31 March 2023 of Aareal Bank AG was prepared in accordance with the International Financial Reporting Standards (IFRS), as adopted by the EU.

The consolidated financial statements of Aareal Bank AG as at and for the fiscal year ended 31 December 2021 and as at and for the fiscal year ended 31 December 2022 were prepared in accordance with the International Financial Reporting Standards (IFRS) as adopted by the EU.

The date of the latest published audited financial information for Aareal Bank Group is 31 December 2022.

Rating of the Issuer

The following credit ratings have been assigned by rating agencies to Aareal Bank⁽¹²⁰⁾:

Ratings by Fitch

Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**")¹²¹ has assigned a Long-Term Issuer Default Rating (IDR) of BBB+ and a Short-Term Issuer Default Rating (IDR) of F2 to Aareal Bank.

The currently existing negative outlook on the Long-Term Issuer Default Rating (IDR) reflects risks and second-round effects from the Ukraine war and the resulting energy crisis in Europe that could spill over to the CRE sector. This could result in greater-than-anticipated asset-quality pressures and profitability challenges, due to the Bank's CRE-focused business model, with particularly high concentrations on retail properties and hotels.

Fitch's Long-Term Issuer Default Ratings (IDR) rating scale ranges from "AAA" (highest credit quality, lowest expectation of default risk) over categories "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C", "RD" to category "D" (default, indicate an issuer that in Fitch's opinion has entered into bankruptcy filings, administration, receivership, liquidation or other formal winding-up procedure, or which has otherwise ceased business). A plus ("+") or minus ("-") sign may be appended to a rating to denote the relative status within major rating categories. Such suffixes are not added to the "AAA" category or to categories below the "CCC" category. "BBB" ratings indicate that expectations of default risk are currently low. The capacity for payment of financial commitments is considered adequate, but adverse business or economic conditions are more likely to impair this capacity.

Fitch short-term IDR rating scales ranges from F1 (highest short-term credit quality, indicates the strongest intrinsic capacity for timely payment of financial commitments; may have an added "+" to denote any exceptionally strong credit feature) over categories "F2" (good short-term credit quality; good intrinsic capacity for timely payment of financial commitments), "F3", "B", "C" to category "D" (default, indicates a broad-based default event for an entity, or the default of a short-term obligation).

Ratings by Moody's

Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**")¹²² has assigned a Long-term Issuer Rating of A3 and a Short-term Issuer Rating of P-2 to Aareal Bank.

The currently existing negative outlook captures potential downward pressure on the Bank's BCA, reflecting a trend of decreasing profitability over the past years, which provides only a limited buffer against downside risks. Previously, the negative outlook captured potential downside risks from the coronavirus pandemic, specifically on the Bank's solvency.

Moody's Global Long-Term Rating Scale ranges from "Aaa" (judged to be of the highest quality, subject to the lowest level of credit risk) over categories "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" to category "C" (obligations rated C are the lowest rated and are typically in default, with little prospect for recovery of principal or interest). Moody's appends numerical modifiers 1, 2, and 3 to each generic rating classification from Aa through Caa. The modifier 1 indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category; the modifier 2 indicates a mid-range ranking; and the modifier 3 indicates a ranking in the lower end of that generic rating category. Obligations rated "A" are judged to be upper-medium grade and are subject to low credit risk.

Moody's Global Short-Term Rating Scale ranges from P-1 (issuer with a superior ability to repay short-term debt obligations) over categories "P-2", "P-3" to "NP" (issuers rated "Not Prime" do not fall within any of the Prime rating categories P-1 to P-3). An issuer rated "P-2" has a strong ability to repay short-term debt obligations.

⁽¹²⁰⁾ A credit rating assesses the creditworthiness of an entity and informs an investor therefore about the probability of the entity being able to redeem invested capital. It is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be revised or withdrawn by the rating agency at any time.

The European Securities and Markets Authority publishes on its website (<https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation>) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

⁽¹²¹⁾ Fitch is established in the European Union and is registered under the CRA Regulation.

⁽¹²²⁾ Moody's is established in the European Union and is registered under CRA Regulation.

Description of the expected financing of the Issuer's activities

Aareal Bank is an active issuer of Pfandbriefe, which account for a major share of its long-term funding. To cater to a broad investor base, Aareal Bank uses a wide range of other refinancing tools, including senior preferred and senior non-preferred bonds, as well as other promissory notes and bonds. Depending on market conditions, Aareal Bank places large-sized public issues or private placements. In the Banking & Digital Solutions segment Aareal Bank also generates deposits from the housing industry, which represent a strategically important additional source of funding. Furthermore, it has recourse to institutional money market investor deposits and a European Commercial Paper program.

Legal or Arbitration Proceedings

Due to the nature of its business the Bank is involved in a number of legal proceedings in different jurisdictions. There are no nor have there been any governmental, legal or arbitration proceedings, involving the Bank or any of its subsidiaries (and, so far as the Bank is aware, no such proceedings are pending or threatened) which may have or have had during the twelve months prior to the date of this Prospectus a significant effect on the financial position or profitability of the Bank or its subsidiaries taken as a whole.

No Significant Change in the Financial Position or Financial Performance

There has been no significant change in the financial position or financial performance of Aareal Bank AG and its subsidiaries since 31 March 2023, noting that significant uncertainties with respect to the impact of the war in the Ukraine and risks relating to monetary policy tightening exist as described in "Risk Factors – A. Risk Factors relating to Aareal Bank AG – 3. Risks related to the Issuer's business activities and industry – Risks specific for Structured Property Financing, including risks relating to the war in Ukraine and to monetary policy tightening".

Material Contracts

In August 2020 Aareal Bank sold a 30 per cent. stake in its IT-Subsidiary Aareon AG to the private equity investor AI Houses (Luxembourg) S.à r.l., belonging to the Advent International group (the "Investor"). Furthermore, Aareal Bank entered into a Shareholder Agreement with the Investor. Except for the contracts mentioned in this section, neither the Bank nor any of its consolidated subsidiaries has entered into, in the last two years, any contracts outside the ordinary course of business that have had or may reasonably be expected to have a material effect on their business.

PFANDBRIEFE AND THE MORTGAGE BANKING SECTOR

The following is a description reduced to some of the more fundamental principles governing the laws regarding Pfandbriefe and Pfandbrief Banks in overview form and without addressing all the laws' complexities and details. Accordingly, it is qualified in its entirety by reference to the applicable laws.

Introduction

The Pfandbrief operations of the Bank are subject to the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) ("**Pfandbrief Act**").

Since 19 July 2005, German credit institutions such as the Issuer are permitted, subject to authorisation and further requirements of the Pfandbrief Act, to engage in the Pfandbrief business and to issue Pfandbriefe.

German credit institutions wishing to take up the Pfandbrief business must obtain a special authorisation under the Banking Act from the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – the "**BaFin**") and, for that purpose, must meet some additional requirements as specified in the Pfandbrief Act. The Issuer holds such authorisation.

The operations of all banks engaged in the issuance of Pfandbriefe are regulated by the Pfandbrief Act and the Banking Act and the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 646/2012, as amended (the "**CRR**"), and are subject to the supervision of the BaFin. In particular, the BaFin carries out regular audits of the assets forming part of any Cover Pool (as defined below).

In this overview, banks authorised to issue Pfandbriefe will generally be referred to as "**Pfandbrief Banks**".

Rules applicable to all Types of Pfandbriefe

Pfandbriefe are standardised debt instruments issued by a Pfandbrief Bank. The structure of Pfandbriefe is strictly governed by provisions of the Pfandbrief Act and subject to the supervision of the BaFin. Pfandbriefe generally are medium- to long-term bonds, typically with an original maturity of two to ten years, which are secured or "covered" at all times by a pool of qualifying Cover Assets as described below. Pfandbriefe are obligations of the issuing bank. Hence, no separate vehicle is created for their issuance or for the issuance of any specific series of Pfandbriefe. Due to statutory provisions the terms and conditions of Pfandbriefe may not provide the option for an early redemption at the option of the holders.

Pfandbriefe may either be Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarpfandbriefe*), Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darpfandbriefe*) or Ship Mortgage Pfandbriefe (*Schiffsdarpfandbriefe*) as well as Aircraft Pfandbriefe (*Flugzeugdarpfandbriefe*). The outstanding Pfandbriefe of any one of these types must be covered by a separate pool of qualifying Cover Assets: a separate pool for each of Mortgage Pfandbriefe, Public Sector Pfandbriefe, Ship Mortgage Pfandbriefe and Aircraft Pfandbriefe ("**Cover Pool**"). An independent trustee (*Treuhänder*) appointed by the BaFin monitors that in each case the prescribed cover exists and whether the assets used as cover are correctly entered in the cover register.

The coverage (*Deckung*) of all outstanding Pfandbriefe must be ensured at all times according to the net present value (*Barwert*), which shall include interest and principal obligations. Moreover, the present value of the cover assets (*Deckungswerte*) contained in the Cover Pool must exceed the net present value of all outstanding Pfandbriefe of this type by currently at least two per cent. (*barwertige sichernde Überdeckung*).

Such present value excess cover must consist of:

- (i) debt securities, debt register claims, treasury bills and treasury certificates of the German government, a special fund of the German government, a German federal state, the European Communities, another member state of the European Union, another member state of the European Economic Area (the "**EEA States**"), the European Investment Bank, the IBRD-World Bank, the Council of Europe Development Bank, or the European Bank for Reconstruction and Development, Switzerland, the United States, the UK, Canada, Japan to the extent that their risk weight has been assigned to the credit rating 1 according to table 1 of Article 114 para. 2 CRR by a recognized international rating agency;
- (ii) debt securities the interest and redemption of which is guaranteed by any of the foregoing entities; and
- (iii) credit balances, if the amount of the claims of the Pfandbrief Bank is already known at the time of acquisition, the fulfilment is not conditional, limited in time, subordinated to other claims by legal

transaction or otherwise restricted and which are maintained with the European Central Bank, the central banks of member states of the European Union or another member state to the Agreement on the European Economic Area;

- (iv) credit balances, the fulfilment of which is not conditional, limited in time, subordinated to other claims by legal transaction or otherwise restricted, and only provided that the Pfandbrief Bank knows the amount of the claim at the time of the purchase, and the credit balances are maintained with appropriate credit institutions having their seat in a state named in sub-clause (i) above where the equivalence of the respective state's supervisory framework within the meaning of Article 107(4) of Regulation (EU) No 575/2013 has been determined by the European Commission, if the state is not a member state of the European Union or another member state to the Agreement on the European Economic Area, and where the credit institution has, a risk weight equalling the credit rating 1 or 2 according to table 3 of Article 120 para. 1 of the CRR. Credit balances from the same banking group will not be permissible.

The claims maturing under recorded cover assets and maturing liabilities under Pfandbriefe outstanding and derivative transactions included in cover shall be reconciled against each other on a same-day basis for the next 180 days in order to safeguard liquidity. The highest negative amount so calculated must at all times within the next 180 days be covered by the sum of the cover values listed under sub-clauses (i) to (iv) above and the entered recorded cover assets which the European System of Central Banks have classified as being eligible for central bank credit. The registered cover assets permitted to cover liquidity requirements must comply with the requirements of Art. 10, 11 or 12 of Delegated Regulation (EU) 2015/61 and be recognised by the credit institution in accordance with Art. 9 of this Delegated Regulation. Credit balances against eligible credit institutions as described under (iv) the remaining maturity of which does not exceed three months will also be eligible. In addition, it is specified that the aggregate amount of the Nominal Amounts of the cover assets registered for a class must exceed the aggregate amount of the Nominal Amounts of the outstanding Pfandbriefe of this class by the following percentages: (i) in the case of Mortgage Pfandbriefe and Public Sector Pfandbriefe, by at least 2 per cent; and in the case of (ii) Ship Mortgage Pfandbriefe and Aircraft Pfandbriefe, by at least 5 per cent (*nennwertige sichernde Überdeckung*).

The Pfandbrief Bank must record in the register of cover assets for any Cover Pool of a given Pfandbrief type each asset and the claims or liabilities arising from Cover Pool eligible derivatives (*Deckungsgerechte Derivategeschäfte*). Cover Pool eligible derivatives may be entered in such register only with the consent of the trustee and the counterparty.

The Pfandbrief Bank must maintain a suitable risk management system meeting the requirements specified in detail in the Pfandbrief Act and must comply with comprehensive disclosure requirements on a quarterly and annual basis set out in detail in the Pfandbrief Act.

As Aareal Bank may issue Pfandbriefe as Mortgage Pfandbriefe (Hypothekenpfandbriefe) or Public Sector Pfandbriefe (öffentliche Pfandbriefe) (see "General Description of the Programme", inter alia, Set of Terms and Conditions for Option V, Option VI and Option VII), the following paragraphs set out some of the more fundamental principles in overview form governing the laws regarding these two types of Pfandbriefe only.

Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe

The principal assets qualifying for the Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe are loans secured by mortgages or land charges respectively which may serve as cover up to the initial 60 per cent. of the value of the property (mortgage lending value / *Beleihungswert*), as assessed by experts of the Pfandbrief Bank not taking part in the credit decision in accordance with comprehensive evaluation rules designed to determine the market value of the property. Moreover, the mortgaged property must be adequately insured against risks relevant to the type and location of the property.

The property that may be encumbered by the mortgages must be situated in a member state of the European Union or any state of the European Economic Area, Switzerland, the United Kingdom, the United States, Canada, Japan, Australia, New Zealand or Singapore.

The total volume of claims against debtors in non-European Union states for which it is not ensured that the preferential right of the Public Sector Pfandbrief creditors pursuant to Section 30(1) Pfandbrief Act extends to the claims may not exceed 10 per cent. of the total volume of claims for which the preferential right is ensured or for which there is an obligation pursuant Section 30(2a) sentence 3 Pfandbrief Act.

In addition, the cover prescribed in Section 12(1) Pfandbrief Act for Mortgage Pfandbriefe may comprise a limited portion of other assets as follows:

- (i) in accordance with a general ruling issued on the basis of Section 4b(5) Pfandbrief Act, up to a total of 8 per cent. of the total amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding by way of claims to the

amount payable uniformly to the Pfandbrief Bank upon premature termination of the framework agreement in respect of a derivative transaction existing with a counterparty pursuant to Section 4b(4) no. 4 Pfandbrief Act under the conditions specified therein;

- (ii) up to a total of 10 per cent. of the total amount of Mortgage Pfandbriefe in circulation
 - (a) by money claims, provided that the Pfandbrief Bank knows the amount of the claim at the time of purchase, the fulfilment of which is not conditional, limited in time, subordinated to other claims by way of a legal transaction or restricted in any other way, against credit institutions which meet the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 2 has been assigned;
 - (b) by respective credit balances from an account relationship with the credit institutions specified in (a) above;
 - (c) by claims to the amount to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank in the event of early termination of the framework agreement in respect of a derivative transaction concluded with a credit institution which meets the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 2 has been assigned;
- (iii) subject to certain qualifications, up to a total sum of 15 per cent. of the aggregate amount of outstanding Mortgage Pfandbriefe, claims,
 - (a) by cover assets of the type specified in Section 4(1)(3) no. 1 and 2 Pfandbrief Act;
 - (b) provided that the Pfandbrief Bank knows the amount of the claim at the time of purchase, the fulfilment of which is not conditional, limited in time, subordinated to other claims by way of a legal transaction or restricted in any other way, money claims against the European Central Bank, the central banks of member states of the European Union or another member state to the Agreement on the European Economic Area, or against credit institutions which meet the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 1 has been assigned;
 - (c) by respective credit balances from an account relationship with the credit institutions specified in (a) above;
 - (d) by claims to the amount to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank in the event of early termination of the framework agreement in respect of a derivative transaction concluded with the Federal Republic of Germany, a German state or a credit institution which meets the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 1 has been assigned;
- (iv) up to a total of 20 per cent. of the total amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding by means of cover assets of the type specified in Section 20(1) Pfandbrief Act, provided that such cover assets are bonds.

Mortgage Pfandbriefe, as well as Public Sector Pfandbriefe, are subject to a minimum level of 2 per cent. of overcollateralization as defined in point (14) of Article 3 of Directive (EU) 2019/2162.

Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe

The Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe may comprise payment claims under loans, bonds or similar transactions of a wide spectrum of states and other public entities, including:

- (i) the Federal Republic of Germany, any German state or municipality or any other public body or institution in Germany, which is subject to an unlimited statutory maintenance obligation (*Anstaltslast*), a guarantee obligation (*Gewährträgerhaftung*) or a state refinancing guarantee or which has the statutory power to levy duties (*Gebühren*), contributions (*Umlagen*) or other charges (*Abgaben*);
- (ii) other member states of the European Union or states of the European Economic Area, as well as their central banks of issue;
- (iii) the regional administrations and local territorial authorities of the states named in (ii);
- (iv) the United States of America, Japan, Switzerland, Canada and the UK as well as their central banks of issue, provided that their risk weight has been assigned by the competent authorities to the credit

rating 1 according to table 1 of Article 114 para. 2 of the CRR of recognized international rating agencies;

- (v) the regional administrations and local territorial authorities of the states named in (iv), provided that they have been equated by the respective national authority with the central state or that they have been assigned a risk weight according to national rules (as stated in the Pfandbrief Act) equalling the credit rating 1 according to table 5 of Article 121 para. 1 of the CRR;
- (vi) the European Central Bank as well as multilateral development banks and international organisations within the meaning of Article 117 and Article 118 of the CRR;
- (vii) public bodies of another member state of the European Union or another state of the European Economic Area;
- (viii) public bodies within the meaning of Article 4 para. 1 item 8 of the CRR of the states named in sub-clause (iv) above, provided that they fulfil the requirements determined in sub-clause (v) above;
- (ix) for which an entity named in sub-clauses (i) to (vi) above or an export credit insurance according to Article 2 of the Directive 98/29/EC of 7 May 1998 on harmonisation of the main provisions concerning export credit insurance for transactions with medium and long-term cover (OJ EC No. L 148 p. 22), which complies with the requirements for a public body according to sub-clause (vii) above, guarantees. The guarantor must not be entitled *vis-à-vis* the Pfandbrief Bank to assert pleas as a result of a legal relationship with third parties or to disengage unilaterally from his obligations;
- (x) (a) a central government, central bank of issue, regional administration local territorial authorities of a state named in sub-clause (iv) above; or
(b) a public body of a state named in sub-clause (iv) above;

or for which an entity named in (a) guarantees, provided that the debtor or the guarantor is assigned to credit rating 2 and has been assigned to credit rating 1 as of the time of the registration of the concrete claim in the cover register (*Deckungsregister*) and these claims do not exceed altogether 20 per cent. of the aggregate amount of the Public Sector Pfandbriefe outstanding.

The total volume of claims against debtors in non-European Union states in the case of which it is not ensured that the Public Pfandbrief creditors preferential right extends to the Pfandbrief Bank's claims deriving from these claims may not exceed 10 per cent. of the total volume of the claims in the case of which the preferential right is ensured.

The Cover Pool may include the following assets:

- (i) in accordance with a general ruling issued on the basis of Section 4b(5) Pfandbrief Act, up to a total of 8 per cent. of the total amount of Public Sector Pfandbriefe outstanding by way of claims to the amount payable uniformly to the Pfandbrief Bank upon premature termination of the framework agreement in respect of a derivative transaction existing with a counterparty pursuant to Section 4b(4) no. 4 under the conditions specified therein;
- (ii) up to a total of 10 per cent. of the total amount of Public Sector Pfandbriefe in circulation
 - (a) by money claims, provided that the Pfandbrief Bank knows the amount of the claim at the time of purchase, the fulfilment of which is not conditional, limited in time, subordinated to other claims by way of a legal transaction or restricted in any other way, against credit institutions which meet the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 2 has been assigned,
 - (b) by respective credit balances from an account relationship with the credit institutions specified in (a) above;
 - (c) by claims to the amount to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank in the event of early termination of the framework agreement in respect of a derivative transaction concluded with a credit institution which meets the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 2 has been assigned;
- (iii) subject to certain qualifications, up to a total sum of 15 per cent. of the aggregate amount of outstanding Public Sector Pfandbriefe, claims,
 - (a) provided that the Pfandbrief Bank knows the amount of the claim at the time of purchase, the fulfilment of which is not conditional, limited in time, subordinated to other claims by

way of a legal transaction or restricted in any other way, money claims against the European Central Bank, the central banks of member states of the European Union or another member state to the Agreement on the European Economic Area, or against credit institutions which meet the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 1 has been assigned;

- (b) by respective credit balances from an account relationship with the credit institutions specified in (a) above;
- (c) by claims to the amount to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank in the event of early termination of the framework agreement in respect of a derivative transaction concluded with the Federal Republic of Germany, a German state or a credit institution which meets the conditions of Section 4(1)(3) no. 3 Pfandbrief Act and to which a risk weighting corresponding to credit rating 1 has been assigned; or
- (d) by respective credit balances from an account with
 - (1) the European Central Bank, or
 - (2) the central bank of one of the member states of the European Union or another member state to the Agreement on the European Economic Area.

The limitations which apply to Mortgage Pfandbriefe as described under "Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe" apply here as well.

Insolvency Proceedings

In the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Pfandbrief Bank, any Cover Pool maintained by it would not be part of the insolvency estate (Separation Principle), and, therefore, such insolvency would not automatically result in an insolvency of any Cover Pool. Only if at the same time or thereafter the relevant Cover Pool were to become insolvent, separate insolvency proceedings would be initiated against such Cover Pool by the BaFin. In this case, holders of Pfandbriefe would have a preferred claim against the respective Cover Pool. Their preferential right would also extend to interest on the Pfandbriefe accrued after the commencement of insolvency proceedings. Furthermore, but only to the extent that holders of Pfandbriefe suffer a loss, holders would also have recourse to any assets of the Pfandbrief Bank not included in the Cover Pools. As regards those assets, holders of the Pfandbriefe would rank equal with other unsecured and unsubordinated creditors of the Pfandbrief Bank.

For each Cover Pool a Cover Pool Administrator will be appointed in the case of the insolvency of the Pfandbrief Bank to administer the Cover Pool. The Cover Pool Administrator will be appointed by the court having jurisdiction at the location of the head office of the Pfandbrief Bank upon recommendation of the BaFin. The Cover Pool Administrator will be subject to the supervision of the court and also of the BaFin with respect to the duties of the Pfandbrief Bank arising in connection with the administration of the assets included in the relevant Cover Pool. The purpose of separating the Cover Pool assets from the insolvency estate is the timely fulfilment of the Pfandbrief liabilities and the proper administration of the cover pool assets. The Cover Pool Administrator is entitled to undertake all legal transactions having effect on the relevant Pfandbrief Bank with limited business activities which are necessary for a correct administration of the Cover Pool assets in the interests of the fullest and timely fulfilment of the relevant Pfandbrief liabilities; the administrator may in particular procure liquid funds to ensure the complete settlement of outstanding Pfandbriefe. The insolvency administrator is entitled to demand the transfer of cover pool assets to the insolvency estate if and to the extent that those assets are obviously not necessary to satisfy Pfandbrief claims.

The German Pfandbrief Act provides for the protection of rights of holders of Pfandbriefe by provisions which clarify that measures that may be implemented on the basis of the SAG that increase the powers of the competent resolution authority in case of financial difficulties of a credit institution do not apply to the Pfandbrief business of the respective credit institution, but only to the remaining part of the business of the respective credit institution.

Any transfer in relation to cover pool assets shall be made in accordance with the Pfandbrief Act. A transfer of cover pool assets may also comprise the direct transfer of assets registered in the cover registers and the corresponding Pfandbrief obligations.

Further, in the case of a liquidity shortfall, as of 1 July 2021 the possibility exists that the maturity of outstanding Pfandbriefe, including of Pfandbriefe issued prior to 1 July 2021, is deferred up to 12 months pursuant to Section 30 (2a) *et seq.* Pfandbrief Act. Such maturity deferral can only be effected by the Cover Pool Administrator. The appointment of the Cover Pool Administrator must be made in accordance with

Section 31 (1) and (11) Pfandbrief Act and is possible only in certain cases; in particular, the Cover Pool Administrator may be appointed prior to the opening of insolvency proceedings, for example, if the requirements of Section 46 KWG are met or in connection with reorganisation proceedings.

WARNING REGARDING TAXATION

PROSPECTIVE PURCHASERS OF THE INSTRUMENTS ARE ADVISED TO CONSULT THEIR OWN TAX ADVISORS AS TO THE TAX CONSEQUENCES OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF INSTRUMENTS, INCLUDING THE EFFECT OF ANY STATE OR LOCAL TAXES, UNDER THE TAX LAWS OF GERMANY AND EACH COUNTRY OF WHICH THEY ARE RESIDENTS OR IN WHICH THEY MAY OTHERWISE BE LIABLE FOR TAXES. THE RESPECTIVE RELEVANT TAX LEGISLATION MAY HAVE AN IMPACT ON THE INCOME RECEIVED FROM THE INSTRUMENTS.

SELLING RESTRICTIONS

General

Instruments issued under this Programme may be offered and sold by Dealers to investors subject to the restrictions referred to below. Each Dealer has represented, warranted and undertaken, and each further Dealer appointed under the programme will be required to represent, warrant and undertake, that it will comply with all applicable laws and regulations in force in any jurisdiction in or from which it purchases, offers, sells or delivers Instruments or possesses or distributes the Prospectus or any Final Terms or any related offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer, sale or delivery by it of Instruments under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers, sales or deliveries and neither the Issuer nor any other Dealer shall have any responsibility therefor.

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge, that, other than with respect to the admission of the Instruments to listing, trading and/or quotation by the relevant listing authorities, stock exchanges and/or quotation systems, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer that would permit a offering of the Instruments, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

With regard to each Tranche, the relevant Dealer will be required to comply with such other additional restrictions as the Issuer and the relevant Dealer shall agree and as shall be set out in the applicable Final Terms or in a supplement to the Prospectus.

European Economic Area

Unless the relevant Final Terms in respect of any Instruments specify "Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors" as "Not Applicable", each Dealer in relation to any issue of Instruments will be required to represent, warrant and agree, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Instruments which are the subject of the offering contemplated by the Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the EEA. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (ii) a customer within the meaning of the Insurance Distribution Directive, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; and
- (b) the expression "offer" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes.

If the relevant Final Terms in respect of any Instruments specify "Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors" as "Not Applicable", in relation to each Member State of the EEA (each, a "**Relevant Member State**"), each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Instruments which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the final terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may make an offer of such Instruments to the public in that Relevant Member State:

- (a) *Non-exempt Offer*: if the Final Terms in relation to the Instruments specify an offer of those Instruments other than pursuant to Article 1 (4) of the Prospectus Regulation in that Relevant Member State (a "**Non-exempt Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Instruments which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the Prospectus Regulation, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Non-exempt Offer;

- (b) *Qualified investors*: at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (c) *Fewer than 150 offerees*: at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or,
- (d) *Other exempt offers*: at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Instruments referred to in paragraphs (b) to (d) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Notes to the public**" in relation to any Instruments in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Instruments.

United States of America (the "United States")

- (a) With regard to each Tranche, each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge, that the Instruments have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") and may not be offered or sold within the United States except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. With regard to each Tranche, each Dealer has represented, warranted and undertaken, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and undertake, that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Instrument constituting part of its allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. Accordingly, each Dealer has further represented, warranted and undertaken and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and undertake, that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to any Instrument.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering, an offer or sale of Instruments within the United States by a dealer that is not participating in the offering may violate the registration requirements of the Securities Act.

- (b) From and after the time that the Issuer notifies the Dealers in writing that it is no longer able to make the representation set forth in Article 4 (1) (n) of the Dealer Agreement, each Dealer (i) has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge, that the Instruments have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U. S. persons except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act; (ii) has represented, warranted and undertaken, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and undertake, that it has not offered, sold or delivered any Instruments, and will not offer, sell or deliver any Instruments, (x) as part of its distribution at any time or (y) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering and closing date, except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act; and accordingly, (iii) has further represented, warranted and undertaken and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and undertake, that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to any Instrument, and it and they have complied and will comply with the offering restrictions requirements of Regulation S; and (iv) has also agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree, that, at or prior to confirmation of any sale of Instruments, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Instruments from it during the distribution compliance period a confirmation or notice to substantially the following effect:

"The Instruments covered hereby have not been registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U. S. persons by any person referred to in Rule 903(b)(2)(iii) of Regulation S under the Securities Act (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the completion of the distribution of the Tranche of Instruments of which such Instruments are a part, except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act."

- (c) With regard to each Tranche, each Dealer has represented, warranted and undertaken, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and undertake, that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of Instruments, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.
- (d) Instruments, other than Instruments with an initial maturity of one year or less or that are cleared through Clearstream Banking AG ("**CBF**") pursuant to the Book-Entry Registration Agreement dated 28 May 2014, entered into between the Issuer and CBF in respect of the Programme, will be issued in accordance with the provisions of U.S.Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (or substantially identical successor provisions) (the "**C Rules**"), or in accordance with the provisions of U.S.Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (or substantially identical successor provisions) (the "**D Rules**"), as specified in the applicable Final Terms.

In addition, where the C Rules are specified in the relevant Final Terms as being applicable to any Tranche of Instruments, Instruments must be issued and delivered outside the United States and its possessions in connection with their original issuance. Each Dealer has represented, warranted and undertaken that, in connection with the original issuance of Instruments, it has not offered, sold or delivered and will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, Instruments within the United States or its possessions. Further, each Dealer has represented, warranted and undertaken in connection with the original issuance of Instruments, that it has not communicated, and will not communicate, directly or indirectly, with a prospective investor if either such Dealer or such purchaser is within the United States or its possessions and will not otherwise involve its U.S. office in the offer and/ or sale of Instruments. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the C Rules.

In addition, in respect of Instruments issued in accordance with the D Rules, each Dealer has represented, warranted and undertaken, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and undertake that:

- (i) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period will not offer or sell, Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and (y) such Dealer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive notes that are sold during the restricted period;
- (ii) it has, and throughout the restricted period will have, in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Instruments are aware that such Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;
- (iii) if such Dealer is a United States person, it represents that it is acquiring the Instruments for purposes of resale, in connection with their original issuance and if such Dealer retains Instruments for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S.Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) (or substantially identical successor provisions); and
- (iv) with respect to each affiliate that acquires from such Dealer Instruments for the purposes of offering or selling such Instruments during the restricted period, such Dealer either (x) repeats and confirms the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii) above on such affiliate's behalf or (y) agrees that it will obtain from such affiliate for the benefit of the purchaser of the Instruments and the Issuer the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii) above.

Terms used in this paragraph (d) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

- (e) Each issue of index-, commodity- or currency-linked Instruments shall be subject to such additional U.S. selling restrictions as the Issuer and the relevant Dealer may agree as a term of the issue and purchase of such Instruments, which additional selling restrictions shall be set out in the Final Terms. Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it shall offer, sell and deliver such Instruments only in compliance with such additional U.S. selling restrictions.

- (f) Any United States person who holds an obligation that has been sold pursuant to the C Rules or D Rules will be subject to limitation under the United States income tax laws, including the limitations provided in Section 165(j) and 1287(a) of the U.S. Internal Revenue Code.

United Kingdom

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

Unless the relevant Final Terms in respect of any Instruments specify "Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors" as "Not Applicable", each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, in relation to any issue of Notes, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the UK. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
- (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 as amended (the "**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

If the relevant Final Terms in respect of any Instruments specify "Prohibition of Sales to United Kingdom Retail Investors" as "Not Applicable", in the relation to the UK, each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Instruments which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the final terms in relation thereto to the public in the UK except that it may make an offer of such Notes to the public in the UK:

- (a) if the final terms in relation to the Instruments specify that an offer of those Instruments may be made other than pursuant to section 86 of the FSMA (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Instruments which either (i) has been approved by the Financial Conduct Authority, or (ii) is to be treated as if it had been approved by the Financial Conduct Authority in accordance with the transitional provision in Regulation 74 of the Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019, provided that any such prospectus has subsequently been completed by final terms contemplating such Public Offer, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or final terms, as applicable, and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA) in the United Kingdom subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or,
- (d) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA,

provided that no such offer of Instruments referred to in paragraphs (b) to (d) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Notes to the public**" in relation to any Instruments in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on

the terms of the offer and the Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Instruments.

Selling Restrictions Addressing Additional United Kingdom Securities Laws

Each Dealer has represented, warranted and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and agree, that:

- (a) No deposit-taking: in relation to any Instruments having a maturity of less than one year:
 - (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business; and
 - (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Instruments other than to persons:
 - (A) whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses; or
 - (B) who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses,where the issue of the Instruments would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) Financial promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Instruments in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Instruments in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Japan

The Instruments have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948), as amended (the "**FIEA**"). Accordingly, each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not, directly or indirectly, offered or sold and will not, directly or indirectly, offer to sell any Instruments in Japan or to, or for the benefit of, a resident of Japan (which term as used herein means any person resident in Japan, including any corporation or other entity organised under the laws of Japan) or to others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, any resident in Japan, except pursuant to an exemption from the registration requirements of, and otherwise in compliance with, FIEA and other relevant laws and regulations of Japan.

GENERAL INFORMATION

Method to determine the yield

The yield of fixed rate instruments (including senior Fixed Rate Notes which are no Step-up / Step-down Notes and no Zero Coupon Notes, subordinated Notes which are no subordinated Step-up / Step-down Notes and no subordinated Callable Fixed Rate Reset Notes, Fixed Rate Pfandbriefe which are no Step-up / Step-down Pfandbriefe and no Zero Coupon Pfandbriefe, Step-up / Step-down senior Fixed Rate Notes, subordinated Step-up / Step-down Notes, Step-up/Step-down Pfandbriefe, senior Zero Coupon Notes and Zero Coupon Pfandbriefe) is calculated on the basis of the issue price at the issue date. It is not an indication on future yield.

Rating Agency

Credit ratings have been assigned to Aareal Bank AG by the rating agencies Fitch Ratings Ireland Limited and Moody's Deutschland GmbH and are expected to be assigned to the Instruments issued under the Programme by the rating agencies Fitch Deutschland GmbH and / or Moody's Deutschland GmbH. Fitch Ratings Ireland Limited and Moody's Deutschland GmbH are (pursuant to the list of registered and certified credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") (www.esma.europa.eu)) established in the European Union and are registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, amended by Regulation (EC) No 513/2011 of the European Parliament and of the Council of 11 March 2011 and by Regulation (EC) No. 462/2013 of the European Parliament and of the Council of 21 May 2013, as amended (the "**CRA Regulation**"). That list published by ESMA is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

Listing and Admission to Trading

Application has been made in order for the Instruments to be issued under the Programme to be listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and to be admitted to trading on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange appearing on the list of regulated markets issued by the European Commission (Regulated Market "*Bourse de Luxembourg*"). However, Instruments may also be listed on the Frankfurt Stock Exchange or the Düsseldorf Stock Exchange or on any other stock exchange, or will not be listed at all as the Issuer and the relevant Dealer(s) may agree.

Clearing Systems

The Instruments have been accepted for clearance through Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**"), Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV as operator of the Euroclear system ("**Euroclear**"). The appropriate German securities identification number (WKN) (if any), Common Code (if any), FISN (if any), CFI (if any) and ISIN for each Tranche of Instruments allocated by CBF, CBL and Euroclear will be specified in the applicable Final Terms.

Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer

Certain of the Dealers and their affiliates may be customers of, borrowers from or creditors of the Bank and their affiliates. In addition, certain of the Dealers and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Bank and their affiliates in the ordinary course of business.

Use of Proceeds

The net proceeds from each issue of senior Notes and Pfandbriefe by the Issuer will be used for its general financing purposes unless otherwise specified in the applicable Final Terms. The net proceeds from each issue of subordinated Notes will be used to strengthen the regulatory total capital of the Issuer unless otherwise specified in the applicable Final Terms.

The Notes and Pfandbriefe may be issued as Green Bonds and the relevant Final Terms will indicate whether or not the Notes or Pfandbriefe are intended to constitute Green Bonds and will provide additional information in relation to the intended use of proceeds in respect of any Green Bonds. The Green Finance Framework is available on the website of the Issuer (www.aareal-bank.com) as updated, amended and/or replaced from time to time.

Authorisation

The initial establishment of the Programme and the issue of Instruments thereunder have been duly authorised by a resolution of the Management Board of Aareal Bank dated 24 June 2002. The update of the Programme for 2023 has been duly authorised by a resolution of the Management Board of Aareal Bank dated 23 May 2023.

Documents on Display

The Articles of Association of Aareal Bank AG will be available free of charge from its registered office and on www.aareal-bank.com for the validity of this Prospectus.

This Prospectus and each supplement thereto (if any), each Final Terms relating to those Instruments traded on the Luxembourg Stock Exchange are available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.LuxSE.com) and may be obtained from Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany free of charge. In case of Instruments which are not traded on the Luxembourg Stock Exchange but traded on the Frankfurt Stock Exchange or the Düsseldorf Stock Exchange, the relevant Final Terms are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer (www.aareal-bank.com) and may be obtained free of charge from Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, 65189 Wiesbaden, Germany.

The most recent Green Finance Framework and Second Party Opinion will be available on the website of the Issuer (www.aareal-bank.com). Neither the Green Finance Framework nor the Second Party Opinion are incorporated by reference into or form part of this Prospectus.

Information on the website of the Issuer (www.aareal-bank.com) does not form part of this Prospectus unless that information is incorporated by reference into this Prospectus.

Documents Incorporated by Reference

The following information shall be deemed to be incorporated by reference in, and to form part of, this Prospectus to the extent set forth in the table below.

1) Audited consolidated financial statements as at and for the fiscal year ended 31 December 2022: Extracted from the Aareal Bank Group Annual Report 2022:

• Statement of Comprehensive Income	• page 90 to page 91
• Statement of Financial Position	• page 92
• Statement of Changes in Equity	• page 93
• Statement of Cash Flows	• page 94
• Notes to the Financial Statements	• page 95 to page 180
• Auditor's Report	• page 182 to page 190

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/downloadlist/DAM_Content/IR/Finanzbericht/2022/20221231_gb_en.pdf

2) Audited consolidated financial statements as at and for the fiscal year ended 31 December 2021: Extracted from the Aareal Bank Group Annual Report 2021:

• Statement of Comprehensive Income	• page 100 to page 101
• Statement of Financial Position	• page 102
• Statement of Changes in Equity	• page 103
• Statement of Cash Flows	• page 104
• Notes to the Financial Statements	• page 105 to page 204
• Auditor's Report	• page 205 to page 216

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/downloadlist/DAM_Content/IR/Finanzbericht/2021/20211231_gb_en.pdf

3) Unaudited consolidated interim financial information as at and for the three months ended 31 March 2023: Extracted from the Aareal Bank Group Interim Report as at 31 March 2023:

• Table under the heading Financial Performance	• page 4 to page 5
• Table under the heading Financial Position – Assets	• page 6
• Table under the heading Financial Position – Equity and Liabilities	• page 7
• Table under the heading Segment Results	• page 8

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/downloadlist/DAM_Content/IR/Finanzbericht/2023/20230331_zb_en.pdf

4) Terms and Conditions of the Instruments (German and English Language Versions)

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 8 June 2022

• Terms and Conditions of the Instruments – German Language Version	• page 33 to page 185
• Terms and Conditions of the Instruments – English Language Version	• page 186 to page 324

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2022/base_prospectus_2022.pdf

**5) Terms and Conditions of the Instruments
(German and English Language Versions)**

**Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for
the EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme
dated 8 June 2021**

• Terms and Conditions of the Instruments – German Language Version	• page 26 to page 160
• Terms and Conditions of the Instruments – English Language Version	• page 161 to page 290

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2021/base_prospectus_2021.pdf

**6) Terms and Conditions of the Instruments
(German and English Language Versions)**

**Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for
the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme
dated 8 June 2020**

• Terms and Conditions of the Instruments – German Language Version	• page 25 to page 157
• Terms and Conditions of the Instruments – English Language Version	• page 158 to page 277

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_Prospectus_2020.pdf

**Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for
the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme
dated 7 June 2019**

• Terms and Conditions of the Instruments – German Language Version	• page 80 to page 194
• Terms and Conditions of the Instruments – English Language Version	• page 195 to page 298

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal-DIP-Update-2019-Prospectus-7-June-2019.pdf

**Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for
the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme
dated 8 June 2018**

• Terms and Conditions of the Instruments – German Language Version	• page 80 to page 173
• Terms and Conditions of the Instruments – English Language Version	• page 174 to page 258

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_Prospectus_2018.pdf

**Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for
the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme
dated 9 June 2017**

• Terms and Conditions of the Instruments – German Language Version	• page 78 to page 162
	• page 163 to page 239

- Terms and Conditions of the Instruments – English Language Version

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2017-06-12_Aareal_DIP_Update_2017_-_Prospectus.pdf

7) Part I of the Form of Final Terms (*Muster der Endgültigen Bedingungen*)

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 8 June 2022

- Part I: Terms and Conditions
Teil I: Emissionsbedingungen
- page 332 to page 366

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2022/base_prospectus_2022.pdf

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 8 June 2021

- Part I: Terms and Conditions
Teil I: Emissionsbedingungen
- page 298 to page 332

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2021/base_prospectus_2021.pdf

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 8 June 2020

- Part I: Terms and Conditions
Teil I: Emissionsbedingungen
- page 283 to page 315

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_Prospectus_2020.pdf

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 7 June 2019

- Part I: Terms and Conditions
Teil I: Emissionsbedingungen
- page 304 to page 332

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal-DIP-Update-2019-Prospectus-7-June-2019.pdf

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 8 June 2018

- Part I: Terms and Conditions
Teil I: Emissionsbedingungen
- page 263 to page 291

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_Prospectus_2018.pdf

Extracted from the Aareal Bank AG Prospectus for the EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme dated 9 June 2017

- Part I: Terms and Conditions
Teil I: Emissionsbedingungen • page 243 to page 270
- https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2017-06-12_Aareal_DIP_Update_2017_-_Prospectus.pdf
- 8) Supplements to the base prospectus dated 8 June 2022 in relation to the Aareal Bank AG EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme**
- 2nd Supplement dated 14 November 2022 to the base prospectus dated 8 June 2022 in relation to the Aareal Bank AG EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 3 to page 15 – section 2 and 3
- https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2022/221114_Aareal_DIP_2022_2nd_Supplement.pdf
- 9) Supplements to the base prospectus dated 8 June 2021 in relation to the Aareal Bank AG EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme**
- 3rd Supplement dated 17 September 2021 to the base prospectus dated 8 June 2021 in relation to the Aareal Bank AG EUR 20,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 1 – section 3
- https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/2021/210914_3_SUPPLEMENT_PROSPECTUS.pdf
- 10) Supplements to the base prospectus dated 8 June 2020 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme**
- 1st Supplement dated 14 August 2020 to the base prospectus dated 8 June 2020 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 2 to page 11 – section 2
- https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/20200814_Aareal_DIP_2020_1st_Supplement.pdf
- 4th Supplement dated 26 February 2021 to the base prospectus dated 8 June 2020 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 1 to page 2 – section 3
- https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/4-Supplement-to-Prospectus-210226.pdf
- 5th Supplement dated 7 April 2021 to the base prospectus dated 8 June 2020 in relation to the Aareal • page 4 to page 9 – section 3

Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance
Programme

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_DIP_2020_5th_Supplement_dated_7_April_2021.pdf

11) Supplements to the base prospectus dated 7 June 2019 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme

- 1st Supplement dated 16 August 2019 to the base prospectus dated 7 June 2019 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 3 to page 14 – section 3

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Supplement_to_Prospectus_-_Base_final_190816_C-024107.pdf

- 2nd Supplement dated 14 November 2019 to the base prospectus dated 7 June 2019 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 3 to page 5 – section 3

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_DIP_Update_2019_-_2nd_Supplement-Ver5.0_.pdf

- 3rd Supplement dated 7 April 2020 to the base prospectus dated 7 June 2019 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 7 to page 8 – section 6

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Supplement_to_Prospectus_Base__200407.pdf

12) Supplements to the base prospectus dated 8 June 2018 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme

- 4th Supplement dated 1 April 2019 to the base prospectus dated 8 June 2018 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 6 to page 8 – section 3

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal-DIP-Update-2018-4th-Supplement.pdf

13) Supplements to the base prospectus dated 9 June 2017 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme

- 1st Supplement dated 11 August 2017 to the base prospectus dated 9 June 2017 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme • page 4 to page 5 – section 4

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme_Prospekte/Aareal_DIP_2017_-_First_Supplement.pdf

- 2nd Supplement dated 4 September 2017 to the base prospectus dated 9 June 2017 in relation to the Aareal Bank AG EUR 15,000,000,000 Debt Issuance Programme
- page 1 – section 1

https://www.aareal-bank.com/fileadmin/04_Investoren/05_Debt_Issuance_Programme/Prospekte/2017-09-04_Aareal_DIP_2017-Second_Supplement.pdf

Any information not incorporated by reference into this Prospectus but contained in one of the documents mentioned as source documents in the cross reference list above is either not relevant for the investor or covered in another part of this Prospectus.

The source documents from which the information mentioned above has been incorporated by reference into this Prospectus will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.LuxSE.com) and may be inspected and are available free of charge at the specified office of the Paying Agent(s) as long as any Instruments are listed on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange and the rules of such stock exchange so require.

NAMES AND ADDRESSES

ISSUER

Aareal Bank AG
Paulinenstrasse 15
65189 Wiesbaden
Germany

ARRANGER

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Germany

FISCAL AGENTS

Aareal Bank AG
Paulinenstrasse 15
65189 Wiesbaden
Germany

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Germany

LISTING AGENT LUXEMBOURG

Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxembourg
Luxembourg

LEGAL ADVISERS TO THE DEALERS

Clifford Chance Partnerschaft mbB
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main
Germany

AUDITORS TO THE ISSUER

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE / Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Germany

DEALERS

Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street
Dublin 2 DO2
RF29 Ireland

Bayerische Landesbank

Brienner Strasse 18
80333 München
Germany

BNP Paribas

16, boulevard des Italiens
75009 Paris
France

Citigroup Global Markets Europe AG

Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Germany

Commerzbank Aktiengesellschaft

Kaiserstrasse 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main
Germany

Danske Bank A/S

2-12 Holmens Kanal
DK-1092 Copenhagen K
Denmark

DekaBank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Germany

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Germany

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
Germany

Goldman Sachs Bank Europe SE

Marienturm, Taunusanlage 9-10
60329 Frankfurt am Main
Germany

HSBC Continental Europe

38, avenue Kléber
75116 Paris
France

J.P. Morgan SE

Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Germany

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Germany

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Maintower
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

NATIXIS

7 promenade Germaine Sablon
75013 Paris
France

NatWest Markets N.V.

Claude Debussylaan 94
Amsterdam, 1082 MD
The Netherlands

Nomura Financial Products Europe GmbH
Rathenauplatz 1
60313 Frankfurt am Main
Germany

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Germany

Société Générale
29, boulevard Haussmann
75009 Paris
France

UBS AG London Branch
5 Broadgate
London EC2M 2QS
United Kingdom

UniCredit Bank AG
Arabellastrasse 12
81925 München
Germany